Digitized by Google

4° Bor.
119 ½ (1854

Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1854.

Vierundvierzigster Jahrgang.

Stettin,

Druck von R. Graßmann.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin im Jahre 1854 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

BAYERISCHE STAATS- MUENCHEN

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der höchsten und höheren Behörden.		
1853. Den 6. Sept.	—	Reglement, die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderungen concessionirten Personen betr. . . .	4	Extr.-Beil.
1854. „ 2. Jan.	10	Den 25sten Kommunal-Landtag von Altpommern betr. .	2	9
„ 8. „	—	Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851 die Kriegslieferungen und deren Vergütung betr. . .	15	Extr.-Beil.
„ 16. „	50	Die Entlassungs-Zeugnisse der Realschule zu Treptow a. d. Rega betr.	5	89
„ 21. Febr.	—	Reglement für die Provinzial-Hülfs-Kasse für Altpommern.	11	Extr.-Beil.
„ 26. Febr.	121	Die Beförderung von Gegenständen unter Band, innerhalb des Preußischen Post-Bezirks betr.	10	77
„ 20. März	148	Die Durchfuhr von Waffen durch Preußen betr. . . .	12	101
„ 29. „	191	Gründung eines Veteranen-Wittwen-Hauses zu Zinna .	15	127
„ 31. „	216	Remonte-Ankauf pro 1854.	17	139
	202		24	202
	387		30	258
„ 3. April	170	Verbot der Zeitschrift: „Authographische Correspondenz" .	14	115
„ 19. „	357	Wegen der Maischsteuer	27	228
„ 20. „	231	Entlassungs-Zeugnisse der Realschule zu Neisse . . .	18	145
„ 29. „	247	Abtragung des „Siebensichtenberges" bei Osternothhafen .	19	153
„ 12. Mai	—	Reglement zur Gestellung der Mobilmachungs-Pferde .	26	Extr.-Beil.
„ 18. „	284	Verbot der Zeitschrift „Monatsblätter für freies religiöses Leben"	21	171
„ 31. „	308	Wegen einer aus Pommern an des Königs Majestät gerichteten Adresse	23	191
„ 1. Juni	358	Die Maischsteuer betr.	27	228
„ 10. „	333	Die verbotene Durchfuhr von Kriegs-Munition betr. . .	25	214
„ 11. Juli	405	Die Realschule zu Potsdam betr.	31	268
„ 4. Aug.	—	Polizei-Verordnung, den Verkehr mit Schießpulver betr. .	32	Extr.-Beil.
„ 28. „	460	Die Militär-Wittwen-Pensions-Societät betr. . . .	37	314
„ 4. Sept.	472	Verbot der Zeitung „Lloyd"	38	321
„ 16. „	473	Den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Rügen betr.	38	321

Digitized by Google

Den	20. Sept.	474	Unterstützung der Schlesier	38	322
„	11. Okt.	504	Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr des inländischen Branntweins	42	347
„	14. „	523	Kommunal-Landtag der Kur- und Neumark	44	360
„	16. „	511	Geld-Versendung zwischen Preußen und Nordamerika	43	352
„	1. Nov.	529	Wegen des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte.	45	364
„	22. „	—	Den Zusammentritt der Kammer betr.	47	Extr.-Beil.
„	14. Dez.	601	Zusammentritt des 26sten Kommunal-Landtags von Altpommern	52	421
„	18. „	594	Die Ausfuhr der Pferde betr.	51	414
			2) der Königl. Regierung.		
„	10. Dez.	1	Eichung der gußeisernen Gewichte	1	2
		350		26	222
„	22. „	7	Wegen der von dem ꝛc. Spanier zu Pyritz niedergelegten Agentur der Brandversicherungs-Bank für Deutschland.	26	4
„	22. „	6	Wegen der von demselben übernommenen Agentur der Magdeburger Feuer-Versich.-Gesellschaft	26	4
„	23. „	8	Die Entlassungs-Zeugnisse der Realschule zu Treptow a. d. R. betr.	26	4
„	27. „	2	Belobung der Fischer Dill und Mandelkow zu Wollin wegen Lebensrettung	26	3
„	29. „	15	Wegen Legitimation der Gewerbetreibenden beim Besuch der Jahrmärkte	2	10
„	30. „	3	Bestätigung des Kaufm. Malack zu Wollin als Agent der deutschen Hagel-Versich.-Gesellschaft „die Union"	1	4
„	30. „	4	Desgleichen des Kaufm. Laabs zu Cammin	1	4
„	30. „	5	Desgleichen des Kaufm. Brandt in Grabow als Agent der Schlesischen Feuer-Versich.-Gesellschaft zu Breslau	1	4
	1854				
„	2. Jan.	9	Die Ausreichung neuer Kassen-Anweisungen betr.	1	5
„	2. „	13	Bestätigung der Kaufleute Friedrichs und Mecke in Stettin als Agenten der Eisenbahn- und Allgem. Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt	2	10
„	3. „	11	Bestätigung des Kaufm. Zaucke zu Gollnow als Agent der Hagel-Versich.-Gesellschaft „Union"	2	10
„	5. „	12	Desgl. des Kaufm. Lübke zu Cammin als Agent der Kölnischen Hagel-Versich.-Gesellschaft	2	10
„	5. „	14	Desgl. des Kaufm. Köhlau in Stettin als Agent der Hagelsch.-Versich.-Gesellschaft zu Erfurt	2	10
„	6. „	30	Wegen ertheilter Erlaubnißscheine zur Uebernahme von Hauslehrerstellen	3	19
„	7. „	31	Das Reglement der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt betr.	3	19
„	7. „	63	Das Statut zur Beförderung des Seidenbaues in Pommern betr.	5	41
„	8. „	590	Umtausch der Kassen-Anweisungen	50	403
„	9. „	23	Bestätigung des Apothekers Zippel in Stargard als Agent der Hagelschaden-Versich.-Gesellschaft „die Union"	3	18
„	9. „	24	Desgl. des Aktuarius Fischer in Labes	3	18
„	9. „	25	Bestätigung des Kaufm. Lehmann zu Demmin als Agent der Kölnischen Hagel-Versich.-Gesellschaft.	3	18

Digitized by Google

Den	9.	Jan.	26	Desgleichen des Kaufm. Köppe zu Wollin	3	18
„	10.	„	32	Verpachtung des Vorwerks Mölschow	3	26
			45		4	34
			64		5	45
„	11.	„	20	Synagogen-Gemeinde im Pyritzer Kreise	3	17
„	11.	„	21	Desgleichen im Ueckermünder Kreise	3	17
„	11.	„	27	Bestätigung des Kfm. Kanngießer in Stettin als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union"	3	18
„	12.	„	84	Nachweisung der im Jahre 1853 an Kirchen, Pfarren und Schulen gemachten Geschenke	6	54
„	12.	„	29	Bestätigung des Freischulzen Kundler in Woltersdorf als Agent der Brand-Versicherungsbank für Deutschland zu Leipzig	3	18
„	13.	„	29	Betr. das Reglement zur Beförderung von Auswanderern	4	Extra.
„	14.	„	22	Bestätigung des Inspektors Holsten zu Tützpatz als Feuer-Distrikts-Kommissarius	3	Beil. 17
„	14.	„	28	Desgl. des Kfm. Wolter zu Pyritz als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	3	18
„	14.	„	40	Desgl. des Kfm. Schnaack zu Treptow a. R.	4	33
„	14.	„	41	Desgl. des Stadtrath Freuer zu Stargardt	4	34
„	14.	„	42	Desgl. desselben als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin	4	34
„	16.	„	43	Desgl. des Apothekers Wegeli zu Bahn als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	4	34
„	16.	„	39	Betr. die Pferdemärkte zu Schönfließ	4	33
„	18.	„	44	Betr. die Schule des Pastors Brause in Massow	4	34
„	19.	„	54	Bestätigung des Bürgermeisters Ruth zu Regenwalde als Agent der Hagelschaden-Vers.-Ges. „die Union"	5	40
„	19.	„	57	Desgl. des Kfm. Berg in Anklam als Agent der Hagel-Vers.-Gesellschaft zu Köln	5	40
„	19.	„	58	Desgl. des Kirchenprovisors Oppelt zu Naugard als Agent der Berlinischen Lebens-Vers.-Ges.	5	41
„	19.	„	60	Desgl. des Kfm. Köppe zu Wollin	5	41
„	19.	„	62	Desgl. des Kfm. Metzler zu Swinemünde	5	41
„	23.	„	56	Bestätigung des Kfm. Buschick zu Anklam als Agent der Preuß. Renten-Vers.-Anst. zu Berlin	5	40
„	24.	„	59	Desgl. des Kirchen-Administrators Voigt zu Garz als Agent der Berlinischen Lebens-Vers.-Ges. und der Hagel-Vers.-Gesellschaft zu Köln	5	41
„	24.	„	61	Desgl. des Kfm. Gruch zu Fiddichow als Agent der Berlinischen Lebens-Vers.-Ges. zu Berlin	5	41
„	24.	„	55	Desgl. des Rentier Schütz zu Greiffenberg als Agent der Hagel-Vers.-Ges. „die Union" zu Weimar	5	40
„	25.	„	52	Die Synagogen-Gemeinde der Juden des Kamminer Kreises betr.	5	40
„	27.	„	51	Wegen Einführung der Städte-Ordnung in Ueckermünde	5	39
„	27.	„	53	Bestätigung des Rentier Krüger zu Greifenhagen als Agent der Hagel-Vers.-Ges. „Union" zu Weimar	5	40
„	28.	„	82	Desgl. des Kfm. Köppe zu Wollin als Agent der Alters-Vers.-Ges. zu Breslau	6	53
„	1.	Febr.	79	Desgl. des Kfm. Schultz zu Stepenitz als Agent der Berlinischen Lebens-Vers.-Ges.	6	53

Digitized by Google

Den	1.	Febr.	75	Bestätigung des Kfm. Gewer zu Stargard als Agent der Eisenbahn- und Allgem. Rückvers.-Ges. Thuringia	6	52
„	1.	„	81	Desgl. des Kfm. Weiß zu Pasewalk	6	53
„	1.	„	76	Bestätigung des Kfm. A. F. Schultz zu Stepenitz als Agent der Kölnischen Hagelschaden-Vers.-Ges.	6	52
„	1.	„	77	Desgl. des Hauptmanns a. D. Nehring zu Rackitt	6	52
„	1.	„	78	Desgl. des Bürgermeisters Wolter zu Nörenberg.	6	52
„	2.	„	70	Desgl. des Kfm. Knuth zu Labes	6	51
„	2.	„	71	Desgl. des Kirchenprovisors Oppell zu Naugard	6	51
„	2.	„	74	Desgl. der Kaufleute Pitzschky und Grundmann hier und in Fiddichow	6	52
„	2.	„	72	Desgl. des Stadtraths Freuer zu Stargard als Agent der Preuß. Renten-Vers.-Anstalt zu Berlin	6	51
„	2.	„	69	Nachweisung der aus dem Regierungsbezirk im 4ten Quartal 1853 des Landes verwiesenen Personen	6	50
„	3.	„	79	Bestätigung des Kfm. Kandeler zu Ueckermünde als Agent der Berlinischen Lebens-Vers.-Ges.	6	52
„	3.	„	80	Desgl. des Kfm. Keibel zu Treptow a. T. als Agent der Hagelschaden-Vers.-Ges. in Breslau	6	53
„	3.	„	98	Empfehlung des Werks die „Korb-Bienenzucht"	7	61
„	6.	„	89	Bestätigung des Gutspächters Witte zu Dewickow als Feuer-Polizeikommissarius	7	60
„	6.	„	97	Wegen der von dem Kfm. Caelius hieselbst niedergelegten Agentur der Berlinischen Feuer-Vers.-Anstalt	7	61
„	7.	„	87	Betr. den Herbstmarkt in Fiddichow	7	59
„	7.	„	90	Wegen Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle für die Kreise Kammin und Greiffenberg	7	60
„	7.	„	91	Bestätigung des Partikuliers Staberow zu Pasewalk als Agent der Kölnischen Hagel-Vers.-Ges.	7	60
„	7.	„	94	Desgl. des Konsuls Marius zu Swinemünde	7	60
„	7.	„	92	Desgl. des Partikulier Staberow zu Pasewalk als Agent der Preuß. Renten-Vers.-Anstalt zu Berlin	7	60
„	7.	„	93	Desgl. des Kfm. Schnaack zu Treptow a. R. als Agent der Berlinischen Lebens-Vers.-Ges.	7	60
„	9.	„	95	Desgl. des Kfm. Steffen zu Daber als Agent der Hagelschaden-Vers.-Ges. in Erfurt	7	61
„	9.	„	96	Desgl. des Kfm. Esser zu Pyritz als Agent der Allgem. Hagel-Vers.-Ges. zu Kassel	7	61
„	9.	„	116	Betr. die Prüfung der Schulamts-Kandidaten	9	74
„	11.	„	88	Wegen Bestellung des Kfm. Campbell als engl. Vicekonsul in Stettin	7	59
„	14.	„	102	Bestätigung der Kaufleute Tiede und Kniebusch zu Pasewalk als Agenten der Allg. Preuß. Alter-Vers.-Ges. zu Breslau	8	67
„	14.	„	103	Desgl. des Rathsherrn Schmidt zu Anklam als Agent der Allg. Deutschen Hagel-Vers.-Ges. „Union"	8	68
„	15.	„	102	Bestätigung des Kfm. Reichard zu Usedom als Agent der Kölnischen Hagel-Vers.-Ges.	8	68
„	16.	„	104	Desgl. des Kfm. W. de la Barre in Stargard als Agent der Hagelschaden-Vers.-Ges. in Erfurt	8	68
„	20.	„	109	Betr. die Einführung der Städteordnung in Pasewalk	9	72
„	21.	„	108	Betr. die Verwaltung der Landrentmeister- und Oberbuchhalterstelle bei der Regierungs-Hauptkasse in Stettin	9	71

Digitized by Google

Den 21. Febr.	110	Empfehlung des von dem Geh. Sekretair Hübner in Berlin herausgegebenen Werkes	9	72
„ 22. „	113	Bestätigung des Apothekers Benoit zu Wangerin als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union“	9	73
„ 22. „	114	Desgl. des Kaufmann Riebe zu Regenwalde als Agent der Kolnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	9	73
„ 23. „	115	Desgl. des Rendanten Sommer zu Greiffenhagen als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt	9	74
„ 23. „	111	Das Jahrbuch für Seefahrer pro 1856 betr.	9	73
„ 24. „	112	Wegen der dem Navigationsschüler Kundschaft verliehenen Rettungs-Medaille	9	73
„ 25. „	123	Bestätigung des Kaufmann Pfotenhauer in Stettin als Agent der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin und der Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte in Berlin	10	77
„ 25. „	128	Desgl. des Rentier Ebert zu Labes als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt	10	78
Den 1. März	124	Desgl. des Maurermeisters Steinweg zu Garz a. O. als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union“	10	78
„ 1. „	129	Desgl. des Kaufmann Wolffheim in Stettin als Agent der Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin	10	78
„ 2. „	125	Bestätigung des Kaufmann Bauer zu Ueckermünde als Agent der Kolnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln	10	78
„ 2. „	126	Desgl. des Kaufmann Buchholz zu Ueckermünde als Agent der allgem. deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union“	10	78
„ 2. „	127	Desgl. des Kaufmann Utpadel zu Swinemünde als Agent der Preuß. National-Versich.-Gesellschaft zu Stettin	10	78
„ 3. „	122	Die Prüfungs-Kommission für Korbmacher zu Labes betr.	10	77
„ 6. „	158	Prüfung weiblicher Personen zur Ertheilung von Schul-Unterricht	12	105
„ 6. „	133	Wegen Eichung der Scheffel und Metzen	11	85
„ 6. „	144	Wegen Prüfung der Schulamtsbewerber	11	87
„ 7. „	157	Uebersicht der Verwaltung der Straf-Anstalt zu Naugardt pro 1853	12	104
„ 8. „	134	Wegen der Polizei-Anwälte in Greiffenhagen	11	86
„ 8. „	135	Die Einführung der Städte-Ordnung in Jakobshagen betr.	11	86
„ 8. „	142	Bestätigung des Kaufmann Behrend in Massow als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt	11	87
„ 9. „	136	Desgl. des Kaufmann Brandenburg zu Stargard als Agent der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft	11	86
„ 9. „	137	Desgl. des Kaufmann Wilke zu Greiffenhagen als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	11	86
„ 9. „	138	Desgl. des Lieut. Finck in Pasewalk als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt	11	86
„ 9. „	139	Desgl. des Kaufmann Esser zu Pyritz als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	11	86
„ 9. „	140	Desgl. des Apothekers Zippel zu Stargard	11	87
„ 9. „	141	Desgl. des Kaufmann Starck zu Greiffenberg als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“, imgl. der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln	11	87

Digitized by Google

„	9. März	143	Die Synagogen-Gemeinde der Juden im Demminer Kreise betr.	11	87
„	11. „	152	Die Schimmelpfennigsche Schrift betr.	12	102
„	13. „	153	Bestätigung des Kaufmann Keibel als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt	12	103
„	13. „	154	Desgl. des Kreis-Wundarztes Liegnitz zu Dölitz als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	12	103
„	13. „	155	Bestätigung des Kaufmann Canitz zu Gollnow als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia"	12	103
„	13. „	156	Wegen der von dem Kaufmann Ehlert zu Gollnow niedergelegten Agentur der vorgenannten Versich.-Gesellschaft	12	103
„	14. „	151	Wegen Besetzung der Kreis-Wundarzt-Stelle des Anklamschen Kreises	12	102
„	15. „	150	Einführung der Städte-Ordnung in Treptow a. d. Toll.	12	102
„	17. „	149	Die Polizei-Anwaltschaft in Damm betr.	12	102
„	21. „	162	Die Eichung der Hohlgemäße betr.	13	112
		414		40	338
„	21. „	164	Bestätigung des Protokollführers Lück zu Jakobshagen als Agent der Hagelschaden-Versich.-Gesellschaft zu Erfurt	13	113
„	21 „	165	Desgl. des Kaufmann Friedrich zu Fiddichow als Agent der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union"	13	113
„	22. „	163	Einführung der Städte-Ordnung in Regenwalde	13	112
„	23. „	166	Bestätigung des Kaufmann Richter zu Züllchow als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt	13	113
„	23. „	167	Desgl. des Zimmermeisters Marks zu Massow als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt	13	113
„	23. „	168	Niederlegung der vorgenannten Agentur Seitens des Kaufmann Behrendt zu Massow	13	113
„	23. „	183	Wegen Ansässigmachung und Verheirathung der jungen Leute vor Erfüllung ihrer Militairpflicht	14	118
„	24. „	184	Wegen der Prüfungen pro schola und der Erzieherinnen	14	119
„	25. „	172	Die Kunst-, Industrie- und Geldlotterie zu Darmstadt und Mainz betr.	14	116
„	25. „	173	Bestätigung des Kaufmann Radant in Penkun als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt	14	116
„	25. „	185	Den Schul-Unterricht des jüdischen Lehrers Struck in Pyritz betr.	14	119
„	27. „	177	Bestätigung des Kfm. Kutzky zu Greiffenberg als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt	14	117
„	27. „	178	Desgl. des Partikulier Strehz zu Stargard als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt	14	117
„	28. „	171	Das Grundgesetz der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der Veteranen betr.	14	116
„	28. „	186	Wegen der dem Fischhändler Heuer zu Wollin verloren gegangenen Papiere	14	119
„	29. „	174	Bestätigung des Kaufmann Stegemann zu Naugardt als Agent der Hagelschaden-Versich.-Gesellschaft zu Erfurt	14	117
„	30. „	176	Desgl. des Kaufmann Geerken zu Pölitz als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt	14	117
„	30. „	175	Desgl. des Destillateurs Schmidt zu Daber als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	14	117

Digitized by Google

Den 30.	März	182	Bestätigung des Schiffskapitains Moritz zu Altwarp als Feuer-Distrikts-Commissarius.	14	118
„ 31.	„	192	Einführung der Städte-Ordnung in Massow	15	128
„ 1.	April	179	Desgl. des Stations-Vorstehers Waldow zu Dölitz als Agent der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt	14	117
„ 1.	„	161	Die Einziehung der Kassen Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom Jahre 1848 .	13	111
„ 2.	„	180	Bestätigung des Kfm. v. Stade zu Stettin als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.	14	117
„ 2.	„	181	Desgl. des Rathmanns Kuhfuß zu Bahn als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.	14	118
„ 3.	„	199	Aufhebung des Steckbriefes wegen des Burschen Pulgram.	15	130
„ 4.	„	193	Das Gewicht beim Wiegen der Goldmünzen betr. . . .	15	128
„ 4.	„	198	Wegen der von dem Kfm. Pohle in Stargard niedergelegten Agentur der Preuß.-Versich. Bank in Berlin . . .	15	130
„ 5.	„	194	Ernennung des Kfm. Hellwig in Stettin zum Konsul der Städte Hamburg, Bremen und Lübeck	15	129
„ 5.	„	195	Bestätigung des Kämmerers Leichsenring in Damm als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft . . .	15	129
„ 5.	„	196	Desgl. des Buchdruckereibesitzers Bebrendt zu Kammin als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Vers.-Ges. zu Berlin .	15	129
„ 5.	„	197	Wegen der von dem Kfm. Pfotenhauer in Stettin niedergelegten Agentur der Deutschen Hagel-Vers.-Ges. für Gärtnerei und der Germania, Hagel-Versicherungs-Ges. für Feldfrüchte zu Berlin	15	130
„ 7.	„	200	Wegen Unterstützung fremder Armen	16	131
„ 7.	„	209	Bestätigung des Kfm. Wolffheim in Stettin als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt	16	135
„ 7.	„	211	Wegen der von dem Kfm. Wolffheim in Stettin geführten Agentur der Preuß. Versicherungsbank in Berlin . . .	16	135
„ 8.	„	208	Bestätigung des Apothekers Stephani zu Zachan als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft . . .	16	135
„ 10.	„	204	Desgl. der Kaufl. Biede und Kniebusch in Pasewalk als Agenten der Allg. Eisenbahn-Vers.-Gesellsch. zu Berlin .	16	134
„ 11.	„	203	Desgl. des Kfm. Canitz in Gollnow als Agent der Kölnischen Hagel-Vers.-Ges.	16	134
„ 11.	„	210	Desgl. des Administrators Güntzel zu Pasewalk als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft . .	16	135
„ 12.	„	202	Den Preis der Blutigel betr.	16	134
„ 12.	„	205	Bestätigung des Maurermeisters Pistorius zu Pasewalk als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt . . .	16	134
„ 12.	„	206	Desgl. des Kfm. Pohle zu Stargard als Agent der Berlinischen Feuer-Vers.-Anst.	16	134
„ 12.	„	211	Wegen Niederlegung der von dem pension. Steueraufseher Reineck zu Stargard geführten Agentur der vorgen. Feuerversicherungs-Anst.	16	135
„ 12.	„	223	Bestätigung des ꝛc. Dietrich zu Nörenberg als Agent der Schlesischen Feuer-Vers.-Ges. zu Breslau und der Hagelschaden-Vers.-Ges. zu Erfurt	17	141
„ 13.	„	201	Die nachtliche Beleuchtung der Segel- und Dampfschiffe betreffend	16	131

Den 13. April.	207	Bestätigung des Kfm. Wilke zu Greifenhagen als Agent der Hagel-Vers.-Ges. zu Erfurt	16	134
„ 18. „	218	Desgl. des Büreau-Assistenten Harnisch zu Cammin als Agent der Feuer Vers.-Anstalt zu Leipzig.	17	140
„ 18. „	222	Desgl. des Diätarius Korschefsky zu Stargard als Agen der Feuer-Vers.-Anstalt „Borussia" zu Berlin	17	141
„ 18. „	224	Desgl. des Kfm. Ebert zu Labes als Agent der Schlesischen Feuer-Vers.-Gesellschaft zu Breslau	17	141
„ 18. „	227	Wegen der von dem Kfm. Hinz zu Cammin geführten Agentur der Leipziger Feuer-Vers.-Anstalt	17	142
„ 19. „	219	Bestätigung des Kfm. Barefel zu Treptow a. T. als Agent der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Vers.-Ges. zu Neu-Brandenburg	17	140
„ 20. „	217	Einführung der Städte-Ordnung in Swinemünde.	17	140
„ 20. „	225	Bestätigung des Kfm. de la Barre in Stargard als Agent der Schlesischen Feuer-Vers.-Gesellschaft zu Breslau.	17	141
„ 20. „	226	Niederlegung der vorgenannten Agentur des Kfm. Fuchs zu Stargard	17	141
„ 21. „	220	Bestätigung der Kaufleute Proschwitzky und Hofrichter in Stettin als Agenten der deutschen Hagel-Vers.-Ges. für Gärtnerei und der Germania, Hagel-Vers.-Ges. für Feldfrüchte zu Berlin	17	140
„ 21. „	221	Desgl. der Kaufleute Lehmann und Wiegels in Stettin als Agenten der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Vers.-Ges. zu Schwedt.	17	141
„ 21. „	233	Einführung der Städte-Ordnung in Nörenberg	18	146
„ 24. „	239	Bestätigung des Kfm. Canitz in Gollnow als Agent der Berlinischen Lebens-Vers.-Ges	18	147
„ 25. „	234	Die Handwerker-Prüfungs-Commission für den Ueckermünder Kreis betr.	18	146
„ 27. „	235	Rettung des Müllergesellen Radancke aus Wollin durch den Büdner Arndt aus Lebensgefahr	18	146
„ 25. „	238	Bestätigung des Kfm. Witte in Pasewalk als Agent der Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin	18	146
„ 25. „	239	Desgl. des Kfm C. W. v Stade zu Anklam	18	146
„ 27. „	236	Belobung des Fischers Ostermann wegen Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr.	18	147
„ 27. „	261	Verpachtung der Holz-Ablagen	20	161
„ 28. „	292	Die Polizei-Anwaltschaft in Massow betr.	18	146
„ 28. „	241	Bestätigung des Gutspächter Schmidt zu Sager als Agent der Mobiliar-Braut-Versicherungs-Gesellsch. zu Neu Brandenburg	18	148
„ 28. „	242	Desgl. des Gutsbesitzers Thieme zu Friedrichswalde.	18	148
„ 28. „	243	Wegen der von dem Kaufmann Künning in Demmin niedergelegten Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	18	149
„ 29. „	237	Bestätigung des Oekonom Kützky zu Greiffenberg als Agent der Schlesischen Feuer-Vers.-Gesellschaft zu Breslau	18	147
„ 1. Mai.	253	Bestätigung des Kfm. Ide zu Penkun als Agent der Hagel-Vers.-Ges. zu Magdeburg.	19	155
„ 2. „	254	Desgl. des Kfm. Pietz zu Ueckermünde	19	155

Digitized by Google

Den	2. Mai.	255	Bestätigung des Kaufmann Reidel zu Anklam als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg . .	19	155
„	2. „	249	Desgl. des Gasthofsbesitzers Gollreider zu Treptow a. T. als Agent der Kolnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	19	154
„	2. „	251	Desgl. des Kaufmann Grund zu Fiddichow	19	154
„	2. „	252	Desgl. des Apothekers Kledehn zu Neumark	19	154
„	2. „	250	Desgl. des Gastwirths Roth in Garz als Agent der Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin . . .	19	154
„	5. „	248	Die Einführung der Städte-Ordnung in Neubarp betr. .	19	154
„	5. „	256	Den Gewerbeschein des ꝛc. Fleischer aus Kl.-Spiegel betr.	19	155
„	8. „	264	Bestätigung des Hauptmann v. Szczepansky zu Naugardt als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.	20	167
„	8. „	269	Bestätigung des Kaufmann Karsten zu Pasewalk als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft . .	20	168
„	8. „	271	Desgl. des Kaufmann Gauger zu Treptow a. R. . . .	20	168
„	8. „	268	Desgl. des Kaufmann Bellmann zu Gollnow	20	167
„	8. „	273	Desgl. des Kaufmann Groß zu Plathe als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin .	20	168
„	8. „	265	Desgl. des Buchdrucker Ihring zu Ueckermünde als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft . .	20	167
„	9. „	260	Besetzung der Kreis-Wundarzt-Stelle Saatziger Kreises .	20	161
„	9. „	266	Bestätigung des Buchdruckereibesitzers Spanier zu Pyritz als Agent der Hagel-Vers.-Gesellschaft zu Magdeburg .	20	167
„	9. „	272	Desgl. des Rathsherrn Retzlaff zu Swinemünde . . .	20	168
„	9. „	267	Desgl. des Gasthofsbesitzers Schreiber zu Pyritz als Agent der Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin . . .	20	167
„	9. „	270	Desgl. des Kaufmann Groß zu Plathe als Agent Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin	20	168
„	9. „	275	Desgl. des Kaufmann Klatt zu Zachan als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt . . .	20	169
„	9. „	277	Desgl. des Kaufmann Hinspeter zu Demmin	20	169
„	9. „	276	Desgl. des Kaufmann Klatt zu Zachan als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	20	169
„	10. „	263	Nachweisung der aus dem Reg.-Bezirk verwiesenen Personen	20	166
„	10. „	274	Bestätigung des Kaufmann Schirmer in Jarmen als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg .	20	168
„	11. „	277	Desgl. des Kaufmann Arlt zu Stettin als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg	20	169
„	11. „	279	Desgl. des Buchbinder Schreiber in Bahn	20	169
„	11. „	280	Desgl. des Kaufmann Gerloff zu Greiffenhagen	20	169
„	11. „	281	Desgl. des Kaufmann Stypmann zu Demmin	20	170
„	11. „	288	Desgl. des Apothekers Tiegs in Regenwalde	21	173
„	12. „	262	Die Badensche Eisenbahn-Anlehnslotterie betr.	20	166
„	13. „	259	Einführung der Städte-Ordnung in Plathe	20	161
„	15. „	286	Konstituirung der Synagogen-Gemeinde im Naugardter Kreise	21	171
„	16. „	289	Bestätigung des Kaufmann Heyse zu Wollin als Agent der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft	21	172
„	16. „	291	Desgl. des Lehrers Riebe zu Naugardt	21	172
„	16. „	292	Desgl. des Kaufmann Schröder zu Stargard als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft . .	21	173

Digitized by Google

Den	17. Mai.	285	Einführung der Städte-Ordnung in Labes	21	171
„	18. „	294	Bestätigung des pens. Feldwebels Tetzlaff in Pyritz als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt	21	173
„	18. „	294	Desgl. des Kaufmann Heise in Wollin als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	21	173
„	19. „	290	Desgl. des Kaufmann Bäder zu Gollnow	21	172
„	19. „	293	Desgl. des Kämmerers Warnick zu Jarmen als Agent der Aachen-Münchener FeuerVersicherungs-Gesellschaft	21	173
„	20. „	287	Konstituirung der Synagogen-Gemeinde im Regenwaldeschen Kreise	21	172
„	23. „	301	Die Dienstbücher für die Schiffsleute, welche die Elbe befahren, betr.	22	181
		491		40	333
„	23. „	300	Ernennung des Gutsbesitzers Zierold zum Polizei-Distrikts-Kommissarius	22	181
„	23. „	303	Bestätigung des Kaufmann Lewy in Stettin als Agent der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin	22	186
„	26. „	299	Einführung der Städte-Ordnung in Penkun	22	181
„	26. „	302	Belobung des Eigenthümers Sarnow aus Züns wegen Errettung der ꝛc. Schmiedeberg aus Lebens-Gefahr	22	186
„	30. „	309	Die Ausführung von Bauten betr.	23	192
„	30. „	310	Das schnelle Fahren der Dampfschiffe auf der Oder betr.	23	193
„	30. „	311	Bestätigung des Gutspächters Hoyer in Jakobsbagen als Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg	23	193
Den	3. Juni.	322	Hebammen-Lehr-Kursus	24	207
„	3. „	324	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Hülfsküper Medenwald und Küpergehülfen Wagener zu Wollin	24	208
„	7. „	319	Synagogen-Gemeinde im Saatziger Kreise	24	207
„	7. „	325	Bestätigung des Bürgermeisters a. D. Ruth zu Regenwalde als Agent der Hagel-Vers.-Gesellschaft „Union" zu Weimar	24	208
„	7. „	326	Desgl. des Kaufmann Schirmer zu Jarmen als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg	24	208
„	7. „	327	Desgl. des Kaufmann Leitzow zu Labes als Agent der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft	24	208
„	9. „	320	Desgl. des Gutsbesitzers Schmidt zu Wißmar als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Anstalt	24	207
„	9. „	328	Desgl. als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar	24	208
„	9. „	329	Die Coupons zur Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1850 betr.	24	209
„	9. „	335	Nachweisung der gewählten Kreis-Verordneten	25	216
„	10. „	321	Ertheilung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Schiffer Roewell zu Wollin	24	207
„	10. „	323	Bestätigung des Bürgermeisters Weise zu Treptow a. R.	24	208
„	12. „	354	Die Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt betr.	26	224
„	13. „	336	Ernennung des Kaufm. Janicke zu Colberg als Niederländischer Vice-Konsul	25	216
„	13. „	339	Bestätigung des Kaufm. Michaelis in Cammin als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg	25	218

Digitized by Google

Den	13. Juni.	340	Bestätigung des Kaufmanns Krahmer zu Tabes als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg	25	218
„	13. „	341	Desgl. des Kaufm. Gärtner zu Garz	25	218
„	13. „	342	Desgl. des Kaufm. Gewer in Stargard	25	218
„	13. „	343	Desgl. des Kaufm. Heilmann zu Wollin	25	218
„	13. „	344	Desgl. des Kaufm. Rathe zu Greiffenberg	25	218
„	13. „	345	Desgl. des Kaufm. Pochat zu Treptow a. T.	25	218
„	13. „	346	Verzeichniß der neu gewählten Distrikts-Direktoren der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Vers.-Ges. für die Regierungsbezirke Stettin und Stralsund, zu Greifswald	25	219
„	15. „	337	Bestätigung der Kaufleute Friedrichs und Mecke in Stettin als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	25	218
„	15. „	338	Desgl. des Kaufm. Mehlhorn zu Anklam als Agent der Hagelschäden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Schwedt	25	218
„	17. „	334	Wegen der einjährigen Militair-Freiwilligen	25	214
„	17. „	461	Verwendung der Möhren zum Brodbacken	37	315
		492		40	338
„	20. „	352	Synagogen-Gemeinde des Greifenhagenschen Kreises	26	223
„	20. „	360	Polizei-Verordnung über das Transportwesen	27	230
„	21. „	348	Polizei-Anwaltschaft in Pyritz	26	222
„	21. „	353	Wegen der zu leistenden Hülfe, wenn den Posten, Extraposten oder Estafetten ein Unfall begegnet	26	224
„	22. „	351	Einführung der Städte-Ordnung in Wangerin	26	223
„	26. „	359	Die Sperrung der russischen Häfen betr.	27	229
„	28. „	363	Bestätigung des Kaufm. Tiede zu Pasewalk als Agent der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg	27	233
„	28. „	364	Desgl. als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg	27	233
„	29. „	361	Einführung der Städte-Ordnung in Stettin	27	232
„	29. „	362	Desgl. in Stargard	27	233
„	29. „	365	Bestätigung des Kaufm. Bretsch zu Pyritz als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt	27	233
„	30. „	366	Den Zuschlag zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betr.	27	233
„	1. Juli.	349	Einziehung der Preuß. Darlehns-Kassenscheine	26	221
„	1. „	373	Privatschule der Wittwe Papenfuß zu Zachan	28	247
„	1. „	374	Bestätigung des Kaufm. Bretsch in Pyritz als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	28	248
„	1. „	375	Belobung des Maurergesellen Dentzer zu Greifenhagen für die Errettung des Arbeitsmanns Wendt aus Lebensgefahr	28	248
„	7. „	372	Ernennung des Oberförsters Schultze zu Friedrichswalde zum Polizei-Anwalt	28	247
„	8. „	383	Privatschule des Fräuleins Hilliger in Grabow	29	252
„	10. „	379	Einführung der Städte-Ordnung in Wollin	29	252
„	10. „	385	Nachweisung der im 2. Quart. des Landes verwiesenen Personen	29	253
„	12. „	377	Umtausch der Preuß. Kassen-Anweisungen	29	250
„	12. „	380	Die Wahl des Gutspächters Deutschmann zu Curtshagen zum Distrikts-Feuer-Kommissarius betr.	29	252
„	13. „	381	Belobung der Tochter des Holzwrakers Kundschaft hierselbst wegen Lebensrettung	29	252

Digitized by Google

Den	13. Juli.	382	Wegen der von dem Kaufm. Napitainuck zu Treptow a. R. niedergelegten Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	29	252
„	13. „	384	Einholung der Zins-Coupons Serie II. No. 1 à 8 zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850	29	252
„	13. „	390	Synagogen-Gemeinde des Anklamschen Kreises	30	258
„	14. „	378	Wegen Beförderung der Auswanderer	29	251
„	14. „	389	Einführung der Städte-Ordnung in Fiddichow	30	258
„	15. „	396	Bestätigung des Kaufm. Wöldike in Treptow a. Toll. als Agent der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft	30	259
„	15. „	402	Den Verkauf des Wildprets betr.	30	260
„	17. „	388	Polizei-Anwaltschaft in Wangerin	30	258
„	17. „	391	Bestätigung des Kaufm. Retzlaff als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Saxonia" zu Bautzen	30	258
„	17. „	392	Desgl. des Kaufm. Johanning in Stettin als Agent der allgemeinen Eisenbahn-Vers.-Gesellschaft in Berlin	30	258
„	17. „	394	Desgl. des Kaufm. de la Barre in Stargard als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Köln	30	259
„	17. „	395	Desgl. des Agenten F. C. Dietrich in Nörenberg	30	259
„	18. „	393	Desgl. des Kaufm. Köhlau in Stettin	30	259
„	19. „	397	Desgl. des Kaufm. Jahnke in Greifenhagen als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln	30	259
„	19. „	398	Desgl. als Agent der Berlinischen Lebens-Vers.-Gesellschaft	30	259
„	19. „	399	Desgl. als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln.	30	260
„	19. „	404	Transport des Caroliuenhorster Torfs	30	261
		423		33	284
„	20. „	400	Bestätigung des Kaufm. Herrlinger zu Regenwalde als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar	30	261
„	20. „	401	Privatschule der lutherischen Gemeinde zu Trieglaff	30	261
„	21. „	403	Die Forst-Rendantur von Jakobshagen betr.	30	261
„	24. „	406	Bestätigung des Kaufm. Biegon zu Damm als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg	31	268
„	24. „	407	Desgl. als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg	31	269
„	25. „	408	Anlegung des Vorwerks Neu-Sellin	31	269
„	31. „	422	Nachweisung der an Kirchen, Pfarren und Schulen gemachten Geschenke	33	282
„	31. „	428	Wegen ertheilter Erlaubniß zur Uebernahme von Hauslehrerstellen	33	287
„	1. Aug.	412	Einführung der Städte-Ordnung in Daber	32	276
„	2. „	413	Bestätigung des Maklers Gloth in Stettin als Agent der Lebens-, Pensions- und Leib-Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle	32	276
„	5. „	415	Einführung der Städte-Ordnung in Naugard	33	279
„	7. „	411	Das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betr.	32	273
„	9. „	416	Benutzung der Eisenbahn-Strom-Brücken zwischen Stettin und Damm	33	279
„	9. „	418	Die Flechtzäune und Pflanzungen an den Ufern der sogen. Königsfahrt betr.	33	281
„	9. „	419	Wegen der von dem Kaufmann Troschel in Stettin niedergelegten Agentur der Azienda Assecuratrice	33	281

Digitized by Google

Den	9. Aug.	420	Bestätigung der Kaufleute Proschwitzky und Hofrichter in Stettin als Agenten der Azienda Assecuratrice . .	33	281
„	10. „	417	Anfertigung der Brunnengeschlinge und Brunnenröhren .	33	280
„	10. „	421	Wegen der von dem Kaufm. Fischer zu Pyritz niedergelegten Agentur der Feuerversich.-Anstalt „Borussia“ . .	33	281
„	10. „	424	Bestätigung des Kaufm. Kluge zu Pyritz als Agent der vorgenannten Anstalt	33	287
„	10. „	425	Wegen der von dem Kaufm. Fuchs zu Stargard niedergelegten Agentur der Brandversich.-Bank für Deutschland .	33	287
„	10. „	426	Bestätigung des Kaufm. Gietz in Stargard als Agent der vorgenannten Bank	33	287
„	11. „	427	Aufhebung des Steckbriefes hinter den ꝛc. Giering . . .	33	287
„	11. „	438	Die Aufnahme der Schüler in die Navigations-Schule betr.	34	298
„	12. „	414	Ernennung des Forst-Kassen-Rendanten Listing zu Jakobshagen, zum Polizei-Anwalt	33	279
„	14. „	437	Bestätigung des Kaufm. Kintop zu Löcknitz als Agent der Brand-Versich.-Bank für Deutschland	34	297
„	16. „	433	Ausreichung der Staatsschuldschein-Zins-Coupons . . .	34	296
„	16. „	436	Bestätigung des Kaufm. Ruskow in Swinemünde als Agent der Schlesischen-Feuer-Versich.-Gesellschaft zu Breslau .	34	297
„	17. „	434	Synagogen-Gemeinde des Saatziger-Kreises	34	297
„	17. „	435	Berichtigung der Bekanntmachung vom 2. August in Bezug auf Agent Gloth	34	297
„	19. „	445	Privatschule der Wittwe Papenfuß zu Zachan	35	304
„	20. „	432	Umtausch der preuß. Kassen-Anweisungen	34	296
„	23. „	444	Bestätigung des Kaufm. Tiede zu Pasewalk als Agent der Düsseldorfer Versich.-Gesellsch. für den See-, Fluß- und Land-Transport	35	303
„	24. „	443	Den Verkehr mit Schießpulver betr.	35	303
„	25. „	448	Aufhebung der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission in Anklam und Einrichtung einer solchen in Demmin . .	36	306
„	26. „	442	Polizei-Anwaltschaft zu Neuwarp	35	303
„	29. „	449	Einführung der Gesindebücher	36	306
„	29. „	450	Den Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule betr. . .	36	307
„	29. „	451	Bestrafung der jugendlichen Verbrecher	36	308
„	31. „	452	Den Krammarkt in Wangerin betr.	36	307
„	31. „	455	Bestätigung des Kaufm. Roloff in Naugardt als Agent der deutschen Lebens-Versich.-Gesellschaft in Lübeck . . .	36	312
„	31. „	456	Desgl. des Kaufm. Stegemann zu Naugardt als Agent der Lebens-Versich.-Gesellschaft „Concordia“ zu Köln . . .	36	312
„	31. „	463	Wegen der von dem Kaufm. Levin in Massow niedergelegten Agentur der Leipziger Feuer-Versich.-Anstalt . .	37	315
„	31. „	464	Desgl. des Kaufm. Marquardt zu Massow als Agent der Leipziger Feuer-Versich.-Gesellschaft	37	315
„	31. „	466	Belobung des Tuckermatrosen Schmorow wegen Lebensrettung	37	316
„	1. Sept.	453	Die Synagogen-Gemeinde der jüdischen Einwohner des Randowschen Kreises so wie einzelne Ortschaften der Kreise Kammin, Naugardt und Greifenhagen	36	308
„	1. „	465	Belobung des Arbeitsmanns Blank wegen Errettung eines Kindes aus Lebensgefahr	37	316
„	2. „	454	Industrie-Ausstellung in Paris	36	309

Digitized by Google

Den	2. Sept.	462	Einführung der Städte-Ordnung in Demmin	37	315
„	4. „	447	Die Explosion des Dampf-Kessels der Graßmann'schen Druckerei	37	305
„	8. „	467	Belobung des Schuhmachergesellen Schmidt in Stettin wegen Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens .	37	316
„	11. „	475	Bestätigung des Kaufm. Tiede zu Pasewalk als Agent der Lebens-Versich.-Gesellsch. „Concordia" zu Köln . . .	38	322
„	11. „	376	Wegen der von den Kaufleuten Tiede und Kniebusch in Pasewalk niedergelegten Agentur der Eisenbahn-Versich.-Gesellsch. zu Berlin	38	322
„	13. „	377	Bestätigung des Kaufm. Wolffheim in Stettin als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versich.-Gesellsch. zu Halle	38	322
„	14. „	378	Bestätigung des Maurermeisters Pistorius zu Pasewalk als Agent des Potsdamer Vieh-Versich.-Vereins	38	322
„	15. „	482	Einführung der Städte-Ordnung in Gollnow	39	326
„	19. „	483	Auflösung der Bauern-Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versich.-Gesellschaft zu Pyritz	39	326
„	19. „	484	Industrie-Ausstellung in Paris	39	326
„	19. „	486	Den Stättegelder-Tarif für die Königl. Ablagen betr. . .	39	327
„	20. „	487	Die Forst-Kasse für die Reviere Neuenkrug, Jädkemühl und Eggesin betr.	39	327
„	21. „	485	Bestätigung der Kaufleute Grade und Gehm zu Swinemünde als Agenten der Stettiner-Strom-Versich.-Gesellschaft	39	327
„	23. „	488	Wegen des verloren gegangenen Gewerbescheins des ꝛc. Sporr.	39	327
„	23. „	495	Etablissement Hohenhof	40	339
„	25. „	481	Umtausch der Preuß.-Kassen-Anweisungen v. 1835 . . .	39	325
„	25. „	490	Prüfung der Gasmesser und Verkauf des Leuchtgases . .	40	332
„	27. „	496	Prämie für den Bauer Gonger zu Lowetzow für Pferdezucht.	40	339
„	28. „	497	Schulunterricht des jüdischen Schächters Kuttner in Jakobshagen	40	340
„	2. Okt.	493	Preis der Blutegel	40	338
„	2. „	500	Bestätigung des Kaufm. Bock zu Greifenberg als Agent der Leipziger Brand-Versich.-Bank für Deutschland . .	41	342
„	7. „	509	Die Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin betr.	42	348
„	9. „	508	Wegen Besetzung der Pförtnerstelle der Landarmenanstalt zu Ueckermünde	42	347
„	10. „	507	Bestätigung des Apothekers Stephany zu Zachan als Agent der Feuer-Versich.-Anstalt „Borussia" zu Berlin . . .	42	347
„	11. „	506	Desgleichen des Zimmermeisters Petermann zu Waugerin .	42	347
„	12. „	510	Verlegung der Forstkasse der Reviere Neuenkrug, Jädkemühl und Eggesin nach Torgelow	42	349
„	13. „	517	Den Landtags-Abschied des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg betr.	43	356
„	16. „	505	Bestätigung des Kfm. Werth zu Stettin als Agent der Kölnischen Lebens-Vers.-Ges. „Concordia"	42	347
„	17. „	514	Die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen betr.	43	354
„	18. „	518	Belobigung des Arbeitsmanns Gruel zu Treptow a. R. wegen Errettung eines Kindes aus Lebensgefahr . . .	43	356

Digitized by Google

Den	18.	Okt.	519	Bestätigung des Kfm. Pleß zu Ueckermünde als Agent der Düsseld. Vers.-Ges. für See-, Fluß- u. Land-Transport	43 356
„	18.	„	515	Die Königl. Holzablagen betr.	43 354
„	19.	„	516	Wegen der gußeisernen Gewichte	43 355
„	20.	„	520	Wahlfähigkeit der Anna Zäske aus Massow für das Lehramt	43 356
„	20.	„	524	Bestätigung des Rentier Gietz in Stargard als Agent der Feuer-Vers.-Ges. „Borussia" in Berlin	44 359
„	23.	„	513	Umtausch der Preuß. Darlehns-Kassenscheine	43 353
„	25.	„	512	Umtausch der Preuß. Kassen-Anweisungen v. J. 1835	43 352
„	26.	„	526	Bestätigung des Thierarztes Voß zu Labes als Agent der Aachen-Münchener Feuervers.-Ges. zu Aachen	44 360
„	28.	„	533	Wegen der von dem Maurermeister Steinweg zu Garz niedergelegten Agenturen der Aachen-Münchener Feuer-Vers.-Ges. und der Allg. Deutschen Hagel-Vers.-Ges. „die Union"	45 364
„	28.	„	534	Bestätigung des Kfm. Fischer zu Garz als Agent der vorgenannten Vers.-Ges.	45 364
„	30.	„	532	Wegen der von dem Kfm. Werth in Stettin niedergelegten Agentur der Feuervers.-Ges. „Colonia"	45 363
„	30.	„	537	Einführung der Städte-Ordnung in Bahn	45 364
„	1.	Nov.	530	Wahl des Syndikus Löper in Gollnow zum Polizeianwalt	45 363
„	1.	„	535	Bestätigung des Handlungs-Disponenten Schutz zu Swinemünde als Agent der Düsseldorfer Vers.-Gesellsch.- für See-, Fluß- und Land-Transport	45 364
„	3.	„	531	Bestätigung des Kfm. O. Werth in Stettin als Agent der Kölnischen Hagel.Vers.-Ges.	45 363
„	3.	„	536	Desgl. des Kammerers Pritzlaff zu Plathe als Agent der Deutschen Lebens-Vers.-Ges. zu Lübeck	45 364
„	8.	„	544	Verleihung der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr an den Bauaufseher Reinke, den Badewärter König und den Kreisgerichtsrath Schneider	46 371
„	8.	„	565	Die Tanzlustbarkeiten auf dem Lande betr.	48 388
„	9.	„	543	Die Benutzung des Uecker-Kanals betr.	46 370
„	9.	„	545	Uebersicht von der Verwaltung der Schullehrer-Wittwen-Kasse pro 1853	46 372
„	9.	„	551	Jahres-Anzeigen der Baumeister, Bauführer und Feldmesser	47 380
„	10.	„	542	Verschiffung von Baumaterialien nach Memel	46 369
„	11.	„	552	Bestätigung des Kfm. Paul zu Swinemünde als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versich.-Gesellschaft zu Halle	47 380
„	16.	„	553	Wegen der vom Kfm. Beyersdorff zu Greifenhagen niedergelegten Agentur der Feuer-Vers.-Anstalt „Borussia" zu Berlin	47 380
„	16.	„	554	Bestätigung des Kfm. Knop zu Greifenhagen als Agent der vorgen. Anstalt	47 380
„	16.	„	555	Einführung der Städte-Ordnung in Jarmen	47 381
„	17.	„	556	Das französische Konsulat in Stettin betr.	47 381
„	17.	„	557	Bestätigung des Buchbindermeisters Schreiber in Bahn als Agent des Potsdamer Vieh-Versich.-Vereins	47 381
„	17.	„	558	Wegen des verloren gegangenen Gewerbescheins des Hirsch Meyerheim in Massow	47 381
„	17.	„	566	Polizei-Verordnung für den Uecker-Fluß	48 389

Digitized by Google

Den	17. Nov.	567	Geldprämie für die Ehefrau des Eigenthümers Brieske zu Zimmermannshorst für die Errettung mehrer Kinder aus Lebensgefahr	48	390
„	18. „	568	Wegen der von dem Kämmerer Jahnke zu Jarmen niedergelegten Agentur der Feuer-Verſ.-Anſtalt „Boruſſia"	48	391
„	18. „	569	Beſtätigung des Poſthalter Neumann zu Jarmen als Agent der vorgen. Verſ.-Anſtalt	48	391
„	23. „	550	Umtauſch der Preuß. Darlehns-Kaſſenſcheine	47	379
„	23. „	570	Das Meldeweſen der neu anziehenden Perſonen betr.	48	391
„	24. „	549	Umtauſch der Kaſſen-Anweiſungen von 1835	47	378
„	24. „	575	Beſtätigung des Thierarztes Heller zu Gollnow als Agent der Hagelſchaden-Verſ.-Geſ. zu Schwedt	49	395
„	24. „	576	Desgl. als Agent der Mobiliar-Brand-Verſich.Geſellſchaft zu Schwedt	49	395
„	29. „	577	Verpflegungs-Koſten für Deſerteure	49	395
„	4. Dez.	582	Die Küſtenſchifffahrt zwiſchen Swinemünde und Memel betr.	50	406
„	4. „	583	Beſuch der Navigations-Vorbereitungs-Schulen	50	406
„	4. „	584	Beſtätigung des Kaufmanns Ringe zu Wollin als Agent der Lebens-, Penſions- und Leibrenten-Verſ.-Geſ. zu Halle	50	406
„	5. „	585	Die Beiträge zur Allg. Landesſtiftung zur Unterſtützung der Veteranen	50	406
„	6. „	586	Viehmarkt in Gollnow	50	407
„	6. „	587	Belobung des Eigenthümers Fink und Arbeitsmann Wödcke zu Roland wegen Lebensrettung	50	407
„	7. „	588	Wegen der vom Aktuarius Fiſcher zu Labes niedergelegten Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Verſ.-Geſ.	50	408
„	7. „	589	Beſtätigung des Kfm. Abel zu Stargard als Agent der Köluiſchen Lebens-Verſ.-Geſ. „Concordia"	50	408
„	8. „	590	Umtauſch der Kaſſen-Anweiſungen v. J. 1835	50	408
		603		52	422
„	11. „	595	Wegen der vom Rentier Tiegs in Regenwalde niedergelegten Agentur der Leipziger Feuer-Verſ.-Geſ.	51	414
„	20. „	596	Sicherung der Eispaſſage auf der Oder	51	414
„	20. „	605	Ernennung des Kfm. G. A. Müller in Stettin zum Belgiſchen Konſul	52	423
„	23. „	602	Umtauſch der Preuß. Kaſſen-Anweiſungen v. J. 1835	52	421
„	23. „	604	Desgl. der Preuß. Darlehns-Kaſſenſcheine v. J. 1848	52	422

3) des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

„	14. Febr.	105	Die Aufnahme-Prüfung für das Seminar zu Kammin betr.	8	68
„	1. Juli	368	Entlaſſungs-Prüfungen der Realſchule zu Greifswald	27	234

4) des Königl. Konſiſtoriums.

„	17. Febr.	117	Wegen der Kollekte zur Abhülfe der dringendſten Nothſtände der evangeliſchen Kirche	9	74
„	8. März	145	Wegen der Sonntags-Trauungen	11	89
„	5. April	213	Ernennung des Regierungs-Raths Bettien zum Conſiſtorial-Rath	16	135
„	3. Mai	—	Verzeichniß der wahlfähig erklärten Predigtamts-Kandidaten	19	156
„	28. Aug.	457	Desgleichen	36	312

Digitized by Google

Den	7. Sept.	479	Wegen des von Hendeß in Stargard herausgegebenen Gesangbuchs	38	323
„	7. Nov.	571	Befreiung der Theologen von der Erfüllung der Militairpflicht	48	392
„	10. „	559	Verzeichniß der für wahlfähig erklärten Predigtamts-Kandidaten	47	382
			5) des Königl. Appellations-Gerichts.		
„	1. Mai	257	Die Amtsthätigkeit der Schiedsmänner pro 1853 betr.	19	156
„	13. „	282	Die Einlieferung von Geld ꝛc. zu den Depositalkassen betr.	20	170
„	22. „	304	Wegen der von dem Schiedsmann Pauly in Damm pro 1853 abgemachten Sachen	22	183
„	16. Juni	330	Die Gerichts-Erndte-Ferien betr.	24	289
„	18. Dez.	607	Wegen der von den Schiedsmännern einzureichenden Nachweisungen	52	424
			6) der Königl. Militair-Intendantur.		
„	10. Febr.	106	Die Quittungen bei Militair-Zahlungen betr.	8	67
„	27. Okt.	539	Verpflegung und Löhnung erkrankter Mannschaften	45	365
			7) der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.		
„	5. Janr.	—	Das Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden Erzeugnissen betr.	2	10
„	9. „	—	Die Mahl- und Schlachtsteuer der Stadt Stargard betr.	3	29
„	12. „	—	Zollvergütungen für metallene Materialien zum Bau von Seeschiffen	3	27
„	27. „	—	Die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe betr.	5	46
„	1. März	—	Erhebung des Chausseegeldes bei der Barriere zu Neukrug	10	79
„	10. April	—	Tarifbestimmungen beim Verkehr mit Oesterreich	16	136
„	20. „	—	Desgleichen	17	142
„	25. „	—	Rückgewichts-Sätze für das aus versteuertem Weizen gefertigte Mahlgut	18	149
„	26. „	—	Die Waarenkontrole im Binnenlande betr.	18	148
„	30. „	—	Den Tabacksbau betr.	18	148
„	24. Juni	—	Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können	27	235
„	9. Aug.	430	Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee zwischen Ostswine und Wollin	33	288
„	10. „	429	Waarenkontrole in Bezug auf Kaffee in dem Königreich Hannover	33	288
„	30. „	458	Chausseegeld-Erhebung zu Heinrichsruhe	36	313
„	29. Sept.	498	Wegen Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl ꝛc.	40	340
„	29. Okt.	527	Uebergangs-Abgabe für Branntwein aus den Zollvereinsstaaten	44	360

Digitized by Google

			8) der Königl. Ober-Post-Direktion.		
1853.					
Den 17. Dez.	159	Die Beschränkung des Postdienstes an den Sonn- und Festtagen		12	109
	503			41	341
„ 11. Jan. 54	35	Aufhebung der Personenpost zwischen Neumark und Stargard und Einführung einer solchen zwischen Pyritz und Stargard		3	29
„ 23. „	47	Aufhebung der Personenpost zwischen Fiddichow und Königsberg i. Nm.		4	35
„ 26. „	46	Die Personenpost zwischen Jarmen und Clempenow betr.		4	35
„ 28. „	66	Die Personenpost zwischen Anklam und Lassan betr.		5	47
„ 4. April	188	Die Entfernungen zwischen Regenwalde und Labes betr.		14	122
„ 22. „	229	Die Personenpost von Stargard nach Jakobshagen betr.		17	142
„ 2. Juni	312	Die Post-Expedition in Neukrug betr.		23	193
	331			24	210
„ 12. „	332	Personenpost zwischen Wollin und Neukrug		24	210
„ 20. „	347	Wegen Ausgabe und Annahme der Briefe bei dem hiesigen Postamte		25	220
	355			26	225
	243			27	243
„ 8. Juli	376	Bestellung der Briefe nach dem Badeorte Deep		28	248
	386			29	254
„ 15. Sept.	480	Aufhebung der Post-Expedition in Misdroy		38	323
„ 28. „	499	Den Abgang verschiedener Posten betr.		40	340
„ 28. Okt.	528	Personenpost zwischen Stepenitz und Gülzow		44	360
„ 7. Nov.	538	Personenpost zwischen Wollin und Gollnow über Stepenitz		45	365
		9) anderer Behörden.			
1853.					
„ 14. Nov.	17	Verloosung der Rentenbriefe		2	13
	132			10	80
„ 30. Dez.	120	Wegen Beförderung der Bienenzucht		9	75
„ 31. „	18	Anerkennung der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld		2	14
„ 2. Jan. 54	19	Auszahlung der Pfandbriefszinsen		2	14
„ 3. „	37	Prüfung der Lootsen		3	30
	48			4	36
„ 14. „	36	Musterung der schifffahrttreibenden Militairpflichtigen im Randower Kreise		3	30
„ 19. „	68	Wegen des desertirten Unteroffiziers Büchel		5	48
„ 21. „	49	Wegen der den Forstbeamten Rehmenklau und Tyrol zu Brunn beigegebenen Befugniß zum Gebrauch der Waffen		4	36
„ 23. „	67	Wegen der in der Provinz aufgestellten Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts		5	47
„ 27. „	190	Liste der als amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere		14	123
„ 2. Febr.	85	Die Hinrichtung des wegen Mordes angeklagten Tischlers Schultz betr.		6	57
„ 2. „	86	Desgleichen des Hirten Fischer aus Neumark		6	58
„ 6. „	100	Wegen der dem Fräulein v. Neetzow zu Lentz entwandten Staatsschuldscheine		7	62
	101	Lektionsplan der Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1854		7	62

Digitized by Google

Den	14. Febr.	107	Wegen Güter-Anmeldekasten in Stettin	8	69
„	17. „	119	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	9	75
„	20. „	118	Reparatur einer Schleuse im Bromberger Schifffahrtskanal	9	75
„	28. „	131	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	10	79
„	14. März	146	Die Industrie-Ausstellung in München	11	89
		—	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Greifswald	11	92
„	15. „	160	Den Debit der Tarife u. s. w. der Königl. Ostbahn ꝛc. betr.	12	109
		169		13	113
„	15. „	187	Nachweisung der General-Direktion der Land-Feuer-Societät über die Feuer-Societäts-Beiträge ꝛc. pro 1853	14	120
„	15. „	189	Die Auszahlung der Kapital-Beträge der ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen	14	122
„	5. April	215	Reparatur einer Schleuse im Bromberger Schifffahrts-Kanal	16	136
„	8. „	250	Anerkennung der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt	17	142
„	2. Mai	558	Transport des Zuckers, Zichorien, Käse, Stärke und Mineralwasser auf der Ostbahn mit ermäßigter Güterfracht	19	156
„	8. „	283	Verleihung der Gestüt-Medaille an den Gastwirth Neumann in Jarmen	20	170
„	15. „	295	Verloosung Pommerscher Rentenbriefe	21	173
		370		27	244
		470		37	317
„	15. „	296	Desgleichen	21	174
„	20. „	297	Kündigung Pommerscher Pfandbriefe	21	176
		305		22	186
		313		23	194
„	20. „	298	Desgleichen	21	177
		306		22	188
		314		23	194
„	22. „	315	Geschäfts-Plan zum Depart.-Ersatz-Geschäft der 5ten und 6ten Inf.-Brigade	23	196
		316			
„	24. „	307	Den Eintritt in die Königl. Marine als Schiffsjunge betr.	22	189
„	16. Juni	356	Den Personen-Fahrgeld-Tarif der Ostbahn betr.	26	226
„	17. „	410	Zeitschrift: „Mittheilungen des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in Pommern“	31	269
„	27. „	369	Verloosung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	27	245
„	17. Juli	409	Das Haupt-Register zur Preuß. Gesetzsammlung betr.	31	269
		431	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Greifswald	33	288
„	11. Aug.	439	Martini-Messe zu Frankfurt a. O.	34	299
„	18. „	440	Den Torf-Debit von Carolinenhorst betr.	34	299
		441	Lektionsplan der Akademie zu Eldena	34	300
„	26. „	446	Prüfung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	35	304
„	30. „	489	Wegen abhanden gekommener Pfandbriefe	39	328
		540		45	365
		599		51	417
„	31. „	522	Wanderbuch des Nagelschmiedegesellen Wellmann	43	357
„	1. Sept.	459	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	36	313
„	1. „	468	Den Bankverkehr in Düsseldorf betr.	37	316
„	3. „	469	Wegen der dem Gutsbesitzer Hell entwandten Pfandbriefe	37	317
„	4. „	471	Die Ackerbauschule zu Schellin betr.	37	318

Digitized

Den	7. Okt.	501	Rückempfang der Staats-Anleihescheine vom 1850	41	341
„	7. „	502	Desgleichen der Staatsschuldscheine	41	341
„	23. „	541	Zusammenstellung der bei sämmtlichen Rentenbanken gezogenen Rentenbriefe	45	367
„	23. „	521	Einholung neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen	43	356
„	4. Nov.	547	Gerichtstage in Dölitz und Zachan	46	374
„	8. „	548	Fracht für Kartoffeln auf der Stettin-Posener Eisenbahn	46	374
„	10. „	560	Maßregeln gegen Veruntreuung gerichtlicher Depositalgelder	47	382
„	11. „	546	Einholung der Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen	46	374
„	13. „	561	Verloosung von Rentenbriefen	47	383
„	16. „	562	Wegen Einzahlung gerichtlicher Depositalgelder bei der Kreisgerichts-Kommission in Gollnow	47	384
„	17. „	564	Ermäßigung des Personengeldsatzes auf der Ostbahn und		
		593	der Stettin-Posener Eisenbahnstrecke	47	384
				50	511
„	17. „	572	Gerichtstage in Daber	48	393
„	18. „	563	Die Berg-Distrikts-Verleihungen für Mineralien betr.	47	384
„	20. „	574	Gerichtstage in Gramnenthin	48	394
„	24. „	580	Bestallung der Forstschutz-Beamten des Dominiums Schönow	49	398
„	30. „	578	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	49	396
		591		50	409
		597		51	415
„	30. „	579	Einziehung der auf dem Gute Elvershagen haftenden		
		592	Pfandbriefe	49	398
		598		50	410
				51	417
„	2. Dez.	581	Uebersicht des 14- und 10jährigen, so wie der 24- und 20jährigen Martini-Durchschnittspreise des Getreides	49	399
„	2. „	600	Wegen Versicherung der Gebäude ꝛc. bei der Land-Feuer-Societät	51	418
„	23. „	606	Empfangnahme der Coupons zu den Staatsschuldscheinen und resp. der Staats-Anleihescheine von 1850	52	424

II. Patente.

a) Patent-Verleihungen.

	1853.				
Den	25. Dez.	—	Drechsler Diedr. Piper zu Deutz	1	2
„	6. Jan. 54.	—	Fabrikant G. Reinke zu Stolberg	2	9
„	6. „	—	Mechaniker Schwinck zu Berlin	2	9
„	2. Febr.	—	Mechaniker Völker zu Gr.-Mölsen	6	50
„	5. „	—	Tuchfabrikant Gestner zu Aue	6	50
„	5. „	—	Techniker Brunquell zu Schönebeck	7	59
„	11. „	—	Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg	8	67
„	18. „	—	Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin	8	67
„	20. „	—	Ingenieur Kur zu Backau	9	71
„	20. „	—	Mechaniker Thomas zu Berlin	9	71
„	4. März	—	Wittwe Pappenheim zu Berlin	11	83
„	14. „	—	Fabrikbesitzer Pfeifer in Köln	12	101
„	14. „	—	Hüttenmeister Klemann zu Königshütte	12	101
„	22. „	—	Bohrmeister Winter zu Königsborn bei Unna	14	115
„	23. „	—	Hüttenverwalter Ehrechul	14	115
„	6. April.	—	Maschinenbauer Gebr. Bonardel in Berlin	15	127

Digitized by Google

Den	28. April	—	Maschinenmeister Grünbaum zu Berlin	18	145
„	12. Mai	—	Königl. Sächs. Reg.-Referendarius v. Caning zu Leipzig	20	160
„	12. „	—	Kaufmann Heinersdorf zu Berlin	20	160
„	2. Juni	—	Dr. E. Stolle in Berlin	24	200
„	4. „	—	Gebrüder Bonardel in Berlin	24	201
„	4. „	—	Bleicherei-Besitzer Mau zu Wüste-Giersdorf	24	201
„	8. „	—	Schlossermeister Bicker zu Barmen	24	201
„	8. „	—	Kaufmann Wappenhans in Berlin	24	201
„	8. „	—	Fabrikant Sommers zu Bocholt	24	201
„	9. „	—	Siedemeister Francke zu Gr.-Osterleben	24	202
„	17. „	—	Gebrüder Siemens zu Berlin	25	213
„	17. „	—	Kaufmann Haardt zu Remscheid	25	213
„	23. „	—	Papierfabrikant Oechelhäuser zu Siegen	26	243
„	25. „	—	Zimmermann Bernhardt zu Eßmannsdorf	26	291
„	26. „	—	Chemiker Salzer und Techniker Bergerhof in Elberfeld	27	297
„	26. „	—	Mechaniker Herlitschka zu Berlin	27	297
„	27. „	—	Fabrikant Kirsch in Aachen	27	227
„	27. „	—	E. Ulthans zu Stolberg bei Aachen	27	227
„	3. Juli	—	Maschinenbauer Exells in Berlin	28	248
„	8. „	—	Fortepiano-Fabrikant Scharnweber und Maschinenbauer Lowenstanne zu Berlin	28	248
„	15. „	—	Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau	31	267
„	20. „	—	Tischler G. Tiede in Berlin	31	267
„	20. „	—	Maschinenbauer Hellmann in Elberfeld	31	267
„	21. „	—	Techniker H. Gurlt und Mechaniker W. Gurlt	31	267
„	3. Aug.	—	Wittwe Pappenheim in Berlin	33	273
„	24. „	—	Fabrikbesitzer Friedländer zu Berlin	35	303
„	29. „	—	Maschinenbauer Fesca in Berlin	36	305
„	7. Sept.	—	Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt	37	314
„	17. „	—	Mechaniker Uhlhorn zu Grevenbroich	39	335
„	20. „	—	Kaufmann Schlesinger	39	335
„	24. „	—	Maschinen-Fabrik-Direktor Hänel zu Magdeburg	40	331
„	18. Okt.	—	Hütten- und Fabrik-Besitzer Kulmiz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau	43	351
„	20. „	—	Kaufmann Noack in Berlin	43	351
„	10. Nov.	—	Büchsenmacher Richter zu Breslau	46	370
„	18. „	—	Schabmachermeister Ernst und Schlossermeister Ruprecht zu Berlin	48	388
„	21. „	—	Baumeister Heyden zu Barmen	48	388
„	15. Dez.	—	Gebrüder Bonardel in Berlin	51	413

b) Erloschene und aufgehobene Patente.

„	4. Mai	1852	Rittergutsbesitzer Baron v. Gilgenheimb-Wesdenau	11	85
„	20. April	1853	Kaufmann Wappenhans in Berlin	12	101
„	13. Juli	1853	Hütten-Ingenieur Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied	20	161
„	30. Jan.	1853	Fabrikanten Hannes und Kraaz zu Berlin	28	250
„	6. Juni	1852	Maschinen-Fabrikant Moser in Aachen	31	267
„	21. Dez.	1853	Kaufmann Prillwitz in Berlin	31	268
„	20. Juli	1854	Dr. Ed. Stolle in Berlin	31	268
„	7. Mai	1853	Privatbaumeister Helling zu Magdeburg	34	295
„	26. Juli	1852	Premier-Lieutenant Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz	35	305
„	25. Nov.	1853	Dr. Ed. Stolle in Berlin	36	305

Digitized by Google

Dto.	12. Juni	1852	Ingenieur Mendelssohn in Berlin	43	351
„	18. Nov.	1853	Maler Rauch zu Bamberg	44	360
„	17. März	1852	Kommerzienrath Scholler zu Duren	49	395
„	6. „	1853	Fabrikanten Schürrmann in Barmen	51	514
„	3. Mai	1853	Civil-Ingenieur Elsner in Berlin	51	514

c) Patent-Verlängerung.

	—		Das dem Wegebaumeister Mahlmann zu Breslau unterm 14. Mai 1849 ertheilte Patent wird bis zum 14. Mai 1857 verlängert	20	160

III. Personal-Chronik,

nach alphabetischer Ordnung.

Inhalt.	Seite.	Inhalt.	Seite.
Abraham, Schiedsmann in Garz	37	Bergemann, Grenz-Aufseher	100
Antsberg, Feldmesser	270	Bergemann, Lehrer in Stettin	110
Andres, Bauführer	349	Berger, Pastor in Beggerow	248
Andressen, Kreisrichter in Greifenhagen	7	Berndt, Kreisgerichts-Bote	198
Angerstein, Grenz-Aufseher	100	Berndt, Büreau-Diener bei der Ober-Post-Direktion	385
	265	Bernhardt, Pastor in Pflugrade	301
Aorchat, Auskultator	342	Binsch, Packhofs-Vorsteher in Stettin	256
Appel auf Schnatow, Feuer-Distrikts-Commissarius	136	v. Blanckenburg, Geh. Justiz-Rath	76
v. Arnim, Auskultator	342	Blödern zu Wahrlang, Schiedsmann	245
Aumann, Grenz-Aufseher	100	Bluth, Prediger in Kudde	81
Aumann, Steuer-Aufseher	350	Böhme, Kreisgerichts-Sekretair	348
Bandelow zu Tripsleben, Feuer-Distrikts-Commissarius	367	Bootz, Küster in Schwennenz	76
Bartelt, Grenz-Aufseher	119	Borck, Grenz-Aufseher	419
Barth, Grenz-Aufseher	100	v. Borcke auf Wangerin, Feuer-Distrikts-Commissarius	99
Bartholdy, Referendarius	270	v. Borcke auf Crienke, Schiedsmann	319
Bartholdy, Collaborator in Stettin	257	Born, Ober-Grenz-Controlleur	277
Bartholomäus, Gerichts-Assessor	361	Böttcher, Grenz-Aufseher	99
Becker, Kreisgerichts-Sekretair in Greifenhagen	48	Boursault, Ober-Grenz-Controlleur	277
Behrens, Grenz-Aufseher	99	Bourwig, Gerichts-Assessor	361
Beneckendorff, Hauptamts-Controlleur	277	Braatz, Auskultator	6
Benecke auf Lindow, Feuer-Distrikts-Commissarius	6	Braatz, Schullehrer in Wilhelmsburg	190
Beneckendorff, Hauptamts-Controlleur	180	Brackrock, Steuer-Aufseher	246
Benner, Ablage-Aufseher zu Damm	226	Brauns, Pastor in Stargord	301
v. Berg, Ober-Steuer-Controlleur	375	Bredow, Lehrer zu Treptow a. R.	394
Bergmann, Gerichts-Assessor	343	Brick, Grenz-Aufseher	246
		Brügmann, Lehrer in Deutmin	157
		Brunkow, Grenz-Aufseher	375

Digitized by Google

Brunner, Konsistorial-Rath 178
349
Brüssow, Küster in Cöslelitz 64
Bucher, Kreisrichter in Bochum . . . 6
Buchholz, Forst-Kassen-Rendant . . . 255
Bünger, Konrektor in Stargard . . . 15
Burgaß, Post-Expedient 301
Burow, Büreau-Diener bei der Ober-Post-Direktion in Stettin 385
Busch, Pastor in Gülzow 270
Butteweg, Zollamts-Assistent 100
Collsen, Gerichts-Assessor 404
Cammerer, Gerichts-Assessor in Stettin . 48
245
Carow, Intendantur-Referendarius . . . 63
Carow, Intendantur-Assessor 375
Christoffer, Kreisrichter 245
Clasen, Pastor in Falkenwalde 248
Clausius, Pastor in Uchtdorf 394
Conrad, Forst-Aufseher zu Kuhdamm . . 226
374
Conradi, Regierungs-Rath 157
v. Corswant zu Crummin, Schiedsmann . 319
Crüger, Referendarius 270
Dähn, Büreau-Assistent in Greiffenberg . 343
Dalichow, Haupt-Amts-Rendant . . . 130
Danckwordt, Pastor in Gützkow . . . 301
Delsa, Bürgermeister in Stargard . . . 329
Deter, Küster in Cunow 255
Deutsch, Lehrer in Pyritz 99
318
Dieskau, Steueraufseher 100
Diewitz, Pastor in Ladutn. 270
Dilschmann, Hauptamts-Assistent in Stettin 100
Dirken, Appellationsgerichts-Rath . . . 270
Dittmar, Pastor in Stolzenburg . . . 130
Dohmann, Grenzaufseher 246
Dolgus, Chaussee-Erheber 130
v. Dorrien, Gerichts-Assessor 304
403
Dreyer zu Wildberg, Schiedsmann. . . 64
Dummert, Kanzlei-Rath in Stettin . . 245
Dumstrey auf Mühlendorf, Landschafts-Deputirter 277
Dumstrey zu Caseburg, Schiedsmann . . 319
Eggert, Grenzaufseher 179
Ehlert, Küster in Pansin 256
Eick zu Steinwehr, Feuer-Distr.-Commiss. . 6
v. Eickstädt auf Tantow, Feuer-Distrikts-Commiss. 360
Engel, Forstaufseher in Zinnowitz . . . 31
Ewald, Grenzaufseher 246
Fahrenholz, Rechnungsrath 150
Falcke, Kreis-Gerichts-Sekr. in Naugard . 48
Falkenberg, Förster zu Steinwehr . . . 226
Falkenberg, Kreisgerichts-Exekutor . . . 404
Fehlhaber, Küster in Thänsdorf . . . 99
Fellbaum, Küster in Viereck 63
Fessel, Kreisbaumeister. 190
349
Fick, Post-Expedient in Cavelpaß . . . 37
Fiedelkorn, Grenzaufseher 246
Fiebig, Packbote in Stettin 385
Filehne, Referendarius 342
Fillis, Geh.-Sekretair und Büreau-Vorsteher bei der Prov.-Steuer-Direktion . . . 385
Fischer, Grenzaufseher 375
Fischer, Rechnungsrath 385
Fläschendräger, Grenzaufseher 278
Flesche, Kreisrichter in Stettin 6
Fließ, Gerichts-Assessor 361
Floß in Treptow a. R., Schiedsmann . . 64
271
Francke, Konrektor in Naugard. . . . 318
Franz, Diakonus in Callies 157
Fraude zu Cachlin, Schiedsmann . . . 319
Freese, Schullehrer in Sandförde . . . 270
Freiholz, Förster in Stallberg 36
301
Freitag, Küster in Stevenhagen . . . 190
Friehmeldt, Kreis-Steuer-Kassen-Verwalter in Labes 314
375
Fritzke, Schullehrer in West-Dero . . . 323
Frobberg, Hegemeister zu Eickhoff . . . 226
Gad, Hülfslehrer in Stettin 271
Gadow zu Werben, Schiedsmann . . . 368
Gaedcke, Schullehrer in Streckentin . . 424
Gahrmann, Küster in Schöningen . . . 6
Geißler in Demmin, Schiedsmann. . . 65
Genkowsky, Ober-Lootse 136
Giese, Kreisgerichtsbote 361
Giesebrecht, Referendarius 76
Glagau, Direktor der höheren Töchterschule in Stettin 150
Glöden, Schullehrer in Hagen 137
Gloseneier, Pastor in Loitin 277
Göbz, Kreis-Gerichts-Sekretair in Greifenhagen 48
Görcke, Archidiakonus in Demmin . . . 190
Gorn, Schullehrer in Pinnow 211
Görz, Grenzaufseher 7
Goßner, Pastor in Wustierwitz . . . 190
v. Gotzkow, Postsekretair 385
Graßmann, Auskultator 361
Graumann, Steuer-Aufseher 375
Greulich, Haupt-Amts-Rendant . . . 277
Grünert, Regierungs-Rath 361
Güdelhoff, Thor-Controleur in Stettin . 100
Güdelhoff, Steuer-Aufseher in Fiddichow . 419
Hache, Grenz-Aufseher 277
Hagewald, Küster in Loitz 31
Hanse, Briefträger in Grabow 329
Hanstein, Kassirer 403
Harder, Büreau-Assistent in Pyritz . . 271
Hartmann, Rechtsanwalt in Greiffenberg . 156

d by Google

Hartmann, Referendarius . . . 195
Hartung, Postsekretair . . . 385
Hasert, Diakonus in Garz auf Rügen . 190
Hardemann, Schullehrer in Stresow . 323
Heine, Briefträger . . . 329
Heinrich, Schullehrer in Borck . 323
Heischkeil, Auskultator . . . 270
Helle, Oberbuchhalter der Reg.-Haupt.-Kasse 124
Helm, Haupt-Amts-Rendant . . . 246
Henker, Förster in Schmidtsreiche . . 143
Henschel, Steuer-Einnehmer in Pasewalk . 100
Hering, Lehrer in Stettin . . . 211
Herschel, Post-Expediteur in Zachan . 143
Hertel, Pastor in Marrin . . . 6
Herwig, Lehrer in Pyritz . . . 318
Herzke, Haupt-Amts-Assistent . . . 226
Heydemann in Siedenbollentin, Schiedsmann 64
Hildebrandt, Steueraufseher . . . 100
Hildebrandt, Diakonus in Stettin . . 197
Hillmann, Intendantur-Rath . . . 37
Hilmers, Pastor in Fiddichow . . 119
Hirsekorn, Beigeordneter in Stargard . 245
Hitz in Warsow, Schiedsmann . . 271
Hoff, Depositat-Rendant in Swinemünde . 343
Hoffmann, Auskultator . . . 108
Hoffmann, Forst-Kassen-Rendant . . 255
Hoffmann, Konsistorial-Rath . . . 361
Hohenthal, Post-Sekretair . . . 179
Höhne, Steuer-Aufseher . . . 375
Holland, Post-Expediteur . . . 37
Holsten in Zeitlow, Schiedsmann . 64
Holtz in Busow, Feuer-Distrikts-Kommissarius 255
Homann, Förster zu Neuhammer . . 31
Homann, Förster zu Buchholz . . . 226
Homeyer auf Ranzin, Kreis-Verordneter . 361
Hoppe, Pastor in Gr. Jannewitz . . 70
Horn, Lehrer in Pyritz . . . 99
Hörning, Küster in Friedrichsthal . . 15
Hübke, Beigeordneter in Pyritz . . 215
Jakob, Schiedsmann in Pasewalk . . 424
Jakobs, Intendantur-Rath . . . 63
Jahnke, Depositat-Rendant in Greifenhagen 343
Ignatz, Grenzaufseher . . . 7
Ihn, Förster in Beverteich . . . 190
Ilgner, Chausseegeld-Erheber . . 7
Jonas, Schullehrer in Mönkebude . 150
Kanegießer, Ober-Staatsanwalt . . 404
v. Kapdengst auf Grambow, Feuer-Distrikts-Kommissarius 136
Kaselow, Schullehrer in Selchow . . 99
Kasischke, Pastor in Zwilipp . . . 314
Kaske, Steuer-Aufseher . . . 350
Kästner, Kreiswundarzt . . . 211
v. Kessenbrink auf Plastin, Schiedsmann . 64
Kerck, Grenz-Aufseher . . . 246
Kernstein, Ober-Grenz-Controlleur . 246
Kessler zu Pritzenow, Schiedsmann . 64
Kühn zu Blumberg, Schiedsmann . . 368
Kirschke, Ober-Zoll-Inspektor . . 157
Kirchner, Forst-Aufseher in Casbagen . 143
Klampe, Haupt-Amts-Controlleur . . 277
Klermann, Referendarius . . . 6
Klein, Feldmesser . . . 226
Klemiorge, Hauptamts-Assistent . . 349
Klewe, Expeditions-Vorsteher in Breslau . 143
Klöske, Kreisrichter . . . 361
v. Klützow, Regierungs-Referendarius . 394
Knorr, Kreisgerichts-Sekretair in Anklam . 343
Knüppel, Küster in Sassenburg-Rossow . 270
Köbke, Lootsen-Amts-Assistent . . 136
Kockel, Lehrer in Bredow . . . 211
Kögel, Grenz-Aufseher . . . 179
Köhlau, Gerichts-Assessor . . . 6
Kohlhof, Küster in Steinhöfel . . 36
Kohn, Steuer-Einnehmer in Freienwalde . 7
Kohn, Post-Expediteur . . . 246
Kormitzky, Küster in Klein-Stepenitz . 124
Kotelmann, Hauptamts-Rendant . . 130
Kraatz zu Schönfeldt, Feuer-Distrikts-Kommissarius 255
Krahmer, Auskultator . . . 6
Kraus, Lazareth-Inspektor in Stettin . 37
Krause, Gerichtsdiener in Treptow a. d. R. 76
Krause, Grenz-Aufseher . . . 277
Krause, Justiz-Rath . . . 304
Krey, Steuer-Aufseher . . . 246
Krüger, Büreau-Assistent bei dem Kreis-Gericht zu Demmin . . . 48
Krüger, Appellations-Gerichts-Kanzelist . 124
Krüger, Bürgermeister in Treptow a. T. . 157
Krüger, Schullehrer in Buschmühl . . 255
Krüger, Beigeordneter in Wollin . . 255
Krüger zu Döringsbagen, Kreis-Verordneter 362
Krüger, Büreau-Assistent . . . 404
v. Krüger, Kreisrichter . . . 245
Kuyko, Pastor in Osseken . . . 226
Kühne, Haupt-Amts-Rendant . . . 100
Kühne in Stresow, Schiedsmann . . 110
Kunow, Kreisgerichtsbote . . . 150
[illegible] . . . 361
Kupfer, Lehrer in Cöslin . . . 277
Kurtz, Lehrer in Stettin . . . 211
Kusch, Thor-Controlleur in Demmin . . 100
Küssell, Auskultator . . . 198
Küster zu Kaslosen . . . 319
Küzky, Feldmesser . . . 76
Laabs, Küster in Gr.-Christinenberg . 318
Ladewig in Marienhöhe, Schiedsmann . 349
Ladwig in Demmin, Schiedsmann . . 65
Lampe, Briefträger in Swinemünde . 329
Lange, Gerichts-Assessor . . . 245
Lawrenz, Bau-Inspektor . . . 190
Lehmann, Post-Expedient . . . 179
Lehmann, Pastor in Schwellin . . 342
Leisering, Schullehrer in Labes . . 329

Digitized by Google

Leistekow, Feldmesser . . . 211
Leipke, Küster in Zickerke . . . 349
Lenz in Ganserin, Feuer-Distrikts-Commissarius . . . 137
Lenz, Küster in Wedelsdorf . . . 329
Lenze zu Beyersdorf, Schiedsmann . . . 368
Lickfeld, Forst-Aufseher . . . 301
Lindenberg, Küster in Gorkow . . . 342
Lindner, Chausseegeld-Erheber . . . 7
List, Kanzlei-Rath . . . 150
Listing, Forst-Kassen-Verwalter in Jakobshagen . . . 270
Listing, Post-Expediteur in Jakobshagen . . . 329
Littmann, Grenz-Aufseher . . . 100
Lohmann, Pastor in Glowitz . . . 63
Lohoff, Küster in Zarden . . . 31
Löper, Ober-Amtmann . . . 150
v. Löper, Kreisrichter . . . 48
v. Löper in Wedderwill, Feuer-Distrikts-Commissarius . . . 301
v. Löper auf Löpersdorf, Landschafts-Hülfs-Deputirter . . . 394
Löpert, Lehrer in Stettin . . . 140
Lorenz, Grenz-Aufseher . . . 100
Löwe in Usedom, Schiedsmann . . . 319
Lubenau, Kreisgerichtsbote . . . 343
Luckow, Schullehrer in Pommernsdorf . . . 403
Ludewig, Pastor in Cöselitz . . . 394
Ludewig, Rechtsanwalt . . . 403
Lüpke zu Treffin, Schiedsmann . . . 178
Lütke, Bürgermeister in Jakobshagen . . . 99
Mahlkuch zu Klützow, Schiedsmann . . . 368
Maire, Grenz-Aufseher . . . 100
v. Maltzahn, Auskultator . . . 6
. . . 225
v. Maltzahn zu Pinnow, Schiedsmann . . . 65
Mancke in Buchhorst, Schiedsmann . . . 31
Mancke, Grenz-Aufseher . . . 179
Mann, Post-Sekretair in Anklam . . . 37
Mannkopf, Auskultator . . . 224
Manteuffel, Steuer-Aufseher . . . 246
Materne, Hegemeister zu Schöneich . . . 15
Matzky, Küster in Wölschendorf . . . 157
Mauve, Haupt-Amts-Controlleur . . . 277
Mebus, Büreau-Assistent in Anklam . . . 150
Medenwald, Lehrer in Stettin . . . 211
Mehlmann, Küster in Kl.-Rischow . . . 349
Meibauer, Pastor in Reley . . . 15
Menzel, Konrektor in Regenwalde . . . 419
Meumann, Diakonus in Demmin . . . 190
v. Meyen-Saarow, Feuer-Distrikts-Commissarius . . . 255
Michaelis, Kanzlist bei dem Appellations-Gerichte in Stettin . . . 48
Michaelis, Küster in Gr.-Schönfeld . . . 70
Michaelis, Auskultator . . . 198
Miehm, Grenz-Aufseher . . . 277
v. Mittelstaedt, Kreisrichter . . . 404
Mollien, Steuer-Aufseher . . . 350
Muckert, Grenz-Aufseher . . . 375
Muller, Geh. Justiz-Rath . . . 77
Muller, Grenz-Aufseher . . . 99
Müller, Schullehrer in Carslow . . . 110
Müller in Neumark, Schiedsmann . . . 110
Müller, See- und Handelsgerichts-Assessor . . . 150
v. Munchow, Grenz-Aufseher . . . 375
Mundt, Förster in Jägerhof . . . 143
Mundt, Post-Expediteur . . . 329
Mutzell, Oekonomie-Commissarius . . . 211
Mutzell, Regierungs-Assessor . . . 211
Nadler, Förster in Jägerhof . . . 143
Nauck in Pyritz, Schiedsmann . . . 271
. . . 368
Neumann, Domainen-Rent-Amts-Verweser . . . 114
Neumann, Grenz-Aufseher . . . 179
Neumann zu Pyritz, Schiedsmann . . . 368
Niemeyer, Gymnasial-Lehrer in Greifswald . . . 137
Nitschmann, Kreisgerichts-Rath . . . 76
Noack, Pastor in Wusterhartb . . . 367
Ockel, Pastor in Mittelhagen . . . 143
Oesterreich, Hegemeister in Warnow . . . 15
Olberg, Forstmeister . . . 226
v. d. Osten, Rechtsanwalt in Greifenberg . . . 198
v. d. Osten, Einschätzungs-Commissarius . . . 342
Otto, Rektor in Zeinicke . . . 63
Otto, Steuer-Aufseher . . . 100
Otto, Grenz-Aufseher . . . 277
Otto, Pastor in Saal . . . 340
Ovenbeck, Grenz-Aufseher . . . 419
Paatzig zu Kaske, Feuer-Distrikts-Commiss. . . . 267
Panker zu Rackitt, Schiedsmann . . . 246
Peters, Referendarius . . . 225
Petsche, Kanzlei-Rath . . . 360
Pfeil, Scharfrichter in Massow . . . 150
Pieper, Büreau-Assistent in Anklam . . . 43
Pieper, Postbote . . . 246
Pieper, Chausseegeld-Erheber . . . 375
Pitsch, Auskultator . . . 6
Popplow in Massow . . . 271
v. Pressenthin auf Gehmkow, Schiedsmann . . . 64
Priebe, Forstaufseher in Deep . . . 31
Prochel, Pastor in Waldow . . . 394
Püschel, Appellationsgerichts-Bote . . . 150
Puff in Köpitz, Feuer-Distrikts-Commiss. . . . 137
Rackwitz, Schiedsmann in Regenwalde . . . 403
Radant, Bürgermeister in Penkun . . . 198
Rasenke, Packbote in Stettin . . . 385
Ratzebuhr, die Pfarre daselbst . . . 76
Rechholz zu Clatzow, Schiedsmann . . . 64
Regling, Hegemeister . . . 226
Rehbein, Lehrer in Swinemünde . . . 157
Rehfeldt zu Berchen, Schiedsmann . . . 65
Reiche, Grenz-Aufseher . . . 277
Reichelt, Pastor in Rahnwerder . . . 323
Reimer, Chausseegeld-Erheber . . . 7
Reinsdorff, zu Prillwitz, Schiedsmann . . . 368

Digitized by Google

Reißner, Gerichts-Aſſeſſor in Stettin . . 48
Replaff, Küſter zu Wulkow 76
Reupert, Grenz-Aufſeher 419
Rewold in Wolkwitz, Schiedsmann . . 65
Rex, Hegemeiſter zu Wildberg . . . 15
Richter, Hegemeiſter zu Hohenleeſe . . 15
Richter, Grenz-Aufſeher 100
Richter, Ober-Grenz-Controlleur . . . 277
Riebe, Poſt-Expediteur in Neumark . . 110
Riemer, Poſt-Expedient in Plathe . . 143
Riſſow, Grenz-Aufſeher 349
Ritſchl, Paſtor in Clevow 394
Robolsky, Lehrer in Stettin 342
Rodderius, Schiedsmann in Jarmen . . 48
Rohloff, Lehrer in Stargard 64
Rollmann, Gymnaſial-Lehrer 226
Romberg, Diviſions-Prediger 137
Roſenow, Referendarius 99
Runde, Kreisgerichts-Rath 270
Rünger, Rektor in Stargard 50
Salomon, Scharfrichter in Regenwalde . 329
Sander, Grenz-Aufſeher 198
Sanft, Schullehrer in Damm 179
Sauerbering, Regierungs-Rath . . . 137
Sauter, Büreau-Aſſiſtent bei der Provinzial-Steuer-Direktion 361
Schaidt, Grenz-Aufſeher 375
Schalenz, Grenz-Aufſeher 89
Scheffler, Paſtor in Roſow 419
v. Schepke, Intendantur-Referendarius . 63
Scheven, Referendarius 211
Schiffmann, Archidiakonus in Stettin . 225
Schleuder, Küſter in Silligsdorf . . . 197
Graf v. Schlieffen zu Sandow, Schiedsmann 304
Schmeling, Kantor in Ueckermünde . . 367
Schmid, Grenz-Aufſeher 114
Schmidt, Grenz-Aufſeher 100
Schmidt, Hegemeiſter in Pölendorf . . 7
Schmidt, Förſter in Liencken 15
Schmidt, Chauſſeegelderheber 81
Schmidt in Saager, Feuer-Diſtrikts-Commiſſarius 270
v. Schmiedeberg, Domainen-Rentmeiſter . 130
Schmitt, Paſtor in Gnewin 137
Schmurr, Kantor in Römenberg . . . 114
Schneemelcher, Lehrer in Anklam . . . 15
Schöning, Grenzaufſeher 6
Schöning, Referendarius 300
Schreyer, Regierungsrath 179
Schröder, Poſtdirektor in Anklam . . . 304
Schröter, Poſtmeiſter in Anklam . . . 361
Schultz, Exekutor in Anklam 329
Schulze, Oberförſter zu Hohenbrück . . 143
Schulze, Prediger in Neuſtettin . . . 404
Schulz, Grenz-Aufſeher 6
Schulze, Steuer-Aufſeher 190
Schulze zu Billerbeck, Schiedsmann . . 277
Schumann, Briefträger in Stettin . . 7
Schwandt, Kreis-Bouteur 304
Schwarz, Rektor in Naugardt 329
v. Schwerin-Pohenbrünſow, Feuer-Diſtrikts-Commiſſarius 342
v. Seckendorff auf Brook, Schiedsmann . 361
Seelmann, Grenz-Aufſeher 190
Sehlmacher, Rechts-Anwalt 178
Seiffert, Kreisgerichts-Büreau-Aſſiſtent in Greiffenberg 343
Seitz, Steueraufſeher 277
Seſſe, Briefträger in Swinemünde . . 403
Siewert, Lehrer in Stettin 343
Selinsky, Kreisgerichtsbote 348
Simony, Lehrerin in Demmin 198
Sommerbrodt, Gymnaſial-Direktor . . . 110
Späthen, App.-Ger.-Rath 277
Spielberg, Grenzaufſeher 403
Springſtube, Förſter in Petznick . . . 343
Steinke, Kreisgerichtsbote in Anklam . . 110
Steiſe, Poſt-Expedient 408
Sternbogen, Oberbuchhalter der Regierungs-Hauptkaſſe 434
Stern, Landrentmeiſter 6
v. Stosch, Kreisrichter in Stettin . . . 270
Streuber, Referendarius 65
Strey, Schiedsmann zu Leiſtenow . . . 225
Sturm, Rechtsanwalt 100
Stürmer, Grenzaufſeher 361
Sydow, Lehrer in Stettin 277
Tägert, Lehrer in Cöslin 343
Taggatz, Kreisgerichtsbote in Demmin . 110
Teubücher, Steueraufſeher 408
Teſch, Poſterpediteur 434
Teſchendorff, Briefträger in Stettin . . 6
Thimm, Paſtor in Züſſow 270
Tiede, Rechtsanwalt in Jakobshagen . . 65
Toſelowsky, Lehrer in Pyritz 225
Trapp, Grenzaufſeher 100
Ufert, Kreisgerichts-Direktor 361
Ulrich, Grenzaufſeher 277
Unrau in Wangerin, Schiedsmann . . 343
Utey, Förſter zu Grambin 110
Veithuſen, Grenzaufſeher 277
Vieſtenz, Förſter zu Marienthal . . . 403
Vogel in Stolp, Schiedsmann 343
Vogel, Auskultator 110
Voigt, Poſterpediteur in Hornstrug . . 408
Voigt in Uſedom, Schiedsmann . . . 434
Voldmann, in Al. Stepenitz, Feuer-D.-Comm. 6
Voß zu Neugrape, Schiedsmann . . . 270
Wähdel, Paſtor in Curow 65
Wallbaum, Grenzaufſeher 225
Wallis, Paſtor in Stemlow 100
Wandel, Paſtor in Coſerow 361
Wandel, Militair-Intendantur-Aſſeſſor . 277
Warnecke zu Naugardt, Kreisverordneter . 343

Warnick, Kämmerer in Jarmen 63
Weckwerth, Forſtaufſeher zu Deep 342
v. Wedell auf Fürſtenſee, Hülfs-Deputirter 114
v. Wedell auf Cremzow, Schiedsmann . . 367
Wegeli, Kreisgerichts-Sekretair 198
Wegener in Zirchow, Schiedsmann . . . 319
Wegener, Thorkontrolleur 419
Weidner, Haupt-Amts-Aſſiſtent 277
Weidekampf, Schullehrer in Neuwarp. . . 301
Weiland, Paſtor in Jaſſow 270
Weinberg, Grenzaufſeher 99
Weinholz, Schullehrer in Stettin 63
Weinreich, Referendarius 197
Wellmann, Kreisrichter 7
Wellmann, Paſtor in Frauendorf 48
Wendeler, Packhofswächter 277
Wendlandt, Bote in Stettin 271
Wendorf, Schullehrer in Bannemin . . . 197
Wendt zu Clausdam, Feuer-Diſtr.-Comm. . 6
Wendt, Prorektor in Greiffenberg 178
190
Wendt, Packbote 361
Wendtlandt, Rechtsanwalt 198
Wenzel, Paſtor zu Teterin 226
Wenzig, Gerichts-Aſſeſſor 361
Werckweck, Forſtaufſeher 361
Werner, Küſter in Düſterbeck 403
Weſſel, Auskultator 150
Wichmann, Kreisrichter in Stettin . . . 6
Wichmann, Haupt-Amts-Controlleur . . . 130
Wilke in Clempenow, Schiedsmann . . . 64
Wilcke in Gollnow, Schiedsmann 271
Wilda, Subrektor in Paſewalk 394
Wilke, Auskultator 6
Wilke in Grambin, Schiedsmann 179
Wimmer, Grenz-Aufſeher 350
Winneg, Schullehrer in Parpart 110
Witzel, Poſt-Expediteur 226
Wodewotzki, Steueraufſeher 100
Wodrich, Exekutor in Demmin 245
Woller, Küſter in Panſin 245
Wroblewsky, Poſtſekretair 179
Wünſch, Auskultator 342
Zahn, Briefträger in Demmin 70
Zarnickow, Schullehrer in Stettin 110
Zeisler zu Blumenthal, Schiedsmann . . 271
Zelle, Lehrer in Greiffenberg 63
Ziegler, Kreisgerichts-Sekretair 304
Zielke, Kreisgerichtsbote 404
Ziethe, Conrektor in Stettin 224
Zietlow, Paſtor in Claptow 6
Zimmermann, Poſtkondukteur 329
Zühlke, Lehrer in Maſſow 99

Druck von H. G. Effenbart's Erben in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 1.

Stettin, den 6. Januar 1854.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3883.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Inowraclaw nach Pakosc durch die Kreise Inowraclaw und Mogilno, im Regierungs-Bezirk Bromberg.

(Nr. 3884.) Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Vom 22. August 1853.

(Nr. 3885.) Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze. Vom 22. August 1853.

(Nr. 3886.) Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Tarnowitz nach Neudeck durch die Grafen Henkel von Donnersmarck auf Neudeck und Siemianowitz bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(Nr. 3887.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wrietzen über Eichwerder und Alt-Lewin zum Anschluß an die Ober-Oderbruchs-Chaussee mit einer Abzweigung über Neu-Lewin und Carlobiese zu Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese.

(Nr. 3888.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Goch nach Calnar, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

(Nr. 3889.) Bekanntmachung über die unterm 31. Oktober 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen: „Wrietzen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktien-Vereins. Vom 10. November 1853.

(Nr. 3890.) Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. November 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Dezember 1853.

(Nr. 3898.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden.

(Nr. 3899.) Verordnung wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 30. November 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. Dezember 1853.

(Nr. 3900.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem. Vom 3. September 1853.

(Nr. 3901.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 3. September 1853.

(Nr. 3902.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung inneter Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthum Pyrmont. Vom 3. September 1853.

(Nr. 3903.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bei Southof über Neuforweiler und Bisten bis zur Französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold.

(Nr. 3904.) Bekanntmachung über die unter dem 31. Oktober 1853 erfolgte Bestätigung der neuen Redaktion des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 10. Dezember 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1853.

Patente.

Dem Drechsler Diedr. Piper zu Deutz ist unter dem 25. Dezember 1853 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte formbare Masse, ohne Jemand in Anwendung bekannter Bestandtheile der Masse zu behindern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

1) Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Eichen versehen sind, die Eichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch de-

Digitized by Google

ren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Blei-Einguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 1. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Adjustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Verfügung durch das Amtsblatt, und zwar in geeigneten Zwischenräumen wiederholentlich, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die dortige Provinzial-Eichungs-Commission darnach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. Dezember 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Bendemann.

---

2) Der Kleinfischer Martin Dill und der Zeesener Wilhelm Mandelkow aus Wollin haben am 8. Dezember d. J. den Haff-Kieper David Nebenwaldt und den interimistischen Kieper Heinrich Wagner, welche bei Ausführung amtlicher Geschäfte auf dem Eise des Haffs bei Schminz beide zugleich eingebrochen und in große Gefahr gerathen waren, mit muthiger Entschlossenheit und eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß sowohl dem ꝛc. Dill, welcher bereits Inhaber der Rettungsmedaille am Bande ist, als auch dem ꝛc. Mandelkow eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 27. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by

3) Der Kaufmann C. F. Mulach zu Wollin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. Dezember 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

4) Der Kaufmann G. Laabs zu Cammin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. Dezember 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

5) Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Brandt in Grabow bei Stettin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Ortschaft Grabow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. Dezember 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

6) Bekanntmachung. Der Buchdruckerei-Besitzer Adolph Spanier zu Pyritz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des mit Tode abgegangenen bisherigen Agenten, Amts-Actuarius Liefert, für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

7) Bekanntmachung. Der Buchdruckerei-Besitzer Spanier zu Pyritz hat die bisher geführte Agentur der Brandversicherungsbank für Deutschland, in Leipzig, niedergelegt.

Stettin, den 22. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

8) Die Realschule zu Treptow a. R. ist höheren Orts als eine Lehranstalt anerkannt worden, deren Entlassungs-Zeugnisse — sofern in denselben nachgewiesen ist, daß der Abiturient die Curse in Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Prüfung zur Zufriedenheit bestanden hat — als Zeugnisse der Reife für den Eintritt in die Königliche Bau-Akademie

Digitized by Google

anzuerkennen sind. Stettin, den 23. Dezember 1853.
Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

9) Bekanntmachung,
die Ausreichung neuer Kassenanweisungen betreffend.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) unter dem 2ten November 1851 ausgefertigten neuen Kassenanweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 mit dem 1. Oktober d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. Oktober d. J. ab entweder

1) hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre, oder
2) in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei den von den Königl. Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezial-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Rolcke.

Vorstehende Aufforderung wird unter Bezugnahme auf Nr. 39 unseres vorjährigen Amtsblattes hiermit erneuert.

Stettin, den 2. Januar 1854. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

III. Personal-Chronik.

Im Greifenhagener Kreise sind:

1. an der Stelle des früheren Gutsbesitzers Schneider auf Werthfelde,

Digitized

welcher aus dem Kreise verzogen, der Administrator Eick zu Steinwehr zum Stellvertreter für den Feuer-Distrikts-Commissarius des 6ten Bezirks,

2. an der Stelle des ehemaligen Schulzen Röseler zu Cladow der Gutsbesitzer Benecke auf Lindow zum Stellvertreter für den Distrikts-Commissarius des 8ten Bezirks,

3. an der Stelle des mit Tode abgegangenen Freischulzen Brandenburg zu Neumark der Gutsbesitzer Wendt zu Clausdamm zum Distrikts-Commissarius des 3ten Bezirks

gewählt und bestätigt worden.

Der Forst-Candidat, Lieutenant Schultze, ist zum Oberförster ernannt und demselben die bisher von ihm interimistisch verwaltete Oberförster-Stelle zu Hohenbrück definitiv verliehen worden.

Der Pastor in Schlawe, Superintendent Dr. Hertell, ist zum Pastor in Marrin, Synode Cörlin, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat, Rektor Zietlow in Falkenburg, ist zum Pastor in Claptow, Synode Cörlin, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In Schöningen, Synode Garz a. O, ist der Küster und Schullehrer Gahrmann fest angestellt.

In Nörenberg, Synode Jakobshagen, ist der Kantor, Organist und 2te Lehrer Schmurr fest angestellt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Kleemann ist mit der Verwaltung der einen Gerichts-Commission zu Bublitz, im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Cöslin, beauftragt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Wilke und der Auscultator Bopp sind in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

Die Rechtskandidaten Carl Friedrich Wilhelm Hermann Freiherr v. Maltzahn, Paul Ferdinand Krahmer, Carl Friedrich Hermann Leopold Braatz und Johann Gustav Pitsch sind als Auscultatoren zugelassen und den Kreisgerichten resp. zu Stettin, Greifenhagen, Stargard und der Kreisgerichts-Deputation zu Labes zur Beschäftigung überwiesen.

Die Gerichts-Assessoren v. Stosch zu Neuwied und Flesche zu Stettin sind zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte zu Stettin ernannt.

Der Gerichts-Assessor Hermann Köhlau ist aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin versetzt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisrichter Bucher zu Naugard ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bochum versetzt, vom 1. Januar 1854 ab.

Der Gerichts-Assessor Wichmann ist zum Kreisrichter bei dem Kreis-

gerichte zu Stettin, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Pölitz,

der Gerichts-Assessor Wellmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Stargard, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Jakobshagen, und

der Gerichts-Assessor Andrießen zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Bahn,

ernannt.

Es sind neu angestellt worden:

der Sergeant Ignatz und der Trompeter Görz als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Cavelpaß,

der Trompeter Schmidt als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Demmin,

der pensionirte Gensdarm Ilgner als Chausseegeld-Erheber zu Barriere Utzedel.

Dem pensionirten Steueraufseher Lindner ist die Verwaltung der Chausseegelderheber-Stelle zu Dargebanz übertragen, und

dem Zollerheber Schulze zu Neuensund ist eine berittene Steueraufseher-Stelle zu Anclam verliehen worden.

Versetzt sind:

der Steuer-Einnehmer Kohn zu Plathe in gleicher Eigenschaft nach Freienwalde in Pommern,

der Grenzaufseher Seelmann im Hauptamts-Bezirke Cavelpaß als berittener Grenzaufseher in den Hauptamts-Bezirk Demmin,

der Chausseegelderheber Reimer zu Utzedel in gleicher Eigenschaft nach Isinger.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 2.

Stettin, den 13. Januar 1854.

Patente.

Dem Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harze ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Verbesserungen der Maschine zur Anfertigung der Holzstifte,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent

auf eine Setzmaschine für telegraphische Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

10) Bekanntmachung. Der 25ste Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte

am Sonnabend, den 28. Januar d. J.,

in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Herrn Geheimen Regierungs-Rath und Landrath a. D. von Schöning in Stargard, der Vorschrift gemäß einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 2. Januar 1854.

Der Ober-Präsident.

2) der Königl. Regierung.

11) Der Kaufmann F. W. Zaucke zu Gollnow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 3. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

12) Der Kaufmann Friedr. W. Lübke jun. zu Cammin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 5. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

13) Die Kaufleute Friedrichs und Mecke hierselbst sind auf den Grund vorgelegter Bestallung als General-Agenten der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 2. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

14) Bekanntmachung. Der Kaufmann Friedrich August Köhlau hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 5. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

15) Bekanntmachung. Wir sehen uns veranlaßt, unsere Polizei-Verordnung vom 28. Februar d. J., III. Nr. 422. Dezbr. 1852, betreffend die Legitimation der Gewerbetreibenden beim Besuche der Jahrmärkte, hierdurch wieder aufzuheben.

Stettin, den 29. Dezember 1853.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, und Abtheilung des Innern.

3) der Provinzial-Steuer-Direktion.

16) Bekanntmachung. Nach der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 dürfen Gegenstände, welche beim Verkehr zwischen einzelnen Zoll-

Digitized by Google

vereins-Staaten einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, nur auf gewissen Straßen und über gewisse Abfertigungsstellen von dem einen in den anderen Staat übergeführt werden. Mit Rücksicht hierauf wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1853, wegen Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Königreich Hannover, dem Großherzogthum Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe hiermit das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungs-Stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind.

Berlin, den 31. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. Januar 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verzeichniß

der Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe), Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Wittenberge nach Schnakenburg (auf der Elbe)	Preußen	Wittenberge	Hannover	Schnackenburg
Von Salzwedel nach Wustrow (Landweg und Wasserstraße auf der Jeetze)	—	Salzwedel	—	Wustrow
Von Salzwedel nach Uelzen	—	do.	—	Bergen
Von Osterwick nach Vienenburg	—	Osterwick	—	Vienenburg
Von Nordhausen über Nüxei nach Göttingen	—	Mackenrode	—	Herzberg
Von Teistungen nach Duderstadt	—	Teistungen	—	Duderstadt
Von Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen		Bischhagen	—	Reinhausen

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe), Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Beverungen nach Uslar	Preußen	Beverungen	Hannover	Lauenförde
Von Pyrmont nach Aerzen	Waldeck	Pyrmont	—	Aerzen
Von Barntrup nach Aerzen	Lippe	Barntrup	—	do.
Von Blotho nach Hameln (auf der Weser)	Preußen	Blotho	—	Hameln
Von Minden nach Bückeburg (pr. Eisenbahn u. Chaussee)	—	Minden	—	Bückeburg
Von Minden nach Stolzenau (auf der Weser)	—	do.	—	Stolzenau
Von Minden nach Osnabrück	—	Lübbecke	—	Ostercappeln
Von Herford nach do.	—	Herford	—	Melle
Von Bielefeld nach do.	—	Halle	—	Dissen
Von Münster nach do.	—	Loburg	—	Iburg
Von Lengevich nach do.	—	Lengevich	—	Osnabrück
Von Ibbenbühren nach do.	—	Ibbenbühren	—	do.
Von Rheine nach Lingen (Land- und Wasserstraße)	—	Rheine	—	Lingen
Von Rheine nach Schüttorf, Bentheim, Gildehaus	—	do.	—	Gildehaus
Von Holzminden nach Polle	Braunschweig	Holzminden	—	Polle
Von Holzminden pr. Weser nach Hameln	—	do.	—	do.
Von Holzminden über Dassel nach Einbeck	—	do.	—	Dassel
Von Holzminden nach Lauenförde	—	do.	—	Lauenförde
Von Holzminden nach Bodenwerder	—	do.	—	Bodenwerder
Von Holzminden über Eschershausen nach Einbeck	—	Eschershausen	—	Einbeck
Von Holzminden über Eschershausen nach Alfeld	—	do.	—	Alfeld
Von Holzminden über Eschershausen nach Hameln	—	do.	—	Grohnde
Von Harzburg nach Goslar	—	Harzburg	—	Goslar
Von do. nach Vienenburg	—	do.	—	Vienenburg
Von Wolfenbüttel nach do. (pr. Eisenbahn)	—	Wolfenbüttel	—	do.
Von Wolfenbüttel nach Salzgitter	—	do.	—	Salzgitter

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe), Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Braunschweig pr. Eisenb.	Braunschweig	Braunschweig	Hannover	Peine
Von do. nach Salzgitter	—	do.	—	Salzgitter
Von do. „ Fallersleben	—	do.	—	Fallersleben
Von do. „ Gifhorn	—	do.	—	Gifhorn
Von do. „ Gr.-Lafferde	—	do.	—	Gr.-Lafferde
Von Vorsfelde nach Fallersleben	—	Vorsfelde	—	Fallersleben
Von Königslutter nach Ochsendorf	—	Königslutter	—	Ochsendorf
Von Seesen nach Bakenem	—	Seesen	—	Bakenem
Von do. „ Osterode	—	do.	—	Osterode
Von do. „ Nordheim	—	do.	—	Nordheim
Von do. „ Salzgitter	—	Lutter a. Barb.	—	Salzgitter
Von Lichtenberg nach Holle	—	Lichtenberg	—	Holle
Von Witzenhausen n. Göttingen	Kurhessen	Märzhausen	—	Friedland
Von do. „ Münden (Land- und Wasserstraße)	—	Gertenbach	—	Münden
Von Cassel nach Münden	—	Sondershaus.	—	do.
Von Beckerhagen nach Münden (Wasserstraße)	—	Beckerhagen	—	do.
Von Lippoldsberg nach Uslar	—	Lippoldsberg	—	Uslar
Von Carlshafen nach Lauenförde (Wasserstraße)	—	Carlshafen	—	Lauenförde
Von Haste nach Hannover (pr. Eisenbahn)	—	Haste	—	Wunstorf
Von Nenndorf nach Hannover	—	Nenndorf	—	Hannover
Von do. „ Lauenau	—	do.	—	Lauenau
Von do. „ Bückeburg	—	Nenndorf / Beckendorf	Schaumburg-Lippe	Bückeburg
Von Obernkirchen	—	Obernkirchen	—	do.
Von Oldendorf	—	Oldendorf	—	do.
Von Rinteln	—	Rinteln	—	do.
Von Fischbeck nach Hameln	—	Fischbeck	Hannover	Hameln
Von Oldendorf nach Hildesheim	—	Oldendorf	—	Coppenbrügge
Von do. „ Hameln	—	do.	—	Hameln

4) anderer Behörden.

17) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 3. d. Mts. und in Gemäßheit der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom

Digitized by Google

2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgefundenen 5ten öffentlichen Verloosung von pommerschen Rentenbriefen, sind nachfolgende Nummern gezogen:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

Nr. 27, 69, 217, 349, 584, 1276, 1390 und 1626	8	Stück	über	8000 Thlr.

Littr. B. zu 500 Thlr.

Nr. 380 und 439	2	do.	„	1000 „

Littr. C. zu 100 Thlr.

Nr. 543, 976, 1090, 1216, 1610 und 2343 .	6	do.	„	600 „

Littr. D. zu 25 Thlr.

Nr. 97, 792, 948 und 1008	4	do.	„	100 „

Littr. E. zu 10 Thlr.

Nr. 231, 620, 1077, 1523, 1602, 1848, 2019 und 2202	8	do.	„	80 „
	26	Stück	über	9780 Thlr.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten pommerschen Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben am 1. April 1854 auf der Renten-Bank-Kasse, große Ritterstraße 1180b. gegen besondere Quittung, wozu gedachte Kasse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird, und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im koursfähigen Zustande baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1854 hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 8—16 incl. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45 l. c. vom Capital zurückbehalten werden muß. Stettin, den 14. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

18) Bekanntmachung. In Gemäßheit der Bestimmug des §. 19. des Renten-Gesetzes vom 2. März 1850 haben wir die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld als ein Versicherungs-Institut anerkannt, bei welchem rentenpflichtige Gebäude gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Stettin, den 31. Dezember 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

19) Mit der öffentlichen Zahlung der bei unseren Departements-Kassen nicht abgeforderten landschaftlichen Pfandbriefszinsen wird in den Tagen vom 20. bis einschließlich den 31. d. Mts., mit Ausschluß des Sonntags, und zwar in den Vormittagsstunden von 8½ bis 12 Uhr hier bei uns ver-

Digitized by Google

fahren werden, welches wir hierdurch zur Kenntniß der Erhebungsberechtigten bringen.

Stettin, den 2. Januar 1854.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Graf v. Eickstedt-Peterswald.

II. Personal-Chronik.

An der höheren Töchterschule in Stargard ist der Predigt- und Schulamts-Kandidat Carl Ludwig Bünger als Conrector fest angestellt.

In Friedrichsthal, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer August Wilhelm Hörning fest angestellt.

Durch den Tod des Pastors Meibauer ist die Pfarre Reley, Synode Schievelbein, Königlichen und Privatpatronats, erledigt worden.

Die Pfarre Gnewin, Synode Lauenburg, Privatpatronats, ist durch den Tod des Pastors Schmitt erledigt worden.

Die Förster

Schmidt zu Hökendorf, in der Oberförsterei Klätz, und

Richter zu Hohenleese, in der Oberförsterei Falkenwalde,

sind zu Königlichen Hegemeistern ernannt, und

den Förstern

Materne zu Schönreich, in der Oberförsterei Stepenitz,

Oesterreich zu Warnow, in der Oberförsterei Warnow, und

Rex zu Wildberg, in der Oberförsterei Grammentin

ist das Hirschfänger-Koppel von grünem Saffian mit dem Adlerschlosse verliehen worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 3.

Stettin, den 20. Januar 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

20) Bekanntmachung. Nachdem die im Pyritzer Kreise wohnhaften Juden sich zu einer Synagogen-Gemeinde mit dem Hauptsitze Pyritz vereinigt haben und die Wahl der Repräsentanten, sowie des Vorstandes ordnungsmäßig erfolgt, auch der Vorstand von uns bestätigt worden ist, wird die gesetzliche Konstituirung dieser Synagogen-Gemeinde auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 hierdurch von uns anerkannt.

Die örtliche Abgrenzung des gedachten Synagogen-Bezirks wird durch das Königliche Landraths-Amt zu Pyritz in dem dortigen Kreisblatte veröffentlicht werden.

Stettin, den 11. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

21) Bekanntmachung. Nachdem die in dem Kreise Ueckermünde wohnhaften Juden sich zu zwei Synagogen-Gemeinden mit den Hauptsitzen Pasewalk und Ueckermünde vereinigt haben und die Wahl der Repräsentanten so wie der Vorstände dieser Synagogen-Gemeinden ordnungsmäßig erfolgt ist, auch die Vorstände von uns bestätigt worden sind, wird die Konstituirung dieser beiden Synagogen-Gemeinden auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 hierdurch von uns anerkannt.

Die völlige Abgrenzung der beiden Synagogen-Bezirke wird durch das Königliche Landraths-Amt des Ueckermünder Kreises veröffentlicht werden.

Stettin, den 11. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

22) Bekanntmachung. An der Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Heydemann auf Schossow ist der Inspektor Holsten zu Tützpatz zum Feuer-Distrikts-Kommissarius des 3. Bezirks Demminschen Kreises ernannt und als solcher von uns bestätigt worden.

Stettin, den 14. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

23) Der Apotheker Moritz Zippel zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

24) Bekanntmachung. Der Privat-Aktuarius Fischer zu Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

25) Der Kaufmann L. Lehmann zu Demmin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Demmin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

26) Der Kaufmann G. Köppe zu Wollin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

27) Der Kaufmann Friedrich Gustav Kanngießer hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

28) Der Kaufmann August Karl Wolter zu Pyritz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 14. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

29) Der Freischulze Kundler zu Woltersdorf ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland

zu Leipzig für den Kreis Greifenhagen bestätigt worden.

Stettin, den 12. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

30) In Gemäßheit der Verordnung über das Privatschulwesen vom 5. August 1843, Amtsblatt Nr. 34, haben von uns den Erlaubnißschein zur Uebernahme von Hauslehrerstellen erhalten:

1) Franz Joh. Wilh. Splittgerber, Kandidat der Theologie aus Pölitz in Zirkwitz bei Treptow a. R.

2) Minna Macdonald aus Stettin, jetzt in Koepitz bei Stepenitz.

3) Conr. Theod. Jonath. Adolph Mann, Kandidat der Theologie aus Strausberg, jetzt in Villerbeck bei Pyritz.

4) Rud. Carl Heinr. Gotth. Lübke, Schulamtsbewerber aus Cantreck, jetzt in Eckerberg bei Stettin.

5) Joh. Wilh. Jentsch, Kandidat der Theologie aus Luckau, jetzt in Neuwarp.

6) Jul. Ferd. Böder, Schulamtsbewerber aus Kukahn, jetzt in Kniephof, Kreis Naugard.

7) Franz David Jul. Gaulke, Kandidat der Theologie aus Colberg, jetzt in Wollin.

8) Carl. Rich. Aug. Erdtmann, Schulamtsbewerber aus Kruckenbeck, jetzt in Farbezin.

9) Wilh. Theod. Hugo Mettke, Predigtamts-Kandidat aus Crossen, jetzt in Damitzkow.

10) Aug. Ferd. Gruel, Predigtamts-Kandidat aus Langenhagen, jetzt in Gr.-Justin.

11) Emma Pauline Kindermann aus Pyritz, jetzt in Pyritz.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

31) Das nachstehende Reglement der seit dem 1. Januar 1832 bestehenden Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt für den Regierungsbezirk Stettin wird mit besonderer Hinweisung auf die am Schluß desselben hinzugefügte Anmerkung 2, nach welcher die Pension auf „Zwölf Thaler" erhöht ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7. Januar 1854.

Königliche Regierung;

Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

Reglement
der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt für den Stettiner-Regierungs-Bezirk.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1.

Zweck

Der Zweck dieser Anstalt ist die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Waisen verstorbener öffentlicher Elementar-Schullehrer durch ein Jahrgeld.

2.

Beginn.

Sie tritt am 1sten Januar 1832 dergestalt ins Leben, daß von diesem Tage an die Zahlung der halbjährigen Beiträge und die Ansprüche der nachgelassenen Wittwen und Waisen der Mitglieder an dieselbe nach den unten folgenden nähern Bestimmungen der §§. 23 und 24 beginnen.

3.

Umfang.

In den ganzen Bereiche der Regierung zu Stettin und für sämmtliche in diesem Bereiche vorhandenen und künftig zu errichtenden Schullehrerstellen in den Städten und auf dem platten Lande, soll nur eine einzige Unterstützungs-Anstalt bestehen. Ohnerachtet es sich schon von selbst versteht, so wird doch zur Beseitigung aller Zweifel noch bemerkt, daß an der Anstalt keinen Theil nehmen:

1. Lehrer, welche der allgemeinen Berliner Wittwen-Versorgungs-Anstalt beizutreten verpflichtet sind;
2. sogenannte Neben- oder Gang-Schullehrer, welche blos einstweilen und auf Widerruf angenommen sind;
3. Lehrer an Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, d. i. an Anstalten, welche mit Erlaubniß des Staats und unter seiner Aufsicht auf eigene Rechnung der Unternehmer gehalten werden.

4.

Beitritt.

Alle Schullehrer, welche nach den 1sten Januar 1832 fest angestellt werden, sind schon durch ihre Anstellung verpflichtet, der Anstalt beizutreten, sie mögen verheirathet sein oder nicht. Den bereits früher angestellten Schullehrern steht es frei, der Anstalt sich anzuschließen oder nicht, wenn sie zur Zeit ihres Beitritts:

a. das 55ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,
b. an keiner lebensgefährlichen chronischen Krankheit leiden, und
c. nicht über 15 Jahre älter sind, als ihre Ehefrauen.

5.

Aufnahme der freiwilligen Mitglieder.

Wer der Anstalt freiwillig beitreten will, hat vor dem 1sten Januar und 1sten Juli jeden Jahres bei dem betreffenden Ausschusse sich schriftlich zu melden, sein und seiner Ehefrau Taufzeugniß und das von einem approbirten Arzte ausgestellte Gesundheits-Zeugniß beizubringen. Der Ausschuß reicht die Eingabe bei dem Curatorio zur Entscheidung ein.

6.

Austritt.

Keinem Mitgliede steht der Austritt aus der Anstalt frei, selbst wenn dessen Ehefrau gestorben oder die Ehe geschieden ist; aber es gehen der Ansprüche an die

Digitized by Google

Anstalt und geleisteten Beiträge für sich und ihre Angehörigen verlustig und müssen ausscheiden:

1) diejenigen, welche Anstellung außerhalb des Regierungs-Bezirks erhalten, und
2) diejenigen, welche von ihrer Stelle disciplinarisch entlassen oder derselben entsetzt worden, sofern nicht die Regierung, zu Gunsten der Wittwen und Waisen auf den Bericht des Curatoriums eine Ausnahme gestattet.

Die wegen Alters, Krankheit oder Schwäche in den Ruhestand versetzten Schullehrer können unter den §. 8. aufgestellten Bedingungen Mitglieder bleiben oder auch ausscheiden.

II. Von den Einnahmen und den Ausgaben.

7.

Antrittsgeld.

Jedes Mitglied entrichtet binnen vier Wochen nach seiner Anstellung oder Anmeldung ein Antrittsgeld von acht Thalern, entweder auf einmal, oder in Abschlagszahlung von vierteljährlich 2 Thalern. Anstatt der baaren Zahlung wird auch ein jährlich mit 10 Sgr. zu verzinsender Schuldschein angenommen, welcher nach dem Ableben des Ausstellers seinen Hinterbliebenen unter Anrechnung auf die Pension des ersten Jahres zurückgegeben wird, so weit er sich noch uneingelöst bei der Kasse der Anstalt findet.

8.

Jährlicher Beitrag.

Außerdem zahlt jeder Theilnehmer einen jährlichen Beitrag von zwei Thalern und zwar im Voraus am 2ten Januar und 1sten Juli jedesmal mit einem Thaler.

9.

Empfangnahme.

Die Antrittsgelder und die Beiträge werden unmittelbar an den Ausschuß entrichtet und von diesem an die Anstalts-Kasse im Ganzen, spätestens am 15ten Januar und 15ten Juli abgeliefert.

10.

Aufnahmeschein.

Wer das Antrittsgeld berichtigt hat, wird auf den Antrag des Ausschusses in das Verzeichniß der Mitglieder der Anstalt eingetragen und erhält einen Aufnahmeschein nebst einen Abdrucke dieses Reglements.

11.

Keine Zurückerstattung.

Die gezahlten Antrittsgelder und die geleisteten Beiträge verbleiben der Anstalt und werden unter keinerlei Umständen zurückgezahlt.

12.

Nachzahlung.

Schullehrer, welche bei Errichtung der Anstalt zwar schon angestellt waren, aber nicht sogleich mit deren Errichtung, sondern erst später beitreten, zahlen, außer den laufenden Beiträgen, nachträglich auf einmal die vollen Beiträge für jedes Jahr von Januar 1832 nebst den Zinsen.

13.

Ausgleichung.

Wer nach dem 1sten Januar 1832 angestellt worden und also beitreten muß, hat sich wegen Berichtigung des Beitrags für das Halbjahr, in welchem er zu dem Genuß der Schul-Einkünfte gelangt, mit den Hinterbliebenen seines Amtsvorgängers auszugleichen. Die Ausgleichung erfolgt immer nach vollen Monaten. War sein Vorgänger nicht Mitglied der Anstalt, so entrichtet er, je nachdem er in den ersten drei oder den letzten drei Monaten des Semesters die Einkünfte der Stelle zu beziehen anfängt, seinen

Digitiz

Beitrag entweder gleich mit dem Antrittsgelde für das laufende Halbjahr, oder mit dem ersten Tage des folgenden Halbjahres und für dasselbe.

14.

Zuschuß.

Ist ein der Anstalt beitretender Schullehrer über 10 Jahr älter, als seine Ehefrau, so ist er verbunden, für jedes Jahr über diese zehn, einen jährlichen Beitrag nachzuzahlen. Dies gielt auch bei der zweiten, dritten und den folgenden Ehen. Die Wittwe und die Kinder aus sämmtlichen Ehen des Mitgliedes erhalten zusammen nie mehr als eine Pensionsportion.

15.

Abzüge von Zulagen.

Wer auf seiner jetzigen Stelle, oder bei Versetzung in eine andere einträglichere, eine Mehr-Einnahme von jährlich 10 Thalern, es sei in baarem Gelde, in Naturalien oder Grundstücken, erhält, zahlt ein für allemal zehn Silbergroschen von jedem Thaler an die Anstalt-Kasse.

16.

Straigelder.

Wer mit seinen Beiträgen im Rückstande bleibt, hat beziehungsweise vom 2ten Januar und 1sten Juli an gerechnet, nach den ersten 8 Tagen 5 Sgr., nach Ablauf der folgenden 14 Tage 10 Sgr. und nach abermaligem Ablauf von 8 Tagen 1 Rthlr. Straigelder an die Kasse der Anstalt zu entrichten und hat zu gewärtigen, daß solche ohne Weiteres durch Beschlagnahme seiner Einkünfte oder durch Pfändung (Exekution) beigetrieben werden.

17.

Außergewöhnliche Einnahmen.

Außer den eben §§. 7, 8, 12, 14 und 15 erwähnten Einnahmen hat die Anstalt noch folgende zu beziehen:

1) die Zinsen eines von des Königs Majestät zur Begründung der Anstalt allergnädigst zu bewilligenden Kapitals;
2) den Ertrag einer jährlichen Kirchen-Collecte, welche an einem von der Regierung zu bestimmenden Sonn- oder Feiertage in dem Stettiner Regierungs-Bezirke gesammelt werden wird;
3) freiwillige Gaben bei Gelegenheit der Ordinationen und der Schullehrer-Prüfungen.

18.

Annahme von Geschenken und Vermächtnissen.

Der Anstalt werden die Rechte der moralischen Personen beigelegt und kann dieselbe also auch Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen und Vermögen erwerben.

19.

Bildung des Stamm-Vermögens.

Folgende Einnahmen der Anstalt bilden deren unangreifbares Stamm-Vermögen:

1) das von des Königs Majestät der Anstalt ausgesetzte Stamm-Kapital §. 17 Nr. 1;
2) alle Antrittsgelder §. 7;
3) die innerhalb der ersten fünf Jahre von Errichtung der Anstalt an, also in der Zeit vom 1sten Januar 1832 bis zum 1sten Januar 1837, §§. 8, 17 eingegangenen Beiträge und Collecten;
4) die §. 17 erwähnten Geschenke und Vermächtnisse, wenn es die Schenkungs- oder Stiftungs-Urkunden nicht ausdrücklich anders bestimmen.

Digitized by Google

20.

Zusatz zu §. 19 No. 3.

Wenn ein Mitglied während der ersten fünf Jahre nach seiner Aufnahme stirbt, so haben die Hinterbliebenen die Beiträge bis zum Ablauf dieser fünf Jahre an die Kasse zu berichtigen, entgegengesetzten Falls gehen sie der Ansprüche auf künftige Unterstützung verlustig.

21.

Nutzung des Vermögens-Bestandes.

Einnahmen der Anstalt, die mehr betragen, als voraussichtlich im laufenden Semester zu den Ausgaben erforderlich ist, sollen vom Curatorio mit Genehmigung der Regierung depositalmäßig sicher gegen Zinsen untergebracht und, wenn dies nicht sogleich sonst geschehen kann, der Betrag einstweilen bei der Königlichen Bank belegt werden

22.

Ausgaben des Vereins.

Die gewöhnlichen Ausgaben der Anstalt bestehen in den §. 1 gedachten Jahrgeldern und in den Verwaltungskosten. Zu den Jahrgeldern sind, insofern es nöthig, alle Einnahmen der Anstalt, die nicht zur Bildung des unangreifbaren Stamm-Vermögens derselben (§. 19) bestimmt sind, zu verwenden.

23.

Betrag der Unterstützungen.

Die einfache Pensions-Portion soll fürs Erste acht Thaler betragen. In der Folge kann Erhöhung der Pensionen eintreten. Der diesfallsige Beschluß wird zwar von dem Curatorio eingeleitet, bedarf aber der Zustimmung der Regierung und der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii.

24.

Berechtigung zur Unterstützung.

Die einfache Pensions-Portion sind nach Ablauf des Halbjahrs, in welchem der Schullehrer gestorben ist, zu fordern berechtigt:

1. die Wittwe desselben, bis zur Wiederverheirathung, und
2. dessen eheliche Kinder, bis zur kirchlichen Einsegnung,

wenn der Verstorbene oder dessen Hinterbliebene (§. 20) überhaupt zehn halbjährige Beiträge mit 2 Thlr. in den bestimmten Terminen, von seinem Eintritte an gerechnet, eingezahlt haben.

25.

Zusatz zu §. 24.

Die Wittwe und die Kinder beziehen zusammen nur eine Pensions-Portion (§§. 14 und 23) Hinterläßt das Mitglied keine Kinder, so erhält dessen Wittwe die volle Unterstützung. Ist keine Wittwe vorhanden, oder verheirathet sich dieselbe wieder; so gebührt solche seinen (nicht konfirmirten) Kindern, gleichviel, ob deren eins oder mehrere und aus einer oder mehreren Ehen sind, und sie bleibt zahlbar bis das jüngste konfirmirt ist. Wenn weder Wittwe noch Kinder nachbleiben, so findet keine Pensions-Zahlung statt. An den Nachlaß eines Mitgliedes, welches weder Wittwe noch Kinder hinterläßt, hat zur Bestreitung der Begräbnißkosten die Anstalt eine einjährige Pensions-Portion zu gewähren.

Die Pension kann auch in einer andern Provinz und selbst nach dem Auslande bezogen werden.

26.

Auszahlung.

Die Pensionen werden den Wittwen, auf das Zeugniß ihrer Orts-Pfarrer über deren Leben, Wohlverhalten und Wittwenstand, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, also halbjährlich von der Kasse durch den betreffenden Ausschuß jedesmal auf das

letztvergangene Halbjahr gegen Quittung ausgezahlt. Die den Kindern gebührende Unterstützung wird an Denjenigen gezahlt, welchen die Vormundschafts-Behörde zur Empfangnahme ermächtigt.

27.

Verlust der Unterstützung.

Die Unterstützung geht für die Schullehrer-Wittwen verloren:

1) wenn sie sich wieder verheirathen (§. 23);
2) wenn sie anstößigen Lebenswandels oder schweren Kriminal-Verbrechens sich schuldig machen.

In beiden Fällen geht sie auf die nach §. 23 dazu berechtigten Kinder über.

III. Von der Aufsicht und der Verwaltung.

28.

Ober-Aufsicht.

Die Anstalt steht unter Ober-Aufsicht des Staats. Die Regierung als Provinzial-Schulbehörde leitet die Verwaltung der Anstalt, untersucht die Geschäftsführung des Curatorio (§. 29), revidirt und dechargirt die Rechnungen, verfügt ordentliche und außerordentliche Kassen-Revisionen, fordert über den Zustand der Anstalt Bericht, beschließt über Verlust der Unterstützungen (§. 27) und Austritt einzelner Mitglieder (§ 6) so wie über Unterbringung der Kapitalien, wacht über den regelmäßigen Gang und die Sicherheit der Anstalt und entscheidet in zweifelhaften Fällen.

29.

Curatorium.

Unter Aufsicht der Regierung besorgt ein besonderes Curatorium die unmittelbare Verwaltung der Anstalt, welches aus einem Regierungsmitgliede und einem Rendanten, welche von der Regierung ernannt werden, und aus drei Schullehrern, welche Interessenten der Anstalt sind und von sämmtlichen Ausschüssen gewählt werden, besteht. Den Vorsitz hat das Regierungs-Mitglied.

30.

Obliegenheiten des Vorstandes.

Das Curatorium ist für den regelmäßigen Geschäftsgang verantwortlich, leitet die Geschäftsführung der Ausschüsse und sorgt für die sichere Erhaltung und Benutzung des Vermögens der Anstalt.

31.

Mitwirkung der Ausschüsse.

Unter dem Vorsitze jedes Superintendenten besteht aus drei von den Schullehrern der Superintendentur aus deren Mitte gewählten Interessenten der Anstalt ein Ausschuß für folgende Geschäfte:

1. Aufnahme der neu eintretenden Schullehrer nach vorhergegangener Prüfung und Untersuchung;
2. Erhebung des Antrittsgeldes und der jährlichen Beiträge und deren Einsendung an die beim Curatorio bestehende Kasse der Anstalt;
3. Führung der Verzeichnisse der Mitglieder und der unterstützungsberechtigten Wittwen und Waisen;
4. Sammlung der Collectengelder aus der Superintendentur und deren mit dem Atteste der Ortsgeistlichen zu justificirende Ablieferung an die Kasse der Anstalt;
5. Prüfung der Ansprüche der sich meldenden Wittwen und Waisen;
6. Auszahlung der festgesetzten Unterstützungsgelder;
7. Wahl der drei Mitglieder des Curatorii aus der Zahl der Interessenten der Anstalt;

Digitized by Google

8. Einleitung wegen veränderter Feststellung der Höhe der Pensionen, und
9. Berichterstattung in wichtigen Angelegenheiten der Anstalt.

Zur Vereinfachung des Geschäfts kann der Ausschuß die von ihm verfassungsmäßig und mit Zustimmung des Curatorii zu zahlenden Unterstützungsgelder von den eingegangenen Beiträgen ꝛc. sofort berichtigen, die darüber empfangenen Quittungen an baaren Geldes Statt einrechnen und nur die entbehrlichen Gelder zur Kasse baar einsenden.

32.

Es bleibt dem Ermessen jedes Superintendenten überlassen, sich für die Angelegenheiten der Wittwen-Kasse einen andern Geistlichen zu substituiren, der dann an die Spitze des Ausschusses tritt und die im §. 31, 1 — 9 erwähnten Geschäfte mit dem Ausschusse besorgt. Von dieser Substitution hat der Superintendent dem Curatorio Anzeige zu machen.

33.

Versammlungen des Curatorii.

Das Curatorium versammelt sich regelmäßig gegen Ende jedes Vierteljahres und sonst, so oft es der Vorstand für nöthig findet. Ueber die stattgefundenen Berathungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, und dasselbe von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

34.

Jahres-Berichte und öffentliche Rechenschaft.

Am Schlusse jedes Jahres werden der Regierung sämmtliche Protokolle nebst der Haupt-Rechnung und dazu gehörigen Belägen zur Revision und Decharge eingereicht. Ein Auszug aus der Jahres-Rechnung und eine Nachricht über den Fortgang der Anstalt wird alle Jahre in den Amtsblättern bekannt gemacht.

35.

Recht der Anstalt.

Die Anstalt genießt für die Korrespondenz und die Geldsammlung zwischen den Ausschüssen und der Kasse die Portofreiheit.

36.

Abänderung der Statuten.

Der Regierung bleibt vorbehalten, wegen etwa nöthiger Abänderungen und Zusätze zu der gegenwärtigen Verordnung mit dem Curatorium und den Ausschüssen in Berathung zu treten, die Entscheidung und Genehmigung des Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nachzusuchen, welche abändernden Bestimmungen alsdann sämmtlichen Mitgliedern des Vereins bekannt zu machen sind. Da unter den Pflichten der leitenden Behörde und des Vereins die Sorge für immer festere Begründung, zweckmäßiger Einrichtung und möglichste Sicherung der Anstalt, die hauptsächlichste ist, so liegt Allen ob, nach Kräften dazu beizutragen, daß dieselbe ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen stets im Stande sei, und sofort Anzeige zu machen, wenn jemals dieserhalb Besorgnisse entstehen, oder in der Verwaltung Unregelmäßigkeiten vorkommen sollten.

Bestätigung.

Das vorstehende Reglement der für den Stettiner Regierungsbezirk zu errichtenden Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1831 hiermit seinem Inhalte nach überall bestätigt, und werden danach zugleich der Anstalt die Rechte einer moralischen Person

Digitized by Google

mit der executiven Gewalt gegen die Theilnehmer, rücksichtlich der von ihnen gegen dieselben zu erfüllenden Verbindlichkeiten, ausdrücklich beigelegt.

Berlin, den 4. August 1831.

(L. S.)

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez: v. Altenstein.

Anmerkung 1. zu §. 15. Dieser Abzug ist laut Genehmigungs-Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8. October 1841. Nr. 19142 auf 5 Sgr. von jedem Thaler herabgesetzt.

2. zu §. 23. Der Pensions-Betrag ist laut Genehmigungs-Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8. October 1841 Nr. 19142 auf „zehn" Thaler und laut Genehmigungs-Rescripts derselben Behörde vom 31. Dezember 1853 abermals auf „zwölf" Thaler von 1. Januar 1854 ab erhöhet worden.

---

32) Bekanntmachung. Das Königliche Domainen-Vorwerk Mölschow auf der Insel Usedom, ½ Meile von Wolgast, soll alternativ auf 18 oder auf 24 Jahre von Johannis 1854 bis dahin 1872 resp. 1878 meistbietend verpachtet werden. Die Domaine besteht aus einem Areal von 2237 Mrg. 112 Q.-Ruthen, worunter circa 1099 Mrg. Acker und 373 Mrg. Wiesen, 426 Mrg. Separat-Hütung, Torfstich, Rohrwerbung und Fischerei auf dem Mölschower See.

Der Acker besteht aus circa

21 Mrg. Weizboden,
189 - Roggen- und Gerstland besserer Qualität.
412 - Roggen- und Gerstland geringerer Qualität,
355 - gutes und 60 Mrg. geringes Roggen- und Haferland und
62 - 6jähriges Roggenland.

Der Heu-Ertrag ist auf 2570 Ctr. und die Separat-Hütung auf 93 Kuhweiden abgeschätzt.

Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 2600 Thlr. incl. ⅛ Gold festgesetzt, und wird dasselbe durch den auf den Grund der Licitation zu ertheilenden Zuschlag bestimmt.

Die Pacht-Caution von 1000 Thlr. ist vor der Uebergabe zu bestellen.

Das gesammte Saat- und Bestellungs-Inventarium muß der Pächter eigenthümlich erwerben. Der Werthbetrag der Inventarienstücke, mit welchen die Pachtobjekte besetzt werden müssen, ist auf mindestens 8000 Thlr. festgesetzt.

Die weiteren Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Domainen-Rent-Amte in Swinemünde und bei dem Administrator Lilienthal auf Mölschow eingesehen werden.

Digitized by Google

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

Mittwoch den 22. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr

in unserem Geschäftslokale hierselbst anberaumt, in welchem die Bieter sich über ihre Befähigung zur Pacht, durch genügende Atteste, sowie über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben.

Stettin, den 10. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Provinzial-Steuer-Direktion.

33) Im Anschluß an die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 24. Oktober 1853 wegen der Zollvergütungen für metallene Materialien zum Bau von Seeschiffen werden dem betheiligten Publikum nachstehende Bestimmungen zur Beachtung mitgetheilt:

1. Die Deklaration und die Nachweisung der zu den Schiffsbauten erforderlichen metallenen Materialien, welche in der Bekanntmachung §. 7 No. 1 angeordnet worden, ist in zwei Exemplaren abzugeben.
2. Zur zollamtlichen Abfertigung (§. 7 No. 2 der Bekanntmachung) sind die gewöhnlichen Formulare zu Eingangs-Deklarationen zu benutzen, welchen jedoch vom Schiffbauer eine nach beiliegendem Muster B abzugebende Anmeldung beizufügen ist. B

   Nach Empfang der abgefertigten Gegenstände ist von dem Schiffsbaumeister eine Empfangsbescheinigung unter dem Revisions-Attest und der Gefälleberechnung auszustellen.
3. Wenn die Anfertigung der zum Schiffbau erforderlichen Gegenstände aus den vom Auslande bezogenen metallenen Materialien im Inlande erfolgen soll (§. 7 No. 3 der Bekanntmachung), so hat der Schiffbauer der betreffenden Eingangs-Deklaration eine Anmeldung nach nachstehendem Muster C beizufügen. C
4. Zur zollfreien Ablassung der zum Schiffbau eingehenden Platten und Bleche, so wie der kupfernen Stangen und Bolzen (§. 7 No. 4 und 5 der Bekanntmachung) genügt eine der Eingangs-Deklaration beizufügende Anmeldung nach Muster B.
5. Nach geschehener Verwendung der vom Auslande eingeführten metallenen Gegenstände und Materialien hat der Schiffbauer Behufs Abschreibung derselben von seinem Conto eine Abmeldung nach dem nachstehendem Muster E abzugeben. E

Stettin, den 12. Januar 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

Abgegeben am ten B.
Conto-Register No.
Abtheilung No.

Anmeldung.

Die in der anliegenden Eingangs-Deklaration No. angegebenen metallenen Gegenstände bestehen in

1) einem Pflichtanker Pos. 1 der Deklaration
2) einem Tauanker desgl.
3) zwei gußeisernen Ankerketten desgl.
4) vier eisernen Knien Pos. 2.
5) zwei Kambüsen mit Röhren Pos. 3.

u. s. w.

und sollen auf Grund der von dem Schiffbaumeister N. N. zu N. unterm ten abgegebenen Deklaration, in welcher dieselben unter der vorbezeichneten Position aufgeführt sind zum Neubau (Reparaturbau) des Schiffes N. N. verwendet werden.

Ich beantrage deren zollamtliche Revision und zollfreie Verabfolgung, erkläre mich jedoch für die bei nicht deklarationsmäßiger Verwendung davon zu entrichtenden Eingangs-Abgaben mit der von mir gestellten Caution und meinem gesammten sonstigen Vermögen verhaftet.

N. N., den ten 18

(Siegel.) N. N.

Abgegeben am ten C
Conto-Register No.
Abtheilung No.

Anmeldung.

Aus den in der anliegenden Eingangs-Deklaration No. verzeichneten metallenen Materialien sollen folgende nach der von dem Schiffbaumeister N. N. unterm ten abgegebenen Deklaration zum Neubau (Reparaturbau) des Schiffes N. N. erforderlichen Gegenstände im Inlande und zwar in der Fabrik des N. N. zu N. verfertigt werden.

1) Pos. 1 der Deklaration — Zwei Tauanker und ein großer Wurfanker.
2) „ 1 „ Zwei Ankerketten von Fuß Länge und Zoll dicken Kettengliedern mit schmiedeeisernen Stützen.
3) u. s. w.

Ich beantrage die zollamtliche Revision und zollfreie Verabfolgung dieser Metalle, erkläre mich jedoch — soweit dieselben später nicht als zu dem bezeichneten Zweck verwendet nachgewiesen werden sollten — für die

Digitized by Google

davon zu entrichtenden Eingangs-Abgaben mit der von mir gestellten Kaution und meinem gesammten sonstigen Vermögen verhaftet.

N. N., den ten

(Siegel.) Unterschrift.

Abgegeben am E
Conto-Register No.
Abtheilung No.

Abmeldung.

Folgende von mir zum Neubau (Reparaturbau) des Schiffes N. N. vom Auslande eingeführte metallene Gegenstände und Materialien sind der Deklaration vom ten gemäß verwendet worden

ꝛc. ꝛc.

Ich beantrage die zollamtliche Revision der vorbezeichneten Gegenstände und deren Abschreibung von meinem Conto.

N. N., den ten

(Unterschrift.)

Revisions-Bescheinigung

ꝛc. ꝛc.

---

34) Bekanntmachung. Nach §. 2 des durch das 37ste Stück des Amtsblatts der hiesigen Königlichen Regierung vom Jahre 1853 öffentlich bekannt gemachten Regulativs für die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnete Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Stargard, vom 22. August 1853, ist bestimmt worden, daß das Dorf Seefeldt zum äußern Bezirke der Stadt Stargard gerechnet werde.

Diese Bestimmung ist gegenwärtig durch den Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Dezember v. J. dahin abgeändert worden, daß das Dorf Seefeldt nicht mehr zum äußern Stadtbezirke von Stargard gerechnet werden soll.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Januar 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

35) Bekanntmachung. Vom 1. Februar ab wird die Personenpost zwischen Neumark und Stargard aufgehoben und dagegen die Personenpost zwischen Pyritz und Stargard auf dem direkten Wege durch das ganze Jahr coursiren. Der Abgang der Personenpost nach Soldin (Cüstrin) erfolgt vom nämlichen Tage ab täglich 11½ Uhr Abends.

Stettin den 11. Januar 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

36) Bekanntmachung. Die Musterung der schifffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar 1829 bis 31. Dezember 1833 geboren sind und sich im Randower Kreise, einschließlich der Stadt Stettin aufhalten, wird in diesem Jahre

am 28. Januar, Morgens 8 Uhr im Friedrichs-Saale in Grabow

stattfinden.

Es werden daher alle diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem obengedachten Zeitraume geboren sind und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt, oder ihre Bestimmung als Invalide oder zum Train, zur Armee- und Allgemeinen Ersatz-Reserve von der Königlichen Departements-Ersatz-Kommission noch nicht erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich in dem vorstehend angegebenen Musterungs-Termine bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in diesem oder einem anderen Kreise geboren sind. Dabei werden zugleich diejenigen, welche Zurückstellungsgesuche anzubringen beabsichtigen, hierdurch angewiesen, diese Gesuche durch glaubhafte Atteste der betreffenden Ortsbehörden, resp. des Kreis-Physikus, zu begründen, auch Behufs derzu veranlassenden Untersuchung persönlich zu erscheinen. Wird diesen Vorschriften nicht genügt, oder erfolgt die Anbringung solcher Gesuche erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft, so wird deren Zurückweisung unausbleiblich erfolgen, da zur Prüfung derselben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission versammelt sind.

Die Ortsbehörden werden hierdurch noch ausdrücklich angewiesen, diejenigen Militairpflichtigen, welche aus ihren Bezirken sich zur Musterung stellen, darüber zu belehren, daß und in welcher Weise sie ihre etwanigen Gesuche um Zurückstellung vom Militairdienste anzubringen haben, und daß auf spätere Anträge nach beendetem Ersatz-Geschäfte nicht mehr gerücksichtigt werden könne.

Stettin, den 14. Januar 1854.

Königl. Landrath.

---

37) Bekanntmachung. Zur Prüfung von Lootsen ist ein Termin auf

den 9. Februar d. J., Nachmittags halb Drei Uhr,

im Sessionszimmer der Königlichen Regierung angesetzt.

Diejenigen Individuen, welche sich demnach einer Prüfung als See- oder Revier-Lootsen an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben sich deshalb baldigst bei dem Direktor der unterzeichneten Commission, Commerzienrath Wißmann, Kuhstraße Nr. 288 hierselbst, zu melden und demselben die in der Prüfungs-Instruction vom 15. Oktober 1840 §. 2 vorgeschriebenen Atteste über ihr Wohlverhalten und über ihre bereits stattge-

Digitized by Google

fundene Beschäftigung im Lootsendienste für den Ort, wo sie angestellt sein wollen, gleichzeitig einzureichen.

Die Moralitäts-Atteste müssen von den betreffenden Ortspolizei-Behörden ausgefertigt, etwanige Schulzenatteste vom Dominio als richtig beglaubigt, und wenn das Dominium kein Magistrat oder Domainen-Rentamt, sondern ein Rittergutsbesitzer ist, so muß dessen Unterschrift das Polizeisiegel beigefügt sein.

Stettin, den 3. Januar 1854.

Die Königl. Prüfungs-Commission für Lootsen.

II. Personal-Chronik.

In Loist, Synode Pyritz, ist der bisherige Schullehrer Hagewald auch als Küster fest angestellt.

In Zarben, Synode Treptow a. R., ist der Küster und Schullehrer Loboff fest angestellt.

Der interimistische Forst-Aufseher Homann ist zum Förster ernannt und ihm vom 1. April d. J. ab die Förster-Stelle zu Neuhammer verliehen, und die dadurch erledigte Forst-Aufseher-Stelle zu Deep im Reviere Grünhaus dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Priebe verliehen worden.

Die Forst-Aufseher-Stelle zu Zinnowitz im Reviere Pudagla ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Friedrich Wilhelm Engel vom 1. April d. J. ab commissarisch übertragen worden.

Im Ueckermünder Kreise ist der Erbpächter Wilhelm Manke zu Buchhorst zum Schiedsmann für den aus den Ortschaften des Neuenkruger Reviers bestehenden 19. Bezirk und zugleich zum Stellvertreter für den 23. Bezirk, Gutsbesitzers v. Eickstedt auf Coblenz, in Verhinderungsfällen, gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Braßmann in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 4.

Stettin, den 27. Januar 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

38) Für den städtischen Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Greifenhagen ist vom 1. Februar d. J. ab der Bürgermeister Fröhlich daselbst an Stelle des Polizei-Sekretairs Flogertzy zum Polizei-Anwalte bestellt worden.

Für den ländlichen Gerichtsbezirk sowie für die in Colbatz abzuhaltenden Gerichtstage dagegen werden die polizeianwaltlichen Funktionen nach wie vor von dem Polizei-Sekretair Flogertzy in Greifenhagen wahrgenommen.

Stettin, den 19. Januar 1854.

Königl. Regierungs-Präsidium.

---

39) Im Interesse des dabei betheiligten Publikums wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Schönfließ die Pferdemärkte daselbst acht Tage früher, wie sie im Kalender pro 1854 angegeben sind, also am Montag nach Septuagesimae, 13. und 14 Februar, und am Montage nach Lätare, 27. und 28. März, in der gewöhnlichen Reihefolge der übrigen Städte stattfinden.

Stettin, den 16. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

40) Bekanntmachung. Der Kaufmann Albert Wilhelm Schnaack zu Treptow a. R. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 14. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

41) Bekanntmachung. Der Stadtrath Freuer zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 14. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

42) Bekanntmachung. Der Stadtrath Friedrich Freuer zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 14. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

43) Bekanntmachung. Der Apotheker Wegelin zu Bahn ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Bahn und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

44) Dem Pastor Brauser in Massow ist die Erlaubniß zur Anlegung und Unterhaltung einer Privatschule für Knaben und Mädchen in der Stadt Massow ertheilt und die Beaufsichtigung dieser Anstalt der Stadt-Schul-Deputation daselbst übertragen worden.

Stettin, den 18. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

45) Bekanntmachung. Das Königliche Domainen-Vorwerk Mölschow auf der Insel Usedom, ½ Meile von Wolgast, soll alternativ auf 18 oder auf 24 Jahre von Johannis 1854 bis dahin 1872 resp. 1878 meistbietend verpachtet werden. Die Domaine besteht aus einem Areal von 2237 Mrg. 112 Q.-Ruthen, worunter circa 1099 Mrg. Acker und 373 Mrg. Wiesen' 426 Mrg. Separat-Hütung, Torfstich, Rohrwerbung und Fischerei auf dem Mölschower See.

Der Acker besteht aus circa

21 Mrg. Weizboden,
189 - Roggen- und Gerstland besserer Qualität.
412 - Roggen- und Gerstland geringerer Qualität,
355 - gutes und 60 Mrg. geringes Roggen- und Haferland und

Digitized by Google

62 Mrg. 6jähriges Roggenland.

Der Heu-Ertrag ist auf 2570 Ctr. und die Separat-Hütung auf 93 Kuhweiden abgeschätzt.

Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 2600 Thlr. incl. ⅛ Gold festgesetzt, und wird dasselbe durch den auf den Grund der Licitation zu ertheilenden Zuschlag bestimmt.

Die Pacht-Caution von 1000 Thlr. ist vor der Uebergabe zu bestellen.

Das gesammte Saat- und Bestellungs-Inventarium muß der Pächter eigenthümlich erwerben. Der Werthbetrag der Inventarienstücke, mit welchen die Pachtobjekte besetzt werden müssen, ist auf mindestens 8000 Thlr. festgesetzt.

Die weiteren Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Domainen-Rent-Amte in Swinemünde und bei dem Administrator Lilienthal auf Mölschow eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

Mittwoch den 22. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr

in unserem Geschäftslokale hierselbst anberaumt, in welchem die Bieter sich über ihre Befähigung zur Pacht, durch genügende Atteste, sowie über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben.

Stettin, den 10. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königl. Ober-Post-Direktion.

46) Bekanntmachung. Statt der beiden jetzt zwischen Jarmen und Clempenow coursirenden Personenposten wird vom 1. Februar dies. Jahres ab nur eine solche bestehen, welche

aus Jarmen täglich 5 Uhr Nachmittags,
aus Clempenow täglich 8¾ Uhr früh

abgelassen und in 1 Stunde 20 Min. befördert wird.

Stettin, den 26. Januar 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

47) Bekanntmachung. Die Personenpost zwischen Fiddichow und Königsberg in der Neumark wird mit Ende dieses Monats aufgehoben.

Stettin, den 23. Januar 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

48) Bekanntmachung. Zur Prüfung von Lootsen ist ein Termin auf den 9. Februar d. J., Nachmittags halb Drei Uhr, im Sessionszimmer der Königlichen Regierung angesetzt.

Diejenigen Individuen, welche sich demnach einer Prüfung als See- oder Revier-Lootsen an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben sich deshalb baldigst bei dem Direktor der unterzeichneten Commission, Commerzienrath Wißmann, Kuhstraße Nr. 288 hierselbst, zu melden und demselben die in der Prüfungs-Instruction vom 15. Oktober 1840 §. 2 vorgeschriebenen Atteste über ihr Wohlverhalten und über ihre bereits stattgefundene Beschäftigung im Lootsendienste für den Ort, wo sie angestellt sein wollen, gleichzeitig einzureichen.

Die Moralitäts-Atteste müssen von den betreffenden Ortspolizei-Behörden ausgefertigt, etwanige Schulzenatteste vom Dominio als richtig beglaubigt, und wenn das Dominium kein Magistrat oder Domainen-Rentamt, sondern ein Rittergutsbesitzer ist, so muß dessen Unterschrift das Polizeisiegel beigefügt sein.

Stettin, den 3. Januar 1854.

Die Königl. Prüfungs-Commission für Lootsen.

---

49) Bekanntmachung. Den Forstschutzbeamten, Corpsjägern Wilhelm Albert Rehmenklau und Ferdinand Tyrol zu Forsthaus Brunn, welche als Dienstabzeichen ein Schild von gelbem Metall mit der Inschrift „Brunnsches Forstrevier tragen werden, ist die Befugniß zum Gebrauch der Waffen in den vorgeschriebenen Fällen ertheilt worden, was in Gemäßheit des §. 11 der Instruktion vom 21. November 1837 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 21. Januar 1854.

Königlicher Landrath.

II. Personal-Chronik.

An der Stadtschule in Naugard ist der Rektor Albert Eduard Schwarz fest angestellt.

An der Vereinsschule zu Steinhöfel-Röblin, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Friedrich Kohlhof fest angestellt.

Der Hülfs-Aufseher Freiholz ist zum Förster ernannt und ihm vom 1. April d. J. ab die Förster-Stelle zu Stallberg in der Oberförsterei

Digitized by Google

Neuenkrug verliehen worden.

Der Post-Sekretair Mann in Anclam ist pensionirt.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Capelpaß ist, nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Holland, dem bisherigen Post-Expeditions-Gehülfen Fick übertragen.

Der interimistische Lazarets-Inspektor Kraus bei dem Königlichen Garnison-Lazarets in Stettin ist zum Lazareth-Inspektor ernannt.

Für die Stadt Garz ist der Protokollführer der Stadtverordneten-Versammlung, Brauereigner Carl Abraham daselbst, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 4 der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 27. Januar 1854.

Bekanntmachung.

Reglement

betreffend die Geschäftsführung der, zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, und die von denselben zu bestellenden Kautionen

(§§. 5—7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853.)

I. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.

§. 1.

Diejenigen Inländer, welche für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Concession (§. 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen, sowie bei überseeischen Transporten, diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen, und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreffen soll.

Die Concession ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern — und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen, welche in derselben ausdrücklich bezeichnet, oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Concessionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu untersagen, bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche, in der Concession ausdrücklich zu bezeichnende, Einschiffungs- und Zwischenhäfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender obrigkeitlicher Bestimmungen die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seereise nothwendigen Rücksichten verbürgt. Die Königl. Regierungen werden hierüber besondere Anweisungen erhalten.

§. 2.

Der Concessionar übernimmt durch Ausstellung eines, bei Niederlegung seiner Caution auszufertigenden Reverses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst, oder durch seine Agenten oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungsverträge:

Digitized by Google

a) die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem Europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mit gerichtet sein;

b) dieselben müssen in deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Kontrahenten besonders ausgefertigt werden, und

c) den Tauf- und Familien-Namen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort, — mit Angabe des landräthlichen Kreises der letztern — enthalten;

d) bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:
   1) der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll;
   2) der überseeische Bestimmungsort;
   3) die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungs-Hafen, sofern dieser mitbedungen ist;
   4) der Tag, an welchem die Einschiffung am Seehafen erfolgen soll;
   5) diejenigen Personen, welche dort, und allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers vorzunehmen haben;

e) wenn die Auswanderer über Großbritannien befördert, und dort in einem andern, als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effekten im Zollhause des Landungs-Hafens, oder falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Großbritannischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen;

f) der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem, zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder, nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeldlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren, oder eine in Gelde festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten;
   desgleichen

g) bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und gutes Trinkwasser, so wie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren.

h) soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise

Digitized by Google

nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß, — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können. Die Selbstbeköstigung während der Seereise mit aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln darf dem Auswanderer nicht überlassen werden.

Die Verträge müssen ferner:

i) die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 20 Thlr. per Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versichernug zu nehmen;

k) die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen, und der Termine, welche für die etwanigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und in wieweit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beköstigung mitinbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken. — Auch müssen die Verträge

l. Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Contrahenten unterschrieben sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Mehreres, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und, daß dies geschehen, von der Behörde darunter bescheinigt werden.

§. 3.

Transport-Verträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger von der kompetenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Konsense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind; mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§. 4.

Die Unternehmer sind verpflichtet:

a. denjenigen Regierungen, in deren Bezirk sie unmittelbar oder durch Agenten, Geschäfte machen, Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungs-Verträge einzureichen;

Digitized

b. fortlaufende Register über diejenigen Personen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind. In derselben sind, in gesonderten Rubriken, der Name, das Alter und der letzte Wohnort der betreffenden Personen, der landräthliche Kreis, zu welchem derselbe gehört, Tag und Nummer der, wegen ihrer Beförderung abgeschlossenen Verträge, sowie der Tag ihrer Beförderung und bei überseeischen Beförderungen Tag und Ort der verabredeten Einschiffung, sowie der Bestimmungsort zu vermerken, und die vorgewiesenen Legitimationspapiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieselben ausgefertigt haben, zu bezeichnen;

c. Duplikate aller von ihm abgeschlossenen Verträge aufzubewahren;

d. die Register und Duplikatverträge der Orts-Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen;

e. der Königlichen Regierung, von welcher sie concessionirt sind, alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht und ein summarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihm beförderten Personen einzureichen;

f. der Königl. Regierung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den resp. Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungs-Häfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen des Concessionars beauftragt sind. Die Königl. Regierung wird dieselben Personen den Königl. Konsularbeamten namhaft machen, und kann die Vorlegung der mit denselben in Bezug auf das Auswanderungs-Geschäft gepflogenen Korrespondenz beanspruchen;

g. die Königl. Regierungen können, wenn sie dies für nothwendig erachten, den Unternehmern oder deren Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirthshäusern, Dampfschiffen und Eisenbahnstationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke oder für einzelne Theile desselben untersagen.

II. Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

§. 5.

Die in den §§. 2 und 3 und §. 4 litt. g. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts zur Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten ertheilt worden ist. Solche Unternehmer haben sich den Entscheidungen der Preußischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den, für sie innerhalb der Königlichen Staaten abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. — Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königl. Staaten nur der

Digitized by Google

von ihnen mit Vollmacht versehenen Hauptagenten und der durch diese bevollmächtigten Unteragenten bedienen, die nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Mai c. von der competenten Behörde concessionirt sind.

III. Geschäftsführung der Agenten.

§. 3.

Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §§. 1—4 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Concession an dieselben ist eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königl. Regierung zu bringen.

§. 7.

Agenten und Unteragenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §§. 1—3 dieses Reglements nicht entsprechen.

Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizei-Behörde der letztern davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungslustigen sich unmittelbar an sie wenden.

Sie führen Register über Personen, über deren Beförderung sie Verhandlungen eingeleitet haben, und sind verpflichtet, dieselben der Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Es ist ihnen untersagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Concession bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Bestimmung des §. 4 litt. g. findet auf sie ebenfalls Anwendung.

Eine Abschrift der, ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht, wird bei Nachsuchung der Concession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Ortspolizei-Behörde aufbewahrt.

IV. Kautionen.

§. 8.

Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Concession (§. 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) oder Erlaubniß zum Geschäfts-Betriebe (§. 7 ibid.) eine Kaution zu bestellen, welche in der Regel auf zehntausend Thaler zu bemessen, und in gleicher Höhe zu erhalten ist.

Für solche inländische Unternehmer jedoch, welche in Preußischen Seestädten als Kaufleute oder Rheder ansässig sind, und sich nur mit der

Digitized by Google

directen Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Seehäfen nach transatlantischen Plätzen beschäftigen, kann die Kaution auf den Betrag von fünftausend Thaler ermäßigt werden.

Eine gleiche Ermäßigung kann solchen, in ausländischen Seeplätzen angesessenen Unternehmern zugestanden werden, welche von der zuständigen Behörde zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich concessionirt und unter Kaution gestellt sind, wenn diese mindestens fünftausend Thaler beträgt.

§. 9.

Die Kaution des Unternehmers haftet:

a. dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung des, von dem Unternehmer oder von seinen Agenten oder Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages Seitens des Unternehmers, entsteht, ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungslande, oder in den, auf der Reise berührten Plätzen bestehen.

b. der Staats-Regierung

   aa. für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Bestimmungsorte, oder aus der Rückschaffung derselben nach ihrer Heimath erwachsen, insofern die Nichterfüllung der dem Kautionsbesteller obliegenden kontraktlichen oder gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungs-Organe zu dem einen oder dem andern Zwecke erforderlich macht;

   bb. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 10.

Die von den Agenten zu bestellende Kaution ist:

a. für solche Hauptagenten, welche zur selbstständigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt sind, auf eintausend Thaler festzusetzen;

b. in allen andern Fällen nach der wahrscheinlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebs von der betreffenden Bezirks-Regierung auf dreihundert bis fünfhundert Thaler zu bestimmen.

Bei Niederlegung der Kaution haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Kaution zu unterwerfen und die bestellte Kaution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

Digitized by Google

§. 11.

Die Kaution des Agenten haftet:

a. dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der dem Kautionsbesteller von seinem Vollmachtsgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen;

b. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der competenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 12.

Die Königl. Regierung, bei welcher die Kautionen sind, berichtigt aus denselben:

a. die im §. 9 litt. a. und §. 11 litt. a. aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Kautionsbesteller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, insofern nicht deren sofortige, auf anderm Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird;

b. die gegen den Kautionsbesteller rechtskräftig erkannten Strafen (§. 9 litt. b. bb. und §. 11 litt. b.);

c. die im §. 9 litt. b. aa. und §. 11 litt. a. erwähnten Ansprüche der Staats-Regierung, in Betreff deren die Zahlungsverpflichtung des Kautionsbestellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefaßten Regierungs-Beschluß festgestellt ist;

d. solche Entschädigungs-Forderungen der Auswanderer (§. 9 litt. a. und §. 11 litt. a.), welche durch eine provisorische Entscheidung des Preußischen Konsular-Beamten im Ein- oder Ausschiffungshafen oder in einem Zwischenhafen in quanto festgestellt, und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Kautionsbestellers, nach dessen Anhörung, durch einen Regierungs-Beschluß als liquide anerkannt worden ist. — Es steht den Kautionsbestellern frei, den Königl. Konsular-Beamten eine an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein- für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungs-Anspruch eines, von ihnen beförderten Emigranten festgestellt, oder dessen Weiter- oder Rückbeförderung von Amtswegen veranlaßt wird. Ist dem Konsular-Beamten eine solche Person nicht bezeichnet, oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt werden, so hat der Kautionssteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen und Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Die ad c. und d. erwähnten Ansprüche werden aus der Kaution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Kautionsbestellers, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Prozesses auszuführen.

§. 13.

Die Kautionen sind in Preußischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen. — Staatspapiere und solche Effekten, deren Verzinsung von der Staats-Regierung garantirt ist, können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effekten zu dem mittleren Börsen-Course; ermäßigt sich deren Cours, so ist eine entsprechende Ergänzung der Kaution zu fordern.

Ein gleiches muß geschehen, wenn die Kaution auf Grund des §. 12 angegriffen werden sollte. — Die unterlassene Ergänzung der Kaution in der von der Königl. Regierung hierfür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Concession nach sich.

§. 14.

Die Zurückgabe der Kaution kann beantragt werden, wenn der Kautionsbesteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgiebt, oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Kautionsbesteller selbst oder durch Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, Behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer sechs Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem kompetenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht worden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig anhängig gemacht worden, so wird die Kaution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Kautionsbesteller festgesetzten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten, vor Rückgabe der Kaution zu berichtigen.

§. 15.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft; bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Concessionen in Wirksamkeit bleiben.

§. 16.

Ergänzungen und Abänderungen des Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Indem wir vorstehendes Reglement im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum noch besonders darauf aufmerksam, daß dem Gesetze vom 7. Mai a. pr., sowie dem Reglement vom 6. September a. pr. keinesweges die Absicht zu Grunde liegt, zur Auswanderung aus dem diesseitigen Staatsgebiete anzuregen und die Auswanderungen überhaupt zu befördern. Das fragliche Gesetz will vielmehr im Gegentheil durch die darin und in dies Reglement aufgenommenen erschwerenden Bestimmungen in Betreff des Gewerbebetriebs derjenigen Personen, welche sich mit Vermittelung der Beförderung von Auswanderern befassen, den Verlockungen zur Auswanderung entgegentreten, deren sich die in vielen Theilen des Landes vorhandenen Winkel-Agenten schuldig zu machen pflegen. Wir warnen daher das betheiligte Publikum, insbesondere die ländliche Bevölkerung und die arbeitenden Klassen, sich nicht durch eine irrige Auslegung der Absicht des Gesetzes vom 7. Mai a. pr. verleiten zu lassen, den heimischen Boden ohne allen Grund zu verlassen.

Alle diejenigen aber, welche zur Auswanderung einmal fest entschlossen sind, geben wir den Rath, sich zunächst in ihrem eigenen Interesse mit den Bestimmungen des Gesetzes und des Reglements genau bekannt zu machen, insbesondere aber den täuschenden Verheißungen von Winkel-Agenten keinen Glauben beizumessen. Wir bemerken dabei schließlich noch, daß diejenigen Auswanderer, welche sich mit unconcessionirten Personen wegen ihrer Beförderung einlassen, auf keinen Schutz von Seiten der Behörden bei der Durchführung ihres Unternehmens sich Rechnung zu machen haben.

Stettin, den 13. Januar 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 5.

Stettin, den 3. Februar 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

50) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Treptow a. d. R. als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungszeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Baudeputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 16. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez) von Raumer.

2) der Königl. Regierung.

51) Nachdem bereits vor dem Erscheinen der Städte-Ordnung vom 20sten Mai 1853 die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Stadt Ueckermünde bis zur Einführung des Gemeinderathes gediehen war, sind auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung des zuletzt gedachten Gesetzes als beendigt zu erachten, und treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des § 85 a. a. O. für die Stadt Ueckermünde die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft. Stettin, den 27. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

52) Bekanntmachung. Die im Cammiuer Kreiſe wohnhaften Juden haben ſich auf Grund des Geſetzes vom 23. Juli 1847 zu einer Synagogen-Gemeinde mit dem Hauptſitze Cammin vereinigt und wird die Conſtituirung dieſes Synagogenbezirks, nachdem die Wahl der Repräſentanten ſowie des Vorſtandes ordnungsmäßig erfolgt und letzterer von uns beſtätigt worden iſt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

53) Bekanntmachung. Der Rentier C. Krüger zu Greifenhagen iſt auf den Grund vorgelegter Beſtallung als Agent der allgemeinen Deutſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 27. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

54) Der Bürgermeiſter a. D. Ruth zu Regenwalde iſt auf den Grund vorgelegter Beſtallung als Agent der allgemeinen Deutſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 19. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

55) Bekanntmachung. Der Rentier Schütz zu Greifenberg iſt auf den Grund vorgelegter Beſtallung als Agent der allgemeinen Deutſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Greifenberg und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 24. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

56) Der Kaufmann Buſchick zu Anclam iſt als Haupt-Agent der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt zu Berlin beſtätigt worden.

Stettin, den 23. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

57) Bekanntmachung. Der Kaufmann Berg zu Anclam iſt auf den Grund vorgelegter Beſtallung als Agent der Cölniſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Cöln und der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Berlin für die Stadt Anclam und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 19. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

58) Bekanntmachung. Der Kirchen-Provisor Oppelt zu Naugard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Naugard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

59) Bekanntmachung. Der Kirchen-Administrator Voigt zu Garz a. O. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin und der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Garz a. O. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

60) Bekanntmachung. Der Kaufmann Gotthilf Köppe zu Wollin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

61) Bekanntmachung. Der Kaufmann Gruch zu Fiddichow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Fiddichow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

62) Bekanntmachung. Der Kaufmann Eduard Metzler zu Swinemünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. Januar 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

63) Statut

des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in der Provinz Pommern.

§. 1.

Um den Seidenbau in Pommern zu fördern, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

Digitized by Google

1. Sammlung von Nachrichten über den Zustand und die Fortschritte der Maulbeerbaumzucht und des Seidenbaues in Pommern und anderen Gegenden;
2. Erhaltung der noch vorhandenen Maulbeerbäume;
3. Anlegung von Maulbeerbaumpflanzungen und Maulbeerbaumschulen, Beschaffung von Maulbeerbaumsamen, Pflänzlingen, Bäumen;
4. Beschaffung von Seidenraupeneiern und deren Vertheilung an Seidenzüchtern;
5. Ertheilung von Belehrung über Maulbeerbaumzucht und Seidenbau;
6. Vermittelung des Absatzes der Cocons;
7. Errichtung von Haspel-Anstalten.

§. 2.

Die Aufnahme der Mitglieder des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§. 3.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, erfordert jedoch eine schriftliche Anzeige an den Vorstand.

§. 4.

Ausschließung aus dem Vereine kann nur wegen unehrenhafter Handlungen und nur durch zwei Drittel der versammelten Mitglieder des Vorstandes stattfinden. Zu diesem Behufe müssen sämmtliche Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Zweckes der Versammlung acht Tage vor derselben eingeladen sein.

§. 5.

Mit dem Austritte oder der Ausschließung eines Mitgliedes verliert dasselbe sein Anrecht auf die gezahlten Beiträge, so wie auf alle Fonds und auf das Vermögen des Vereins.

§. 6.

Ein jedes Mitglied verpflichtet sich, die §. 1 angegebenen Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, und wenn es nicht selbst Maulbeerbaumzucht und Seidenbau treiben kann, doch andere zu diesem Betriebe anzuregen. Die Mitglieder übernehmen es, ihre Beobachtungen und Erfahrungen in diesem Gewerbszweige möglichst vollständig und fortgesetzt dem Vorstande mitzutheilen. Sie werden für möglichste Verbreitung des Vereins wirksam sein.

§. 7.

Jedes Mitglied zahlt im Januar jedes Jahres einen Beitrag von „Einen" Thaler pränumerando an die Kasse des Vereins porto- und kostenfrei.

Für bäuerliche Wirthe und Einwohner der Städte, die den unbe-

Digitized by Google

mittelten Klassen angehören, kann der Beitrag Seitens des Vorstandes auf 16 Sgr., für Landschullehrer und kleinere Eigenthümer auf dem Lande auf 8 Sgr. herabgesetzt werden.

Personen, welche Maulbeerbaumzucht und Seidenbau selbst mit Erfolg betreiben, kann der Vorstand in dem Vereine aufnehmen, ohne daß sie einen Beitrag zu zahlen haben, und wenn sie bereits Mitglieder sind, von Zahlung eines Beitrages entbinden.

§. 8.

Die Geldbeiträge der Mitglieder des Vereins dürfen nur zur Förderung der Zwecke desselben verwendet werden.

§. 9.

Die Mitglieder haben Anspruch bei Vertheilung von Maulbeersamen und Pflänzlingen, Maulbeerbäumen, Schriften Seitens des Vereins nach Maßgabe der Mittel desselben vorzugsweise berücksichtigt zu werden. Jedes Mitglied erhält den gedruckten Jahresbericht des Hauptvereins unentgeltlich.

§. 10.

Der Verein wird durch einen Vorstand vertreten, der aus wenigstens 12 Mitgliedern bestehen soll.

Diese 12 Mitglieder werden von den Vereinsmitgliedern, welche innerhalb der Provinz ihren bestimmten Wohnsitz haben, in einer General-Versammlung durch Stimmzettel nach relativer Mehrheit der Stimmen der Anwesenden jedesmal auf drei Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

Die Hälfte dieser Mitglieder soll, wo möglich, aus Vereinsmitgliedern bestehen, die in Stettin ihren Wohnsitz haben, die andere Hälfte aus solchen, die außerhalb Stettin wohnen. Der Vorstand kann sich für die Dauer seiner Wahlperiode durch eigene Wahl noch sechs Mitglieder zugesellen, auch sich, wenn Mitglieder desselben ausscheiden, selbst ergänzen.

Wer seinen Wohnsitz in der Provinz aufgiebt, hört auf, Mitglied des Vorstands zu sein.

§. 11.

Zu den Befugnissen und Pflichten des Vorstandes gehört:

a. die Berufung und Leitung der General-Versammlungen;
b. die Ausführung der Beschlüsse derselben;
c. die Vertretung des Vereins nach außen;
d. die laufende Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten.

§. 12.

Der Vorstand ernennt durch Wahl in einer zu diesem Zwecke besonders zu berufenden Versammlung aus seinen Mitgliedern:

1. einen Vorsitzenden,

2. einen Stellvertreter,
3. einen Secretair,
4. dessen Stellvertreter,
5. einen Rendanten,
6. dessen Stellvertreter.

Eine aus drei Mitgliedern des Vorstandes bestehende Rechnungs-Revisions-Commission.

Die Geschäftsführung dieser Mitglieder des Vorstandes wird durch ein von demselben zu erlassendes Reglement geregelt. Soweit dies nicht geschehen ist, regulirt sie der Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten die ihnen übertragenen Geschäfte unentgeltlich. Insofern sich zur Uebernahme der Geschäfte des Secretairs und dessen Stellvertreters Mitglieder des Vorstandes nicht bereit finden lassen sollten, kann der Vorstand Personen, die ihm nicht angehören, erforderlichenfalls gegen Remuneration diese Geschäfte übertragen.

§. 13.

Die vom Vorstande ausgehenden Schreiben können vom Vorsitzenden allein gezeichnet werden. Schreiben und Berichte an Staatsbehörden, Urkunden wie alle Ausfertigungen, durch welche der Verein Verpflichtungen übernimmt, werden von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes gezeichnet.

§. 14.

Die Rechnung wird vom Rendanten jährlich Ende Januar abgelegt, von der Rechnungs-Revisions-Commission des Vorstandes geprüft, zur Superrevision und Ertheilung der Decharge der General-Versammlung vorgelegt, welche dies Geschäft einem für die Wahlperiode des Vorstandes zu ernennenden Ausschusse übertragen kann.

§. 15.

Die General-Versammlung aller Mitglieder des Vereins soll jährlich einmal im ersten Vierteljahre des Jahres stattfinden. Die Festsetzung des Tages, die Anfertigung des Programmes, die Einladung zu der Versammlung gehen vom Vorstande aus. Die Einladung muß 4 Wochen vor dem Tage der Versammlung, entweder durch unmittelbare Benachrichtigung aller Mitglieder, oder durch die öffentlichen Blätter zu Stettin, Stralsund und Cöslin erfolgen. In jeder General-Versammlung hat der Vorstand einen Bericht über seine Geschäftsführung und über die Fortschritte der Maulbeerbaumzucht und des Seidenbaues in der Provinz zu erstatten.

Anträge von Mitgliedern, die einen den Verein bindenden Beschluß herbeiführen sollen, müssen 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstande eingereicht werden. Anträge auf Abänderung des Statuts vor dem Schlusse des der General-Versammlung vorhergehenden Jahres.

Die General-Versammlung kann die Statuten durch einfache Majorität der anwesenden Mitglieder ändern, doch nur, wenn der Antrag auf

Digitized by Google

Abänderung bei der Einladung zur Versammlung allen Mitgliedern bekannt gemacht ist.

§. 16.

In einzelnen Gegenden der Provinz können sich Zweigvereine bilden, welche die Zwecke, die der Hauptverein sich nach Vorstehendem für die ganze Provinz vorgesetzt hat, für eine bestimmte Gegend verfolgen. Sie müssen wenigstens 12 Mitglieder zählen, ihre Statuten dem Haupt-Vereine einreichen, demselben im Januar jed. Jahr. über ihre Wirksamkeit im verflossenen Jahre Mittheilung machen und ein Drittel der Beiträge ihrer Mitglieder an die Kasse des Central-Vereins abführen. Der Vorstand des Hauptvereins ist verpflichtet, den Vorständen der Zweigvereine alle von ihnen gewünschten Mittheilungen über Seidenbau und Maulbeerbaumzucht in der Provinz zu machen, die Berichte der Zweigvereine zum Jahresberichte zu benutzen, die auch die Mitglieder der Zweigvereine unentgeltlich erhalten. Die Vertheilung von Maulbeersamen, Grains ꝛc. an die Mitglieder der Zweigvereine ist Sache der Vorstände derselben und erfolgt aus den Fonds der Zweig-Vereine.

Beschlossen in der Versammlung.

Stettin, den 21. Mai 1853.

Triest, Ober-Regierungsrath. Olberg, Forstinspektor. Crüger, Regierungs-Schulrath. v. d. Hagen, Regierungsrath. G. A. Töpffer, Kaufmann. Karkutsch, Kaufmann. Müller, Oberförster. Duchateau, Dom.-Rentmeister. Schmidt, Oberförster.

Vorstehende Statuten werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Stettin, den 7. Januar 1854.

Königliche Regierung, I. Abtheilung.

---

64) Bekanntmachung. Das Königliche Domainen-Vorwerk Mölschow auf der Insel Usedom, ½ Meile von Wolgast, soll alternativ auf 18 oder auf 24 Jahre von Johannis 1854 bis dahin 1872 resp. 1878 meistbietend verpachtet werden. Die Domaine besteht aus einem Areal von 2237 Mrg. 112 □.-Ruthen, worunter circa 1099 Mrg. Acker und 373 Mrg. Wiesen, 426 Mrg. Separat-Hütung, Torfstich, Rohrwerbung und Fischerei auf dem Mölschower See.

Der Acker besteht aus circa

21 Mrg. Weizboden,
189 " Roggen- und Gerstland besserer Qualität.
412 " Roggen- und Gerstland geringerer Qualität,
355 " gutes und 60 Mrg. geringes Roggen- und Haferland und
62 Mrg. 6jähriges Roggenland.

Digitized by Google

Der Heu-Ertrag ist auf 2570 Ctr. und die Separat-Hütung auf 93 Kuhweiden abgeschätzt.

Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 2600 Thlr. incl. ⅛ Gold festgesetzt, und wird dasselbe durch den auf den Grund der Licitation zu ertheilenden Zuschlag bestimmt.

Die Pacht-Caution von 1000 Thlr. ist vor der Uebergabe zu bestellen.

Das gesammte Saat- und Bestellungs-Inventarium muß der Pächter eigenthümlich erwerben. Der Werthbetrag der Inventarienstücke, mit welchen die Pachtobjekte besetzt werden müssen, ist auf mindestens 8000 Thlr. festgesetzt.

Die weiteren Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Domainen-Rent-Amte in Swinemünde und bei dem Administrator Lilienthal auf Möllschow eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

Mittwoch den 22. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr

in unserem Geschäftslokale hierselbst anberaumt, in welchem die Bieter sich über ihre Befähigung zur Pacht, durch genügende Atteste, sowie über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben.

Stettin, den 10. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direeten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) der Provinzial-Steuer-Direktion.

65) Bekanntmachung. Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung bis auf weitere Bestimmung über die Zoll- und Steuerstellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich zu Wittenberge, Salzwedel, Mackenrode, Bevenungen, Barntrup, Blotho, Minden, Lübbecke, Telgte und Rheine.

Zur Begründung des Anspruchs auf Steuer-Vergütung ist auch die Bescheinigung der gegenüber liegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den Eingang des Branntweins erforderlich.

Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch unter Hinweis auf die diesseitige Bekanntmachung vom 5. Januar c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich mache ich höherer Anweisung zufolge das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß das in der Anlage der vorgedachten Bekanntmachung mitgetheilte Verzeichniß der Uebergangsstraßen in-

Digitized by Google

soweit einer Berichtigung bedarf, als für die Straße von Münster nach Osnabrück die diesseitige Uebergangsstelle nicht in Loburg, sondern in Telgte errichtet worden.

Stettin, den 27. Januar 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

4) der Königl. Ober-Post-Direktion.

66) Bekanntmachung. Vom 1. Febr. c. ab erhält die Personenpost zwischen Anclam und Lassan folgenden Gang:

aus Lassan täglich 6 Uhr früh,
aus Anclam täglich 4 Uhr Nachmittags.

In Lassan findet Beichaisen-Gestellung nicht Statt.

Stettin, den 28. Januar 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

5) anderer Behörden.

67) Landbeschälung im Jahre 1854.

Im Regierungs-Bezirk Stettin sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten daselbst an den dabei bezeichneten Tagen ihren Anfang nehmen.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	im Kreise	Anfang der Bedeckung.
1	Jarmen	Demmin	den 20. Februar
2	Clempenow	"	"
3	Treptow	"	"
4	Schwichtenberg	"	"
5	Kagendorf	Anclam	"
6	Spantekow	"	"
7	Pölitz	Randow	"
8	Scheune	"	"
9	Tantow	"	"
10	Usedom	Usedom	"

Digitized by Ge

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, hat sich nichts geändert und wird im Uebrigen auf die unterm 7. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht. Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 23 Januar 1854.

Der Landstallmeister. gez. von den Brincken.

---

68) Durch kriegsrechtliches, vom Königl. General-Commando 8ten Armee-Corps unterm 2ten d. M. bestätigtes Erkenntniß, d. d. Saarlouis den 27. Dezember 1853, ist der Unteroffizier Carl Wilhelm Büchel des 40. Infanterie-Regiments, geboren zu Demmin, Regierungsbezirk Stettin, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 Thlr. verurtheilt worden. Saarlouis, den 19. Januar 1854.

Königl. Kommandantur-Gericht.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarre Frauendorf, Synode Stettin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Wellmann erledigt worden.

Der Bureau-Assistent August Bernhard Pieper bei dem Kreisgerichte zu Anclam ist verstorben.

Der Bureau-Assistent Göhtz zu Demmin ist zum Secretair, Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen ernannt, vom 1. März d. J. ab.

Der Kreisgerichts-Sekretair Richard Heinrich Becker zu Greifenhagen ist durch rechtskräftiges Erkenntniß seines Amtes entsetzt.

Der Civil-Supernumerarius Krüger zu Greifenhagen ist zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Demmin ernannt, vom 1. März d. J. ab.

Der Bureau-Assistent Johann Leopold Michaelis zu Greifenberg ist zum Kanzlisten bei dem Appellationsgerichte zu Stettin ernannt, vom 1sten Februar d. J. ab,

und der Kanzlei-Diätarius Seiffert zu Greifenberg zum Bureau-Assistenten bei dem dortigen Kreisgerichte ernannt, vom 1. Februar dieses Jahres ab.

Der Kreisgerichts-Sekretair Friedrich Wilhelm Falcke zu Naugard ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, vom 1. April d. J. ab.

Dem Kreisrichter Johann Ulrich Hermann v. Löper ist die von demselben nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Die Gerichts-Assessoren Cammerer und Reißner sind mit der Verwaltung von Richterstellen bei dem Kreisgerichte zu Stettin beauftragt.

Für die Stadt Jarmen ist der Ackerbesitzer Rodbertus daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 6.

Stettin, den 10. Februar 1854.

Das Amtsblatts-Register pro 1853 ist nunmehr erschienen und bei allen Post-Aemtern für den Preis von 3 Sgr. zu haben. Die Herren Geistlichen werden solches in Verfolg der Regierungs-Verfügung vom 20. Januar 1843 (Seite 14 des Amtsblatts pro 1843) mit der nächsten Nummer des diesjährigen Amtsblatts gegen Bezahlung des obigen Preises zugesandt erhalten.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3905.) Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuer-Sozietät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 12. November 1853.

(Nr. 3906.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 12. Dezember 1853.

(Nr. 3907.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenberger Kreises im Betrage von 66,300 Thlr. Vom 21. Novbr. 1853.

(Nr. 3908.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Magdeburger Staats-Chaussee bei der Hebestelle Bindewitz an der Friedrich-Wilhelmsbrücke über Königsborn und Redlitz nach Möckern.

(Nr. 3909.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Lüdenscheider Baugesellschaft." Vom 12. Dezember 1853.

(Nr. 3910.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma „Kaltwasser-Heil-Anstalt im-Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 14. Dezember 1853.

(Nr. 3911.) Statut des Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverbandes. Vom 19. Dezbr. 1853.

(Nr. 3912.) Statut des Schenkendorf-Gubener Deichverbandes. Vom 19. Dezember 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. Januar 1854.

Digitized by Google

Patente.

Dem Mechaniker H. Völker zu Groß-Mölsen im Großherzogthum Weimar ist unter dem 2. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Gewehrschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tuchfabrikanten Ernst Gestner zu Aue bei Schneeberg im Königreich Sachsen ist unter dem 5 Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Rauhmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

69) Nachweisung

der aus dem Regierungsbezirk Stettin im IV. Quartal 1853 des Landes verwiesenen Personen.

1. Namen des Verwiesenen Friedrich Wilhelm Löffler, Stand und Gewerbe Webergeselle, Geburts- und Wohnort Lößnitz im Königreich Sachsen, Religion evangelisch, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Bart roth, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: Pockennarben. Ort wohin der Ausgewiesene dirigirt worden: Lößnitz. Ursache der Landesverweisung: wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns.

2. Namen des Verwiesenen Ernst Julius Frohmeier, Stand und Gewerbe Schuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort Pforzheim in Baden, Religion evangelisch, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn breit und hoch, Augenbrauen dunkelbraun, Augen graublau, Nase und Mund proportionirt, Zähne vollzählig, Bart fehlt, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: an der Stirn und an der linken Augenbraue je eine Narbe. Ort wohin der Ausgewiesene dirigirt worden: Pforzheim im Großherzogthum Baden. Ursache der Landesverweisung: wegen Landstreichens.

Digitized by Google

3. Namen des Verwiesenen Christian Schulz, Stand und Gewerbe Arbeitsmann, Geburtsort Grunenhagen, Wohnort Fehlberg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, Religion evangelisch, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn etwas bedeckt, Augenbrauen blond, Augen hellblau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne etwas defekt, Bart blond, rasirt, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: auf der linken Hand Spuren von einem Säbelhieb. Ort wohin der Ausgewiesene dirigirt worden: Fehlberg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. Ursache der Landesverweisung: wegen Diebstahls.

4. Namen des Verwiesenen Emanuel Marbach, Stand und Gewerbe Weber, Geburtsort Schemel, Wohnort Gumbin in Rußland, Religion katholisch, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 6½ Zoll, Haare blond, Stirn frei und rund, Augenbrauen blond und schwach, Augen blau, Nase lang und spitz, Mund gewöhnlich, Zähne unvollständig, Bart blond, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen keine. Ort wohin der Ausgewiesene dirigirt worden: Gollub, zur Auslieferung an Rußland. Ursache der Landesverweisung: wegen Landstreichens.

Stettin, den 2. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

70) Bekanntmachung. Der Kämmerer Knuth zu Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. Februar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

71) Bekanntmachung. Der Kirchenprovisor Oppell zu Naugard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Naugard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. Februar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

72) Bekanntmachung. Der Stadtrath Freuer zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

73) **Bekanntmachung.** Der Kaufmann Kandeler zu Ueckermünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 3. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

74) **Bekanntmachung.** Die Kaufleute Julius Wilhelm Pitschky und E. H. E. Grundmann hier sind auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agenten der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln bestätigt worden.

Stettin, den 2. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

75) **Bekanntmachung.** Der Kaufmann H. Gewer in Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 1. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

76) **Bekanntmachung.** Der Kaufmann A. F. Schultz zu Stepenitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für den Flecken Stepenitz und dessen Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 1. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

77) **Bekanntmachung.** Der Hauptmann a. D. Nehring zu Nackitt ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für den Pyritzer Kreis bestätigt worden.

Stettin, den 1. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

78) **Bekanntmachung.** Der Bürgermeister Wolter zu Nörenberg ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Nörenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 1. Februar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

79) Bekanntmachung. Der Kaufmann A. F. Schultz zu Stepenitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für den Flecken Stepenitz und dessen Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 1. Februar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

80) Bekanntmachung. Der Kaufmann E. C. Keibel zu Treptow a. T. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Treptow a. T. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 3. Februar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

81) Bekanntmachung. Der Kaufmann August Weiß zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 1. Februar 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

82) Bekanntmachung. Der Kaufmann Gotthilf Köppe zu Wollin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 28. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

83) Bekanntmachung. Der nach unserer Bekanntmachung vom 10ten Januar d. J. auf den 22. Februar c. anberaumte Termin wegen Verpachtung der Domaine Mölschow wird hiermit aufgehoben.

Stettin, den 8. Februar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

84) Bekanntmachung. Nachstehende

Nachweisung

der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin pro 1853.

Nr.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
1	Superintend. Richter in Neumark, am 29. März.	Gemeindemitglieder in Colbatz.	Der dortigen neu ausgebauten Kirche den größten Theil der Kosten der aus rothem Plüsch bestehenden Altar- und Kanzelbekleidung.
2	Pastor Ember in Nörenberg, am 7. Mai.	Patronin Frau Rittergutsbesitzerin Knappe in Alt-Storkow.	Der dortigen Kirche ein kleines Altarpult nebst Ueberzug von Sammet mit Goldfrangen.
3	Pastor Kirchner in Pargow, am 21. Mai.	Patron und Gutsbesitzer v. Eickstädt nebst Frau auf Tantow.	Dem Kirchenlokale in Pargow: 1. eine schwarz tuchene Altardecke mit Goldfrangen und darauf gestickter Devise: „Gott mit uns"; 2. eine dergleichen Kanzeldecke mit gesticktem Kreuz; 3. einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahls-Kelch; 4. ein Crucifix von Gußeisen; 5. zwei Altarleuchter von Gußeisen.
4	Pastor Obenaus in Synzlow, am 24. Mai.	Ferdinand Gehrke in Synzlow.	Der dortigen Kirche eine Kanzeldecke von schwarzem Sammetmanchester mit silbernen Frangen.
5	Superintend. Müller in Anclam am 1. Juni.	Patron und Rittergutsbesitzer v. Borke-Crienke.	Der Kirche in Altwigshagen eine feine blau tuchene Altar- und Kanzelpultdecke mit Silberstickerei und versilberten Kandillen, auch die Kanzel- und Altarbrüstung mit demselben Stoff bekleidet.
		Rittergutsbesitz. v. Borcke-Heinrichsdorf.	Der Kirche in Altwigshagen eine Weinkanne von weißem geschliffenen Glase.
		Derselbe.	Der Kirche in Lübs ein Crucifix und 2 Altarleuchter von Gußeisen mit Vergoldung.
		Die Gemeinde.	Der größte Theil der Kosten für die Altar- und Kanzelbekleidung.
		Der Rittergutsbesitzer v. Schwerin-Curtshagen.	Der Kirche in Neuendorf a. ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus Christi und zwei dergleichen Altarleuchter mit Vergoldung.

Digitized by Google

Nr.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
6	Pastor Carmesin in Wollin, am 6. Juni.	Die Gemeinde Wollin.	Der dortigen Kirche bei der Einweihung der neuen Orgel eine Altardecke von schwarzem Tuch mit Goldstickerei, eine dergl. für die Kanzel, eine Pultdecke, 2 Wachskerzen, ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus Christi und den Kronleuchter restaurirt.
7	Pastor Runge in Woltersdorf, am 18. Juli.	Kaufmann Theune jun. in Stettin.	Der Kirche in Garden ein gußeisernes Crucifix von 1½ Fuß Höhe.
		Frau Gutsbesitzer Kögel in Garden.	Derselben eine kostbare Kanzelpultdecke von schwarzem Sammet mit goldener Stickerei und goldenen Frangen.
8	Superintendent Lengerich in Demmin, am 27. Juli.	General-Landschaftsrath v. Heyden-Cartlow	Der Kirche in Cartlow einen messingenen Kronleuchter mit 8 Armen.
		Eine Ungenannte.	Eine wollene Fußdecke für die Erhöhung vor dem Altar in der Kirche zu Cartlow.
		Lehrer und Küster Friese in Cartlow.	Der Kirche in Cartlow eine schwarz angestrichene Kinderbahre.
		Ein Ungenannter.	Der Kirche in Cartlow eine Wachsdecke für den Tisch in der Sakristei.
		Eine Wöchnerin in Plötz.	Ein in Goldrahmen gefaßtes Altarbild, die Kreuzigung darstellend.
		Ein Ungenannter.	Eine schwarze Sammetdecke mit gelben Frangen für die Kanzelbrüstung und deren Pulpet.
9	Pastor Portius in Ravenstein, am 24. Aug.	Alexander v. Schlötzer in Stettin.	Der Kirche in Ravenstein ein geschmackvoller broncirter Kronleuchter von Papier-maché.
		Lehn- und Freischulze Spiecker in Altenwedell.	Der dortigen Kirche ein gußeisernes Crucifix mit Corpus Christi.
10	Pastor Rampe in Collin, am 1. Oktober.	Ferdinand v. Krause.	Der Kirche in Collin ein kostbares Oelgemälde mit broncirtem Rahmen, das Brustbild des hochseeligen Königs darstellend.
11	Pastor Steinbrück in Stolzenhagen, am 24. Oktober.	Wittwe Henkel in Stolzenhagen.	Der dortigen Kirche eine schwarz sammetne Altarpultdecke.
		Die Bauern und Kossäthen.	Zwei Altarleuchter und ein großes Crucifix von Gußeisen.
		Die Gemeinde in Neuendorf.	Der dortigen Kirche eine schwarz sammetne Altarpultdecke mit gelb seidenen Frangen.

Nr.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
12	Superintnd. Dannenberg in Gollnow, am 25. Oktober.	Familie des Gutsherrn von Fürstenflagge, Baron v. Troschke	Ein 3 Fuß hohes und 2 Fuß breites Oelgemälde in vergoldetem Rahmen, den sterbenden Christus vorstellend, zwei Wachskerzen und Tertors Epistelpredigten in Prachtband gebunden.
13	Superintend. zu Werben, am 8. Novbr.	Regier.-Rath v. Geibler.	Der Kirche in Klein-Küssow eine schwarze sammetne Altardecke mit Goldfrangen.
14	Pastor Bernhard in Völschow, am 18ten Dezember.	Ein ungenanntes Gemeindeglied hat	die Kirche in Völschow auf seine Kosten ausweißen lassen.
		Die Gemeinde Völschow.	Zum Bau einer neuen Orgel die Summe von 170 Thlr.
15	Pastor Keck in Pagenkopf, am 22. Febr.	Die Gemeinde Wittenfelde.	Der dortigen Kirche zur Anschaffung eines silbernen Abendmahlkelchs und eine dergleichen Patene, beide inwendig vergoldet, die Summe von 14 Thlr.
16	Pastor Schenk in Wollin, am 27. Dezbr.	Ein Ungenannter in Wollin.	Der dortigen St. Georgen-Kirche 2 neue Kirchenfenster im Werthe von 17 Thlr.
		Von mehreren ungenannten Gemeindemitglied.	Dem dortigen Kirchhofe eine eichene Einfriedigung im Werthe von 70 Thlr.
		Eine Dame.	Einen schwarzen Behang der Altarbrüstung.
17	Pastor Stropp in Wildberg am 28. Dezbr.	Ein Ungenannter.	Der Kirche in Wolkow eine schwarze sammetne Kanzelbekleidung und Kanzelpultdecke mit gelben Frangen.
18	Pastor Schliep in Caseburg, am 2. Jan.	Schiffskapitain Gemke in Caseburg.	Der Kirche daselbst eine vollständige Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch mit goldenen Frangen.
19	Pastor Steinbrück in Stolzenhagen, am 31. Dezember.	Eine Familie in Gotzlow.	Der Kirche in Stolzenhagen, drei künstlich gearbeitete messingene Leuchterarme zur Wiederherstellung des bisherigen Kronleuchters.
		Sohn des Schulzen Kootz in Kratzwieck.	Ein selbstgefertigtes zierlich gearbeitetes kleines Schiff.
		Kossäth Beier in Glienken.	Der dortigen Kirche ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus Christi.
21	Pastor Kypke i. Priemhausen, am 3. Jan.	Freischulzen-Gutsbesitzer Steinbrück i. Priemhaus.	Der dortigen Kirche ein gußeisernes Crucifix mit vergold. Corpus Christi.
22	Pastor König in Wolfwitz, am 7. Januar.	Die Bauerfrau Eggert in Meesiger.	Der dortigen Kirche einen zinnernen Altarleuchter mit zwei Wachskerzen.

Digitized by Google

Außerdem hat eine namhafte Anzahl von Personen die Altäre mit zum Theil werthvollen Wachskerzen geschmückt; auch hat es nicht an (kleineren) Geldgeschenken zur Ausstattung der Kirchen ꝛc. gefehlt.
wird hierdurch von uns gern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12. Januar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) anderer Behörden.

85) Warnungs-Anzeige. Im Jahre 1852 und die letzten Jahre zuvor ist die Umgegend von Carolinenhorst und Spaldingsfelde vielfach durch Diebstähle und andere Excesse beunruhigt gewesen. Den derselben verdächtigen Personen, mit welchen der Tischler Schulz in Verbindung stand, war der Kolonist und Gerichtsmann Friedrich Spremberg aus Spaldingsfelde in ihrem verbrecherischen Treiben stets unerschrocken entgegengetreten. Dadurch hatte er sich den Haß jener Leute zugezogen. Nachdem man zuerst einen Angriff auf seine Wohnung, wobei er selbst gemißhandelt wurde, unternommen hatte, wurde in der Nacht zum 29. März 1852 ein förmlicher Mordversuch gegen ihn verübt, indem zwei Schüsse auf ihn abgefeuert und er dadurch verwundet wurde.

Es sind dabei mehrere Personen betheiligt gewesen, in deren Interesse die Entfernung des Beweiszeugen Spremberg lag. Als nun dessen gerichtliche Zeugenvernehmung über den Mordanfall nahe bevorstand, wurde er am 17. Mai 1852 gegen 10½ Uhr Vormittags, während er auf seinem Acker pflügte, durch einen hinter seinem Rücken von der nahen Chaussee her auf ihn abgefeuerten Schuß auf der Stelle getödtet. Wegen dieser That und wegen des Mordversuches, außerdem aber auch wegen vieler Diebstähle, ist der 31 Jahr alte, noch unverheirathete, schon wiederholt und bereits in seiner Lehrzeit zu Diebstahlsstrafe verurtheilte Tischler Johann August Schulz aus Carolinenhorst, welcher im Frühjahr 1851, um einer neuen Untersuchung wegen Diebstahls und anderer Vergehungen sich zu entziehen, flüchtig geworden, dann verhaftet, aus dem Gefängnisse ausgebrochen war und sich mindestens seit etwa Weihnachten 1851 bis zu seiner Wiederergreifung am 18. Juni 1852 versteckterweise in Carolinenhorst aufgehalten hat, unter Anklage vor das Schwurgericht gestellt worden. Die Geschwornen haben ihn bei mehreren Diebstählen für schuldig erklärt, hinsichtlich des Mordversuchs das Nichtschuldig ausgesprochen und in Betreff des Mordes ihren Wahrspruch dahin abgegeben:

„Angeklagter ist schuldig, am 17. Mai 1852 den Kolonisten Spremberg zu Spaldingsfelde dadurch getödtet zu haben, daß er ein mit Kugeln und Schrot geladenes Gewehr vorsätzlich und mit Ueberlegung auf denselben abgefeuert hat."

Auf Grund der thatsächlichen Feststellungen der Geschwornen ist der

Tischler Schulz durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zu Stargard vom 25. November 1852 wegen Mordes und wegen Verübung von 4 schweren und einem einfachen Diebstahle im wiederholten Rückfall zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehre verurtheilt worden. Seine dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde hat das Königl. Ober-Tribunal durch Erkenntniß vom 19. Januar 1853 zurückgewiesen und des Königs Majestät haben durch Allerhöchst vollzogenes Reskript vom 3. September v. J. zu bestimmen geruhet, daß der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen. Es ist daher heute die erkannte Todesstrafe an dem Tischler Schulz durch Hinrichtung mit dem Beil vollstreckt worden.

Stargard, den 2. Februar 1854.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

---

86) Warnungs-Anzeige. Der 53 Jahr alte Hirte Christian Fischer aus Neumark hat geständlich aus Unzufriedenheit mit dem Leben und besonders aus Verdruß über Zerwürfnisse mit seinen Stiefkindern schon am 24. Januar v. J. den Vorsatz zur Tödtung seiner drei Kinder zweiter Ehe, Namens Friedrich Wilhelm, 6 Jahr alt, Christian Friedrich, 8 Jahr alt, und Anne Marie, 10 Jahr alt, gefaßt, hierauf am 26. Januar zwischen 8 und 9 Uhr Abends den genannten drei Kindern, welche er mit sich in dasselbe Bett genommen hatte, mit einem vorher dazu geschärften Messer, in der Absicht, zu tödten, den Hals durchschnitten und dadurch ihren Tod herbeigeführt, auch bei Ausführung dieser That, nach deren Verübung er sich zum Zweck der Selbstentleibung eine ungefährlich gebliebene Schnittwunde in den Hals beibrachte, überall mit Besonnenheit und Ueberlegung gehandelt. Sein Geständniß wird durch die Aussage seiner Tochter Anne Marie, welche noch bis zum 17. Februar gelebt hat, bestätigt. Etwanige Anzeichen vorhanden gewesener Geistesstörung haben sich in der Untersuchung nicht herausgestellt. Es ist demnach der Hirte Christian Fischer durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zu Stargard vom 7. Juli 1853 wegen Mordes und zwar wegen Ermordung seiner drei Kinder zum Tode verurtheilt worden. Nachdem des Königs Majestät in dem Allerhöchst vollzogenen Confirmations-Reskripte vom 16. November v. J. zu bestimmen geruht haben, daß der Gerechtigkeit freier Lauf zu lassen, ist heute die erkannte Todesstrafe an dem Fischer durch Hinrichtung mit dem Beil vollstreckt worden.

Stargard, den 2. Februar 1854.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 7.

Stettin, den 17. Februar 1854.

Patente.

Dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 5. Februar 1854 ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz), ohne Jemand in Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

87) Der auf den 2. November c. anberaumte diesjährige Herbstmarkt in Fiddichow wird wegen des auf diesen Tag fallenden katholischen Festes auf Donnerstag, den 3. November d. J. verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

88) An Stelle des bisherigen Vice-Consuls O'Kell ist der Kaufmann William Campbell hierselbst zum Englischen Vice-Consul in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 11. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

89) **Bekanntmachung.** Der Gutspächter Witte zu Dewichow ist an der Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Waterstraat in Morgenitz zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Commissarius für den 4ten Distrikt des Usedom-Wolliner Kreises gewählt und von uns bestätigt worden.

Stettin, den 6. Februar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

90) **Bekanntmachung.** Die erledigte Kreisthierarztstelle für die Kreise Cammin und Greifenberg ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Thierarzt I. Klasse Michael Friedrich Wilhelm Matz mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Greifenberg verliehen worden.

Stettin, den 7. Februar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

91) **Bekanntmachung.** Der Partikulier Staberow zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. Februar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

92) **Bekanntmachung.** Der Partikulier Staberow zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

93) **Bekanntmachung.** Der Kaufmann A. W. Schnaack zu Treptow a. R. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

94) **Bekanntmachung.** Der Consul A. Marius zu Swinemünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

95) Bekanntmachung. Der Kaufmann Wilhelm Steffen zu Daber ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Daber und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

96) Bekanntmachung. Der Kaufmann Esser zu Pyritz, welcher die bisher innegehabte Agentur der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel aufgegeben hat, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

97) Bekanntmachung. Der Kaufmann R. Caelius hierselbst hat die seither geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Stettin, den 6. Februar 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

98) Bekanntmachung. Im Verlage von C. Flemming in Glogau ist folgendes Werk erschienen:

„Die Korb-Bienenzucht.

Eine kurze und deutliche Anweisung, die Bienen in Strohkörben naturgemäß und vortheilhaft zu behandeln, alle Arten von Strohstöcken sowohl für ein Volk, als auch für mehr Völker, mit ganz besonderer Berücksichtigung der Dzierzonschen Methode, anzufertigen und die Bienenkolonieen auf einfache, fast kunstlose und doch sichere Weise mit Erfolg zu vermehren, nebst kurzen Andeutungen der Beschäftigungen der Bienenzüchter in jedem Monat des Jahres.

Bearbeitet und herausgegeben von Friedrich Otto Rothe, Lehrer zu Altschau bei Neusalz in Niederschlesien.

Mit 41 Abbildungen auf 8 Tafeln. Preis 16 Sgr."

welches wir, nach geschehener Prüfung durch einen praktischen Bienenzüchter, allen Freunden der Bienenzucht hiermit zur Anschaffung und Benutzung empfehlen. Dies Buch ist durchweg verständlich, klar und faßlich geschrieben und macht sich noch dadurch sehr empfehlenswerth, daß es, nach Anleitung der Dzierzonschen Methode, das Anfertigen der Körbe aus

Digitized by Google

Stroh lehrt.

Stettin, den 3. Februar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königlichen Konsistoriums.

99) Der Organist und Kollaborator Fink in Fürstenwalde hat in eigenem Verlage eine Sammlung von Orgel-Vorspielen herausgegeben, die sich durch einen würdigen Stil, durch Reinheit des Satzes, durch technische Gewandtheit, guten Druck und mäßigen Preis empfehlen, und denen, welche im Orgelspiele bereits einige Fertigkeit besitzen, ersprießliche Dienste leisten werden. Wir wollen auf diese Sammlung hiermit aufmerksam machen.

Stettin, den 9. Februar 1854.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

3) anderer Behörden.

100) Bekanntmachung. Die nach unserer Bekanntmachung vom 20sten November 1851 (Potsdamer Reg.-Amtsbl. Nr. 52 — Stettiner Regier.-Amtsbl. Nr 52) dem Fräulein von Neetzow zu Lentz angeblich gestohlenen Staatsschuldscheine Nr. 21,466 A. über 1000 Thlr. und 16,459 E. über 200 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 6. Februar 1854.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

---

101) Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1854.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Akademie werden am 14ten April beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Volkswirthschaftslehre, praktischer Theil der Wirthschaftspolizei, vorzüglich die Lehre von der Landeskulturgesetzgebung: Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre, 4) praktische Uebungen im Bonitiren, 5) landwirthschaftliche Statistik: Professor Dr. Segnitz. 6) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre, 7) Wiesenbaulehre, 8) praktische Demonstrationen: akademischer Gutsadministrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst: akademischer Gärtner Jühlke.

Digitized by Google

10) Allgemeine Viehzuchtslehre, 11) Pferdezuchtslehre, 12) Pferdekenntniß, 13) Lehre vom Hufbeschlag, 14) Lehre von den äußern Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre und forstwirthschaftliche Exkursionen: akademischer Forstmeister Schulz-Völker. 16) Organische Chemie, 17) analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium, 18) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie: Professor Dr. Trommer. 19) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde, 20) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen und botanische Exkursionen: Dr. Jessen. 21) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen an den akademischen Gebäuden: Baumeister Müller. 22) Feldmessen und Nivelliren mit fortwährend praktischen Uebungen: Professor Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1854.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

II. Personal-Chronik.

Nach einer Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz vom 8ten d. M. ist der Intendantur-Rath Jacobs zur Admiralität übergetreten und hat der Intendantur-Referendarius Carow einstweilen dessen Stelle bei der Militair-Intendantur des 2ten Armee-Corps in Stettin übernommen.

Von den Stadtverordneten zu Jarmen ist der bisherige Privatsecretair Warnick zum besoldeten Rathmann und Kämmerer erwählt und derselbe in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Diakonus Scheffler in Callies ist zum Pastor adj. in Rossow, Synode Freienwalde, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Rektor und Predigtamts-Kandidat Otto ist zum Pastor adj. in Zeinicke, Synode Freienwalde, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Lohmann ist zum Pastor in Glowitz, Synode Altstadt Stolp, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer am Gymnasium zu Greifenberg a. Rega, G. E. B. Zelle, ist zum ordentlichen Lehrer und Collaborator an dieser Anstalt ernannt und als solcher von uns bestätigt worden.

An der hiesigen Armenschule ist der Schullehrer Weinholz fest angestellt.

In Viereck, Ueckermünder Kreises, ist der katholische Küster und Schullehrer Vincent Fellbaum fest angestellt.

Digitized by Google

In Cösselitz, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Brüssow fest angestellt.

Im Demminer Kreise sind:

1. der Gutsbesitzer von Keffenbrinck auf Plestlin zum Schiedsmann für den 2ten Landbezirk, namentlich für die Ortschaften Plestlin, Zemmin, Müssenthin, Groß- und Klein-Toitin, Tutow, Bentzin, Leussin, Zarrenthin, Klinkenberg, Unnode und Vollschow, und zum Stellvertreter des Schiedsmannes für den 1sten Bezirk, Gutsbesitzers Holsten zu Zeitlow, so wie des Schiedsmanns für die Stadt Jarmen, Ackerbesitzers Rodbertus,

2. der Gutsbesitzer Keßler zu Pritzenow zum Schiedsmann für den 3ten Landbezirk, namentlich für die Ortschaften Jagetzow, Cadow, Pritzenow, Daberkow, Wietzow, Borgwall, Bartow, Groß-Below, Plötz, Cartlow, Heydenhof, Clempenow und Breest, und zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den 4ten Bezirk, Gutsbesitzers Heydemann zu Siedenbollenthin,

3. der Gutsbesitzer Heydemann zu Siedenbollenthin zum Schiedsmann für den 4ten Landbezirk, namentlich für die Ortschaften Cölln, Siedenbollenthin, Grischow, Wodarg, Werder, Kessin und Grapzow, und zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den 7ten Bezirk, Domainen-Aktuars Wilke zu Clempenow,

4. der Bauerhofsbesitzer Dreyer zu Wildberg zum Schiedsmann für den 5ten Landbezirk, namentlich für die Ortschaften Thalberg, Groß- und Klein-Tetzleben, Lebbin, Wolkow, Reinberg, Fouquettin, Wildberg und Japzow, und zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den 6ten Bezirk, Erbpächters Rechholz zu Clatzow,

5. der Erbpächter Rechholz zu Clatzow zum Schiedsmann für den 6ten Landbezirk, namentlich für die Ortschaften Barkow, Schossow, Pripsleben, Alten- und Neuen-Hagen, Lützratz, Idashof, Philippshof, Gültz, Hermannshöhe, Prützen, Buchar, Miltitzwalde, Clatzow, Loickenzin, Rosemarsow und Mühlenhagen, und zum Stellvertreter des Schiedsmannes für den 5ten Bezirk, Bauerhofsbesitzers Dreyer zu Wildberg, so wie des Schiedsmanns für die Stadt Treptow a. T., Goldarbeiters Floß,

6. der Domainen-Aktuar Wilcke zu Clempenow zum Schiedsmann für den 7ten Landbezirk, namentlich für die Ortschaften Weltzin, Burow, Letzin, Peselin, Gnewkow, Golchen, Tuckhude und Celtz, und zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den 8ten Bezirk, Barons v. Seckendorff auf Broock,

7. der Gutsbesitzer Baron v. Seckendorff auf Broock für den 8ten Bezirk, namentlich für die Ortschaften Tenzerow, Sternfeld, Hohenmocker, Broock, Buchholz, Hohenbüssow, Siedenbüssow, Alt- und Neu-Tellin, Hohenbrünzow, Reudin, Toysin, Strehlow, Ganschendorf, Sarow und Utzedel,

8. der Gutsbesitzer v. Pressenthin auf Gehmkow zum Schiedsmann

Digitized by Google

für den 10. Landbezirk, namentlich für die Ortschaften Gehmkow, Törpin, Krusenmarkshagen, Hasseldorf, Caslin, Hohenbollenthin, Moltzahn, Lindenberg und Schwichtenberg, und zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den 9ten Bezirk, Inspektors Strey zu Leistenow,

9. der Schulze Rehfeldt zu Verchen zum Schiedsmann für den 11. Landbezirk, namentlich für die Ortschaften Mesiger, Metschow, Verchen, Schönfeld, Pentz, Borrenthin und Gnewzow,

10. der Gutspächter Baron v. Maltzahn zu Pinnow zum Schiedsmann für den 13. Landbezirk, namentlich für die Ortschaften Carlsruhe, Duckow, Pinnow, Rottmannshagen, Rützenfelde und Zemmin, und zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den 12. Bezirk, Gutsbesitzers Rewoldt zu Wolkwitz,

11. der Rechtsanwalt Geisler und der Kaufmann Ladwig zu Demmin zu Schiedsmännern für diesen Ort, welche sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten haben,

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 8.

Stettin, den 24. Februar 1854.

Patente.

Dem Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg ist unter dem 11. Februar 1854 ein Patent

auf ein Bewegungs-System für atmosphärische Eisenbahnen, insoweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

102) Bekanntmachung. Die Kaufleute Tiede und Kniebusch zu Pasewalk sind auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agenten der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 14. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

102) Bekanntmachung. Der Kaufmann **August Reichard zu Usedom** ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als **Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln** für die **Stadt Usedom und deren** Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 15. Februar 1854.

Königliche Regierung; **Abtheilung des Innern.**

---

103) Bekanntmachung. Der Rathsherr Schmidt zu Anelam ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Anelam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 14. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

104) Bekanntmachung. Der Kaufmann Wilhelm de la Barre zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

105) Bekanntmachung. Am 3. und 4 August, Donnerstag und Freitag nach dem 7ten Sonntag nach Trinitatis dieses Jahres wird in dem Landschullehrer-Seminar zu Cammin die Aufnahme-Prüfung stattfinden.

Diejenigen, welche die Aufnahme in dieses Seminar im Oktober d. J. wünschen, haben sich zunächst an die Herren Superintendenten zu wenden, in deren Synode sie sich aufhalten und die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung nachzusuchen.

Am 2. August d. J., Nachmittags 4 Uhr, findet die persönliche Meldung im Seminar zu Cammin statt. Bei dieser Meldung sind die vorschriftsmäßigen Zeugnisse u. s. w. vorzulegen, welche in unserer Bekanntmachung vom 10. Juli 1846, Amtsblatt pro 1846, Seite 211 näher bezeichnet sind, worauf wir hiermit Bezug nehmen.

Eben so gilt dasselbe, was daselbst von der Einzahlung von 18 Thlr. für diejenigen gesagt ist, welche wirklich als Zöglinge in das Seminar eintreten.

Stettin, den 14. Februar 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Digitized by Google

3) der Königl. Militair-Intendantur des 2. Armee-Corps.

106) Bekanntmachung. In Folge der mit dem 1. Januar c. ins Leben getretenen Einrichtung einer besondern rechnungslegenden Corpszahlungs-Stelle bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ist es nöthig geworden, in allen Quittungen über aus dem Militairfonds erhaltene Beträge die zahlenden Kassen genau zu bezeichnen, und zwar in folgender Weise:

A. Bei Anweisungen direkt auf die Corpszahlungs-Stelle des 2ten Armee-Corps zu Stettin:
„aus der Kasse der Corpszahlungs-Stelle des 2ten Armee-„Corps zu Stettin."

B. Bei Anweisungen auf andere Kassen für Rechnung der Corpszahlungs-Stelle:
„aus der Kasse der Corpszahlungs-Stelle des 2ten Armee-„Corps in Stettin, durch die Königliche Regierungs-Haupt-„Kasse zu N. N."

Wir empfehlen, das Vorstehende bei allen das Jahr 1854 und fernerhin betreffenden Gelderhebungen genau zu beachten, und werden wir in den, den Liquidanten zugehenden Benachrichtigungen angeben, ob unsere Anweisungen auf unsere Corpszahlungs-Stelle direkt oder auf eine Regierungs-Haupt-Casse ausgefertigt worden sind.

Ueber die Geldbeträge, welche für Lieferungen und Leistungen aus dem Jahre 1853 noch zu erheben sind, werden die Quittungen in der bisherigen Art, auf die Königliche General-Militair-Kasse lautend, ausgestellt.

Stettin, den 10 Februar 1854.

Königl. Intendantur des 2. Armee-Corps.

---

4) anderer Behörden.

107) Bekanntmachung.

Stettin-Posener Bahn.

Die in der Stadt Stettin getroffene Einrichtung von Güter-Anmeldekasten, zur Aufnahme von Anmeldezetteln für das Abholen mit der Bahn zu befördernder Güter, hat sich nicht als zweckmäßig bewährt, und ist deshalb mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von uns zum 1. März c. die Einziehung dieser Anmeldekasten angeordnet.

Wir setzen das Publikum von dieser Anordnung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die gedachten Güter-Anmeldezettel von da an der Güter-Expedition oder dem von uns zum Transport der ankommenden und

abgehenden Güter engagirten Rollfuhrmann zu übergeben sind.

Bromberg, den 14. Februar 1854.

Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Rektor Hoppe zu Cöslin ist zum Pastor in Groß-Jannewitz, Synode Lauenburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In Groß-Schönfeldt, Synode Werben, ist der Küster, Organist und Schullehrer Michaelis fest angestellt.

Für die Stadt Wangerin ist der Bürgermeister Unrau daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der invalide Postillion Zahn ist als Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe in Demmin angestellt.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 9.

Stettin, den 3. März 1854.

Patente.

Dem Ingenieur Kur zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 20. Februar 1854 ein Patent

auf einen Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt, H. Thomas zu Berlin ist unter dem 20. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

108) Zum 1. März d. J. werden bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin der Landrentmeister Klemm und der Rechnungsrath und Oberbuchhalter Schaumburg auf ihren Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt werden. Bis zur definitiven Wiederbesetzung beider Stellen werden die Geschäfte des Landrentmeisters von dem Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Stern und die Geschäfte des Oberbuchhalters von dem Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Haase interimistisch wahrgenommen.

Stettin, den 21. Februar 1854.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Digitized

109) Bekanntmachung. Nachdem in der Stadt Pasewalk auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Pasewalk die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 20. Februar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

110) Bekanntmachung. Es erscheint gegenwärtig in Berlin im Selbstverlage des Herausgebers ein Werk unter dem Titel:

die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853

und

das Gesetz vom 31. Mai 1853, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, nebst Motiven, Ergänzungen und Erläuterungen,

in Verbindung

mit den beiden Gesetzen vom 24. Mai 1853, resp. betreffend die Aufhebung des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde und die Aufhebung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850,

unter

Benutzung der Akten des Königl. Ministerii des Innern bearbeitet und herausgegeben von E. A. Hübner, Geheimen expedirenden Sekretair im Ministerium des Innern.

Der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. ist die Entstehungs-Geschichte der einzelnen Vorschriften beigefügt, wobei insbesondere auch die von der Staatsregierung in den Plenar-Berathungen der Kammern über Zweck und Absicht einzelner Vorschriften abgegebenen Erklärungen angeführt worden sind.

Unter die Ergänzungen zu den in dem Titel bezeichneten Gesetzen sind ferner gehörigen Orts neben den Ausführungs-Instruktionen die ausdrücklich in Bezug genommen, oder doch mit der Materie im Zusammenhange stehenden anderweiten Gesetze ꝛc., ältere, noch anwendbare Spezial-Entscheidungen der Centralbehörden, und die nach Emanation der fraglichen Gesetze in Beziehung darauf ergangenen Allerhöchsten Erlasse und Ministerial-Reskripte, desgleichen selbstständige erläuternde Bemerkungen aufgenommen.

Ein erschöpfendes alphabetisches Sach- und ein chronologisches Register sind zur Erleichterung des Handgebrauchs hinzugefügt.

Digitized by Google

Da hiernach das Werk besonders geeignet erscheint, der richtigen Auffassung des Gesetzes und der Erreichung wünschenswerther Einheit in der Anwendung des letztern förderlich zu werden, so nehmen wir Veranlassung, das Publikum auf das Werk mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Herren Landräthe und Magistrate von uns ermächtigt worden sind, Bestellungen auf die qu. Schrift anzunehmen.

Der Preis eines brochirten Exemplars in der Stärke von einigen 20 Bogen groß Lexikon-Format wird zwei Thaler nicht übersteigen.

Stettin, den 21. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

111) Bekanntmachung. Der 5te Jahrgang des unter amtlicher Aufsicht herausgegebenen Jahrbuchs für Seefahrer pro 1856 ist erschienen und sind 24 Exemplare desselben der Navigations-Schule in Grabow zum Debit für den Preis von 15 sgr. pro Exemplar übergeben worden, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Stettin, den 23. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

112) Bekanntmachung. Dem Navigationsschüler Wilhelm Kundschaft hierselbst ist für die mit eigener Gefahr bewirkte Rettung des Knaben Nase aus der Gefahr des Ertrinkens die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr von dem Königl. Ministerio des Innern mittelst Reskripts vom 13. Januar d. J. verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 24. Februar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

113) Bekanntmachung. Der Apotheker Bénoit zu Wangerin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Wangerin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

114) Bekanntmachung. Der Kaufmann Wilhelm Riede zu Regenwalde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22. Februar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

115) Bekanntmachung. Der Kreis-Communal-Kassen-Rendant Sommer zu Greifenhagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 23. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

116) Zur Prüfung der Candidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rector- oder Lehrerstellen an Stadt- und Bürgerschulen oder zur Ertheilung eines entsprechenden Privat-Unterrichts nachweisen oder das sogenannte examen pro schola ablegen wollen, ist für das Jahr 1854

der 2. Mai und die folgenden Tage

als Termin angesetzt und haben sich die Examinanden am 1. Mai dem Provinzial-Schulrath Wendt persönlich vorzustellen.

Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Bezirks haben die in ihrer Synode sich aufhaltenden Candidaten hierauf aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verordnung vom 6. Mai 1839 (Amtsblatt Seite 118) mit dem Bemerken zu verweisen, daß die daselbst sub 3 getroffene Bestimmung nicht mehr in Kraft ist.

Stettin, den 9. Februar 1854

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königlichen Konsistoriums.

117) Die im verflossenen Jahre in diesseitiger Provinz abgehaltene Kollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche im Vaterlande hat einen Ertrag von 4315 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. geliefert. Wenn diese Kollekte gegen diejenige des Jahres 1852 um 862 Thaler 2 Sgr. 3 Pf. geringer ausgefallen ist, so haben wir doch die gegründete Ueberzeugung, daß dieser Mindererertrag keineswegs eine Erkaltung des frommen Sinnes der Einwohner Pommerns, sondern lediglich dem Umstande zugeschrieben werden muß, daß viele Theile der Provinz im verflossenen Jahre schwer von der Cholera heimgesucht worden sind und daß die allgemeine Theurung aller Lebensbedürfnisse manches für die heilige Sache erwärmte Gemüth abgehalten hat, sein Scherflein zu der Kollekte beizutragen. Wir erfüllen deshalb auch gern den uns von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ertheilten Auftrag, den Gemeinden den herzlichen Dank der genannten hohen Kirchenbehörde für die aufs neue bethätigte Theilnahme auszusprechen und fügen mit Freuden auch unsern Dank hinzu, in-

dem wir Gott bitten, daß er die dargebrachten Liebesgaben segnen und aus deren treuen Verwendung Früchte schaffen möge zu seiner Ehre und zum Heile der Kirche.

Stettin, den 17. Februar 1854.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

3) anderer Behörden.

118) **Bekanntmachung.** In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 4. Jan. c. beeilen wir uns, das handeltreibende Publikum davon zu benachrichtigen, daß die Reparatur der 10ten Schleuse, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, bis zum 1. April d. J. soweit gediehen sein dürfte, daß die unbeschränkte Schifffahrt durch unsern Kanal an genanntem Tage wird eröffet werden können.

Bromberg, den 20. Februar 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

119) **Bekanntmachung.** Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen wollen, ist auf

den 18. März d. J.

im Geschäftslokale der Königlichen Regierung hierselbst angesetzt, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen sich am vorhergehenden Tage, Vormittags 11 Uhr, bei dem unterzeichneten Militair-Departementsrathe in dessen Geschäftszimmer im Königlichen Regierungs-Gebäude Behufs weiterer Bestimmung zu melden haben. —

Stettin, den 17. Februar 1854.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Köhler, Oberst-Lieutenant. — Bünger, Regierungs- und Militair-Departementsrath.

---

120) Alle Freunde und Beförderer der Bienenzucht, um welche sich der Pfarrer Dzierson zu Carlsmarkt in Schlesien durch die uneigennützigste Bekanntmachung seiner Methode so hoch verdient gemacht hat, benachrichtigen wir mit Hinblick auf die ferneren Verbesserungen der Behandlung der Bienen, namentlich auch der so viel versprechenden italienischen Biene, daß der Pfarrer Dzierson eine Zeitschrift für Imkerei gegründet hat, welche vom 1. Januar k. J. ab bei dem Buchhändler A. Bänder in Brieg unter dem

Titel „Bienenfreund aus Schlesien, herausgegeben vom Pfarrer **Dzierson**“ zum jährlichen Abonnementspreise von 25 Sgr. erscheinen wird.

W.-Tychow, den 30. Dezember 1853.

Haupt-Direktorium der pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

v. Kleist-W.-Tychow.

II. Personal-Chronik.

Der Feldmesser Otto Robert Ferdinand Kutzky aus Greifenberg ist als solcher in Eidespflicht genommen.

Die Pfarre zu Ratzebuhr, Königl. Patronats, ist durch den Tod des Superintendenten Klütz erledigt.

In Wulkow, Synode Daber, ist der Schullehrer Retzlaff als Küster fest angestellt.

In Schwennenz, Synode Garz, ist der Küster und Schullehrer Bootz fest angestellt.

Den Appellationsgerichts-Räthen von Blanckenburg und Müller hierselbst ist der Charakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen.

Der Auskultator Felix Leonhard Giesebrecht ist zum Referendarius ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Carl Friedrich Nitschmann zu Naugard ist mit Pension in den Ruhestand versetzt vom 1. Juni d. J. ab und ihm zugleich der rothe Adler-Orden 4ter Klasse verliehen worden.

Der Gerichtsdiener Carl Friedrich Krause zu Treptow a. R. ist verstorben.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 10.

Stettin, den 10. März 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

121) Bekanntmachung. Nach §. 10 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen wird für die Beförderung von Gegenständen unter Band innerhalb des Preußischen Post-Bezirks, wenn dieselben den Bestimmungen des Reglements entsprechen und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Pfennigen für je ein Zoll-Loth excl. erhoben.

Diese Bestimmung ist dahin modifizirt worden, daß für Sendungen der gedachten Art als Maximum das gewöhnliche Briefporto nach Maßgabe des Gewichts berechnet wird.

Berlin, den 26. Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

---

2) der Königl. Regierung.

122) In Verfolg des Amtsblatt-Publikandums vom 10. Juli 1850 (A.-Bl. pro 1850 pag. 234 u. folg.), die für den Regenwalder Kreis organisirten Handwerker-Prüfungs-Commissionen betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Labes auch unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Schütz eine Prüfungs-Commission für Korbmacher organisirt worden ist.

Stettin, den 3. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

123) Bekanntmachung. Der Kaufmann Julius Ludwig Pfotenhauer hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als General-Agent der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin und der Germania-

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin für den Regierungsbezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 25. Februar 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

124) Bekanntmachung. Der Maurermeister Steinweg zu Garz a. O. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Garz a. O. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 1. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

125) Bekanntmachung. Der Kaufmann Bauer zu Ueckermünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

126) Bekanntmachung. Der Kaufmann Buchholz zu Ueckermünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

127) Bekanntmachung. Der Kaufmann C. Utpatel zu Swinemünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

128) Bekanntmachung. Der Rentier C. A. Ebert zu Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

129) Bekanntmachung. Der Kaufmann W. Wolffheim hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agent der Allgemeinen

Digitized by Google

Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für den diesseitigen Verwaltungsbezirk bestätigt worden.

Stettin, den 1. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) der Provinzial-Steuer-Direktion.

130) Bekanntmachung. Nachdem die neuerbaute Chaussee zwischen Ostswine und Wollin bis auf eine kurze Strecke der Benutzung des Publikums übergeben worden ist, wird nunmehr auch die Erhebung des Chausseegeldes bei der Barriere zu Neukrug beginnen, daselbst aber bis zum völlig vollendeten Ausbau der Chaussee nur für Eine Meile erhoben werden.

Stettin, den 1. März 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

4) anderer Behörden.

131) Oeffentliche Kündigung
der Pommerschen Landschaft.

Den uns unbekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe kündigen wir dieselben mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 6. Dezember 1853 hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 1. Juli 1854 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, solche mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV. Nr. 6 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königl. Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis 1854 fälligen Zinsen am 1. Juli 1854 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direktion oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15ten Mai 1854, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir die Warnung bei, daß wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15. Mai 1854 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem

säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von 3½ und resp. 3⅓ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons auch selbst nicht spätestens bis zum 15. August 1854 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfandbriefes mit seinem Anspruch auf Zahlung des Pfandbriefs-Werths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst aber auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons und Talons rechtzeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zinstermins 1854 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in 3½- und resp. in 3⅓prozentige Pfandbriefe nach dem Tageskurse umgesetzt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Stettin, den 28. Februar 1854.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Graf v. Eickstedt-Peterswald.

Spezification
der vorstehend aufgebotenen Pfandbriefe.

I. Stargardischen Departements:

Borgwall, Greifenhagenschen Kreises, Nr. 17. zu 800 Thlr., Nr. 28. zu 200 Thlr., Nr. 33. zu 100 Thlr., Nr. 41. zu 50 Thl.

Clemmen, Pyritzer Kreises, Nr. 23. zu 50 Thlr.

Collin, Pyritzer Kreises, Nr. 28. zu 700 Thlr., Nr. 60. zu 300 Thlr., Nr. 64. zu 300 Thlr.. Nr. 66. zu 300 Thlr., Nr. 82. zu 100 Thlr., Nr. 105. zu 100 Thlr., Nr. 118. zu 800 Thlr., Nr. 166. zu 100 Thlr., Nr. 171. zu 50 Thlr.

Finkenwalde, Greifenhagenschen Kreises, Nr. 5. zu 100 Thlr., Nr. 8. zu 100 Thlr., Nr. 10. zu 100 Thlr.

Lübtow b., Pyritzer Kreises, Nr. 61. zu 25 Thlr.

Megow, Pyritzer Kreises, Nr. 102. zu 100 Thlr., Nr. 128. zu 400 Thlr., Nr. 129. zu 700 Thlr.

II. Stolpeschen Departements:

Ossecken, Lauenburgschen Kreises, Nr. 176. zu 25 Thlr.

III. Treptow a. d. Regaschen Departements:

Valm.., Neustettiner Kreises, Nr. 6. zu 400 Thlr.. Nr. 45. zu 200 Thlr.

Valml.., Neustettiner Kreises, Nr 12. zu 600 Thlr.

---

132) **Bekanntmachung.** Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 3. d. Mts. und in Gemäßheit der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgefundenen

5ten öffentlichen Verloosung von pommerschen Rentenbriefen, sind nachfolgende Nummern gezogen:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

Nr. 27, 69, 217, 349, 584, 1276, 1390 und 1626	8	Stück	über	8000 Thlr.

Littr. B. zu 500 Thlr.

Nr. 380 und 439	2	do.	„	1000 „

Littr. C. zu 100 Thlr.

Nr. 543, 976, 1090, 1216, 1610 und 2343 .	6	do.	„	600 „

Littr. D. zu 25 Thlr.

Nr. 97, 792, 948 und 1008	4	do.	„	100 „

Littr. E. zu 10 Thlr.

Nr. 231, 620, 1077, 1523, 1602, 1848, 2019 und 2202	8	do.	„	80 „
=	26	Stück	über	9780 Thlr.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten pommerschen Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben am 1. April 1854 auf der Renten-Bank-Kasse, große Ritterstraße 1180b. gegen besondere Quittung, wozu gedachte Kasse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird, und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im koursfähigen Zustande baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1854 hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 8—16 incl. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45 l. c. vom Capital zurückbehalten werden muß. Stettin, den 14. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Carl Wilhelm Theodor Bluth ist zum dritten Prediger in Neustettin und zum Hülfsprediger zu Küdde berufen und am 12. Februar c. in seine Aemter eingeführt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Hülfs-Aufseher Adolph Christoph Ludwig Schmidt ist zum Förster ernannt und ihm vom 1. Januar d. J. ab die Försterstelle zu Liencken, im Reviere Falkenwalde, verliehen worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 11.

Stettin, den 17. März 1854.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3913.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für die zu erbauende Kreis-Chaussee von Schroda nach Kostrzyn.

(Nr. 3914.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Ertheilung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Ohlau nach Strehlen.

(Nr. 3915.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für die chausseemäßig ausgebaute Straße von der Kopy-Grube bis zur Ozernitzer Kolonie im Anschluß an die Ratibor-Rybnicker Kunststraße.

(Nr. 3916.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Wallerscheim, Kreises Prüm, Regierungsbezirks Trier. Vom 19. Dezember 1853.

(Nr. 3917.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Strasburg nach Pasewalk.

(Nr. 3918.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 1,800,000 Thlr. Vom 28. Dezbr. 1853.

(Nr. 3919.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zu dem Statute der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und zu dem ersten Nachtrage zu demselben.

(Nr. 3920.) Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853 betreffend. Vom 31. Dezember 1853.

(Nr. 3921.) Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung gestorbener Staats-Angehörigen. Vom 6. Januar 1854.

(Nr. 3922.) Bekanntmachung über die unterm 28. Dezember 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Strasburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Strasburg nach Pasewalk. Vom 17. Januar 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Januar 1854.

(Nr. 3923.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die „Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Aktien-Gesellschaft" vom 16. Januar 1854.

(Nr. 3924.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7. Januar 1852 über die Organisation der

Verwaltungsbehörden für die Hohenzollernschen Lande.

(Nr. 3925.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 17. September 1853, fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 28. Januar 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1854.

(Nr. 3926.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1858, betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt-Thore zu erhebenden Ufergelder.

(Nr. 3927.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Gocanowo und von Inowraclaw nach Tryaski durch den Kreis Inowraclaw.

(Nr. 3928.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarksgrenze.

(Nr. 3929.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungsbezirks Trier. Vom 9. Janr. 1854.

(Nr. 3930.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 9. Januar 1854.

(Nr. 3931.) Bekanntmachung der unter dem 21. Februar 1849 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen wegen Erhebung der Grafen von Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthume. Vom 21. Januar 1854.

(Nr. 3932.) Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851 wegen Einführung der Preußischen Sportel-Gesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719) ertheilten Vorschriften. Vom 28. Januar 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Februar 1854.

(Nr. 3933.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens. Vom 20. Juli 1853; nebst Nachtrag vom 1. Dezember 1853.

(Nr. 3934.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Balzig nach Golzow.

(Nr. 3935.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Lüttticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg.

(Nr. 3936.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für die Chausseen 1. von Rummelsburg bis zur Schochauer Kreisgrenze in der Richtung auf Baldenburg, 2. von Rummelsburg nach Pollnow, und 3. von Rummelsburg bis zur Bütower Kreisgrenze bei Cremerbruch.

(Nr. 3937.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Olsberg im Kreise Brilon über Elleringhausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppekethal.

(Nr. 3938.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Regelung der Staats-

Digitized by Google

dienst-Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1843.

Patente.

Der Wittwe Pappenheim zu Berlin ist unter dem 4. März 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau unterm 4. Mai 1852 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-Grabe- und Kultur-Maschine

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

133) Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 25. April v. J. bestimme ich auf den Antrag der Königl. Normal-Eichungs-Commission, daß fortan auch Gemäße von $\frac{1}{8}$ Scheffel oder 2 Metzen zur Eichung zugelassen werden können, wenn dieselben einen innern Durchmesser von 9 Zoll haben, oder die Abweichung von diesem Normalmaße nicht mehr als 3 Linien beträgt. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer Gemäße werden auf 6 Sgr., wenn dieselben aber bereits früher geeicht sind, auf 3 Sgr. festgesetzt.

Berlin, den 25. Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung.

gez. v. Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Mai 1853 (Amtsblatt pro 1853 Nr. 20 Seite 141 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

134) Den Polizei-Anwälten, Bürgermeister Fröhlich und Polizei-Sekretair Flogerzy zu Greifenhagen ist gestattet worden, sich in ihren polizeianwaltlichen Funktionen in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

Stettin, den 8. März 1854.

Königl. Regierungs-Präsidium.

---

135) Nachdem in der Stadt Jacobshagen auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 84 a. a. O. für die Stadt Jacobshagen die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 8. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

136) Bekanntmachung. Der Kaufmann Ernst David Brandenburg zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

137) Bekanntmachung. Der Kaufmann Ferdinand Wilcke zu Greifenhagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

138) Bekanntmachung. Der Lieutenant a. D. Finck zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 9. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

139) Bekanntmachung. Der Kaufmann Esser zu Pyritz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

140) Bekanntmachung. Der Apotheker Zippel zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

141) Bekanntmachung. Der Kaufmann P. F. L. Starck zu Greifenberg i. P. ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, ingleichen der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Greifenberg und deren Umgegend bestätigt worden, wogegen derselbe die bisher geführte Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt hat.

Stettin, den 9. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

142) Bekanntmachung. Der Kaufmann Moses Behrend zu Massow hat die seither geführte Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Stettin, den 8. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

143) Nachdem die im Demminer Kreise wohnhaften Juden auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 zu einer Synagogen-Gemeinde mit dem Hauptsitz Demmin vereinigt worden sind, die Repräsentanten und der Vorstand ordnungsmäßig gewählt und letzterer von uns bestätigt worden, wird die Constituirung dieser Synagogen-Gemeinde hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 9. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

144) Verordnung. Zur Prüfung der Schulamtsbewerber für das Elementar-Schulamt, der interimistischen Schullehrer und der Privatlehrer, welche, wie jene, ihre Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts nachzuweisen haben, ist von uns für dies Jahr 1854 der Prüfungstermin auf

den 26., 27. und 28. Oktober

angesetzt.

Die zu Prüfenden haben sich am 25. Oktober Nachmittags 4 Uhr, in einem der Lehrzimmer des hiesigen Schullehrer-Seminars einzufinden, wo sie von der Königl. Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden.

Zu dieser Prüfung müssen sich alle diejenigen gesellen, welche von uns unmittelbar oder auf unsere Veranlassung durch die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren oder Pastoren hierzu angewiesen sind. Es

Digitized

können sich zu dieser Prüfung auch alle diejenigen einfinden, welche nach vorhergegangener genügender Vorbildung sich dem Elementar-Schullehrerstande widmen oder ihre Befähigung zur Ertheilung des Privatunterrichtes nachweisen, sowie auch diejenigen schon geprüften Schullehrer, Schulamtsbewerber und Privatlehrer, welche ein günstigeres Zeugniß, als sie bereits erhalten haben, erwerben wollen.

Um von der Königl. Prüfungs-Kommission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hierzu unsere Genehmigung erhalten.

Zu diesem Zwecke haben sie sich vor dem 15. Juni d. J. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichts,
4) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche befähigung zur Ertheilung des Unterrichts,
5) das Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, oder in Beglaubigter Abschrift, endlich
6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Die Schullehrer, Schulamtsbewerber und Privatlehrer, welche bereits früher ein Prüfungszeugniß von einer Königl. Prüfungs-Kommission erhalten haben, reichen dieses im Original ein und haben dagegen nicht nöthig, die Zeugnisse ad 1, 2 und 3 beizufügen. Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrerprüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königl. Prüfungs-Kommission auszustellenden Prüfungs-Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwandt.

Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch noch der ihnen in der Circular-Verfügung vom 20. Septbr. 1828 — II. No. 478 Septbr. — ertheilten Instruction die noch mit keinem Prüfungs-Zeugnisse versehenen Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen. Auf den uns von ihnen demnächst zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termine erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zur weite-

ren Bescheidung der Betheiligten erfolgen, und die Königl. Prüfungs-Kommission ist angewiesen, diese zur Prüfung anzunehmen, Andere aber, die von uns nicht als zulässig erkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 6. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königlichen Konsistoriums.

145) Bekanntmachung. Wir sehen uns veranlaßt, die Vorschrift der Pommerschen Kirchen-Agende vom Jahre 1568 hierdurch sowohl bei den Geistlichen als auch den Gemeinden in Erinnerung zu bringen, nach welcher des Sonntags Trauungen nicht verrichtet werden dürfen, und machen zugleich darauf aufmerksam, daß in dringenden Fällen zwar eine Dispensation von dieser Vorschrift zulässig ist, selbige aber allemal bei uns nachgesucht werden muß.

Stettin, den 8. März 1854.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

3) anderer Behörden.

146) Betrifft die in diesem Jahre in München stattfindende Industrie-Ausstellung.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen der Königl. Regierung hierselbst vom 5. und 20. Dezember v. J. (Amtsbl. pro 1853, S. 400 und S. 410) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Unterzeichnete und der Tischlermeister Herr Piest hierselbst Anmeldungen zur Betheiligung bei der in Rede stehenden Ausstellung annehmen. Die Anmeldungen müssen jedoch spätestens bis zum Schlusse dieses Monats eingehen, und ist dazu das Formular, dessen in der Amtsblatts-Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 20. Dezember v. J. Erwähnung geschieht, und welche nachstehend abgedruckt ist, zu benutzen. Wir haben von diesem Formulare für die hiesigen Interessenten Exemplare abdrucken lassen und werden dieselben auf Erfordern kostenfrei verabreichen.

Bezüglich des Anmeldungs-Formulars, welches in duplo ausgefüllt und eingereicht werden muß, bemerken wir noch Folgendes:

Zu Spalte 1. Ist der Wohn- oder Fabrikort weniger gekannt, so erscheint es wünschenswerth, daß auch der Polizei- und Regierungsbezirk, in welchem er gelegen, beigefügt werde.

Zu Spalte 2. Kann die Angabe der Art und Zahl der Kolli zur Zeit der Einsendung der Anmeldungs-Verzeichnisse nicht gemacht werden, so wird diese Spalte offen gelassen.

Zu Spalte 3. Die Gegenstände eines jeden Ausstellers sind nach fortlaufender Nummer aufzunehmen.

Digitized by Google

Zu Spalte 4. Hinsichtlich der Stückzahl ist aufmerksam zu machen, daß von kleinen Gegenständen, welche nur packetweise verkauft zu werden pflegen, ein Packet als ein Stück gilt.

Zu Spalte 5 und 6. Um den zur Ausstellung der Gegenstände erforderlichen Raum bemessen und hiernach die Vertheilung desselben treffen zu können, ist eine genaue Angabe des Flächenraumes, den die Gegenstände eines Ausstellers in Anspruch nehmen, in Quadratfußen ausgedrückt nothwendig.

Die Prüfungs-Kommissionen werden daher ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß die diesfallsigen Angaben mit Ausscheidung des benöthigten Raumes

1) auf dem Fußboden,
2) auf Tischen und Bänken, und
3) an der Wand

dann mit Bezeichnung der wahrscheinlichen Höhe der Aufstellung richtig und genau gemacht werden.

Für kleinere Gegenstände, welche einen verhältnißmäßig geringen Raum einnehmen, genügt es, wenn der erforderliche Boden-, Tisch- und Wand-Flächenraum nicht für jeden einzelnen Artikel, sondern nur für die Gesammtaufstellung des Ausstellers angegeben wird.

Sollten Gegenstände in Kästen oder Schränken aufgestellt werden, so ist die Tiefe als Bodenraum, die Höhe als Wandraum in Anschlag zu bringen.

Zu Spalte 7, 8 und 9. Die Angabe des Verkaufspreises der Gegenstände, namentlich in Beziehung auf die Abgabe in größeren Quantitäten, wird dringend gewünscht. Die Annahme der angemeldeten Gegenstände soll zwar hiervon nicht abhängig sein, es muß jedoch aufmerksam gemacht werden, daß die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der ausgestellten Gegenstände sehr wesentlich durch die Preisangaben bedingt erscheint.

Dem Wunsche wegen Geheimhaltung der Preisangaben wird gewissenhaft entsprochen werden.

Zu Spalte 10. Die eingesendeten Gegenstände werden vom Tage der Uebernahme von Seite der Ausstellungs-Kommission in München bis zur festgesetzten Wegnehmung aus den Ausstellungs-Räumen nach ihrem angegebenen Werthe gegen Feuersgefahr versichert.

Gegenstände, deren Werth nicht angegeben wird, bleiben von der Versicherung ausgeschlossen. Im Falle ein solcher Gegenstand durch Feuer Schaden leiden sollte, kann eine Entschädigung, wie solche in Ziffer 16 der Bekanntmachung vom Heutigen (A.-Bl. pro 1853. S. 410 u. folg.) für sonstige Beschädigungen zugesichert ist, hierbei nicht angesprochen werden.

Zu Spalte 11. Diese Spalte ist bestimmt, den Namen oder die Firma der Bevollmächtigten in München aufzunehmen, an welche in Ab-

Digitized by Google

wesenheit der Aussteller die Personen, welche zur käuflichen Erwerbung eines Gegenstandes Lust tragen, verwiesen und welchen die Gegenstände nach beendigter Ausstellung zugestellt werden.

Bei der Aufstellung der Produkte kann deren Aussteller oder sein Bevollmächtigter mitwirken.

Den Ausstellern und ihren Bevollmächtigten bleibt unbenommen, den die Ausstellung Besuchenden über ihre Gegenstände nähere Aufklärung zu geben; eine Einladung zum Kaufe der Gegenstände ist aber nicht gestattet.

Zu Spalte 12. Die in Ziffer 6, Litr. g. der Bekanntmachung vom Heutigen (A.-Bl. pro 1853, S. 410 u. flgd.) näher bezeichneten Aufschlüsse und noch weitere Nachrichten, welche zur richtigen Beurtheilung der Leistungen eines Etablissements und zur Veranschaulichung des dermaligen Standes und der Fortschritte eines Industriezweiges dienen können, werden um so willkommener sein, je vollständiger sie gegeben werden.

Stettin, den 14. März 1854.

Die Bezirks-Kommission für die Industrie-Ausstellung in München.

Staberoh, Regierungs-Assessor, als Vorsitzender.

Anmeldung für die Industrie-Ausstellung zu München 1854.

1. Name der Firma des Ausstellers mit Wohn- oder Fabrikort.	2. Art, Zeichen, und Zahl der Colli, welche die Artikel enthalten.	3. Fortlaufende No. der einzelnen Artikel.	4. Bezeichnung der Artikel nach Art und Stückzahl.	5. Erforderlicher Flächenraum in Quadratfußen: auf dem Fußboden	auf Tischen und Bänken	an der Wand	6. Höhe des Gegenstandes.	7. Verkaufspreis. Fl. Kr.

8. Wird dessen Veröffentlichung zugelassen?	9. Wird das Stück um diesen Preis verkauft.	10. Versicherungs-Werth. Fl. Kr.	11. Namen oder Firma der Bevollmächtigten in München.	12. Bemerkungen, über Erzeugung und Gebrauch, Eigenthümlichkeiten der Stücke, Beschaffenheit, Einrichtung, Ausdehnung der Etablissements, Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne, frühere Auszeichnungen, ob der Gegenstand privilegirt ist, wer bei der Erzeugung in sonders verdienstlicher Weise mitgewirkt hat ꝛc.

den ten 1854. Unterschrift.

Digitized by Google

Bemerkungen. 1) Die Anmeldungen sind bis zum letzten März 1854, die Produkte selbst bis zum . . . . 1854 an die Prüfungs-Commission in . . . . . abzugeben.

2) Bei kleineren Gegenständen, welche einen verhältnißmäßig nur geringen Raum einnehmen, ist die Angabe des erforderlichen Flächenraums und die Höhe nicht für jeden einzelnen Artikel, wohl aber für die Gesammtaufstellung dieser Gegenstände nothwendig.

3) Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der ausgestellten Gegenstände kann sehr wesentlich von der Angabe des Verkaufspreises abhängen, der übrigens, wenn es gewünscht werden sollte, geheim gehalten wird.

4) Die Spalten 8 und 9 sind mit Ja oder Nein auszufüllen.

5) Gegenstände, deren Werth nicht angegeben ist, bleiben von der Versicherung gegen Feuersgefahr ausgeschlossen und kann bei ihrer allenfallsigen Beschädigung durch Feuer hierwegen keine Entschädigung angesprochen werden.

6) Die Aufschlüsse nach Spalte 12 werden nur gewünscht, nicht strenge gefordert und können mit noch weiteren Nachrichten in besonderen Beilagen abgegeben werden.

7) Bezüglich der Produkte, welche ein Aussteller nicht selbst verfertigt hat, sind die Verfertiger in Spalte 12 zu benennen; ebendaselbst ist hinsichtlich der Fabrikate, welche auswärtigen Ursprungs und vom Aussteller nur veredelt sind, der Ursprung derselben anzugeben.

Verzeichniß
der
Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sömmer-Semester 1854 vom 24. April 1854 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Einleitung in das alte Testament, Prof. Rosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Erklärung der Psalmen, Derselbe, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Erklärung des ersten Theils des Propheten Jesaia, Kap. 1—39, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 7—8, privatim.

Hebräische Alterthümer, Derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Erklärung des Evangeliums des Johannes, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Briefes des Apostels Paulus an die Römer, Prof. Gaß, dreimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Geschichte der christlichen Kirche, zweite Hälfte, Derselbe, wöchentlich sechsmal von 7—8 und einmal von 10—11, privatim.

Dogmengeschichte, zweite Hälfte, Prof. Semisch, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Erklärung des Apologetikus von Tertullian, Derselbe, wöchentlich einmal in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Digitized by Google

Geschichte der neueren Theologie, Derselbe, ein- bis zweimal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Ueber das Verhältniß des Katholizismus und Protestantismus, Prof. Baier, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Philosophie des Christenthums, Derselbe, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Christliche Ethik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Homiletik, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Uebungen in der Erklärung des alten Testaments, Prof. Hahn, wöchentlich einmal, öffentlich.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Rosegarten Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte von Prof. Semisch Freitags von 4—5; in der Dogmatik von Prof. Baier Mittwochs von 5—7 gehalten.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts leitet Prof. Vogt Mittwochs von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, viermal wöchentlich von 11—12, Prof. Häberlin, privatim.

Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, verbunden mit einem Repetitorium und exegetischen Uebungen täglich von 7—8 und Sonnabends von 9—10, Prof. Windscheid, privatim.

Pandecten, täglich von 10—12, Prof. Niemeyer, privatim.

Römisches Familienrecht, wöchentlich zweimal von 4—5, Derselbe, öffentlich.

Römisches Erbrecht, wöchentlich viermal von 8—9, Prof. Barkow, privatim.

Praktikum über die Intestaterbfolge nach röm. Recht, wöchentlich zweimal, Derselbe, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, nach Kraut's Grundriß, wöchentlich fünfmal von 9—10 und einmal von 10—11, Prof. Häberlin, privatim.

Wechselrecht, Mittwochs von 10—11, Derselbe, öffentlich.

Lehnrecht, Sonnabends von 12—1, Prof. Beseler, öffentlich.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, fünfmal wöchentlich von 12—1, Derselbe, privatim.

Staatsrecht, viermal wöchentlich von 11—12, Derselbe, privatim.

Gemeines Criminalrecht, unter Berücksichtigung des Preußischen Rechts, täglich von 9—10, Prof. Barkow, privatim.

Römischer Civilprozeß, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Prof. Windscheid, privatim.

Praktisches Europäisches Völkerrecht, mit kurzer Völkerrechtsgeschichte, fünfmal wöchentlich von 12—1, Prof. Pütter, privatim.

Praktisches Europäisches Fremdenrecht, nach seinem Buche: „das praktische europäische Fremdenrecht, Leipzig 1845" und über die Collision der Statuten, Mittwochs von 11—1 und Sonnabends von 11—12, Derselbe, öffentlich.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin, nach R. Wagner's „Grundriß" [Erlangen 1838, 8.] Prof. Häser, in den ersten Wochen des Semesters täglich von 3—4, öffentlich.

Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Mittwochs von 8—9 und 9—10, Prof. Sigm. Schultze, privatim.

Syndesmologie des menschlichen Körpers, Derselbe, Montags von 11—12, öffentlich.

Gewebelehre, mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops, Dr. Max Schultze, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatissime.

Repetitorium über die Anatomie des menschlichen Körpers, Derselbe, sechsstündig in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Vergleichende Anatomie und medicinische Zoologie mit Rücksicht auf die fossilen Thiergeschlechter und mit Demonstrationen der Museen, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Pathologische Anatomie mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums Prof. Sigm. Schultze, Freitags von 11 — 12 und Sonnabends von 8—9 und 9—10, privatim.

Physiologie des Menschen mit Experimenten und Demonstrationen. Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 und Dienstags von 10—11 privatim.

Allgemeine Therapie, Prof. Häser, Montags, Dienstags und Mittwochs von 12—1, privatim.

Formulare oder Receptirkunst, Prof. Laurer, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Ueber Heilquellen, Derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5 privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Ueber die Krankheiten des Gehirns, Dr. Häckermann, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Ueber Frauenzimmerkrankheiten, Prof. Eichstedt, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2—3, privatim.

Geschichte, Pathologie und Therapie der epidemischen Krankheiten, Prof. Häser, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 12—1, privatim.

Ueber Sumpfgift- [Malaria] Krankheiten, Dr. Bengelsdorff, Mittwochs und Sonnabends von 7—8 Morgens, öffentlich.

Die Lehre von der Auskultation und Perkussion in Verbindung mit praktischen Uebungen, Dr. Häckermann, Donnerstags und Sonnabends von 2—3, privatim.

Chirurgie, erster Theil, Prof. Barbeleben, Freitags und Sonnabends von 6—8 Morgens, privatim.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Derselbe, Donnerstags von 6—8 Morgens, öffentlich.

Ueber die chirurgischen Krankheiten der Geschlechts- und Harnwerkzeuge, Dr. Pohl, Dienstags und Freitags von 3—4 öffentlich.

Ueber Geschwülste mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe, Montags und Donnerstags früh von 6—7, privatim.

Uebungen in den chirurgischen Operationen, sobald Leichen vorhanden sind, Prof. Barbeleben, Morgens von 6—8 und Nachmittags von 5—7, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Prof. Laurer, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim.

Augenheilkunde, Prof. Barbeleben, Dienstags und Mittwochs von 6—8 Morgens, privatim

Geburtshilfe, Prof. Berndt, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Ueber geburtshülfliche Operationen, Prof. Eichstedt, Montags und Donnerstags von 2—3, öffentlich.

Die Krankheiten der Wöchnerinnen, Prof. Berndt, Dienstags von 3—4 und Sonnabends 8—9, öffentlich.

Digitized by Google

Medicinische Klinik, Derselbe, täglich von 9—10½, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Barkeleben, täglich von 10½—13, privatim.

Geburtshilfliche Klinik und geburtshülfliche Untersuchungen, Prof. Berndt, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geburtshülfliche Poliklinik, Prof. Eichstedt, privatim.

Medicinische Polizei, Dr. Häckermann, Dienstags und Sonnabends von 4—5, privatim.

Philosophie.

Logik und Metaphysik, Prof. Matthies, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim.

Psychologie, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Allgemeine Metaphysik, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Naturrecht, Prof. Matthies, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Geschichtliche Entwicklung der Rechts- und Staatsidee, Derselbe, Mittwochs von 7—8, öffentlich.

Der Aesthetik ersten allgemeinen Theil, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags 5—6, privatim.

Ueber die Epische Poesie, Derselbe, Mittwochs von 11—12, öffentlich.

Ueber die Beweise für das Dasein Gottes und die Unsterblichkeit der Seele, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, öffentlich.

Die Philosophie als Wissenschaft der Geschichte, nebst den Grundlagen einer Philosophie der Geschichte, Dr. Schildener, dreimal wöchentlich, unentgeltlich.

Ueber die sittliche Wirkung der Wissenschaft, Derselbe, einmal wöchentlich, unentgeltlich.

Disputatorium über den Gegensatz von spekulativer und empirischer Wissenschaft, Derselbe, einmal wöchentlich, privatim.

Pädagogik.

Anthropologie, mit vorherrschender Beziehung auf die Gesetze der Pädagogik und Didaktik, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Erziehungswissenschaft, Derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe privatim.

Mathematik.

Algebra, oder Differential- und Integral-Calcül, Prof. Tillberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Ebene und sphärische Trigonometrie, Prof. Grunert, Mittwochs u. Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Differentialrechnung und deren Anwendung auf die Geometrie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Analysis des Endlichen, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, besonders derjenige Theil, welcher von den Imponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Wärmelehre, Prof. v. Feilitzsch, Montags, Mittwochs und Sonnabends in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Digitized by Google

Ueber Electricität, Galvanismus und Magnetismus, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Analytische Chemie, Prof. Hünefeld, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Theoretische und praktische anorganische Chemie, Derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Technische Chemie, Dr. Trommer, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geognosie und Geologie, Prof. Hünefeld, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Allgemeine physiologische und systematische Botanik mit Hinzuziehung des Mikroskops und Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, Prof. Münter, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 4—6, privatim.

Erläuterung der Flora von Pommern, verbunden mit botanischen Excursionen und Uebungen im Gebrauch des Mikroskops, Derselbe, Freitags und Sonnabends Nachmittags in passenden Stunden, öffentlich.

Nahrungsmittelkunde, Dr. Trommer, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, unentgeltlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Handelslehre, Prof. Baumstark, Dienstags von 3—5, öffentlich.

Der Volkswirthschaftslehre praktischen Theil, oder Wirthschaftspolizei, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 3—5, privatim.

Geschichte.

Allgemeine Geschichte der neueren Zeit bis zum Jahr 1786, Prof. Barthold, fünfmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte des preußischen Staats bis zum Jahre 1830, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Widukindi res gestae Saxonicae wird Derselbe zweimal wöchentlich erklären, privatissime.

Philologie, Kunstgeschichte und Sprachwissenschaft.

Der lateinischen Grammatik zweiten Theil behandelt vom historisch-analytischen Standpunkte, Prof. Höfer, Montags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Der griechischen Alterthümer zweiten Theil Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 privatim.

Geschichte der alten Kunst, Dr. Pyl, viermal wöchentlich von 11—12, unentgeltl.

Die römischen Alterthümer trägt Prof. Urlichs Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 vor, privatim.

Des Aeschylus Agamemnon erklärt Prof. Schömann Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Ausgewählte Reden des Thucydides behandelt Derselbe Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Ausgewählte Stücke aus Platons Büchern vom Staate, verbunden mit einer Uebersicht über die Composition des ganzen Werkes erklärt Dr. Susemihl Mittwochs und Sonnabends von 12—1, unentgeltlich.

Griechische Literaturgeschichte lehrt Derselbe vierstündig von 12—1, privatim.

Cicero's zweites Buch vom Wesen der Götter erklärt Prof. Schömann Montags und Donnerstags von 9—10, privatim.

Plinius 34. Buch behandelt Prof. Urlichs im philologischen Seminar Montags und Donnerstags von 7—8, öffentlich.

Tacitus Annalen erklärt Derselbe in lateinischer Sprache, Dienstags und Freitags von 7—8, privatim.

Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft leitet Derselbe Mittwochs von 7—8, unentgeltlich.

Ausgewählte Lieder von den Nibelungen, nach C. Lachmann's Ausgabe, erläutert Prof. Höfer Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Sein Sanskrit-Lesebuch erklärt Derselbe Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich.

Unterricht im Arabischen, nach seiner Grammatik, Prof. Rosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Archäologie und Symbolik der christlichen Kunst, Dr. Pyl, dreimal wöchentlich, von 2—3, privatim.

Neuere Sprachen.

Die Syntax der englischen Sprache trägt der Lector Dr. Schmitz nach seinem Lehrbuche, (Englische Grammatik, 3. Aufl. Berlin 1853) in englischer Sprache vor, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Lord Byron's Childe Harold erklärt Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Voltaire's Zaire erklärt derselbe, mit einer Einleitung über die französische Literatur des 18. Jahrhunderts, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe, privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Professor Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5.

Unterricht in der Musik, theoretisch und praktisch, ertheilt der akademische Musiklehrer Wöhler und hält Vorträge über Harmonielehre, verbunden mit praktischen Uebungen in der Composition Donnerstags von 5—7; auch leitet er die Uebungen und Concerte des akademischen Singvereins.

Anleitung zum kirchlichen Gesange ertheilt den Theologie Studirenden der Organist Peters wöchentlich in zwei Abendstunden.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Prof. Gaß.

Das akademische Leseinstitut steht unter der Aufsicht des Rektors und des Universitäts-Secretairs.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät.

Das theologisch-praktische Institut dirigirt der Professor Vogt.

Das anatomische Theater. Direktor Prof. Schultze; Prosektor Dr. Max Schultze.

Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Prof. Schultze; Prosektor Dr. Max Schultze.

Medicinisches Klinikum. Direktor: Prof. Berndt; Assistenz-Arzt: Dr Häckermann.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Professor Bardeleben; Assistenz-Arzt Dr. Pohl.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Berndt; Assistenz-Arzt: Prof. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle.

Digitized by Google

Direktor: Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: H. Schilling.

Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspektor: Dotzauer; Assistent: Zabel.

Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Direktor: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Urlichs.

Akademische Kunstsammlung. Direktoren: Dieselben.

Die archäologische Gesellschaft leitet der Prof. Urlichs.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet der Prof. Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet der Prof. Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1854 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

1) Volks- und Staatswirthschaftliche.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters in 8—10 Stunden.

2. Volkswirthschaftslehre, praktischer Theil oder Wirthschaftspolizei, vorzüglich die Lehre von der Landkulturgesetzgebung, Derselbe, Mittwochs u. Sonnabends v. 2—4.

2) Landwirthschaftliche.

3. Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8.

4. Praktische Uebungen im Bonitiren, Derselbe, Freitags von 4 — 6 abwechselnd mit Nr. 7.

5. Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre, akad. Gutsadministrator Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8.

6. Wiesenbaulehre, Derselbe, Donnerstags um 8.

7. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe, Freitags von 4—6.

8. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akad. Gärtner Jühlke, Montags von 2—4.

9. Allgemeine Viehzuchtslehre, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags um 8.

10. Pferdezuchtlehre, Derselbe, Dienstags um 8.

11. Pferdekenntniß, Derselbe, Freitags um 8.

12. Lehre vom Hufbeschlage, Derselbe, Freitags um 8 in der II. Hälfte des Semesters.

3) Forstwirthschaftliche.

13. Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Schulz-Völcker, Dienstags und Donnerstags von 2—4.

14. Forstwirthschaftliche Excursionen, Derselbe, an zu bestimmenden Tagen.

4) Aus der Thierheilkunde.

15. Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Mittwochs und Donnerstags von 6—8.

5) Naturwissenschaftliche.

16. Organische Chemie, Prof. Dr. Trommer, Dienstags u. Donnerstags v. 9—11.

17. Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe, Mittwochs von 2—4.

Digitized by Google

18. Bodenkunde, Derselbe, Sonnabends von 9—11.

19. Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektricität und dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie, Derselbe, Freitags von 2—4.

20. Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde, Dr. Jessen, Montags und Freitags von 9—11.

21. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Derselbe, Mittwochs von 4—6.

22. Botanische Excursionen, Derselbe, Sonnabends von 4—6.

6) Aus der Baukunst.

23. Ueber Construktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs v. 9—11 und Montags von 2—4.

7) Mathematische.

24. Feldmessen und Nivelliren fortwährend mit praktischen Uebungen Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6.

8) Statistische.

25. Landwirthschaftliche Statistik, Professor Dr. Segnitz, Mittwochs und Sonnabends um 8.

9) Rechtswissenschaftliche.

26. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Beseler, Dienstags von 4—6.

II. Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten zu Jacobshagen ist der bisherige Magistrats-Diätarius **Lütke** zum Bürgermeister dieser Stadt erwählt und derselbe Seitens der Königl. Regierung in der bezeichneten Eigenschaft bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer von Borcke auf Wangerin b ist an der Stelle des ausgeschiedenen Rentiers Gehrcke zum Feuer-Distrikts-Kommissarius für den 7ten Bezirk des Regenwalder Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Dr. Romberg ist zum Divisionsprediger bei der vierten Division des Königl. 2ten Armee-Corps erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Kandidat des Schulamts Dr. Franz Alexander Hyronimus Horn ist als Lehrer an der Stadtschule zu Pyritz angestellt.

Der Kandidat des Predigt- und Schulamts Herrmann Deutsch ist als Lehrer an der Stadtschule zu Pyritz angestellt.

An der Stadtschule zu Massow ist der Lehrer Zühlke fest angestellt.

In Selchow, Synode Bahn, ist der zweite Schullehrer Kaselow fest angestellt.

In Thänsdorf, Synode Bahn, ist der Küster und Schullehrer Fehlhaber fest angestellt.

Es sind als Grenzaufseher neu angestellt im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Cavelpaß:

die Sergeanten Böttcher, Behrens, Weinberg und Müller und der Unteroffizier Schaidt.

Befördert ward:

der Zoll-Amts-Assistent Dilschmann zu Treptow a. T. zum Haupt-Amts-Assistenten in Stettin.

Versetzt sind:

der Haupt-Amts-Rendat Kühne zu Stargard in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde,

der Amts-Assistent Butteweg zu Vreden in Westphalen als Zoll-Amts-Assistent nach Treptow a. T.,

der Zoll-Einnehmer Henschel zu Hornburg in Sachsen als Steuer-Einnehmer nach Pasewalk,

der Zoll-Einnehmer Güdelhoff zu Theenhausen in Westphalen als Thor-Controleur nach Stettin,

die Grenzaufseher Tellbüscher zu Rheine und Seitz zu Salzwedel als Steueraufseher nach Stettin,

die im Herzogthum Braunschweig stationirt gewesenen Grenzaufseher Angerstein und Aumann in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Cavelpaß und

Littmann, Maire, Barth, Bergemann und Stürmer in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Demmin,

der Grenzaufseher Otto zu Lübge in Westphalen als Steueraufseher nach Demmin,

dem Grenzaufseher Kusch im Demminer Haupt-Amts-Bezirke ist eine Thor-Kontroleur-Stelle zu Demmin übertragen;

der berittene Grenzaufseher Lorenz im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Demmin,

der berittene Grenzaufseher Hildebrandt im Haupt-Amtsbezirke Demmin als berittener Steueraufseher nach Stargard,

der berittene Grenzaufseher Dieskau in der Provinz Sachsen als berittener Steueraufseher nach Greifenhagen,

der berittene Grenzaufseher Schmid in der Provinz Westphalen als berittener Grenzaufseher nach Jarmen.

Der Grenzaufseher Richter im Haupt-Amts-Bezirke Demmin in gleicher Eigenschaft nach Jarmen, und

dem berittenen Steueraufseher Wodewotzki zu Stargard ist eine Fußaufseher-Stelle daselbst übertragen worden.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 11 der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 17. März 1854.

Reglement

für die Verwaltung der Provinzial-Hülfs-Kasse für Alt-Pommern.

Titel I.

Von der Direktion und den Beamten, sowie der Geschäftsführung im Allgemeinen.

§. 1.

Die nach §. 28 des unter dem 27. September 1852 Allerhöchst bestätigten Statutes gebildete Direktion der Hülfskasse, wählt eins der drei ständischen Mitglieder zu ihrem Vorsitzenden.

Bei dieser Wahl entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des, den Jahren nach ältesten Mitgliedes.

§. 2.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, sich in Behinderungsfällen eines der Mitglieder, resp. in den §. 29 u. 30 des Statutes bezeichneten Fällen einen der Stellvertreter zur Führung des Vorsitzes und Wahrnehmung der übrigen Direktorialgeschäfte zu substituiren.

Sollte derselbe durch Krankheit ꝛc. in Unfähigkeit auch zu dieser Verfügung gesetzt sein, so liegt dem Staatsbeamten ob, die Direktion unter Einladung des dem Stande des Vorsitzenden angehörigen Stellvertreters, Behufs Vollziehung einer Ersatzwahl, nach Maßgabe des §. 1 zu berufen. Die Funktion des hier gewählten stellvertretenden Vorsitzenden währt dann in allen Fällen die Sitzung hindurch, für welche derselbe bereits in Thätigkeit getreten ist (§. 6), übrigens aber bis dahin, daß der eigentliche Vorsitzende wieder eingetreten, oder daß die durch seinen Abgang unter den ordentlichen Mitgliedern der Direktion erledigte Stelle durch eine Neuwahl der Stände wieder besetzt, und von der also ergänzten Direktion die Neuwahl des Vorsitzenden nach §. 1 vollzogen ist.

§. 3.

In Fällen obwaltender Gefahr im Verzuge, liegt in Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des Vorsitzenden dem Staatsbeamten ob, die erforderliche Verfügung zu treffen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Direktion, welche ihren Sitz zu Stettin nimmt, versammelt sich regelmäßig in der letzten Hälfte der Monate März, Juni, Oktober und Dezember jeden Jahres und außerdem, so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet.

Soweit nicht in den vorher bezeichneten Monaten bestimmte Sitzungstage ein für alle Mal durch die Direktion festgestellt worden, sind die schriftlichen Einladungen den Mitgliedern wenigstens 8 Tage vor dem Zusammentritte zuzustellen.

§. 5.

Beschlußfähig ist die Direktion nur, wenn außer dem Staatsbeamten zwei, und im Falle des §. 30 des Statuts wenigstens vier ständische Mitglieder zugegen sind.

§. 6.

Ist wegen Behinderung eines ordentlichen Mitgliedes dessen Stellvertreter zugezogen worden, so bleibt der letztere auf die ganze Dauer der Sitzung, für welche er einberufen worden ist, in Funktion, selbst wenn das ordentliche Mitglied wieder eintreten könnte oder wollte.

§. 7.

Ueber den Hergang jeder Berathung und die in derselben gefaßten Beschlüsse, wird ein von allen Anwesenden zu vollziehendes Protokoll aufgenommen, dessen Abfassung dem Staatsbeamten obliegt.

§. 8.

Sämmtliche Ausfertigungen und Schreiben ꝛc. der Direktion werden von dem Vorsitzenden resp. dem Substitutor desselben (§. 2, 3) vollzogen; doch steht es auch den übrigen Mitgliedern frei, dieselben mit zu vollziehen, falls sie anwesend sind. Die Gültigkeit der Schriftstücke wird durch diese Mitvollziehung nicht bedingt.

§. 9.

Zu Subaltern- und Unterbeamten ernennt die Direktion mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz:

1. einen Sekretair, welcher zugleich die Geschäfte des Registrators, Kanzellisten und Kalkulators versieht und an der Kassenverwaltung in der §. 27 bezeichneten Weise Theil nimmt,
2. einen Rendanten,
3. einen Boten.

Dieselben werden in gleicher Weise, wie die übrigen kommunalständischen Beamten, durch den ständischen Syndicus nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1833 (Gesetz-Sammlung pro 1833, S. 291) eidlich verpflichtet, resp. wenn sie bereits einen Diensteid geleistet haben, bei Einweisung in ihr neues Amt auf jenen Eid verwiesen, und sind in gleicher Weise wie Königliche Beamte der Disciplin der Di-

Digitized by Google

rektion unterworfen, von welcher letzteren sie auch ihre dienstliche Instruction erhalten. Die Uebertragung dieser Aemter geschieht mit Vorbehalt des jederzeitigen, von der Direktion im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten der Provinz auszusprechenden Widerrufes, und ohne Begründung irgend welcher Ansprüche auf Pension.

§. 10.

Die jährliche Remuneration für den Sekretair und den Rendanten wird auf 100 Thlr., die des Boten auf 25 Thlr. quartaliter postnumerando zahlbar festgestellt.

Die von dem Rendanten zu legende Kaution wird auf 1000 Thlr. bestimmt, die Direktion jedoch für den Fall, daß eine geeignete Persönlichkeit für die Uebernahme der Rendantur unter dieser Bedingung nicht zu ermitteln sein sollte, ermächtigt, die Kautionssumme nach ihrem Ermessen geringer zu normiren.

Für die Bureau-Bedürfnisse des Sekretairs und Rendanten wird für die Zukunft nach den Erfahrungen des ersten Jahres, — für welches solche zu liquidiren sind, — ein Fixum festgestellt werden.

§. 11.

Die Funktionen der ständischen Direktions-Mitglieder und resp. der Stellvertreter bilden Ehrenämter. Sie beziehen deshalb kein Gehalt, erhalten aber für die nothwendigen Reisen die baaren Auslagen nach den für die Communal-Landtags-Mitglieder vorgeschriebenen Sätzen an Diäten und Reisekosten aus der Hülfskasse erstattet.

Die Remuneration des Staats-Beamten bleibt dem besonderen Abkommen mit demselben vorbehalten, sie darf aber die Summe von 200 Thlr. jährlich nicht übersteigen, und kann bis zu diesem Betrage event. von dem Ober-Präsidenten unter Genehmigung der betreffenden Ministerien festgestellt werden.

§. 12.

Die Direktion wird ermächtigt, sich neben oder an Stelle der nach Maßgabe des §. 33 des Statuts zur Mitwirkung bei der Verwaltung berufenen Landräthe und Bürgermeister, zur Erledigung solcher Geschäfte der Mitwirkung anderer geeigneter Persönlichkeiten (Kreis-Kommissarien, Agenten) als Mittelspersonen zwischen ihr und den Antragstellern zu bedienen, welche dann das Interesse des Instituts besonders wahrzunehmen haben.

Zur Geltendmachung der, der Hülfskasse verliehenen Portofreiheit erhalten sie Commissions-Siegel.

Titel II.

Von den Grundsätzen der Beurtheilung der Anleihegesuche und der Bewilligung und Ausreichung der Darlehne.

§. 13.

Alle Anträge auf Gewährung von Darlehnen werden zunächst von

Digitized

dem Vorsitzenden, erforderlichen Falles unter Zuziehung des Staatsbeamten, einer Prüfung unterworfen, nach Beseitigung der etwanigen Anstände durch Rückschreiben ꝛc. zur Beschlußnahme vorbereitet, und in der nächsten Sitzung von dem Vorsitzenden, oder dem von letzterem aus den übrigen Mitgliedern ernannten Referenten vorgetragen, und darauf der kollegialische Beschluß gefaßt.

§. 14.

Jedes Darlehnsgesuch muß unter genauer Darlegung des Unternehmens, zu dessen Ausführung dasselbe gesucht wird, den Antrag auf Darleihung einer bestimmten Summe mit der Erklärung darüber enthalten, ob dasselbe auf Amortisation, oder auf Kündigung begehrt werde.

§. 15.

Die Ermittelung des Werthes der zur Sicherstellung der Darlehne angebotenen Grundstücke, bedingt im Allgemeinen nicht die Aufnahme einer förmlichen Taxe, vielmehr genügt bei städtischen Grundstücken ein von dem Magistrate bescheinigtes Gutachten der Baudeputation, bei ländlichen das Gutachten geeigneter, nach dem Ermessen der Direktion auszuwählender Vertrauensmänner. Erst bei entstehenden Zweifeln hat die Direktion eine summarische Taxe von Sachverständigen aufnehmen zu lassen. Die Wahl der letzteren ist ebenfalls der Direktion anheimgestellt, — deren Ermessen nicht minder überlassen ist, von wem die Sicherheit der nach §. 15d. des Statuts zulässigen Bürgen in dem Falle bescheinigt werden soll, wenn sie solche nicht aus eigener Wissenschaft zu den Akten zu registriren vermag.

§. 16.

Nach Erledigung aller Vorbedingungen wird über das Darlehn eine notarielle oder gerichtliche Obligation aufgenommen und event. gehörigen Orts auf Kosten des Anleihers, welcher übrigens auch die etwa erwachsenden Kosten für die Ermittelungen zu tragen hat, welche nach §. 15 vorzunehmen sind, in das Hypothekenbuch eingetragen. Gegen Aushändigung dieser Schuldurkunde erfolgt demnächst die Zahlung

§. 17.

Die bewilligten Darlehne können nach dem Ermessen der Direktion auch in Terminalzahlungen, und mit der Maßgabe, daß die Auszahlung der ferneren Raten von dem Nachweise der anschlagemäßigen Verwendung der früheren abhängig gemacht wird, ausgegeben werden. In diesem Falle wird jedoch die Schuldverschreibung sogleich auf die ganze Summe des bewilligten Darlehns ausgestellt, und der Debitor erhält Reverse über die noch nicht erhobenen Quoten, die er demnächst gegen die nachträglichen Zahlungen austauscht.

§. 18.

Alle Zahlungen der Hülfskasse an Darlehnssucher erfolgen in baarem Gelde. Die Auszahlung der Gelder geschieht in dem Lokale der Hülfs-

Digitized by Google

kasse entweder an den Darlehns-Empfänger persönlich, oder an dessen, mit gerichtlicher oder notarieller Vollmacht versehenen Bevollmächtigten. Wird die Zusendung durch die Post gewünscht, so geschieht dies nur auf den ausdrücklichen Antrag und auf Gefahr und Kosten des Empfängers. Die Unterschrift des diesfälligen Gesuchs muß amtlich beglaubigt sein.

§. 19.

Von jeder Bewilligung, beziehungsweise erfolgten Zahlung, wird sofort dem betreffenden Landrathe oder Bürgermeister, resp. dem Kreis-Kommissarius (§. 12) Nachricht gegeben, damit dieser im Stande ist, die Ausführung des Projekts zu überwachen, in der ihm speziell zu bestimmenden Zeit über die Verwendung der Gelder und alle ihm für das Interesse des Instituts erheblich scheinenden Umstände Anzeige zu machen, auch in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die geeigneten Schritte zur Sicherung zu treffen, zu welchen er hierdurch ermächtigt wird.

§. 20.

Werden dergleichen Umstände zur Kenntniß der Direktion gebracht, so hat diese sofort in schleunigen Fällen allenfalls durch Absendung eines Kommissarius aus ihrer Mitte, oder eines Dritten, die geeigneten Maßregeln zu veranlassen; in gewöhnlichen Fällen mittelst Kündigung des Kapitals zur Rückzahlung nach 6 Monaten resp. der in dem Vertrage festgesetzten Frist, in anderen durch Extrahirung von Arrestschlag, Inhibitorien ꝛc.

§. 21.

Die Direktion ist ermächtigt, dem Verpflichteten bei vorher erfolgtem Nachweise besonderer Umstände Nachsicht — jedoch nicht über ein Jahr hinaus — zu gewähren.

Bleiben die Debenten jedoch, der geschehenen Anmahnung ungeachtet, ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- oder Zinszahlungen im Rückstande, oder sind diese nur durch Zwangsmittel in gleicher Frist von ihnen zu erlangen gewesen, so wird die Kündigung des Kapitals zur Zahlung nach 6 Monaten ausgeführt.

§. 22.

Zum Beweise der geschehenen Kündigung ist das Insinuations-Dokument des vereideten Boten der Hülfskasse, oder bei auswärtigen Schuldnern die postamtliche Insinuations-Bescheinigung hinreichend, welcher Bestimmung jeder Darlehnssucher in dem Vertrage zu unterwerfen ist.

Titel III.

Von dem Kassen- und Rechnungswesen.

§. 23.

Der Direktion werden nach deren Installirung die nach §. 2 des Statuts der Hülfskasse zustehenden Fonds durch den Ober-Präsidenten der Provinz überwiesen.

Digitized by Google

§. 24.

Bis zur Verwendung zu Darlehnen bleiben diese Fonds in zinstragenden Effekten liegen; in welcher Beziehung die Direktion jedoch auf die Belegung in Preußischen Staatsschuldscheinen oder anderen, unter staatlicher Garantie stehenden Papieren, Pommerschen Pfandbriefen, und den unter Garantie des altpommerschen kommunalständischen Verbandes emittirten Effekten, beschränkt, jedoch ermächtigt ist, auch den in Staatsschuldscheinen zu überweisenden Theil des Hülfsfonds in andere Papiere der vorstehend bezeichneten Kategorien umzusetzen, wenn solches der Kasse vortheilhafter ist.

Auch ist die Direktion, damit sie stets die nöthigen Beträge disponibel habe, ermächtigt, durch eines ihrer Mitglieder, den Rendanten oder einen andern Beamten, Effekten versilbern, die erforderlichen Summen bei der Königlichen oder der Ritterschaftlichen Privatbank hierselbst zinsbar belegen, desgleichen bei diesen Banken gegen Verpfändung von Effekten, Darlehne in laufender Rechnung aufnehmen, und über deren Empfang, sowie über den Rückempfang der Unterpfänder quittiren zu lassen.

Soweit die Baarbestände der Kasse nicht zu den laufenden Ausgaben benöthigt sind, müssen dieselben, sobald sie den Betrag von 50 Thlr. erreichen, in einer oder der anderen Weise belegt werden.

§. 25.

Alle dem Institute gehörigen öffentlichen Papiere müssen sofort nach Eingang außer Cours gesetzt werden. Die Außercoursesetzung geschieht durch ein Mitglied oder durch den Rendanten Namens der Direktion, die Wiederincoursesetzung dagegen durch den der Direktion beigeordneten Staatsbeamten in nachstehender Form:

Wieder in Cours gesetzt.

Im Auftrage des Ober-Präsidenten der Provinz Pommern und auf Requisition der Direktion der Hülfs-Kasse von Altpommern.

§. 26.

Zinsen und Amortisations-Raten wie Kapital-Rückzahlungen sind stets von dem Darlehns-Empfänger kostenfrei an die Kasse abzuführen.

§. 27.

Die Direktion verwaltet, der Rendant führt die Hülfskasse. Hierbei hat der Rendant nach Maßgabe der ihm von der Direktion zu ertheilenden Instruktion zu verfahren, die auf folgenden Grundzügen beruhen soll:

a. der Rendant empfängt von der Direktion alljährlich einen Etat der Einnahmen und Ausgaben;
b. alle Einnahmen und Ausgaben werden in doppelter Weise, nämlich chronologisch in einem Journale, und systematisch in einem Manuale gebucht, und es werden über Einnahmen und Ausgaben Jahres-Rechnungen abgelegt;
c. jede Abweichung von dem Etat muß durch eine besondere

Digitized by Google

ausgefertigte Verfügung der Direktion gerechtfertigt werden;

d. über alle Mehr-Einnahme gegen den Etat wird eine Kontrolle von dem Sekretair geführt;

e. von dem Kassenbestande werden die Effekten unter gemeinschaftlichen Verschluß des Vorsitzenden oder eines anderen, von diesem hiermit betrauten Mitgliedes der Direktion und des Rendanten gehalten.

§. 28.

Der Vorsitzende der Direktion hält alle Monate nach dem 15ten eine ordentliche, und außerdem nach Gutdünken, jedoch jährlich wenigstens zwei, außerordentliche Revisionen ab.

§. 29.

Auch der Ausschuß (§. 27 des Statutes) nimmt jährlich bei seinem Zusammentritte eine solche vor. Jeder Revision wird ein Abschluß zum Grunde gelegt, und über jeden dieser Akte ein, alle Hauptmomente enthaltendes Protokoll aufgenommen.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 30.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres im Monat Januar wird das nach §. 21 des Statuts den Ständen zur freien Verfügung zu öffentlichen Zwecken überwiesene $^1/_4$ der Zinsüberschüsse, unter Beifügung eines Extraktes der Jahresrechnung, zur Vereinnahmung in die Dispositionskasse der Landstube übergeben.

§. 31.

Zu derselben Zeit hat die Direktion dem Oberpräsidenten — unter Beilegung eines Extraktes der Jahresrechnung — einen General-Bericht über die gesammte Wirksamkeit des Institutes, insbesondere die geschehenen Bewilligungen und deren Erfolge, den Bestand des Fonds, die Effekten, in welchen derselbe belegt ist, die Sicherheit des Kassenlokals, und die Beamten, zu erstatten. Der Bericht hat sich ferner mit Rücksicht auf §§. 4 und 12 des Statutes auch auf die gutachtliche Aeußerung zu verbreiten:

1) darüber, welche Zinsen die Kasse den aus Sparkassen niedergelegten oder niederzulegenden Geldern gewähren und binnen welcher Frist sie die Zurückzahlung leisten könne,

2) darüber, ob und welche Abänderungen in dem Zinsfuße der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes vorzunehmen seien.

§. 32.

Abschrift dieses Rechenschaftberichtes ist beim Beginn jedes Communal-Landtages dem nach §. 27 des Statuts erwählten Ausschusse mit einem Gutachten darüber vorzulegen:

Digitized by Google

1) ob in Betreff der Sicherheit der Kasse etwas zu erinnern?
2) wie viel von den vorhandenen Fonds auf Amortisations- oder andere gewöhnliche Darlehne zu verwenden, und ob etwa einer besonderen Gattung von Meliorationen ein Vorzugsrecht einzuräumen?
3) in welcher Art etwa der Zinsfuß für die Zukunft zu ändern?
4) in wieweit sich etwa Aenderungen des Reglements innerhalb der Grenzen des Statuts als wünschenswerth herausgestellt haben?

So lange eine Abzweigung des Fonds für den Regierungsbezirk Cöslin noch nicht eingetreten ist, muß

5) auch eine gutachtliche Aeußerung darüber erfolgen, ob sich eine solche als wünschenswerth empfehle?

Nach Verlauf des ersten Jahres muß auch noch

6) ein Vorschlag, auf wie hoch das Pirum für die Bureaukosten des Sekretairs und Rendanten zu stellen, und endlich
7) ein Bericht über die Erfahrungen in Betreff der Werthsermittelung von Grundstücken und event. ein Gutachten über die desfalls zu treffenden Bestimmungen beigefügt sein.

§. 33.

Etwanige Beschwerden über ein den Statuten oder diesem Reglement zuwiderlaufendes Verfahren der Direktion sind an den Oberpräsidenten der Provinz zu richten.

Vorstehendes Reglement wird von mir bestätigt.
Berlin, den 16. November 1853.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Westphalen.

Das vorstehende Reglement für die Altpommersche Provinzial-Hülfs-Kasse bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit des §. 28 des unter dem 27. September 1852 Allerhöchst bestätigten, in Nr. 48 des Amtsblatts der hiesigen Königlichen Regierung pro 1852 veröffentlichten Statuts der genannten Hülfskasse von der Altpommerschen Landstube

a. zu Direktoren der Hülfskasse
1) der Landrath a. D. und Landschafts-Direktor v. d. Marwitz zu Greifenberg,
2) der Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Wegener zu Stettin,
3) der Rittmeister Michaelis zu Rochow, Ueckermünder Kreises,

Digitized by Google

b. zu deren Stellvertretern:

1) der General-Landschaftsrath v. Köller auf Cantreck,

3) der Kaufmann Theune zu Stettin,

2) der Freischulze Kundler zu Woltersdorf, Randower Kreises,

erwählt, die in dem vorallegirten §. 28 des Statuts bezeichneten Funktionen des Staats-Beamten aber

dem Ober-Regierungsrath Hegewaldt zu Stettin

übertragen worden sind.

Die Direktion der Hülfs-Kasse hat sich nunmehr constituirt und zu ihrem Vorsitzenden

den Landschafts-Direktor v. d. Marwitz zu Greifenberg

gewählt. Wegen Ueberweisung der in §. 2 des vorerwähnten Statuts bezeichneten Fonds an die Hülfskasse ist das Erforderliche bereits veranlaßt worden, so daß dem Beginn der Wirksamkeit der Direktion jetzt nichts weiter entgegensteht.

Stettin, den 21. Februar 1854.

Der Ober-Präsident.

Druck von R. Gragmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 12.

Stettin, den 24. März 1854.

Patente.

Dem Fabrikbesitzer Emil Pfeifer zu Cöln ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Zucker enthaltenden Pflanzensäften den zur Scheidung angewendeten Kalk und andere fremde Bestandtheile niederzuschlagen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenmeister L. Klemann zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zinkofen, insoweit die Construction desselben für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20. April 1853 ertheilte Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Hechelmaschinen

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

148) Bekanntmachung. Nachdem mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 von des Königs Ma-

Digitized by Google

jestät durch Allerhöchste Ordre vom 18ten d. M. genehmigt worden ist, daß die Durchfuhr von Waffen durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zoll-Behörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 20. März 1854.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

2) der Königl. Regierung.

149) Dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Böttcher zu Alt-Damm, ist gestattet worden, sich in seinen polizeianwaltlichen Funktionen in Behinderungsfällen von dem Beigeordneten Lorenz daselbst vertreten zu lassen.

Stettin, den 17. März 1854.

Königl. Regierungs-Präsidium.

---

150) Bekanntmachung. Nachdem in der Stadt Treptow a. d. Toll. auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu betrachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Treptow a. d. Toll. die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 15. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

151) Bekanntmachung. Die Kreiswundarztstelle des Anclamschen Kreises ist durch den Tod des Kreiswundarztes Langbeck zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Wundärzte, welche um diese Stelle sich zu bewerben beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste darüber:

a. daß sie Wundärzte I. Klasse sind,
b. das geburtshülfliche und
c. das chirurgisch-forensische Examen

wohl bestanden haben, innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Stettin, den 14. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

152) Die in der Buchhandlung von Leon Saunier erschienene Schrift: „Die für den Regierungs-Bezirk Stettin bestehenden, bis zum Schlusse des

Digitized by Google

Jahres 1852 ergangenen Polizei-Verordnungen. Geordnet und herausgegeben von Friedrich Gustav Schimmelpfennig" wird den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Unterbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks mit dem Bemerken empfohlen, daß Exemplare dieser Schrift noch von dem hier wohnhaften Verfasser zum Subscriptionspreise zu beziehen sind.

Stettin, den 11. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

153) Bekanntmachung. Der Kaufmann E. Keibel zu Treptow a. d. T. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Treptow a. d. Toll. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

154) Bekanntmachung. Der Kreiswundarzt Liegnitz zu Dölitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für Dölitz und Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

155) Bekanntmachung. Der Kaufmann August Wilhelm Canitz zu Gollnow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

156) Bekanntmachung. Der Kaufmann Leo Bernhard Ehlert zu Gollnow hat die seither geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Stettin, den 13. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

157) General-Uebersicht der Verwaltung der Königlichen

der Königlichen Hülfs-Straf-Anstalt

I. Anzahl der in den Anstalten

Am 31. Dezember 1852 war Bestand			Im Jahr 1853 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1853 sind aus den Anstalt. entlassen			Am letzten Dezember 1853 befanden sich in den Anstalten			Es sind im Jahre 1853 nach vollen Tagen gerechnet in den Anstalten gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in den Anstalten gewesenen Personen		
mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	männl.	weibl.	Sa.	männl.	weibl.	Sa.
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
1030	193	1223	373	87	460	207	52	259	1196	228	1424	423164	78210	501374	1160	214	1374
												Darunter sind verurtheilt:					
45	27	72	1	—	1	5	5	10	41	22	63	zu lebenst. Zuchthausstrafe incl. 1 Corrigenden					
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	über 30 Jahre					
22	5	27	7	—	7	2	2	4	27	3	30	von 20 bis 30 Jahre.					
150	19	169	39	4	43	20	5	25	169	18	187	- 10 - 20 -					
241	23	264	87	5	92	24	3	27	304	25	329	- 5 - 10 -					
294	38	332	96	10	106	62	15	77	328	33	361	- 3 - 5 -					
277	73	350	143	61	204	93	10	103	327	124	451	- 1 - 3 -					
1	4	5	—	2	2	1	5	6	—	1	1	unter 1 Jahr.					
—	2	2	—	5	5	—	7	7	—	—	—	unter 6 Monate.					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
8	—	8	8	—	8	2	—	2	14	—	14	Darunter wurden aus dem Soldatenstande ausgestoßene Verbrecher von den Militairbehörden zu Stettin, Colberg, Stralsund und Bromberg eingeliefert.					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	aus anderen Zuchthäusern hierher versetzt					
1022	193	1215	365	87	452	205	52	257	1182	228	1410	von den verschiedenen Gerichten der Provinz eingeliefert.					

II. Die in den Anstalten gewesenen

Es sind überhaupt in den Anstalten gewesen	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab zum Hausdienst und Arrestanten, welche nicht arbeiten	Es bleiben also arbeitsfähige Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen	oder zum vollen Pensum
		zum vollen Pensum	wegen Schwächlichkeit oder da sie angelernt werden zum halben Pensum			zum vollen Pensum	zum halben Pensum		
1374	36	1292	46	1338	146	1146	46	1192	116

Digitized by Google

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard und zu Anklam für das Jahr 1853.

unterhaltenen Personen.

Von den aus den Anstalten entlassenen Personen sind:															
a. gestorben.		b. entwichen.		c. als Ausländer über die Grenze gebracht.		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt.		e. an andere Anstalten abgeliefert.		f. begnadigt.		g. Summa.	
männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene
42	4	—	—	1	—	133	38	2	1	29	9	207	52

Personen haben verdient.

Diese haben verdient:						Summa der Einnahme.			Hiervon ab der Verlag für Materialien, Abrechnung des Mehrwerthes der Materialien-Bestände gegen 1852			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienst.			Es beträgt also der Verdienst für jeden Kopf jährlich		
a. Wirklich baar			b. durch Arbeiten für die Anstalt excl. der für die Oeconomie nöthig gewesenen Arbeiten.			c. durch die in vorräthigen Fabrikaten u. ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne											
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
9742	19	4	23773	19	7	1528	—	—	15044	8	11	16822	27	11	28221	11	—	24	4	3

III. Nachweisung der

A. Es sind überhaupt 1374 Personen in den Anstalten gewesen: 1336 Gesunde und 38 Kranke.
Die Speisung hat betragen:

B. Bekleidungs-

Für Gesunde			Für Kranke			Betrag	Davon sind zu rechnen	
überhaupt	beträgt auf den Kopf jährlich	beträgt auf den Kopf täglich	überhaupt	beträgt auf den Kopf jährlich	beträgt auf den Kopf täglich	überhaupt	für männliche Gefangene	für weibliche Gefangene
Thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sgr. pf.	thlr. sgr. pf.
31918 27 6	23 26 9	— 2 —	1383 24 11	36 12 6	— 3 —	14790 7 8	12949 25 11	1840 11 9

IV. Ver-

Personenzahl.		Ko								
		Beköstigung			Bekleidung.			Uebrige Unterhaltungskosten.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
männliche	1138 Gesunde	27188	12	7	12704	7	11	30727	10	3
	22 Kranke	801	4	11	245	18	—	594	—	9
weibliche	198 Gesunde	4730	14	11	1702	23	9	5346	7	—
	16 Kranke	582	20	—	137	18	—	432	—	7
Summa	1374 Personen	33302	22	5	14790	7	8	37099	18	7
Mithin	1 Person	24	7	2	10	22	11	27	—	—

Stettin, den 7. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Moh.

Digitized by Google

allgemeinen Ausgaben.

Kosten.			C. Alle übrigen Kosten, als: Gehälter der Offizianten, Remunerationen, Bureaukosten, Brandschäden-Vergütigungs-Beiträge, Ueberverdienst der Gefangenen, desgleichen Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager-, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medizin-Kosten, ferner Transportkosten, extraordinaire Verpflegung, Bau- und Reparatur-Kosten, so wie zufällige Auslagen, betragen										Gesammt-Betrag der Administrationskosten		
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich			inclusive														
für männliche Gefangene		für weibliche Gefangene	Ueberverdienst der Gefangenen		Nebenkosten für Arbeits-Utensilien		extraordinaire Verpflegung		überhaupt		auf den Kopf						
thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
11	4	11	8	18	—	5576	6	9	2433	26	7	1049	21	8	37099	18	7	27	—	—	85192	18	8

gleichung.

sten.

Brutto-Summa.			Nach Abrechnung des Verdienstes.			Netto-Summa.			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
70559	24	10	24038	25	9	46520	29	1	40	26	5	—	3	4
1364	2	3	—	—	—	1364	2	3	62	—	1	—	5	1
12276	20	—	4182	15	3	8094	4	9	40	26	5	—	3	4
992	1	7	—	—	—	992	1	7	62	—	1	—	5	1
85192	18	8	28221	11	—	56971	7	8	—	—	—	—	—	—
62	—	1	20	16	2	41	13	11	41	13	11	—	3	5

158) Bekanntmachung. Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir für das Jahr 1854 den Termin auf

den 29. und 30. Juni und 1. Juli

in Stettin anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen in einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen, oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt als Privatlehrerinnen sich zu beschäftigen wünschen.

Die Prüfungs-Commission besteht zur Zeit aus unseren Schulräthen Graßmann und Crüger, dem Provinzial-Schulrath Wendt und dem Oberlehrer Schulz.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Regierungs- und Schulrathe Crüger, allerspätestens 14 Tage vor dem genannten Termine, einzusenden und nicht zu meinen, eins oder das andere dieser Papiere ebensowohl erst bei dem Erscheinen zur Prüfung selbst vorlegen zu können.

Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des Directors der städtischen höheren Töchterschule hierselbst persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung ꝛc. mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

1. der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zunamen der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort, wo sie ihre Schulbildung erhalten und wie sie sich für den Beruf als Lehrerin vorbereitet haben, in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse, anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen und
2. das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten.

Insofern sie bereits an einer öffentlichen oder an einer concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohl thun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur insofern zugelassen werden, als sie von dem Königl. Ministerio des Innern hierzu die Erlaubniß erhalten haben.

Digitized by Google

Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Stettin, den 6. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

159) Bekanntmachung, die Beschränkung des Post-Dienstes an den Sonn- und Festtagen betreffend.

Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten soll von jetzt ab der Annahme- und Ausgabe-Dienst für Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände bei allen Post-Anstalten an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen werden. Sofern während dieser Zeit Posten abzufertigen sind, müssen die an den Posthäusern befindlichen Briefkasten geleert und die darin vorgefundenen Briefe abgesendet werden; eben so sind Reisende zu den während jener Stunden abgehenden Posten und das Passagiergepäck vor Abgang der Post noch anzunehmen.

Die Brief-Bestellung soll während der Zeit, in welcher der Ausgabe-Dienst bei der Post-Anstalt geschlossen ist, ebenfalls ruhen; nur die mit dem Verlangen der Expreß-Bestellung versehenen Briefe müssen zur sofortigen Abtragung gelangen.

Für die Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, bleiben die bisherigen Anordnungen bestehen, welche aus den bei jeder Post-Anstalt aushängenden Bekanntmachungen zu ersehen sind.

Am Geburtstage Sr. Majestät des Königs finden dieselben Beschränkungen des Postdienstes statt, wie sie für die Festtage vorgeschrieben sind.

Stettin, den 17. Dezember 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

160) Königliche Ostbahn. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß:

1. Tarife für die Königliche Ostbahn, die Stargard-Posener und Stettin-Stargarder Eisenbahn, in welchen alle auf den Personen- und Güter-Verkehr bezüglichen Bestimmungen, sowie die Geldsätze enthalten sind, à 5 Sgr.,
2. Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen, vom 18. Juli 1853, à 5 Sgr.,
3. Fahrpläne à 1 Sgr.

auf allen Stationen der Ostbahn, Stargard-Posener und Stettin-Stargarder Eisenbahn bei den Stations-Einnehmern käuflich zu haben sind.

Bromberg, den 15. März 1854.

Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

An der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Schule sind der bisherige Collaborator Bergemann und der bisherige Elementarlehrer Zarnikow als ordentliche Lehrer und an der mit der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Schule in Verbindung stehenden Elementarschule der Lehrer Löpert angestellt.

In Cartlow, Synode Wollin, ist der Schullehrer Müller fest angestellt.

In Parpart, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Winneg fest angestellt.

Im Greifenhagener Kreise sind:

1. für die Ortschaften Glien, Dobberpfuhl, Neumark und Geiblershof der Bäckermeister Müller zu Neumark,
2. für die Ortschaften Röhrchen, Jäderdorf, Steinwehr, Streesow und Thönsdorf der Vorwerkspächter Kühne zu Vorwerk Streesow

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Post-Expedient Stelse in Pyritz ist entlassen.

Der seitherige Privat-Briefträger Carl Friedrich Schumann aus Putbus ist als Briefträger in Stettin angestellt.

Die Verwaltung der Post-Expedition 2ter Klasse in Neumark ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteur Krause dem Bauerhofsbesitzer Riebe übertragen.

Druck von R. Gräßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 13.

Stettin, den 31. März 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

161) Nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung der Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. September und 2. Dezember v. J. (Staats-Anzeiger vom Jahre 1853 Nr. 221 und vom Jahre 1854 Nr. 1) werden die Inhaber Königl. Preußischer Kassen-Anweisungen vom 2. Januar und Königl. Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen, zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen das Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungs-Hauptkassen, zugehende Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollten, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 2. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Hauptkasse hierselbst auch sämmtliche Kreis-, Steuer-,

Digitized

Domainen-Rent-Amts- und Forst-Kassen unseres Bezirks angewiesen sind, den Umtausch der qu. Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheine gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Stettin, den 1. April 1854.

Königliche Regierung.

---

162) Polizei-Verordnung wegen Beseitigung solcher geeichter Hohlgemäße, welche den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht halten.

Nachdem durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Mai v. J. (Amtsblatt pro 1853 Seite 141 u. folg.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Ministerial-Rescript vom 25. April desselben Jahres dürfen Hohlgemäße, deren mittlerer Durchmesser um mehr als die in jenem Rescripte angegebenen Beträge von dem festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, nicht gestempelt werden, können jedoch, wenn sie bereits geeicht sind, auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

Letztere Bestimmung hat in unserem Verwaltungsbezirke zu Uebelständen geführt, da im Markt-Verkehre viele, früher zur Eichung verstattete Hohlgemäße vorkommen, deren Durchmesser von vorbezeichneten normalen Beträgen erheblich abweicht und welche dadurch zu Verkürzungen des Publikums, namentlich im kleineren Verkehre, Veranlassung geben können.

Um letzteren vorzubeugen, verordnen wir mit Genehmigung des Königlichen Handels-Ministerii auf Grund des §. 11 im Gesetze vom 11ten März 1850, betreffend die Polizei-Verwaltung, daß der Gebrauch solcher Hohlgemäße, welche zwar geeicht sind, jedoch den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht haben, nur noch bis zum 1. Juni 1855 gestattet ist, dieselben aber von diesem Zeitpunkte ab im Verkehr nicht mehr zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., oder im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem sind die Eichungs-Behörden angewiesen, Hohlgemäße, welche den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht haben, auch wenn sie früher geeicht sein sollten, vom 1. Juni 1855 ab von der Eichung ganz zurückzuweisen.

Stettin, den 21. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

163) Bekanntmachung. Nachdem in der Stadt Regenwalde auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu betrachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Regenwalde die Bestimmungen der Städte-

Digitized by Google

Ordnung vom 30. Mai 1853 in, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 22. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

164) Bekanntmachung. Der Protokollführer Louis Lück zu Jakobshagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Jakobshagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 21. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

165) Bekanntmachung. Der Kaufmann Friedrich zu Fiddichow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Fiddichow und Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 21. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

166) Bekanntmachung. Der Kaufmann Eduard Richter zu Züllchow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für Züllchow und Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 23. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

167) Bekanntmachung. Der Zimmermeister Marcks zu Massow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Massow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 23. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

168) Bekanntmachung. Der Kaufmann Moses Behrendt zu Massow hat die seither geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Stettin, den 23. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

169) Königliche Ostbahn. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß:

Digitized by Google

1. Tarife für die Königliche Ostbahn, die Stargard-Posener und Stettin-Stargarder Eisenbahn, in welchen alle auf den Personen- und Güter-Verkehr bezüglichen Bestimmungen, sowie die Geldsätze enthalten sind, a 5 Sgr.,
2. Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen, vom 18. Juli 1853, a 5 Sgr.,
3. Fahrpläne a 1 Sgr.

auf allen Stationen der Ostbahn, Stargard-Posener und Stettin-Stargarder Eisenbahn bei den Stations-Einnehmern käuflich zu haben sind.

Bromberg, den 15. März 1854.

Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Herr von Wedell auf Fürstensee ist zum landschaftlichen Hülfs-Deputirten des Pyritzer Kreises im landschaftlichen Departement Stargard gewählt worden, und hat die auf ihn gefallene Wahl angenommen.

Der Organist Schmeling ist zum Kantor und der Lehrer Amende zum Organisten bei der Stadtkirche in Ueckermünde gewählt und beide Männer sind in ihre Aemter eingeführt worden.

Der Königl. Domainen-Rentmeister, Amtsrath von Schmiedeberg in Pyritz ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt und die einstweilige fernere Verwaltung des Königlichen Domainen-Rent-Amtes daselbst dem jetzigen Amts-Verweser, Regierungs-Hülfsarbeiter Neumann belassen worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 14.

Stettin, den 7. April 1854.

Patente.

Dem Bohrmeister Karl Winter zu Königsborn bei Unna ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion des Bohrmeißels, so weit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenverwalter Adolph Chuchul zu Zawadzkiwerk bei Groß-Strehlitz in Oberschlesien ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

170) Bekanntmachung. Nach Einsicht des Beschlusses des Königlichen Stadtgerichtes zu Königsberg vom 1. d. M., wodurch die Beschlagnahme mehrerer Nummern der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinenden Zeitschrift

„Autographische Correspondenz"

bestätigt und nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 deren Vernichtung angeordnet worden ist, — wird auf den Grund des §. 52 des gedachten Gesetzes die fernere Ver-

Digitized

breitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 3. April 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

---

1) der Königl. Regierung.

171) Nachdem Se. Majestät der König das Grundgesetz der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. Januar cr. zu bestätigen geruht haben und Seitens des Curatorii gedachter Stiftung an sämmtliche Commissarien und Ehren-Mitglieder als Organe derselben unterm 2. d. M. eine Circular-Mittheilung ergangen ist, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir gleichzeitig bei der wichtigen Bedeutung des Inhalts beider Dokumente den Gemeindevorständen empfehlen, sich ein vollständiges Exemplar derselben für das Gemeinde-Archiv anzuschaffen, um aus demselben den Ortsbewohnern geeignete Mittheilungen machen zu können. Die Bestellungen auf diese Dokumente gegen Abgabe von 5 Sgr. können bei den Königlichen Landraths-Aemtern oder bei den Kreis-Commissariaten der Stiftung gemacht werden, von welchen sie dann collectiv mit den Geldbeträgen an das General-Sekretariat der Stiftung in Potsdam zu senden sind, worauf deren Erledigung sofort erfolgen wird.

Stettin, den 28. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

172) Auf höhere Veranlassung bringen wir zur Kenntniß des Publikums, daß die von angeblichen Vorständen der sogenannten Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz errichtete „große Kunst-, Industrie- und Geldlotterie", zu welcher der alleinige Verkauf der Loose dem Handlungshause J. Nachmann u. Co. in Mainz übertragen sein soll, zur Klasse der verbotenen auswärtigen Lotterien gehört, demzufolge das Publikum vor jeder Betheiligung an dieser Lotterie hiedurch gewarnt wird.

Stettin, den 25. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

173) Der Kaufmann Radant zu Penkun ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagel-Schaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Penkun und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

174) Der Kaufmann Hermann Stegemann zu Naugard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Naugard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 29. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

175) Der Destillateur Friedrich Wilhelm Schmidt zu Daber ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Daber und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

176) Der Kaufmann Geerken zu Pölitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Pölitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

177) Der Oekonom Reinhold Kutzky zu Greifenberg i. P. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Greifenberg i. P. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

178) Der Partikulier Anton Emil Strehz zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

179) Der Stations-Vorsteher Waldow zu Dölitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für den Bahnhof Dölitz bestätigt worden.

Stettin, den 1. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

180) Der Kaufmann G. H. v. Stade zu Stettin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-

Gesellschaft zu Berlin für den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 2. April 1854

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

181) Der Fleischermeister und Rathmann Kuhfoß zu Bahn ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Bahn und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 2. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

182) Bekanntmachung. An Stelle des mit Tode abgegangenen Mühlenbesitzers Dowig zu Altwarp ist der Schiffskapitain Moritz daselbst zum Feuer-Distrikts-Kommissarius für den 12ten Bezirk des Ueckermünder Kreises gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Stettin, den 30. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

183) Nachstehendes Amtsblatts-Publikandum vom 21. November 1831:

„Publikandum."

„Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. April 1854 ist fest-„gesetzt worden, daß allen denjenigen jungen Leuten, welche sich vor „Erfüllung ihrer Militairpflicht ansässig machen oder verheirathen „wollen, bedeutet werden soll, daß sie durch Erwerbung eines Grund-„stücks oder Verheirathung der Verpflichtung zum Militairdienst nicht „überhoben werden. Diese bisher schon zur Ausführung gebrachte „Bestimmung wird der uns gewordenen Weisung gemäß hiermit in „Erinnerung gebracht und zugleich in Folge Allerhöchster Kabinets-„Ordre vom 4. September d. J. angeordnet, daß die bisher von „den Landräthen vorgenommene protokollarische Verwarnung durch „die Prediger bei Nachsuchung des Aufgebots erfolgen soll. Indem „wir die sämmtlichen Prediger veranlassen, bei allen jungen Leuten „bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, welche sich nicht durch ein „Zeugniß der betreffenden landräthlichen Behörde über die erfolgte „Ableistung ihrer Militairpflicht ausweisen können, hiernach zu ver-„fahren, wird noch bemerkt, daß zu den desfallsigen Protokollen in „keinem Falle ein Stempelbogen verwandt werden darf.

„Stettin, den 21. November 1831.

„Königliche Regierung,

„Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und

„Schulverwaltung."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 23. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

184) Bekanntmachung. Wir ändern unsere Bekanntmachung in Nr. 9 und Nr. 12 unsers diesjährigen Amtsblattes in Betreff der nächsten Prüfungen pro schola und von Aspirantinnen für das Lehr- und Erzieher-Amt dahin ab, daß die Prüfung von Candidaten pro schola nicht am Zweiten (2.) Mai c. und den folgenden Tagen, sondern am Neun und Zwanzigsten (29.) Juni c. und den folgenden Tagen; die Prüfung für das Amt von Lehrerinnen aber nicht an dem zuletzt genannten Tage, sondern am Zweiten (2.) Mai und an den beiden nachfolgenden Tagen Statt finden wird.

Stettin, den 24. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

185) Dem jüdischen Lehrer Struck ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Pyritz in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 25. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

186) Folgende Papiere:

1. der von uns unterm 9. November v. J. ausgefertigte Gewerbeschein Nr. 982, gültig pro 1854 für August Heuer in Wollin, zum Handel mit frischen, gesalzenen, gedörrten und geräucherten Fischen und Victualien,
2. der von dem Magistrate in Wollin unterm 9. Juni v. J. für den Fischhändler August Heuer und seinen Begleiter, Karl Knoll, ausgestellte und auf 1 Jahr gültige Reisepaß Nr. 20

sind dem Inhaber gestohlen worden, weshalb dieselben hierdurch, nachdem in Stelle des vorgedachten Gewerbescheins ein Duplikat-Gewerbeschein ertheilt worden ist, für ungültig erklärt werden.

Stettin, den 28. März 1854.

Königl. Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

(187) Nachweisung der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Fe
Brandvergütigungen, Brandschaden-Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien

№	Kreise.	I. Betrag der pro 1853 ausgeschriebenen Beiträge in Klasse I. 6 sgr. vom Hundert.												Summa.		
		II. 9 sgr.			III. 12 sgr.			IV. 18 sgr.								
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	Anclam	326	18	—	458	21	—	4006	15	—	208	6	—	5000	—	
2.	Belgard	181	18	—	799	5	3	3745	6	—	210	18	—	4936	17	
3.	Bütow	29	18	—	112	1	6	1762	24	—	132	22	6	2037	6	
4.	Cammin	275	1	6	534	27	9	5356	9	—	368	12	—	6534	20	
5.	Demmin	917	12	—	931	21	9	6731	—	—	513	27	—	9094	—	
6.	Fürstenthum	475	4	6	1082	1	6	9074	21	—	541	15	—	11173	12	
7.	Greifenberg	164	12	—	538	25	6	4486	24	—	187	1	6	5377	3	
8.	Greifenhagen	541	10	6	1725	15	9	6554	25	6	409	24	—	9231	15	
9.	Lauenburg	269	18	—	377	22	6	2856	18	9	95	7	6	3599	6	
10.	Naugard	380	4	6	947	27	9	5628	21	—	305	12	—	7262	5	
11.	Neustettin	140	—	—	975	25	6	4884	15	—	315	—	—	6315	10	
12.	Pyritz	1130	9	—	3142	20	3	6855	6	—	533	3	—	11961	8	
13.	Randow	1199	9	—	4471	6	9	9960	18	—	1135	1	6	16766	3	
14	Regenwalde	338	22	6	1142	9	9	3872	27	—	311	21	—	5665	20	
15.	Rummelsburg	91	10	6	275	12	—	1668	18	—	74	12	—	2109	22	
16.	Saatzig	347	18	—	1483	12	9	6123	24	—	354	12	—	8309	6	
17.	Schlawe	300	16	6	467	12	—	5732	21	—	329	7	6	6829	27	
18.	Stolp	638	19	6	728	15		6985	9	—	355	1	6	8707	15	
19.	Ueckermünde	80	28	6	829	—	—	3310	6	—	267	18	—	4487	22	
20.	Usedom-Wollin	146	19	6	143	17	3	3058	15	—	215	16	6	3564	8	
	Summa	7975	—	—	21468	1	6	102655	23	3	6863	28	6	138962	23	

Stettin, den 15. März 1854.

Die Ständische General-Direktion d
v. Schöning. v. d. Marw

Digitized by Google

ietät für das Jahr 1853 ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten angeschaffte Feuerspritzen.

Betrag der für das Jahr 1853 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

| Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen. | | |

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

188) Bekanntmachung. Die Entfernung zwischen Regenwalde und Labes ist nach erfolgter Vermessung auf $3^1/_4$ Meilen und die zwischen Regenwalde und Plathe auf $1^1/_2$ Meilen festgesetzt worden. Zwischen Regenwalde und Labes sind außer den bisherigen Haltepunkten in Stargord und Premslaff noch in Neuenkirchen und Mühlendorf Anhaltestellen gestattet. Die Entfernungen sind festgestellt wie folgt:

von	Stargord	bis	Labes	2 Meilen,
"	"	"	Regenwalde	$1^1/_4$ "
"	Premslaff	"	Labes	$1^1/_2$ "
"	"	"	Regenwalde	$1^3/_4$ "
"	Neuenkirchen	"	Labes	$1^1/_4$ "
"	"	"	Regenwalde	2 "
"	Mühlendorf	"	Labes	1 "
"	"	"	Regenwalde	$2^1/_4$ "
"	Regenwalder Forsthaus	nach	Plathe	$^1/_4$ Ml.
"	"	"	Regenwalde	$^3/_4$ Ml.

Stettin, den 4. April 1854. Königliche Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

189) Bekanntmachung,

betreffend die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. September 1853 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 5. September v. J. können die durch dieselbe zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihen aus den Jahren 1850 und 1852, deren Nummern in den Anlagen jener Bekanntmachung speciell verzeichnet sind, schon jetzt bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen eingereicht, und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß mit dem 1. April d. J. die Verzinsung der gekündigten Kapitalien aufhört, und daher mit den Obligationen

der freiwilligen Anleihen vom Jahre 1848
die 5 Zins-Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 8,
der Anleihe vom Jahre 1850
der Zins-Coupon Ser. I. Nr. 8,
und der Anleihe vom Jahre 1852
die 4 Zins-Coupons Ser. I. Nr. 5 bis 8

unentgeldlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Zugleich fügen wir ein Nummern-Verzeichniß der in den früheren Verloosungen gezogenen, bis jetzt aber noch nicht eingereichten und daher nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen dieser drei Anleihen hierbei, und fordern deren Inhaber auf, dieselben, zur Vermeidung weiteren Zeitverlustes, baldigst zur Auszahlung zu präsentiern.

Berlin, den 15. März 1854. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

---

190) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1853 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Littr. A. à 1000 Thlr.	Littr. C. à 400 Thlr.	Littr. F. à 100 Thlr.	Littr. F. à 100 Thlr.	Littr. F. à 100 Thlr.	Littr. H. à 25 Thlr.
No.	No.	Nr.	No.	No.	No.
266	404	14388	28995	193033	4425
4937	405	14389	29004	193034	6003
4938	616	14390	29005	193035	13068
5342	1217	14391	29009	193036	13069
13136	4618	14392	29018	193037	13272
13137	5431	14393	29019	194103	18305
13138	8634	14394	31498	195430	22647
13139	8635	14395	38626		31205
13140		14396	41434	Littr. G.	32844
13141	Littr. D.	14397	82514	à 50 Thlr.	34266
13142	à 300 Thlr.	14398	95776	No.	35152
13143	No.	14399	96406	3111	35153
13144	13086	14400	96510	3112	35154
13145	Littr. E.	14401	99290	3113	35838
13146	à 200 Thlr.	14402	112560	3114	39902
13147	No.	14403	130879	3124	40039
22115	1087	14404	132909	10317	40040
29267	1088	14405	133752	24171	40041
29360	1089	14406	133759	33715	40042
	1090	14407	136656	34052	40043
Littr. B.	1091	14408	146695	34053	40044
à 500 Thlr.	1714	14409	149008	34055	40045
No.	3301	14410	153729	34347	44957
1042	3427	14411	154716	34348	48440
1542	3428	14412	155123	36823	48629
1543	3429	14413	155124	42630	48630
1544	3430	14414	168523	43897	48631
1545	3431	14415	169955	49544	48632
1546	3432	14416	182379		48633
1605	6617	14417	183994	Littr. H.	50668
1606	8165	14418	188558	à 25 Thlr.	53641
3436	11558	14419	188559	No.	54306
3437	15033	14420	193028	4406	54307
3438	Littr. F.	19324	193029	4407	54308
11720	à 100 Thlr.	25413	193030	4410	
20461	Nr.	28987	193031	4411	
22645	6400	28988	193032	4424	

Digitized by Google

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Littr. A. à 1000 Thlr.	Littr. A. à 1000 Thlr.	Littr. B. à 500 Thlr.	Littr. C. à 400 Thlr.	Littr. E. à 200 Thlr.
No.	No.	No.	No.	No.
493	3403	1473	199	218
792	4124	2388	293	803
873		2413	346	1065
1667	Littr. B.	2419	491	
1767	à 500 Thlr.	Littr. C.	Littr. E.	Littr. G.
1774	No.	à 400 Thlr.	à 200 Thlr.	à 50 Thlr.
1956	444	No.	No.	No.
1958	1422	170	116	2982

III. Neumärkische Schuldverschreibungen.

Littr. E. à 200 Thlr.	Littr. G. à 50 Thlr.
No.	No.
128	10
129	

IV. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. à 100 Thlr.	Ser. II. à 50 Thlr.
No.	No.
8942	7205
8943	10736
9982	

Berlin, den 27. Januar 1854.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

II. Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Radant zu Penkun ist von den Stadtverordneten daselbst auf anderweite zwölf Jahre zum Bürgermeister erwählt und diese Wahl Seitens der Königl. Regierung bestätigt worden.

An der hiesigen Elisabethschule ist der Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Ziethe als Conrektor angestellt.

In Klein-Stepenitz, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer Friedrich Kormitzky fest angestellt.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Gustav Adolph Krüger ist zum Appellations-Gerichts-Kanzellisten ernannt worden und der bisherige Protokollführer Lange als Kanzlei-Diätar angestellt.

Dem Auskultator Julius Mannkopf zu Stargard ist, Behufs seines

Digitized by Google

Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin, die erbetene Entlassung aus dem hiesigen Departement ertheilt.

Der Auskultator Carl Friedrich Wilhelm von Maltzahn ist auf seinen Antrag in das Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin versetzt.

Der Auskultator Carl Wilhelm Peters zu Anclam ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt.

Der früher bei dem Königlichen Appellations-Gerichte zu Frankfurt a. O. angestellte Referendarius Adolph George Scheven ist in gleicher Eigenschaft in das Departement des hiesigen Appellationsgerichts versetzt und dem Kreisgerichte zu Anclam zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtsanwalt und Notarius Friedrich Georg Alexander Oscar Sturm zu Greifenhagen ist in gleicher Eigenschaft in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O., mit Anweisung seines Wohnorts zu Friedeberg i. Nm. versetzt worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 15

Stettin, den 13. April 1854.

Patente.

Den Maschinenbauern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. April 1854 ein Patent

auf eine Kartenschlage- und Kopier-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

191) Bekanntmachung. Es wird beabsichtigt, zu Zinna im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise, ein

„Veteranen-Wittwen-Haus"

zu gründen. Es soll diese Stiftung ein Andenken werden an die in jener Gegend in dem Befreiungskriege des Jahres 1813 bei Dennewitz und Groß-Beeren von dem vaterländischen Heere geschlagenen glorreichen Schlachten; und als ein Dankes- und Liebesopfer gegen den göttlichen Lenker der Schlachten die Bestimmung erhalten, bedürftigen Wittwen und bejahrten ledigen Töchtern würdiger Vaterlands-Vertheidiger, zunächst derer, die in den Jahren 1813—15 und unter diesen vorzugsweise solcher, welche die Schlachten bei Dennewitz und Groß-Beeren mitgekämpft haben, ein von drückenden Nahrungssorgen freies Alter zu sichern.

Zur Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel, und um eine möglichst ausgedehnte Betheiligung auch mit kleinen Gaben zu erleichtern, hat der Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, Geheimer Regierungs-Rath Hauschteck, zugleich Vorstand der Dennewitz-Stiftung, eine Groschen-Sammlung eröffnet, mit welcher bei der Feier des 40jährigen Gedenktages der Schlacht bei Dennewitz, am 6. September v. J. begonnen

Digitized by Google

worden ist. Bis zur Mitte dieses Monats war, durch die reichliche Betheiligung in den Kur- und Neu-Märkischen Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt, der Ertrag dieser patriotischen Gaben bereits auf nahe zu 1000 Thlr. angewachsen, so daß an dem Gelingen des patriotischen und menschenfreundlichen Unternehmens kein Zweifel bestehen kann, wenn sich demselben eine rege Theilnahme auch in andern Theilen des Vaterlandes zuwendet. Ich darf nicht zweifeln, daß die hiesige Provinz, welche unter ihren Einwohnern so manchen Mitkämpfer jener ruhmgreichen Schlachten zählt, in ihrem Eifer gegen andere Provinzen des Vaterlandes nicht zurückstehen, daß vielmehr es nur dieser Anregung bedürfen wird, um in ihr Herzen und Hände zu reichlichen willigen Beisteuern zu öffnen.

Ich ersuche daher die sämmtlichen Herren Landräthe, Magistrate und Orts-Vorstände, sowie die Herren Geistlichen der Provinz Pommern durch Eröffnung von Groschen-Sammlungen in Ihren Bezirken zur Förderung dieses wohlthätigen Zweckes nach Kräften mitzuwirken und die eingehenden Beiträge mit den Namens-Verzeichnissen der Geber an den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungs-Rath Hauschteck zu Jüterbogk einzusenden.

Stettin, den 29. März 1854.

Der Ober-Präsident.

---

2) der Königl. Regierung.

192) Nachdem in der Stadt Massow auf Grund des § 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Massow die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 31. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

193) Bei der Ungewißheit, welche über die wahre Größe des, beim Wiegen der Goldmünzen hergebrachten, Holländischen Aßgewichtes obwaltet, hat sich das Bedürfniß ergeben, in Betreff der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte, im Einklange mit den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, nähere Festsetzungen zu treffen. Es wird daher Folgendes bestimmt:

Die Preußische Mark (§. 19 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte, vom 16. Mai 1816 — Gesetzsammlung für 1816 Seite 149 —) ist gleich zweihundert acht und achtzig Grän (§ 20 ebendaselbst); der sechszehnte Theil des Grän erhält fortan die Benennung: Preußisches Aß. Hiernach wird die Preußische Mark eingetheilt, wie

Digitized by

folgt:

1 Mark = 16 Loth = 288 Grän = 4608 Aß;
1 Loth = 18 Grän = 288 Aß;
1 Grän = 16 Aß.

Dieser Eintheilung entsprechende, gestempelte Gold-Gewichtssysteme sind bereits seit dem Jahre 1831 von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission ausgegeben und den Kasseuverwaltungen im Ressort der Königlichen Regierungen, Provinzial-Steuer-Directionen und Ober-Post-Directionen mitgetheilt worden. Bei dem eben gedachten Goldgewichtssysteme befinden sich je sechs kleine Gewichtsstücke aus Messingblech, deren numerische Bezeichnung sich auf Sechszehntel-Grän bezieht.

Diese bleiben auch ferner gültig und anwendbar, führen aber, in Folge der obigen Bestimmung, statt der bisherigen Benennung: Grän-Theile (G. T.), fortan die Benennung: Aß.

Damit auch das größere Publicum von den oben getroffenen Bestimmungen Kenntniß erhalte, hat die Königliche Regierung dieselben durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4. April 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

194) An Stelle des frühern Kaufmanns Lüdecke hierselbst ist der Kaufmann August Ferdinand Hellwig hierselbst, Inhaber der Handlung Hellwig und Sanne, zum Konsul der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5. April 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

195) Der Kämmerer Leichsenring zu Damm ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln für die Stadt Damm und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 5. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

196) Der Buchdruckerei-Besitzer H. L. Behrendt zu Cammin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Cammin und deren Umgegend

Digitized by Google

bestätigt worden.

Stettin, den 5. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

197) Der Kaufmann Julius Ludwig Pfotenhauer hierselbst hat die ihm übertragene General-Agentur der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien und der Germania-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin niedergelegt.

Stettin, den 5. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

198) Der Kaufmann J. C. Pohle zu Stargard hat die bisher geführte Agentur der Preußischen Versicherungs-Bank zu Berlin niedergelegt.

Stettin, den 4. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

199) Bekanntmachung. Der in Nr. 29 des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt pro 1852 steckbrieflich verfolgte Bursche Johann Ludwig Ferdinand Pulgam ist nunmehr wieder eingeliefert worden und der Steckbrief daher erloschen.

Stettin, den 3. April 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Dittmar in Falkenwalde ist zum Pastor in Stolzenburg und Blankensee, Synode Pasewalk, berufen und am 2. April c. in sein neues Amt eingeführt worden.

Der ehemalige Unteroffizier Dolgus und
der pensionirte Gensdarm Schmidt
sind als Chausseegelderheber, ersterer zu Neukrng und letzterer zu Schwendt.
neu angestellt worden.

Versetzt sind in gleicher Eigenschaft:
der Haupt-Amts-Rendant Talichow von Demmin nach Stargard,
der Haupt-Amts-Rendant Kotelmann von Schievelbein nach Demmin,
und
der Haupt-Amts-Controleur Benekendorff von Swinemünde nach Stettin in Stelle des in Ruhestand getretenen bisherigen Haupt-Amts-Controleurs Wichmann.

Druck von R. Graßmann in Stettin
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 15 der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 13. April 1854.

Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Auf Grund der Bestimmung unter §. 24 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben die nachstehende Instruktion ertheilt.

1.

Zu §. 2 des Gesetzes.

Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach §. 1 des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach §. 3 des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

2.

Zu §. 3 des Gesetzes.

Nach Bestimmung des §. 3 sub 1. erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkt an als in Cantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a. für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst

eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen;

b. für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c. für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militairbeamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d. den Communen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

B.

Zu §. 4 des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenddn Bedarf an Brodmaterial (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungs-Bezirken), werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegs-Ministerium, nach Maßgabe der vorhandenen Magazin-Bestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministerium rechtzeitig eingebracht werden.

In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen unmittelbar bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Corps-Intendanten — mit

Digitized by Google

den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn, nach den Angaben der betreffenden Feld-Corps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die, von den Feld-Corps-Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, vor der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Oekonomen, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter bestehenden Kommission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten, abgeschätzt und festgestellt, und in den Magazin-Quittungen, nach Maßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenn gleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brodmaterials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfündige Brode einem Wispel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den, zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der mobilen Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Corps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Corps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt, in Absicht auf die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der immobilen Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

4.

Zu §. 5 des Gesetzes.

Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungs-Bezirk einen Civil-Commissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Commissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Land-

Digitized by Google

lieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigen Falles aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des, zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalien-Bedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a. das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
b. das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und
c. den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat,
z. B in der Zeit vom — bis — ein Drittheil,
vom — bis — ein Drittheil,
ꝛc.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplan haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen und geben gleichzeitig den Feld-Corps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe Behufs der Abhülfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens, mit dem betreffenden Civil-Commissar, event. mit dem Ober-Präsidenten, in Verbindung setzt.

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien ꝛc. in eine Controle eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Natural-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Control-Vermerk und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittelst Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück

Digitized by Google

5.

Zu §. 6 des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

6.

Zu §. 7 des Gesetzes.

Die Verwaltung der sämmtlichen Militair-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

So weit die bestehenden Militair-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen und die Einrichtung von Hülfs-Magazinen erforderlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hülfs-Magazine werden den Proviant-Aemtern als Depot-Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungs-Personal hat der Ober-Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, resp. cautionsfähigen Civil-Beamten auf den Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließlich des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes, gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militair-Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet werden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Kolonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkorpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Victualien-Magazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter.

7.

Zu §. 8 des Gesetzes.

Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen, zur Erleichterung der bequartierten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungskosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Digitized by Google

Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8.

Zu §. 9 des Gesetzes.

Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfolgt die die Natural-Verpflegung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vorräthen oder — wie im Frieden — die Gewährung des, zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Bezahlung lautende Marsch-Routen mehr ertheilt werden.

9.

Zu §. 12 des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungeu für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden ꝛc. erfolgt durch eine gemischte Commission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der, bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 —

aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,
aus einem, von dem betreffenden Festungs-Kommandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,
aus einem Militair-Beamten und
aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taratoren

zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude ꝛc. muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen.

10.

Zu §. 13 des Gesetzes.

Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militair-Magazine, werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigung- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Controle-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§. 4) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Verpflegungs-Portionen und Naturalien-Quantitäten ꝛc., sowie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Digitized by

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Controle für den Brod- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegs-Ministerium an das Finanz-Ministerium, zur weiteren Veranlassung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine an das Kriegs-Ministerium ist nicht erforderlich, weil die Militair-Verwaltung schon auf dem, unter §. 4 angegebenen Wege die nöthigen Controle-Mittel erlangt.

11.

Zu §. 19 des Gesetzes.

Für Gebäude und Räume, welche die Militair-Verwaltung miethsweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Mieths-Contrakte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Cantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den, zur Selbstverpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschuß erhalten.

Berlin, den 8. Januar 1854.

Ministerium des Innern.	Finanz-Ministerium.	Kriegs-Ministerium.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	v. Bonin.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 16.

Stettin, den 21. April 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

200) Wir finden uns veranlaßt, die Bestimmung des §. 26 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842, welcher lautet:

„Keine Gemeinde oder Gutsherrschaft darf einen fremden Armen „hülflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unter„stützung unter Vorbehalt ihres Anspruchs an den dazu Verpflich„teten, einstweilen gewähren."

hiermit in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung unnachsichtliche Ordnungsstrafe zur Folge haben wird.

Stettin, den 7. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

201) **Polizei-Verordnung,**

die nächtliche Beleuchtung der Segel- und Dampfschiffe betreffend.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen — Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 8. §. 1496. — ist jeder Schiffer bei eigner Vertretung schuldig, er mag unter Segel oder vor Anker sein, die Schiffsleuchte bei Nacht aufzustecken.

Die Erfahrung der seefahrenden Nationen hat gezeigt, daß, um die Gefahren zu verhüten, welche sich aus der vermehrten Benutzung der Dampfschiffe ergeben, es nothwendig ist, bei Segel- und Dampfschiffen verschiedene Systeme der nächtlichen Beleuchtung in Anwendung zu bringen.

In Uebereinstimmung mit denjenigen Vorschriften, welche von andern Regierungen über diesen Gegenstand erlassen worden sind, werden hierdurch zur Ausführung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die nächtliche Beleuchtung der Schiffe, folgende Bestimmungen erlassen, nach welchen sich alle Preußischen Schiffer zu achten haben, die mit ihren Fahrzeugen das offene Meer, und die zwischen dem offenen Meere und den Hafenstädten

Digitized

Danzig, Stettin, Wolgast, Greifswald, Stralsund und Barth belegenen Binnengewässer, so wie das frische und kurische Haff befahren, oder darauf vor Anker gehen — in sofern nicht für den Ort, an welchem sie sich befinden, abweichende gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen bestehen.

I. Segelschiffe und Segelfahrzeuge

führen überall, wo eine Begegnung mit andern Fahrzeugen Statt finden kann, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein helles weißes Licht.

Unter Segel ist das Licht an derjenigen Stelle des Schiffes anzubringen, wo es am Besten von andern, sich nähernden Schiffen erkannt werden kann.

Vor Anker ist das Licht an der Mastspitze zu befestigen. Es muß so eingerichtet sein, daß es einen hellen klaren Schein nach allen Seiten des Horizonts verbreitet.

II. Dampfschiffe — mit Rädern oder mit Schrauben — führen

1. so lange sie in der Fahrt sind:
   ein helles weißes Licht an der vordersten Mastspitze,
   ein grünes Licht auf der Steuerbordseite,
   ein rothes Licht auf der Backbordseite.
   a) Das weiße Licht am vordern Mast muß so eingerichtet sein, daß es einen gleichmäßigen ungebrochenen Schein über einen Bogen von zwanzig Kompaßstrichen — mithin vom Bugspriet bis zwei Strich hinter den Segelbalken an jeder Seite des Schiffs — verbreitet. Bei Dampfschiffen, welche das offene Meer befahren, muß diese Leuchte in dunklen Nächten bei klarer Luft auf 5 Seemeilen Entfernung sichtbar sein.
   b) Das grüne Licht auf der Steuerbordseite, und das rothe Licht auf der Backbordseite, müssen so eingerichtet sein, daß sie einen gleichmäßigen, ungebrochenen Schein über einen Bogen von zehn Kompaßstrichen — vom Bugspriet bis auf zwei Strich hinter den Segelbalken — seitwärts verbreiten. Bei Dampfschiffen, welche das offene Meer befahren, müssen diese beiden Leuchten in dunklen Nächten bei klarer Luft auf zwei Seemeilen Entfernung sichtbar sein.
   c) Die farbigen Seitenlaternen sind an der Seite des Schiffsdecks mit mindestens drei Fuß hohen Schirmen zu versehen, so daß das Licht der einen Seite nicht von der andern Seite gesehen werden kann.

2. Dampfschiffe vor Anker
   führen gleich den Segelschiffen auf der Mastspitze ein helles, nach

Digitized by Google

allen Seiten des Horizonts sichtbares weißes Licht.

Berlin, den 9. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen wir zur Ausführung derselben auf Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

1) Der Verpflichtung, die in obiger Bekanntmachung vorgeschriebene nächtliche Beleuchtung zu führen, unterliegen sämmtliche Dampfschiffe, Segelschiffe und Segelfahrzeuge bei ihren Fahrten auf der See, sowie auf den zwischen der Ostsee und der Hafenstadt Stettin belegenen Strömen und Binnengewässern, der Swine, Peene und Dievenow, dem großen und kleinen Haff und der Oder. Auch ankernde Schiffe unterliegen dieser Verpflichtung mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche unmittelbar an den Bollwerken resp. am Ufer vor Anker liegen.

Von der vorstehend sub 1 bezeichneten Verpflichtung bleiben jedoch vorläufig alle zum Segeln eingerichteten Fischer-Fahrzeuge befreit, mit welchen die Ostsee oder die vorerwähnten Ströme und Binnengewässer befahren werden.

2) Damit die vorgeschriebene nächtliche Beleuchtung jederzeit vollständig bewirkt werden kann, müssen bei den der vorerwähnten Verpflichtung unterliegenden Dampfschiffen, Segelschiffen und Segelfahrzeugen vom 1. Juni d. J. ab zweckmäßig eingerichtete Laternen stets am Bord geführt werden.

Muster zu dergleichen Laternen werden uns von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übermittelt und sollen in dem Hafen-Büreau der Königlichen Polizei-Direktion hierselbst und bei der Königlichen Schifffahrts-Commission zu Swinemünde zur Ansicht ausgelegt werden.

3) Für die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen sind die Führer der Dampfschiffe, Segelschiffe und Segelfahrzeuge verantwortlich, und werden Zuwiderhandlungen gegen dieselben außerdem vom 1. Juni c. ab mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

4) Die Befolgung der Vorschrift ad 1 ist von allen Polizei-, Schifffahrts- und Fischerei-Beamten und die Befolgung der Vorschrift ad 2 von den Hafenpolizei-Behörden und dem

Lootsen-Personal zu überwachen.

Stettin, den 13. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

202) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf „Drei Sgr. Drei Pf." von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 8. d. Mts. festgesetzt worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 12. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

203) Bekanntmachung. Der Kaufmann August Canitz zu Gollnow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

204) Bekanntmachung. Die Kaufleute Tiede und Kniebusch zu Pasewalk sind auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agenten der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

205) Bekanntmachung. Der Maurermeister R. C. F. Pistorius zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 12. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

206) Bekanntmachung. Der Kaufmann J. C. Pohle zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 12. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

207) Bekanntmachung. Der Kaufmann Ferdinand Wilcke zu Greifenhagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Greifenhagen

und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. April 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

208) Bekanntmachung. Der Apotheker Eduard Stephani zu Zachan ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln für die Stadt Zachan und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8. April 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

209) Bekanntmachung. Der Kaufmann W. Wolffheim hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. April 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

210) Bekanntmachung. Der Administrator Güntzel zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. April 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

211) Bekanntmachung. Der pensionirte Steuer-Inspektor Reineck zu Stargard hat die seither geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Stettin, den 12. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

212) Bekanntmachung. Der Kaufmann W. Wolffheim hierselbst hat die seither geführte Agentur der Preußischen Versicherungs-Bank zu Berlin niedergelegt.

Stettin, den 7. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Konsistoriums.

213) Der bisherige Regierungs-Rath Vettin ist als wohlberechtigt erklärt, den seiner Stellung als Justitiarius und Mitglied des Königl. Konsistorii

Digitized by Google

entsprechenden Titel eines Konsistorialraths zu führen, welcher ihm daher fortan beizulegen ist.

Stettin, den 5. April 1854.

Präsidium des Königl. Konsistoriums.

---

3) der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.

214) Bekanntmachung. Das amtliche Waaren-Verzeichniß zu den in Folge der Ausführung des Zoll- und Handels-Vertrages mit Oesterreich vom 19. Februar v. J. vom 1. Januar d. J. an im Zollvereine beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifsbestimmungen ist erschienen, was ich mit dem Bemerken bekannt mache, daß dasselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels durch die Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin, zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar, bezogen werden kann.

Stettin, den 10. April 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

4) anderer Behörden.

215) Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bau der 10ten Schleuse am 30. v. M. soweit vollendet war, daß die unbeschränkte Schifffahrt durch unsern Kanal an demselben Tage bereits eröffnet worden ist.

Bromberg, den 5. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Lootsen-Kommandeurs Nüske hier erledigte Ober-Lootsen-Stelle ist dem bisherigen Lootsen-Amts-Assistenten Genkowsky als Ober-Lootsen, und die Lootsen-Amts-Assistenten-Stelle dem bisherigen Revier-Lootsen Köbke, vorläufig auf Probe übertragen worden.

Im Camminer Kreise sind:

a. an der Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Elbe der Gutsbesitzer v. Kaphengst auf Grambow zum Feuer-Distrikts-Kommissarius für den 4ten Bezirk,

b. an der Stelle des mit Tode abgegangenen Gutsbesitzers Appel

Digitized by Google

der jetzige Gutsbesitzer Appel auf Schnatow zum gleichen Amte für den 9ten Bezirk,

c. an der Stelle des verstorbenen Ortsvorstehers Sellenthin der Ortsvorsteher Volckmann zu Klein-Stepenitz zum Stellvertreter für den Distrikts-Kommissarius des 20sten Bezirks,

d. an der Stelle des aus dem Kreise verzogenen Amtmanns Hoyer der Amtmann Schmidt zu Saager zum Distrikts-Kommissarius für den 12ten Bezirk,

e. an Stelle des nach Stettin verzogenen Barons von Puttkammer der bisherige Stellvertreter, Schulze Pust zu Köpitz, zum Distrikts-Kommissarius für den 16ten Bezirk, und

f. an der Stelle des letzteren der Schulze Lenz zu Ganserin zum Stellvertreter für den 16ten Bezirk,

gewählt und für ihre resp. Aemter von uns bestätigt worden.

Die Wahl:

1) des Dr. Rollmann, bisherigen Lehrers am Gymnasium zu Stargard, zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Stralsund, und

2) des Dr. Niemeyer, bisherigen Lehrers am Pädagogium in Halle, zum ordentlichen Lehrer beim Gymnasium in Greifswald,

ist bestätigt worden.

An der Stadtschule zu Alt-Damm ist der Schullehrer Sanft fest angestellt.

In Hagen, Synode Wollin, ist der Schullehrer Glöden fest angestellt.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 17.

Stettin, den 28. April 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

216) Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend.
Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	4.	August	in Grimmen,
„	5.	„	„ Greifswald,
„	7.	„	„ Demmin,
„	8.	„	„ Schwichtenberg,
„	10.	„	„ Treptow a. T.,
„	12.	„	„ Iven,
„	14.	„	„ Anclam,
„	16.	„	„ Ueckermünde,
„	18.	„	„ Strasburg,
„	19.	„	„ Prenzlau,
„	21.	„	„ Angermünde,
„	23.	„	„ Königsberg i. d. Nm.,
„	26.	„	„ Gollnow,
„	2.	September	in Cammin,
„	4.	„	„ Treptow a. d. Rega,
„	6.	„	„ Cörlin.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig

Digitized by Google

machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben. Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

---

2) der Königl. Regierung.

217) Nachdem in der Stadt Swinemünde auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Swinemünde die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 20. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

218) Bekanntmachung. Der Bureau-Assistent H. L. Harnisch zu Cammin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

219) Bekanntmachung. Der als Agent der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg für den Demminer Kreis unterm 14. September 1850 bestellte Kaufmann Carl Baresel zu Treptow a. T. ist zugleich als Agent der gedachten Gesellschaft für den Anclamer Kreis bestätigt worden.

Stettin, den 19. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

220) Bekanntmachung. Die Kaufleute Proschwitzky und Hofrichter hierselbst sind auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agenten der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien und der Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin, für

Digitized by Google

den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 21. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

221) Bekanntmachung. Die Kaufleute Lehmann und Wiegels hierselbst sind auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agenten der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 21. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

222) Bekanntmachung. Der Diätarius Korschefsky zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

223) Bekanntmachung. Der Herr F. C. Dietrich zu Nörenberg ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Nörenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 12. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

224) Bekanntmachung. Der Kaufmann E. A. Ebert zu Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. April 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

225) Bekanntmachung. Der Kaufmann Wilhelm de la Barre zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 20. April 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

226) Bekanntmachung. Der Kaufmann Otto Fuchs zu Stargard hat die seither geführte Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Ge-

Digitized by Google

sellschaft zu Breslau niedergelegt.

Stettin, den 20. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

227) Bekanntmachung. Der Kaufmann J. D. G. Hinz zu Cammin hat die seither geführte Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Stettin, den 18. pril 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.

228) Bekanntmachung. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das darin erwähnte amtliche Waaren-Verzeichniß zu den in Folge der Ausführung des Zoll- und Handels-Vertrages mit Oesterreich vom 19. Februar v. J. vom 1. Januar d. J. ab im Zollvereine beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen nicht, wie dort angezeigt war, zum Preise von 15 Sgr., sondern zu dem von 20 Sgr. das Exemplar im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Stettin, den 20. April 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

---

4) der Königl. Ober-Post-Direktion.

229) Bekanntmachung. Vom 1. Mai ab wird die Personenpost von Stargard nach Jakobshagen über Zachan schon 12½ Uhr Mittags, nach Ankunft des Personenzuges aus (Berlin) Stettin, abgefertigt.

Stettin, den 22. April 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

5) anderer Behörden.

230) Bekanntmachung. In Gemäßheit der Bestimmung des §. 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 haben wir

„die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt als ein Versicherungs-
„Institut anerkannt, bei welchem rentenpflichtige Gebäude gegen
„Feuersgefahr versichert werden dürfen."

Stettin, den 8. April 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Digitized by Google

III. Personal-Chronik.

Der Diakonus Ockel in Garz auf Rügen ist zum Pastor in Mittelhagen auf Mönchgut erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die dem Förster Ernst Julius Henker bisher probeweise übertragen gewesene Försterstelle zu Schmidtseiche, im Reviere Rothemühl, ist demselben nunmehr definitiv verliehen worden.

Der zu Jägerhof im Reviere Mützelburg angestellte Förster Nadler ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen und die dadurch erledigte Stelle dem Forst-Aufseher Mundt unter Ernennung zum Förster übertragen.

Die Forst-Aufseherstelle zu Cashagen im Reviere Jakobshagen ist einstweilen dem bisherigen Hülfs-Aufseher Kirschner übertragen worden.

Der commiss. Post-Amtsvorsteher, Ober-Post-Sekretair Klewe in Anclam ist als Expeditions-Vorsteher nach Breslau versetzt.

Dem Postmeister Schröter aus Wittstock ist die Post-Amts-Vorsteher-Stelle in Anclam commiss. verliehen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition 2ter Klasse in Hornskrug ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteur Bürger dem Oekonom August Voigt übertragen.

Die Verwaltung der Post-Expedition 2ter Klasse in Zachan ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteur Holder-Egger dem zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-Gehülfen Herschel aus Wangerin übertragen.

Der bei der Post-Expedition in Plathe beschäftigte ehemalige Post-Expeditions-Gehülfe Heinrich Gustav Ferdinand Riemer ist als Post-Expedient bestätigt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 18.

Stettin, den 5. Mai 1854.

Patente.

Dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson zu Berlin, ist unter dem 28. April 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schiebebühne für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

231) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Neisse als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 20. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez) von Raumer.

2) der Königl. Regierung.

232) Dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Kosky zu Massow ist gestattet worden, sich in Behinderungsfällen in seinen polizeianwaltlichen Funktionen von dem Bürgermeister Popplow daselbst vertreten zu lassen.

Stettin, den 28. April 1854.

Königl. Regierungs-Präsidium.

---

233) Nachdem in der Stadt Nörenberg auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendet zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Nörenberg die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 21. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

234) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf das Amtsblatts-Publikandum vom 8. August 1850 (A.-Bl. pro 1850, Seite 269 seq.), die für den Ueckermünder Kreis organisirten Handwerker-Prüfungs-Commissionen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorsitz bei den Kreis-Prüfungs-Commissionen der Böttcher, Schlächter, Klempner, Sattler und Färber an Stelle des Rathsherrn Rosenthal zu Pasewalk dem Kämmerer Pagels daselbst übertragen worden ist.

Stettin, den 25. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

235) Der Müllergesell Karl Radancke aus Wollin, welcher am 13. Febr. d. J. auf dem Wollmerstädter See zu Eise eingebrochen war, wurde durch den Büdner Johann Arndt aus Wollmerstädt dadurch von der Gefahr des Ertrinkens gerettet, daß derselbe sich auf das sehr unhaltbare Eis wagte, und es dem Verunglückten durch Hinreichung einer Stange möglich machte, sich so lange über Wasser zu halten, bis ein Boot bis zu der Stelle, wo er eingebrochen war, durchgeeis't worden und seine vollständige Rettung dadurch bewirkt werden konnte. Indem wir diese entschlossene menschenfreundliche That des Büdners Arndt hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wir demselben aus Anerkenntniß derselben eine Geldprämie bewilligt haben.

Stettin, den 25. April 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

236) Der Müllergeselle Eiggert, welcher mit dem elfjährigen Sohne des Müllers Ollwig aus Langenberg zu Ende Dezember v. J. von dort aus zu Eise nach Stepenitz gehen wollte, hatte das Unglück, auf dem Papenwasser in der Dunkelheit mit seinem Begleiter in eine offene Stelle zu gerathen. Nachdem der Knabe Ollwig bereits ertrunken und der ꝛc. Eiggert auch schon dem Untersinken nahe war, eilte auf seinen Hülferuf der Fischer Ostermann aus Langenberg, der sich in der Nähe befand, herbei und rettete den Verunglückten dadurch, daß er auf dem ziemlich unhaltbaren Eise auf dem Bauche bis an die Oeffnung herankroch und denselben mit großer Anstrengung aus dem Wasser zog.

Wir haben dem Fischer Ostermann in Anerkennung dieser entschlossenen und menschenfreundlichen That eine Geldprämie bewilligt.

Stettin, den 27. April 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

237) Bekanntmachung. Der Oeconom R. Kutzky zu Greifenberg i. P. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Greifenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 29. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

238) Bekanntmachung. Der Kaufmann Eduard Witte zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

239) Bekanntmachung. Der Kaufmann C. W. von Stade zu Anclam ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Anclam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

240) Bekanntmachung. Der Kaufmann Canitz zu Gollnow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

241) Bekanntmachung. Der Gutspächter Schmidt zu Lager bei Wollin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg für die Kreise Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg i. Pomm. bestätigt worden.

Stettin, den 28. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

242) Bekanntmachung. Der Gutsbesitzer Thieme zu Friedrichswalde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg für den den Naugarder Kreis bestätigt worden.

Stettin, den 28. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

243) Bekanntmachung. Der Kaufmann Friedrich Julius Ludwig Künning zu Demmin hat die seither geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Stettin, den 28. April 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.

244) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2ten April 1852 bringe ich hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waaren-Controle im Binnenlande, soweit sie danach noch in der Provinz Westphalen und den Fürstlich Waldeckschen und Lippeschen Gebietstheilen aufrecht erhalten worden, nach Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine mit der Maßgabe aufgehoben ist, daß sie ferner nur noch für Kaffee im Regierungsbezirk Münster fortbesteht.

Stettin, den 26. April 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

---

245) Bekanntmachung. Den Tabackbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet), der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegenzuneh-

Digitized by Google

men. Sollte die Bepflanzung aber erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Ich sehe mich noch veranlaßt, darauf zu verweisen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hand der Steuerbehörde gelangt und daß die Abgabe der Deklaration an den Ortsvorsteher vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuerbehörde nicht schützen kann.

Stettin, den 30. April 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Dierektor.

(gez.) Sethe.

---

246) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die in §. 40 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Stettin vom 13. Septbr. 1821 bestimmten und durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Mai v. J. (Stettiner Amtsblatt von 1853 Seite 170) veränderten Rückgewichts-Sätze für das aus versteuertem Weizen gefertigte Mahlgut werden, in der Voraussetzung, daß unter dem aus der Mühle zurückkommenden Mehl wirklich eine entsprechende Menge groben Mehls zur Rückverwiegung gestellt wird, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii die Rückgewichts-Sätze für 1 Centner Weizen hierdurch anderweitig auf 88 Pfund Mehl und 18 Pfund Kleie festgesetzt.

Für anderes Getreide bleiben die bisherigen Rückgewichts-Sätze bestehen, nämlich:

für 1 Centner Roggen: 93¼ Pfund Mehl und
11¼ Pfund Kleie,

für 1 Centner Gerste, geschrootet: 108 Pfund Schroot,
gebeutelt: 91½ Pfund Mehl und
15 Pfd. Kleie u. Steinmehl,
für 1 Centner Hafer geschrootet: 108 Pfund Schroot.

Hiernach hat sich das betheiligte Publikum zu achten.

Stettin, den 25. April 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

II. Personal-Chronik.

Die Wahl des Professors Dr. Glagau an der Friedrich-Wilhelms-Schule zum Direktor der höheren Töchterschule hierselbst ist bestätigt worden.

In Mönkebude, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Jonas fest angestellt.

Den Königl. Domainen-Pächtern Löper zu Liebenow und Gropius zu Groß-Schönfeldt ist der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" beigelegt.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Eduard Mebus zu Cammin ist zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Anclam ernannt.

Dem Kreisgerichts-Sekretair August Friedrich Schröder zu Demmin ist der Titel als Kanzlei-Direktor beigelegt.

Der Rechtsanwalt und Notarius Hartmann zu Greifenberg i. P. ist verstorben.

Der Kreisrichter Runde zu Pasewalk ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Dem Kreisgerichts-Sekretair List zu Pyritz ist der Charakter als Kanzleirath, und

dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Fahrenholtz zu Stettin der Charakter als Rechnungs-Rath beigelegt.

Der Kaufmann G. Müller zu Stettin ist zum Assessor bei dem See- und Handelsgericht daselbst bestätigt.

Der invalide Gemeine und Hülfsbote Püschel ist zum Boten bei dem Appellationsgerichte, und

der bisherige Hülfsbote, frühere Gefreite Friedrich Kunow zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Stettin ernannt.

Der Scharfrichtereipächter Johann Gottfried Ferdinand Pfeil zu Massow ist, nachdem er zum Scharfrichter-Amte geprüft und tüchtig befunden, als Scharfrichter zugelassen worden.

Der Rechts-Kandidat Friedrich Franz Wessel ist als Auskultator zugelassen und dem Kreisgerichte in Anclam zur Beschäftigung überwiesen worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 19.

Stettin, den 12. Mai 1854.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3939.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee von Bromberg nach Polnisch-Crone.

(Nr. 3940.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1854, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendurg und Tecklenburg.

(Nr. 3941.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Landeshut nach Schömberg.

(Nr. 3942.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Februar 1854.

(Nr. 3943.) Bekanntmachung über die unterm 30. Januar 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Ravicz-Lübener Chausseebau-Vereins. Vom 12. Februar 1854.

(Nr. 3944.) Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854.

(Nr. 3945.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Ratheim, Millich, Hückelhoven und Dowern nach der Eisenbahnstation Baal.

(Nr. 3946.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Minden über Petershagen nach der Hannöverschen Grenze.

(Nr. 3947.) Gesetz, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 15. Februar 1854.

(Nr. 3948.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1854, betreffend die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge.

(Nr. 3949.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend den Tarif für die Erhebung des Bohlwerksgeldes in Pasewalk.

(Nr. 3950.) Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20. Februar 1854.

(Nr. 3951.) Gesetz, die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend. Vom 20. Februar 1854.

(Nr. 3952.) Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 1. März 1854.

Digitized by

(Nr. 3953.) Gesetz, betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen. Vom 6. März 1854.

Ausgegeben zu Berlin [redacted]. März 1854.

(Nr. 3954.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wegberg im Kreise Erkelenz über Beeck nach der Aachen-Crefelder Straße bei Kipshoven.

(Nr. 3955.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Dolzig bis zur Grenze des Kreises Kröben, in der Richtung auf Gostyn, von Schrimm nach Czempin und von Schrimm bis zur Grenze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Mieszkowo, durch den Kreis Schrimm.

(Nr. 3956.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm im Betrage von 129,000 Thlr. Vom 20. Februar 1854.

(Nr. 3957.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Czarnikau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz ebenfalls bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wronke, und von Schönlanke bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Deutsch-Crone durch den Kreis Czarnikau.

(Nr. 3958.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals, so wie die Abänderung und Ergänzung der Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 10. März 1854.

(Nr. 3959.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Prinz Wilhelms-Eisenbahngesellschaft unter dem 14. Februar 1854 abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 13. März 1854.

(Nr. 3960.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1854, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebs der Prinz Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung „Königliche Eisenbahn-Direktion" fortbestehende Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1854.

(Nr. 3961.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonie und Görchen nach Ravicz, mit einer Zweigchaussee von Dlonie nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kröben, und zur Fortsetzung der Ravicz-Kröben-Gostyner Chaussee bis an die Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Dolzig durch den Kreis Kröben.

(Nr. 3962.) Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Kreises Kröben im Betrage von 32,500 Thlr. Vom 30. Januar 1854.

(Nr. 3963.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schneidemühl über Usez, Chodziesen und Budzyn bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen und von Margonin nach Budzyn durch den Kreis Chodziesen.

(Nr. 3964.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederhemer über Westig, Ihmert und Eyringsen nach Altena.

Digitized by Google

(Nr. 3965.) Gesetz über die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg. Vom 13. März 1854.

(Nr. 3966.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeßverfahren und die Exekution in Civilsachen. Vom 20. März 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 4. April 1854.

(Nr. 3967.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Luckau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calau.

(Nr. 3968.) Gesetz wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 13. März 1854.

(Nr. 3969.) Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preuß. Staaten. Vom 13. März 1854.

(Nr. 3970.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Mühlheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. März 1854.

(Nr. 3971.) Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 3. April 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 11. April 1854.

(Nr. 3972.) Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen. Vom 20. März 1854.

(Nr. 3973.) Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Kassen. Vom 3. April 1854.

(Nr. 3974.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie. Vom 10. April 1854.

(Nr. 3975.) Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt. Vom 11. April 1854.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

247) Bekanntmachung. Die bei dem Dorfe Osternothhafen belegene, mit sieben hohen Kiefern bestandene und unter dem Namen „Siebenfichtenberg" bekannte Kuppe, welche den vor dem Hafen von Swinemünde von NO. bis N. und von NW. ankommenden Schiffern auf 2 bis 2½ Meilen in Sicht erscheint, und mit als Erkennungszeichen dieses Hafens dient, soll im Laufe des Monats Juli d. J. abgetragen werden.

Die Seefahrer werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß dieses Erkennungszeichen durch ein anderes vorläufig nicht ersetzt werden wird, der Hafen sich in Zukunft vielmehr lediglich durch die anderen bekannten Merkmale: — die Landbaaken auf dem Streckelberge und

Digitized by Google

Kiesberge, die Feuer- und die Richtungsbaake auf der Oſtmoole und die Richtungsbaake in den öſtlichen Stranddünen — zu erkennen geben wird.

Berlin, den 29. April 185[illegible]

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

---

2) der Königl. Regierung.

248) Nachdem in der Stadt Neuwarp auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieſes Geſetzes als beendet zu erachten ſind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorſchrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Neuwarp die Beſtimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in, die bisherigen Geſetze und Verordnungen über die Verfaſſung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 5. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

249) Bekanntmachung. Der Gaſthofsbeſitzer Gollreiber zu Treptow a. T. iſt auf den Grund vorgelegter Beſtallung als Agent der Kölniſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Köln für die Stadt Treptow a. T. und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 2. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

250) Bekanntmachung. Der Gaſtwirth Carl Roth zu Garz a. O. iſt auf den Grund vorgelegter Beſtallung als Agent der neuen Berliner Hagel-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Berlin für die Stadt Garz a. O. und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 2. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

251) Bekanntmachung. Der Kaufmann Gruch zu Fiddichow iſt auf den Grund vorgelegter Beſtallung als Agent der Kölniſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Köln für die Stadt Fiddichow und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 2. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

252) Bekanntmachung. Der Apotheker Kleedehn zu Neumark iſt auf den Grund vorgelegter Beſtallung als Agent der Kölniſchen Hagel-V-a-

Digitized by Google

sicherungs-Gesellschaft zu Köln für den Flecken Neumark und dessen Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. Mai 18[illegible].

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

253) Bekanntmachung. Der Kaufmann Carl Ibé zu Penkun ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Penkun und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 1. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

254) Bekanntmachung. Der Kaufmann Pletz zu Ueckermünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

255) Bekanntmachung. Der Kaufmann Ernst Neidel zu Anclam ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Anclam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

256) Der von uns unterm 3. März d. J. ausgefertigte Gewerbeschein Nr. 1854, gültig pro 1854 für Christian Fleischer aus Kl.-Spiegel, diesseitigen Regierungs-Bezirks, zum Handel mit Vieh, ist dem Inhaber seiner Angabe nach im Kruge zu Gollin bei Schloppe gestohlen worden, weshalb derselbe hierdurch, nachdem in Stelle desselben ein Duplikat-Gewerbeschein ertheilt worden ist, für ungültig erklärt wird.

Stettin, den 5. Mai 1854.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königlichen Konsistoriums.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Carl Heinrich Gottfried Adolphi.
2) Friedrich Heinrich Conrad Döhling,

Digitized by Google

3) Ludwig Gustav Leonhard Droysen;
4) Johann Carl Joachim Reinhold v. Lühmann

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 3. Mai 1854.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

---

4) des Königl. Appellations-Gerichts.

257) Bekanntmachung. Im Jahre 1853 sind bei den Schiedsmännern des Departements 10,844 Streitfälle anhängig gewesen und davon 7691 durch Vergleich beseitigt, 751 von den Extrahenten zurückgenommen, 2281 an den Richter verwiesen und 121 anhängig geblieben.

Ausgezeichnet haben sich namentlich folgende Schiedsmänner:

1) der Kaufmann Kossow in Demmin, welcher von 489 Sachen 451,
2) der Lehrer Vollmann in Anclam, welcher von 571 Sachen 424,
3) der Kaufmann Conrad in Anclam, welcher von 348 Sachen 322,
4) der Kämmerer Lindemann in Greifenberg, welcher von 308 Sachen 302,
5) der Kaufmann Sandt in Pölitz, welcher von 357 Sachen 264,
6) der Oberst-Lieutenant a. D. Rislow zu Kupfermühle-Bredow, im Randowschen Kreise, welcher von 284 Sachen 213,
7) der Rathmann Wolter in Nörenberg, welcher von 238 Sachen 211,
8) der Goldarbeiter Flos in Treptow a. Toll., welcher von 231 Sachen 207,
9) der Kaufmann Esser in Pyritz, welcher von 221 Sachen 182,
10) der Holzhändler Röhl zu Carlsfelde im Ueckermünder Kreise, welcher von 288 Sachen 146,
11) der Kaufmann Köppe in Wollin, welcher von 185 Sachen 135

verglichen hat.

Bei den günstigen Resultaten, die sich auch in anderen Bezirken in gleichem Verhältnisse zu den, wenngleich in geringerer Zahl, vorgekommenen Streitfällen gezeigt haben, verdienen die Bemühungen der resp. Schiedsmänner volle Anerkennung.

Stettin, den 1. Mai 1854.

Königliches Appellationsgericht.

---

5) anderer Behörden.

558) Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß Zucker, präparirte Zichorien, Käse, Stärke und

Digitized by Google

Mineralwasser, fortan zu dem Tarifsatze der ermäßigten Güterfrachtklasse A. auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen werden befördert werden.

Bromberg, den 2. Mai 1854.

Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Krüger zu Treptow a. Toll. ist als solcher aufs Neue erwählt und die Wahl Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Konrektor in Naugard, Predigtamts-Kandidat Franz, ist zum Diakonus und Rektor in Callies erwählt und in sein geistliches Amt eingeführt worden.

An der Stadtschule zu Demmin ist der Lehrer Brügmann fest angestellt.

An der Volksschule zu Swinemünde ist der Schullhreer Rehbein als dritter Lehrer fest angestellt.

An der Stadtschule zu Pyritz ist der Lehrer Franz Ludwig Toselowsky fest angestellt.

In Völschendorf, Land-Synode Alt-Stettin, ist der Küster und Schullehrer Matzky, genannt Berndt, fest angestellt.

Der Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel-Fiskal Conradi zu Breslau ist in gleicher Eigenschaft zur Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin versetzt, und dem bei der letzteren beschäftigt gewesenen Regierungs-Assessor und Provinzial-Stempel-Fiskal Kieschke ist die Verwaltung der Ober-Zoll-Inspektor-Stelle zu Wittenberge übertragen worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 20.

Stettin, den 19. Mai 1854.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3976.) Vertrag zwischen Preußen und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend. Vom 20. Dezember 1853.

(Nr. 3977.) Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung inländischer Erzeugnisse. Vom 20. Dezember 1853.

(Nr. 3978.) Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 26. v. 31. Dezember 1853.

(Nr. 3979.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der lokalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lichtenau nach Fürstenberg.

(Nr. 3980.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der lokalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Falkenberg über Tillowitz und Friedland bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Zülz durch den Kreis Falkenberg.

(Nr. 3981.) Verordnung wegen Abänderung resp. Ergänzung des Reglements für die Landfeuersozietät der Neumark vom 17. Juli 1845. Vom 3. April 1854.

(Nr. 3982.) Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 13. Juni 1853, wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 6. April 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1854.

(Nr. 3983.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend. Vom 20. Dezember 1853.

(Nr. 3984.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn durch eine besondere in Cöln domizilirende Königliche Kommission.

(Nr. 3985.) Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Genehmigung der Verordnung vom 31. Oktober 1853 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 9. März 1854.

Digitized by Google

(Nr. 3986.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Flatower Kreis-Chausseen.

(Nr. 3987.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 150,000 Thlr. Vom 20. März 1854.

(Nr. 3988.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Flachsbereitungsanstalt zu Hirschberg" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 19. April 1854.

(Nr. 3989.) Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d Eisenach den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 22. April 1854.

(Nr. 3990.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft, welche sich unter dem Namen „Mühlheimer Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" gebildet hat. Vom 23. April 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 29. April 1854.

Patente.

Dem Königlich sächsischen Regierungs-Referendarius von Canig zu Leipzig ist unter dem 12. Mai 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Dampf-Grabe-Maschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann S. Heinersdorf in Berlin ist unter dem 12. Mai 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Trainröhren-Presse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Wegebauvorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Mahlmann zu Breslau, unter dem 14. Mai 1849 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupe's in Eisenbahnwagen zur Beseitigung der durch die Bewegung der letzteren entstehenden Erschütterung,

ist bis zum 14. Mai 1857 verlängert worden.

Digitized by Google

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied unterm 13. Juli 1853 ertheilte Patent auf ein concentrisch pressendes Ventilator-Gebläse ist aufgehoben.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

259) Nachdem in der Stadt Plathe auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendet zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Plathe die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 13. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

260) Die erledigte Kreiswundarztstelle des Saatziger Kreises ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem bisherigen interimistischen Verweser derselben, dem praktischen Arzt, Dr. Niesemann, definitiv verliehen und demselben Jakobshagen als Wohnsitz angewiesen worden.

Stettin, den 9. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

261) Bekanntmachung. Ein Theil der Königlichen Forst-Ablagen des diesseitigen Regierungsbezirks soll in nächster Zeit zur Benutzung als solche öffentlich meistbietend in ähnlicher Art wie die Chaussee-Hebestellen verpachtet werden.

Für diese Verpachtungen haben wir die vom Königlichen Finanz-Ministerio unter dem 30. März 1851 erlassenen, in Nr. 30 unseres Amtsblatts vom Jahre 1851 publicirten Tarifsätze mit einigen entsprechenden Abänderungen in Anwendung gebracht, und lassen dieselben, soweit sie künftig für vorgenannte Königliche Forst-Ablagen in Anwendung kommen sollen, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß Behufs ihrer Nachachtung gelangen:

Digitized by Google

Tarif

der Stättegelder für die Benutzung der zur Königlichen Forstverwaltung im Regierungs-Bezirk Stettin gehörigen verpachteten Ablagen.

1	2	3	4	5
Nummer.	Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	Stättegeld zur Königl. Kasse.	Außerdem ist an den Pächter der Ablage zu zahlen: Setzer- und Messerlohn, wenn die Arbeit des Aufsetzens dem Ablage-Pächter übertragen wird.	Messerlohn, wenn das Aufsetzen nicht durch den Ablage-Pächter besorgt wird.
		Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰
	Es wird entrichtet für die Lagerung			
	A. Von Bau-, Nutz- und Schirrholz:			
1	für jedes Stück von einem mittleren Durchmesser bis einschließlich 9 Zoll	— 1 —	— —	— 1
2	für jedes Stück von über 9 Zoll bis einschließl. 12 Zoll mittleren Durchmesser	— 2 —	— —	— 1
3	für jedes Stück von über 12 Zoll bis einschließlich 15 Zoll mittleren Durchmesser	— 3 —	— —	— 1
4	für jedes Stück von über 15 Zoll bis einschließlich 18 Zoll mittl. Durchm. u. bis zu 24 Fuß Länge	— 3 —	— —	— 2
5	für jedes Stück von über 15 Zoll bis einschließl. 18 Zoll mittl. Durchm. über 24 Fuß Länge	— 4 —	— —	— 2
6	für jedes Stück von über 18 Zoll mittl. Durchmesser und bis zu 24 Fuß Länge	— 4 —	— —	— 2
7	für jedes Stück von über 18 Zoll mittl. Durchmesser und über 24 Fuß Länge	— 5 —	— —	— 2
	Bemerkung zu 1 bis 7. Bei vierkantig beschlagenen Hölzern wird statt des mittlern Durchmessers die breiteste Seite gemessen.			
8	für je 60 Stück Stangen über 2½ Zoll im Zopf stark, wozu auch Leiterbäume, Karrenbäume u. Deichselstangen zu rechnen sind	— 2 6	— —	— 2
9	für je 60 Stück Stangen von einer Stärke von 1–2½ Zoll im Zopf (Baumpfähle u. Heptenstang.)	— 1 3	— —	— 1
10	für je 60 Stück Bandstöcke, Bohnenstangen, Dachstöcke, Binde-, Floß- und Ernte-Waden, Zaunruthen, Buhnen- u. Zaunpfähle, Holzpflänzlinge	— — 9	— —	— 1
11	für je 60 Stück Faschinen	— 3 —	2 6	— 2
12	für jede Klafter Nutzholz	— 4 —	2 —	— —
13	für die Klafter Borke, geputzt und ungeputzt	— 4 —	5 —	— —
14	für den Ring Stabholz	— 4 —	3 —	— 2
15	für das Stück Kahnknie, über 10 Kubikfuß Inhalt	— 1	— —	— 2
16	für das Stück Kahnknie, von 10 Kubf. od. wen. Inhalt	— — 6		2
17	für je 60 Stück Bohlen	— 15	6 —	— 4
18	für je 60 Stück Breiter	— 9 —	3 —	— 4
19	für je 60 Stück Latten	— 3 —	2 —	— 2

Digitized by Google

1	2	3	4	5
Nummer.	Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	Stättegeld zur Königl. Kasse.	Außerdem ist an den Pächter der Ablage zu zahlen	
			Setzer- und Messerlohn, wenn die Arbeit des Aufsetzens dem Ablage-Pächter übertrag. wird.	Messerlohn, wenn das Aufsetzen nicht durch den Ablage Pächter besorgt wird.
		auf Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰
20	für jede 60 Stück bearbeitete Felgen	— 3 —	2 —	— 1
21	für jede 60 Stück bearbeitete Speichen	— 1 —	1 —	— 1
22	für jede 60 Stück Tachspflöße	— — 1	— —	für jede 5 Schock 1
23	von Krummhölzern zu Schiffsholz, bearbeitet, desgl. von losen Schirr- u. Nutzhölzern, insoweit dieselben nicht vorstehend besonders aufgeführt sind, für jeden Kubikfuß	— — 1	— —	für jede 10 Kubikfuß 1
	B. von Brennholz:			
24	für jede Klafter Klobenholz	— 2 6	1 6	— —
25	für jede Klafter Knüppelholz	— 2 —	1 6	— —
26	für jede Klafter Stubbenholz	— 1 —	2 6	— —
	C. von Steinen:			
27	für jede Schachtruthe Pflaster, Bau- u. Chausseesteine	— 4 —	5 —	— 2
28	für jede Schachtruthe Kopf- und roher Kalksteine	— 5 —	5 —	— 2
29	für jede □Ruthe behauener Lütticher Pflastersteine	— 6 —	2 6	— 2
30	für je 2 Kubikfuß behauener Werkstücke	— — 1	— —	für jede 20 Kubikfuß 1
31	für je 1000 Stück Mauersteine	— 8 —	2 —	— 2
32	für je 1000 Stück Dachsteine	— 6 —	3 —	— 2
33	für je 100 Stück Hohlsteine	— 1 6	— 3	für je 600 Stück 2
	D. von Kohlen, Torf, Heu, Stroh, Getreide, Kartoffeln, Kalk, Mergel und sonstigen ähnlichen Gegenständen.			
34	für jede 4spännige Fuhre	— 4 —	— —	— 3
35	für jede 3spännige Fuhre	— 3 —	— —	— 3
36	für jede 2spännige Fuhre	— 2 —	— —	— 2
37	für jede 1spännige Fuhre	— 1 —	— —	— 2
38	für jede Kahnladung, welche auf der Ablage gelöscht und später wieder in einen Kahn (ohne Transport zu Ufer) geladen wird, ist dasjenige Stättegeld zu erlegen, welches sich bei der Reduktion der Kahnladung auf 2spännige Fuhren (Nr. 36) ergiebt, und außerdem an Messerlohn	— — —	— —	5 —
	Die Reduktion (Nr. 38) erfolgt durch Abschätzung, und es wird eine 2spännige Fuhre 6 Schubkarren-Ladungen gleich geachtet.			

Digitized by Google

Nähere Bestimmungen.

1) Für die Benutzung der Ablage ist von Gegenständen, welche nur 48 Stunden oder kürzere Zeit lagern, oder nur über die Ablage gebracht und sofort verladen werden, ein Drittel des Stättegeldes zu erheben. Von Gegenständen, welche über 48 Stunden, aber unter 6 Monate lagern, sind überhaupt zwei Drittel des Stättegeldes zu zahlen. Gegenstände, welche mehr, als 6 bis einschließlich 12 Monate lagern, unterliegen dem vollen Satze.

2) Von Gegenständen, welche länger als ein Jahr lagern, wird das Stättegeld für die fernere Lagerung nach den vorstehend zu 1 ertheilten Bestimmungen erhoben.

3) Wird weniger, als die Einheit (Ein Stück, ein Schock, eine Klafter u. s. w.), für welche die vorstehend verzeichneten Stättegeld-Sätze festgesetzt sind, gelagert, so muß für eine Menge, welche die Hälfte der Einheit nicht erreicht, die Hälfte der vorgeschriebenen Stättegeld-Sätze, für Mengen von ½ und darüber aber das volle Stättegeld entrichtet werden. Diese Bestimmung findet auch auf die bei größeren Mengen überschießenden Theile der Einheit Anwendung.

4) Außer dem Stättegeld hat derjenige, welcher Gegenstände zur Ablage bringt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Lagerung:

a) sofern das Aufsetzen dem Pächter der Ablage oder dessen bestellten Setzer übertragen wird, — was bei Nutzhölzern, Kloben, Knüppel und Stubben in Klaftern stets geschehen muß — das in der Spalte 4 des Tarifs ausgeworfene Setzer- und Messerlohn,

b) sofern das Aufsetzen dem Ablage-Pächter oder dessen bestellten Setzer nicht übertragen wird, das in der Spalte 5 verzeichnete Setzerlohn unmittelbar an den Pächter zu zahlen.

c) Wird zum ordnungsmäßigen Aufstellen derjenigen Gegenstände, bei welchen in dem Tarif unter der Rubrik „Setzer- und Messerlohn" keine Beträge ausgeworfen sind, die Mitwirkung des Ablage-Pächters oder seines bestellten Setzers in Anspruch genommen, so bleibt die dafür dem Pächter zu zahlende Vergütigung Gegenstand einer besonderen Einigung zwischen den Interessenten.

5) Wer Gegenstände auf einer Ablage lagern, oder dergleichen nur über dieselbe verladen will, muß sich deserhalb zuvor bei dem Pächter der Ablage oder dem von diesem bestellten Aufseher melden, welcher ihm die Erlaubniß dazu ertheilt und demnächst den Platz, auf dem die Gegenstände abzulagern sind, oder insofern dieselben nur übergeladen werden sollen, den Weg, auf welchem dieselben bis zur Einladestelle zu fahren sind, anweiset.

6) Wer ohne vorgängige Meldung und erhaltene Erlaubniß Ge-

Digitized by Google

genstände nach einer Ablage bringt, oder zum Verladen über dieselbe fährt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von Einem Thaler und hat außerdem die Verpflichtung, die bereits abgeladenen Gegenstände auf Verlangen des Ablage-Pächters oder dessen Aufsehers nach dem ihm von diesem anzuweisenden Platze auf seine alleinige Kosten bringen und daselbst aufsetzen zu lassen. In dieselbe Strafe fällt derjenige, welcher die nach der Ablage gebrachten Gegenstände auf einem andern, als dem ihm angewiesenen Platze lagert, oder bei einem bloßen Ueberladen auf einem andern, als dem ihm angewiesenen Wege nach der Entladestelle fährt.

7) Das Verladen der auf der Ablage gelagerten Gegenstände darf nur nach vorgängiger Anzeige an den Ablage-Pächter oder dessen Aufseher und mit dessen Wissen erfolgen. Wer ohne eine solche Anzeige dergleichen Gegenstände verladet oder verladen läßt, verfällt in eine Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

8) Die Abfuhre oder Verschiffung der verladenen Gegenstände darf nur nach der an den Ablage-Pächter erfolgten Zahlung des tarifmäßigen oder des nach vorgängiger Vereinbarung mit dem Ablage-Pächter etwa geringer bedungenen Stättegeldes für die gelagert gewesenen oder über die Ablage verladenen Gegenstände erfolgen.

9) Wer ohne vorgängige Zahlung des Stättegeldes Gegenstände von den Ablagen abfährt oder verschifft, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von Zehn Silbergroschen bis Zwei Thalern.

10) Die Zahlung des Stättegeldes kann gültig nur, wie zu 8) bemerkt ist, an den Ablage-Pächter gegen eine von demselben vollzogene Quittung erfolgen, es sei denn, daß der Ablage-Pächter andere Personen zur Annahme des Stättegeldes ermächtigt. Erfolgt die Zahlung dennoch an eine andere Person, so bleibt der Zahlungspflichtige vorbehaltlich seines Regresses an den unbefugten Empfänger zur sofortigen nochmaligen Zahlung des Stättegeldes an den Ablage-Pächter verpflichtet.

11) Werden bei der An- und Abfuhre von Gegenständen andere auf der Ablage bereits lagernde Gegenstände beschädigt oder umgefahren, so verfällt derjenige, durch dessen Verschulden die auf der Ablage lagernden Gegenstände beschädigt oder umgefahren werden, in eine Polizeistrafe von Funfzehn Silbergroschen für jeden Contraventionsfall; außerdem bleibt der Anspruch wegen Ersatzes des etwa angerichteten Schadens vorbehalten.

12) An Sonn- und Feiertagen, desgleichen zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang, darf nichts nach der Ablage angefahren, oder von derselben verladen werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

13) Alle zur Ablage gebrachten Gegenstände stehen daselbst auf alleinige Gefahr der Eigenthümer, es sei denn, daß darüber ein anderes

Digitized by Google

privatives Abkommen mit dem Ablagewärter getroffen wird.

Wenngleich daher die, die Ablage beaufsichtigenden Wächter, Aufseher und Setzer die gelagerten Gegenstände möglichst in Aufsicht halten werden, so wird doch in keiner Weise von diesen Personen, oder von der Forst-Verwaltung eine Verpflichtung zur Sicherstellung der gelagerten Gegenstände übernommen.

14) Da, wo vor den Ablagen sich Rohrpflanzungen befinden, müssen solche bei der Ab- und Zuschiffung der abzuladenden oder überzusetzenden Gegenstände geschont werden, bei einer Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

Stettin, den 27. April 1854. Königliche Regierung.

---

262) Bekanntmachung. In öffentlichen Blättern hat sich eine mit „Julius Stiebel jun. u. Comp, Banquiers in Frankfurt a. M." unterzeichnete Ankündigung folgenden Inhalts vorgefunden:

„Die nächste Ziehung der von der Großherzoglich Badischen Regierung unter Mithaftung der Landstände laut Gesetz vom 21. Februar 1843 errichteten Eisenbahn-Anlehnslotterie, findet am 28. Februar 1854 statt, und sind hiezu Originallooses, die in der ganzen Preußischen Monarchie ungehindert verkauft und gespielt werden dürfen, gegen Einsendung von 24 Thalern durch uns zu erhalten.

Nach vollendeter Ziehung nehmen wir die Loose à 23 Thlr. zurück, und haben daher diejenigen Interessenten, welche sich nur bei der bevorstehenden Ziehung am 28. Februar zu betheiligen gesonnen sind, die Differenz von 1 Thlr. einzusenden."

Da das in dem zweiten Absatz dieser Anzeige beschriebene Unternehmen alle Merkmale eines verbotenen auswärtigen Lotteriegeschäfts vereinigt, so wird das Publikum vor jeder Betheiligung an demselben unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetzsammlung Seite 261) hierdurch verwarnt.

Stettin, den 12. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

263) Nachweisung

der aus dem Regierungsbezirke Stettin des Landes verwiesenen Personen.

1. Name des Verwiesenen Johann Julius Roll, dessen Stand und Gewerbe Schneidergeselle, Geburts- und Wohnort Fürstenberg in Mecklenburg-Strelitz, Religion evangelisch, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 10 Zoll, Haare hellblond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart hellblond, Kinn bebaart, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe bleich, Statur schlank. Besondere Kennzeichen keine. Ort, wohin der Ausgewiesene dirigirt worden: Fürstenberg.

Digitized by Google

2. Name des Verwiesenen Johann Ludwig Friedrich Salow, dessen Stand und Gewerbe Knecht, Geburts- und Wohnort Klein-Bethin, Religion evangelisch, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 9 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbrauen braun, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Zähne vollständig, Bart blond, rasirt, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß und stark. Besondere Kennzeichen einen Bruch, am rechten Fuß nur 2 Zehen. Ort, wohin der Ausgewiesene dirigirt worden: Dargun.

Stettin, den 10. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

264) Bekanntmachung. Der Hauptmann a. D. v. Szczepansky zu Naugard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Naugard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

265) Bekanntmachung Der Buchdrucker Ihring zu Ueckermünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

266) Bekanntmachung. Der Buchdruckereibesitzer Spanier zu Pyritz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

267) Bekanntmachung. Der Gasthofsbesitzer Schreiber zu Pyritz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

268) Bekanntmachung. Der Kaufmann Carl Bellmann zu Gollnow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Gollnow

Digitized by Google

und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

269) Bekanntmachung. Der Kaufmann Karsten zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

270) Bekanntmachung. Der Kaufmann Viktor Groß zu Plathe ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Plathe und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

271) Bekanntmachung. Der Kaufmann Gauger zu Treptow a. R. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8. Mai 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

272) Bekanntmachung. Der Rathsherr Retzlaff zu Swinemünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

273) Bekanntmachung. Der Kaufmann Victor Groß zu Plathe ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Plathe und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

274) Bekanntmachung. Der Kaufmann J. L. Schirmer in Jarmen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Jarmen und deren Umgegend be-

Digitized by Google

stätigt worden.

Stettin, den 10. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

275) Bekanntmachung. Der Kaufmann Klatt zu Zachan ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Zachan und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

276) Bekanntmachung. Der Kaufmann Klatt zu Zachan ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Zachan und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

277) Bekanntmachung. Der Kaufmann Hinspeter zu Demmin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Demmin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

278) Bekanntmachung. Der Kaufmann Carl Arlt zu Stettin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 11. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

279) Bekanntmachung. Der Buchbinder F. A. Schreiber in Bahn ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Bahn und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

280) Bekanntmachung. Der Kaufmann Karl Gerloff zu Greifenhagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Greifenhagen und deren

Digitized by Google

Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. Mai 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

281) Bekanntmachung. Der Kaufmann L. Stypmann in Demmin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Demmin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. Mai 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Appellations-Gerichts.

282) Diejenigen, welche Geld oder andere Gegenstände zu den Deposital-Kassen der Gerichte einzuliefern haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Einzahlung mit Sicherheit nur an die beiden Curatoren und den Rendanten des Depositorii, welche als solche in dem an dem Deposital-Gelaß befindlichen Aushang namentlich bezeichnet sind, gemeinschaftlich und gegen eine von allen 3 Beamten gemeinschaftlich auszustellende Quittung erfolgen kann.

Stettin, den 13. Mai 1854.

Königliches Appellationsgericht.

---

3) anderer Behörden.

283) Bekanntmachung. Das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat sich veranlaßt gefunden, dem Gastwirth Herrn Neumann zu Jarmen im Kreise Demmin, welcher seit einer Reihe von Jahren sich der Beaufsichtigung der zu Jarmen bestehenden Königl. Beschälstation mit Eifer und lebhafter Theilnahme unterzogen und dadurch den Betrieb der vaterländischen Pferdezucht wesentlich gefördert hat, in Anerkennung seiner eben so gemeinnützigen als erfolgreichen Thätigkeit, die in Silber ausgeprägte Gestüt-Medaille zu verleihen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Friedrich-Wilhelm-Gestüt, den 8. Mai 1854.

Der Königliche Landstallmeister.

gez. von den Brincken.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 21.

Stettin, den 26. Mai 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

284) Bekanntmachung. Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königl. Kreisgerichts zu Halle vom 22. April d. J., wodurch auf erhobene Anklage gegen die 9te Nummer der in Lübeck von Karl Boldermann redigirten und verlegten Zeitschrift „Monatsblätter für freies religiöses Leben" die Vernichtung in den vorfindlichen Exemplaren ausgesprochen worden ist, wird auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 die Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 18. Mai 1854.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

---

2) der Königl. Regierung.

285) Nachdem in der Stadt Labes auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendet zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Labes die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 17. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

286) Die jüdischen Einwohner des Kreises Naugard haben sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 als eine Synagogen-Gemeinde mit dem Hauptort Naugard constituirt, und wird dieselbe, nachdem

Digitized by Google

die Wahlen der Repräsentanten und des Vorstandes in gesetzlicher Weise erfolgt, auch die letzteren von uns genehmigt sind, hierdurch als solche von uns anerkannt.

Stettin, den 15. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

287) Die jüdischen Einwohner des Kreis-s Regenwalde haben sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 als zwei Synagogen-Gemeinden mit den Hauptsitzen Regenwalde und Labes constituirt, und werden diese, nachdem die Wahlen der Repräsentanten und des Vorstandes in gesetzlicher Weise erfolgt, auch die letzteren von uns genehmigt sind, hierdurch von uns als solche anerkannt.

Stettin, den 20. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

288) Bekanntmachung. Der Apotheker A. Tieas zu Regenwalde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

289) Bekanntmachung. Der Kaufmann Heyse zu Wollin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

290) Bekanntmachung. Der Kaufmann H Bäder zu Gollnow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

291) Bekanntmachung. Der Lehrer Riebe zu Naugard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Naugard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16. Mai 1854.

hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist der Kaufmann Hermann Gewer zu Stargard auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

293) Bekanntmachung. Der Kämmerer Warnick zu Jarmen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Jarmen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

294) Bekanntmachung. Der pensionirte Feldwebel Teplaff zu Pyritz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

294) Bekanntmachung. Der Kaufmann A. Heise zu Wollin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

295) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts und in Gemäßheit der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgefundenen 6ten öffentlichen Verloosung von pommerschen Rentenbriefen, sind nachfolgende Nummern gezogen:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

119, 697, 1068, 1194, 1299, 1355, 1424, 1434, 1763, 1884 und 2058.

Littr. B. zu 500 Thlr.

324, 330 und 752.

Littr. C. zu 100 Thlr.

32, 502, 573, 878, 1019, 1023, 1056, 1082, 1322, 1372, 2114, 2301, 2351. 2473, 2722, 3505.

Littr. D. zu 25 Thlr.

432, 461, 584, 703, 944, 1198, 1245, 1908, 1930.

Littr. E. zu 10 Thlr.

498, 776. 1909, 1935, 2118, 2318, 2341, 2656, 2666, 2816, 2849.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten pommerschen Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben am 1. Oktober 1854 auf der Renten-Bank-Kasse, große Ritterstraße 1180b. gegen besondere Quittung, wozu gedachte Kasse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird, und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im koursfähigen Zustande baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Oktober 1854 hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 9—16 incl. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45 l. c. vom Capital zurückbehalten werden muß.

Stettin, den 15. Mai 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

296) **Bekanntmachung.**

Verhandelt Stettin, den 15. Mai 1854.

Bei Gelegenheit der heutigen sechsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen, übergab der Commissarius der Königl. Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungs-Rath Starck, Behufs der in den §§. 46—48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooften, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten nicht fällig gewordenen Zins-Coupons, das von der Königl. Rentenbank-Direktion bescheinigte Verzeichniß der zu vernichtenden Papiere.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens der beiden Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

Regierungs-Assessor a. D. v. Ramin auf Günnitz und

Rittmeister a. D. Michaelis auf Rochow,

und des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars

Justiz-Rath von Dewitz

wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

Digitized by Google

Stettin, den 15. Mai

1) aus der 2. Verloosung, Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1852,

1	Rentenbrief	Litt. A	a 1000	Thlr.,
2	do.	Litt. C	a 100	"
3	Stück nebst			36 Stück

Zins-Coupons Ser. I Nr. 5—16,

2) aus der 3. Verloosung, Fälligkeits-Termin am 1. April 1853,

3	Rentenbriefe	Litt. A	a 1000	Thlr.,
2	do.	Litt. B	a 500	"
9	do.	Litt. C	a 100	"
2	do.	Litt. D	a 25	"
3	do.	Litt. E	a 10	"
19	Stück nebst			209 "

Zins-Coupons Ser. I Nr. 6—16,

3) aus der 4. Verloosung, Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1853,

9	Rentenbriefe	Litt. A	a 1000	Thlr.,
3	do.	Litt. B	a 500	"
12	do.	Litt. C	a 100	"
2	do.	Litt. D	a 25	"
5	do.	Litt. E	a 10	"
31	Stück nebst			310 "

Zins-Coupons Ser. I Nr. 7—16.

Zusammen also

53 = Drei und funfzig Stück Pommersche Rentenbriefe, mit den dazu gehörigen 555 Stück,

wörtlich

„Fünf Hundert fünf und funfzig Stück"

dazu gehörigen Zins-Coupons, — das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt, und die über diesen Akt aufgenommene Verhandlung allseitig vollzogen.

V. G. U.

Der Commissarius der Königl. Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern.
gez. Stark.

Die Deputirten der Provinzial-Vertretung.
gez. v. Ramin.
gez. Michaelis.

Der Notar. gez. v. Dewitz.

a. u. s.
gez. Kurtz, Rentenbanksekretair.

Digitized by Google

aus Beförderung erhalten, soweit noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen und in den etwa vorkommenden Beichaisen vorhanden sind.

Stettin, den 2. Juni 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

313) Oeffentliche Kündigung
der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV. Nr. 7 bis 10 nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. November dieses Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3⅓ oder resp. 3½ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. Februar 1855 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zins-Termins 1854 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3⅓-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Digitized by Google

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten dieses Jahres fälligen Zinsen am 2. Januar 1855 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. November dieses Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 20. Mai 1854.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Spezification
der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

I. Stargardschen Departements:

Schellin, Pyritzer Kreises, Nr. 1. zu 1000 Thl.
Wangerin, Borken Kreises, Nr. 50 zu 25 Thl.

II. Stolpschen Departements:

Crangen, Schlawer Kreises, Nr. 6. zu 900 Thl., Nr. 9. zu 800 Thl., Nr. 13. zu 800 Thl., Nr. 14. zu 700 Thl., Nr. 16. zu 600 Thl., Nr. 23. zu 400 Thl., Nr. 29. 30. 31. jeder zu 300 Thl., Nr. 38. 40. 41. 44. 47. jeder zu 200 Thl., Nr. 51. 60. 66. jeder zu 100 Thl., Nr. 81. zu 600 Thl., Nr. 84. zu 300 Thl., Nr. 88. zu 200 Thl., Nr. 92. zu 100 Thl., Nr. 97. zu 50 Thl.
Wutzkow c., Stolper Kreises, Nr. 1. zu 200 Thl., Nr. 2. zu 100 Thl., Nr. 3. zu 75 Thl., Nr. 4. zu 75 Thl., Nr. 5. zu 50 Thl., Nr. 6. zu 25 Thl., Nr. 7. zu 25 Thl.

---

314) **Bekanntmachung**
der Pommerschen Landschaft.

Es sollen folgende auf den nachbenannten Gütern haftende Pommersche Kurantpfandbriefe:

1) Waldewin, Naugardtschen Kreises, Stargardtschen Departements, Nr. 1. 2. 3. jeder zu 1000 Thl., Nr. 4. 5. 6. jeder zu 900 Thl., Nr. 7. 8. 9. jeder zu 800 Thl., Nr. 49. zu 100 Thl.
2) Crangen, Schlaweschen Kreises, Stolpeschen Departements, Nr. 1. 2. 3. 4. jeder zu 1000 Thl., Nr. 5. zu 900 Thlr., Nr. 7. zu 900 Thl., Nr. 8. 10. 11. 12. jeder zu 800 Thl., Nr. 15. zu 700 Thl., Nr. 17. 18. 19. 20. 21. jeder zu 600 Thl., Nr. 22. 24. 26. jeder zu 400 Thl., Nr. 28. 32. 33. 34. jeder zu 300 Thl., Nr. 35. 36. 37. 39. 43. 45. 46. 48. jeder zu 200 Thl., Nr. 49. 50. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 61. 65. 67. 68. 70. jeder zu 100 Thl., Nr. 73. zu 50 Thl., Nr. 78. zu 1000 Thl., Nr. 79. zu 800 Thl., Nr. 80. zu 600 Thl., Nr. 82. zu 400 Thl., Nr. 83. zu 400 Thl., Nr. 85. 86. 87. jeder zu 300 Thl., Nr. 89. zu 200 Thl., Nr. 94. 95. 96. 98. jeder zu 100 Thl.,

zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden, und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Weihnachten dieses

Digitized by Google

Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Kurantpfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Zins-Coupons, Serie IV. Nr. 7 bis incl. 10 und Talons, der auf den Pfandbriefen genannten Departements-Direktion oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15. November d. J. einzuliefern, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in konvertirten 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Kurantpfandbriefen mit Zins-Coupons, Serie IV. Nr. 7 bis incl. 10 und Talons, portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli 1838 — Gesetzsammlung de 1838 Nr. 1909 — die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen vorbezeichneten Coupons und Talons nicht spätestens bis zum 15. November c. bei der betreffenden Landschafts-Departements-Direktion oder auch bei uns eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe nebst Zins-Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin, den 20. Mai 1854.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

---

315) **Geschäfts-Plan**
zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 5. Infanterie-Brigade pro 1854.

Montag	den 7. August	Reise nach Demmin und Revision der kleinen Listen	Nachmittags 4 Uhr.
Dienstag	= 8. =	Aushebung in Demmin	Morgens 7 Uhr.
Mittwoch	= 9. =	Reise nach Anklam und Revision der kleinen Listen	Nachmittags 4 Uhr.
Donnerstag	= 10. =	Aushebung in Anklam	Morgens 7 Uhr.
Freitag	= 11. =	Reise nach Ueckermünde und Revision der kleinen Listen	Nachmittags 4 Uhr.
Sonnabend	= 12. =	Aushebung in Ueckermünde	Morgens 7 Uhr.
Dienstag	= 15. =	Geschäft in Swinemünde	desgl.
Mittwoch	= 16. =	Reise nach Greifenhagen und Revision der kleinen Listen	Nachmittags 4 Uhr.
Donnerstag	= 17. =	Aushebung in Greifenhagen	Morgens 7 Uhr.
Freitag	= 18. =	Revision der kleinen Listen Kreis Randow III. Bezirk	desgl.
		= = II. =	Morgens 9 Uhr.
		= = I. =	= 11 Uhr.
Sonnabend	= 19. =	Aushebung im I. Bezirk Randower Kr.	Morgens 7 Uhr.
Montag	= 21. =	= = II. = = =	desgl.

Digitized by Google

Dienstag den 22. August Aushebung im III. Bezirk Randower Kr. Morgens 7 Uhr.

Stettin, den 22. Mai 1854.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission der 5. Infanterie-Brigade.

von Goldbeck.
General-Major und Brigade-Commandeur.

Bünger.
Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

---

316) **Geschäfts-Plan**
zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 6. Infanterie-Brigade pro 1854.

Montag	den 24.	Juli	Geschäft in Wollin	Morgens	7	Uhr.
Dienstag	= 25.	=	Reise nach Cammin, Musterung der Invaliden und Schwachen excl. Train	Nachmittags	5½	Uhr.
Mittwoch	= 26.	=	Aushebung in Cammin	Morgens	7	Uhr.
Donnerstag	= 27.	=	Reise nach Greifenberg, Musterung der Invaliden und Schwachen excl. Train	Nachmittags	4	Uhr.
Freitag	= 28.	.	Aushebung in Greifenberg . . . und Reise nach Naugard.	Morgens	7	Uhr.
Sonnabend	= 29.	=	Geschäft in Naugard	desgl.		
Montag	= 31.	=	Geschäft in Pyritz . . . . . und Reise nach Stargard.	desgl.		
Dienstag	= 1.	August	Geschäft im Saatziger Kreise I. Bezirk (Stargardter Antheil).	desgl.		
Mittwoch	= 2.	=	Geschäft im Saatziger Kreise II. Bezirk (Schivelbeiner Antheil).	desgl.		
Donnerstag	= 3.	=	Reise nach Labes, Musterung der Invaliden und Schwachen excl. Train .	Nachmittags	5	Uhr.
Freitag	= 4.	=	Aushebung in Labes	Morgens	7	Uhr.

Stettin, den 22. Mai 1854.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission der 6. Infanterie-Brigade.

v. Dankbahr.
General-Major und Brigade-Commandeur.

Bünger.
Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

II. Personal-Chronik.

Der Diakonus Schiffmann ist zum Archidiakonus und der Predigtamts-Kandidat, Rektor Hildebrandt in Greifenberg, zum Diakonus an der St. Jakobi-Kirche zu Stettin erwählt und beide Geistliche sind in ihre neuen Aemter eingeführt worden.

In Bannemin, Synode Usedom, ist der Schullehrer Wendorf fest angestellt.

Der Appellationsgerichts-Rath Ukert ist zum zweiten Direktor des Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig ernannt, vom 1. September d. J. ab.

Die Auskultatoren Gustav Wilhelm Weinreich und Eduard August Heinrich Hartmann sind zu Referendarien ernannt.

Digitized by Google

Die Rechtskandidaten Hermann Ludwig Michaelis, Franz Otto Theodor Hoffmann und August Friedrich Küsell sind als Auskultatoren zugelassen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Carl Otto v. d. Osten, zu Tilsit, ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Greifenberg i. P. versetzt und ihm das Notariat im Departement des hiesigen Appellationsgerichts verliehen.

Der bisherige Hülfsbote, Gefreite Friedrich Berndt, zu Treptow a. R., ist zum Boten und Exekutor ernannt, und

der Scharfrichtereipächter Carl Friedrich Wilhelm Salomon zu Regenwalde ist, nachdem er zum Scharfrichterei-Amte geprüft und tüchtig befunden, am 13. Mai d. J. als Scharfrichter vereidigt worden.

Der bisherige Kreisrichter Ernst Wendlandt zu Naugard ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen und zum Notarius im Departement des hiesigen Appellationsgerichts ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notarius Tiede zu Jacobshagen ist verstorben.

Der Kreisgerichts-Sekretair Alexander Wegeli hierselbst ist mit Pension in den Ruhestand versetzt vom 1. Oktober d. J. ab.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 24.

Stettin, den 16. Juni 1854.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3991.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der Statuten der unterm 31. December 1845 genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg, welche fortan den Namen „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen" führt. Vom 3. April 1854.

(Nr. 3992.) Bekanntmachung über die unterm 24. April 1854 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 27. April 1854.

(Nr. 3993.) Gesetz, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11. Titel 1. Theil II. und des Abschnitts 9. Titel 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Vom 24. April 1854.

(Nr. 3994.) Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandwesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 24. April 1854.

(Nr. 3995.) Gesetz, betreffend die Abänderung des in der Verordnung vom 30 Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz. Vom 24. April 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Mai 1854.

(Nr. 3996.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl.

(Nr. 3997.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Steszewo über Gräz, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt, bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Züllichau.

(Nr. 3998.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Duren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über Embken und Ginneck nach Froitzheim.

(Nr. 3999.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Calauer Kreise projektirten Chausseen: 1, von Lübbenau bis zur Berlin Cottbusser Chaussee, 2, von dem Boblitzer Chausseehause an der Berlin-Cottbusser Chaussee über Calau, Friedrichsfeld, Muckwar, Alt-Döbern, Gr.-Räschen nach Sonnenberg, 3, von Friedrichsfeld über Ogrosen, Gräbendorf, Kassel, Drebkau nach der Spremberger Kreisgrenze bei Inselgk, 4, von Betschau nach Calau und 5, von Calau über Zinnitz bis zur Luckauer Kreisgrenze.

(Nr. 4000.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Muskau nach Triebel Seitens der Standesherrschaft Muskau, und der Straße von Triebel nach Sorau Seitens des Kreises Sorau.

(Nr. 4001.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 75,000 Thlr. vom 3. April 1854.

(Nr. 4002.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847. Vom 24 April 1854.

(Nr. 4003.) Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Vom 24. April 1854.

(Nr. 4004.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Modification des §. 139 des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 21. November 1853.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Mai 1854.

(Nr. 4005.) Allerhöchster Erlaß vom 10 April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Eckartsbergaer Kreise übernommene Unterhaltung der Chaussee von Wiehe über Cossen bis zur Großherzoglich Weimarschen Grenze in der Richtung auf Rastenberg.

(Nr. 4006.) Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Höxter über Vörden und Nieheim bis zum Anschluß an die Bergheim-Driburger Chaussee.

(Nr. 4007.) Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Coblenz über Moselkern, Cochem, Alf, Bengel und Bausendorf nach Witlich.

(Nr. 4008.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1854. Vom 9. Mai 1854.

Ausgegeben zu Berlin, den 19 Mai 1854.

(Nr. 4009.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April, betreffend das Ersatzwesen für die Marine.

(Nr. 4010.) Statut des Grießen-Schlagsdorfer Deichverbandes. Vom 24. April 1854.

(Nr. 4011) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt, im Regierungsbezirk Liegnitz in der Richtung auf Heinau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1854.

(Nr. 4012.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9. October 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen vom 1. Mai 1854.

(Nr. 4013.) Statut des Morrn-Pollüchener Deichverbandes. Vom 1. Mai 1854.

(Nr. 4014.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. Vom 15. Mai 1854.

Ausgegeben zu Berlin 27. Mai 1854.

Patente.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 2. Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verdichtungs-Apparat, insoweit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung des zum

Digitized by Google

Grunde liegenden Princips und bekannter Theile des Apparats zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinenbaumeistern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonarbel zu Berlin ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, um die Karten für Jacquard-Maschinen aufzuziehen und zu binden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bleicherei-Besitzer R. Mau zu Wüste-Giersdorf ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Centrifugal-Garn-Ringe- und Trocken-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister August Bicker zu Barmen ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf eine selbstthätige Ausrücke-Vorrichtung bei Flechtmaschinen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 8. Juni ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an sich drehenden Pulverkammern von Schießgewehren, so weit solche nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten B. J. Sommers zu Bochold ist unter dem 8. Juni ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Dampfmaschinen, ohne Jemand in der

Digitized

Anwendung des demselben zum Grunde liegenden Princips oder in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Siedemeister Friedrich Carl Francke zu Gr.-Oschersleben ist unter dem 9. Juni 1854 ein Patent

auf eine Preß- und Waschvorrichtung für Rübenbrei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

317) Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend.
Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	4.	August	in Grimmen
„	5.	„	„ Greifswald
„	7.	„	„ Demmin
„	8.	„	„ Schwichtenberg
„	10.	„	„ Treptow a. d. T.
„	12.	„	„ Iven.
„	14.	„	„ Anclam.
„	16.	„	„ Ueckermünde
„	18.	„	„ Strasburg
„	19.	„	„ Prenzlau
„	21.	„	„ Angermünde
„	23.	„	„ Königsberg Nm.
„	26.	„	„ Gollnow
„	2.	Septbr.	„ Cammin
„	4.	„	„ Treptow a. d. Rega
„	6.	„	„ Cörlin.

Digitized by Google

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Kripp.nsetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1851.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Dobeneck. Mentzel. von Colomb.

---

2) der Königl. Regierung.

318) Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin.

Von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist unterm 5. Juni 1850 ein Regulativ für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin erlassen, welches in den §§. 1, 2, 11 und 12 die nachfolgenden Bestimmungen enthält:

§. 1.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Gewerbe-Institut findet alljährlich am 1. Oktober statt. Bewerber, welche nicht auf den Genuß eines Stipendiums Anspruch machen, haben sich bis zum 1. September jedes Jahres schriftlich unter Einreichung der nöthigen Papiere bei dem Direktor des Gewerbe-Instituts zu melden.

§. 2.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

a) Der Bewerber muß wenigstens 17 und darf höchstens 27 Jahr alt sein, was durch seinen Geburtsschein nachzuweisen ist. Nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme veranlassen.

b) Er muß sich darüber ausweisen, daß er wenigstens ein Jahr regelmäßig praktische Arbeiten als seine Hauptbeschäftigung getrieben habe, es sei denn, daß er Chemiker werden wolle.

c) Er hat nachzuweisen, daß er entweder bei einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder bei einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erlangt hat.

d) Ausländer, welche den Erfordernissen ad a und b entsprechen, werden, so lange es die Räumlichkeiten gestatten, zugelassen, wenn sie von einer dazu bestellten Prüfungs-Kommission im Königlichen Gewerbe-Institute selbst eine genügende Vorbildung nachwe

So lange jedoch nicht in jeder Provinz des Staates mindestens eine Provinzial-Gewerbeschule besteht, welche das Recht zu Entlassungsprüfungen besitzt, findet auch für Inländer, in den ersten Tagen des Monats Oktober jeden Jahres im Königlichen Gewerbe-Institute eine Aufnahme-Prüfung statt. Bei derselben ist vorzugsweise darauf zu sehen, daß die Kenntnisse der Bewerber in der Elementar-Mathematik, so weit dieselben zu dem Unterrichtskreise der Provinzial-Gewerbeschulen gehört, vollständig genügen.

§. 11.

Der Unterricht am Königlichen Gewerbe-Institut ist unentgeldlich.

§. 12.

Um unbemittelten jungen Leuten den Besuch des Gewerbe-Instituts möglich zu machen, werden denselben, soweit es die Fonds gestatten, ganze oder halbe Stipendien gewährt.

Diese sind theils Staats-Stipendien, theils Stipendien der v. Seydlitzschen Stiftung. Die Verleihung der letzteren steht dem Kurator der Stiftung zu, welcher in Erledigungsfällen die öffentliche Bekanntmachung veranlaßt. Hinsichtlich der Staats-Stipendien, deren Verleihung von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erfolgt, sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

a) Der Betrag eines ganzen Stipendiums ist 200 Thlr. jährlich; über ihn hinaus können nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen temporaire Unterstützungen gewährt werden.

b) Auswärtigen Stipendiaten kann zu ihrer Hierherkunft beim Eintritt in das Königliche Gewerbe-Institut, so wie auch zur Rückreise nach vollendetem Kursus, eine angemessene Reiseunterstützung gewährt werden.

c) Stipendiaten, welche das Institut freiwillig oder gezwungen verlassen, ohne den theoretischen Kursus darin vollständig absolvirt zu haben, erhalten keine Reise-Unterstützung.

d) Ausländer und die im §. 8 bezeichneten Zuhörer erhalten weder Stipendien noch Reisegelder.

e) Die Bedingungen zur Erlangung eines Stipendiums sind: tüchtige Leistungen, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit. Die Verleihung derselben wird bis auf Weiteres durch folgende Bestimmungen geregelt:

A. Die einzelnen Königlichen Regierungen haben im Monat Juni jedes Jahres eine Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien in dem Amtsblatte ihres Verwaltungsbezirks zu erlassen, wobei die Einreichung folgender Zeugnisse zu verlangen ist:

1. der Geburtsschein des Bewerbers;
2. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;

Digitized by Google

3. ein Revaccinations-Attest;
4. das Zeugniß der Reife von einer der unter §. 2 genannten Anstalten, oder, wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse;
5. die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
6. ein Führungs-Attest;
7. ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen;
8. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen würde.

B. Ein Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule mit dem Prädikate mit Auszeichnung bestanden, gewährt dem Inhaber einen Anspruch auf ein Stipendium, wenn derselbe auch den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut entspricht.

C. Außerdem kann jede Königliche Regierung jährlich einen Bewerber, der mit einem Zeugniß der Reife versehen ist und den übrigen Bedingungen der Aufnahme entspricht, in Vorschlag bringen. Unter sonst gleichen Umständen begründen Zeugnisse von Provinzial-Gewerbeschulen vor denen anderer Lehranstalten einen Vorzug. Uebrigens sind die Zeugnisse auch der übrigen Bewerber, welche die Regierung zur Aufnahme nicht vorschlägt, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welcher sich die Entscheidung vorbehält, einzureichen.

D. Jungen Leuten, welche ein Zeugniß der Reife noch nicht erlangt haben, können vor ihrem Eintritt in das Gewerbe-Institut Stipendien nicht verliehen werden. Diese Verleihung kann vielmehr, so lange die im §. 2 vorgesehene Aufnahme-Prüfung im Gewerbe-Institut selbst fortbesteht, nur nach Ableistung derselben auf Grund eines Vorschlags der Prüfungs-Kommission erfolgen. Um es jedoch unbemittelten jungen Leuten zu ermöglichen, sich zu einer Prüfung zu sistiren, kann aus jedem Regierungsbezirk, in welchem eine Provinzial-Gewerbeschule mit dem Recht zu Entlassungs-Prüfungen nicht besteht, ein Bewerber zu einer Reise-Unterstützung in Vorschlag gebracht werden. Die Königliche Regierung hat sich aber vorher durch ein nach Maßgabe der Verfügung vom 15. Mai 1848 und mit Rücksicht auf

Digitized by Google

die jetzt geforderte größere Vorbildung anzustellendes Tentamen von der Wahrscheinlichkeit seiner Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu überzeugen und ihrem Berichte die darüber geführten Verhandlungen beizufügen.

E. Die Anmeldungen der Bewerber Seitens der Königlichen Regierungen müssen spätestens bis zum 15. August bei dem Königlichen Ministerium eingehen.

F. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem Jahre 1851 in Kraft; für das laufende Jahr ist überall noch nach der Verfügung vom 15. Mai 1848 zu verfahren, jedoch mit der Modifikation, daß nur solche Stipendiaten in Vorschlag gebracht werden dürfen, welche sich die Kenntnisse in der Elementar-Mathematik, so weit diese zu dem Unterrichtskreise der Provinzial-Gewerbeschule gehört, ganz vollständig erworben haben.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit wiederholt zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, veranlassen wir diejenigen jungen Leute, welche zum nächsten Lehrkursus — 1. Oktober d. J. — in das Gewerbe-Institut aufgenommen zu werden wünschen und auf das Stipendium Anspruch zu haben glauben, die im §. 12 c. A. des Regulativs angegebenen Zeugnisse spätestens bis zum 20. Juli d. J. vollständig bei uns einzureichen, worauf ihnen von hier aus weitere Mittheilung zugehen wird.

Was schließlich noch das nach §. 12 D. des Regulativs eventualiter von uns anzustellende Tentamen anlangt, so wird dabei folgendes als das geringste Maaß der erforderlichen Vorbildung angesehen werden:

1) Im Deutschen die Fähigkeit, sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich correctem Style schriftlich auszudrücken.
2) Im Rechnen Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung, und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen.
3) In der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des 2ten Grades einschließlich, der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie.
4) Die Probezeichnungen der Bewerber müssen correct und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, so wie im Freihandzeichnen bekunden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist durch die Kreis-Landräthe und Magistrate den betreffenden Gewerbetreibenden noch besonders mitzutheilen.

Stettin, den 10. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

319) Die jüdischen Einwohner des Saatziger Kreises und zwar in der Stadt Stargard und in den Ortschaften Bruchhausen, Buchholz, Carlsruhe, Clempin, Cunow, Dalow, Alt-Damerow, Neu-Damerow, Hansfelde, Kietzig, Kitzerow, Lentz, Lubow, Mulkenthin, Panfin, Pegelow, Pützerlin, Roggow, Saarow, Schöneberg, Schwendt, Seefeld, Storkow, Tolz, Treptow, Wulkow, Zarnikow und Zartzig, haben sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 als eine Synagogen-Gemeinde mit dem Hauptort Stargard constituirt, und wird dieselbe, nachdem die Wahlen der Repräsentanten und des Vorstandes in gesetzlicher Weise erfolgt, auch letztere von uns genehmigt worden sind, hierdurch als solche von uns anerkannt.

Stettin, den 7. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

320) Der Gutsbesitzer August Schmidt zu Wißmar, Naugardter Kreises, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen, für die Ortschaft Wißmar und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

321) Dem Schiffer Heinrich Raewell zu Wollin ist für die mit eigener Gefahr vollführte Rettung verschiedener Personen vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr von dem Königl. Ministerio des Innern mittelst Reskripts vom 13. April c. verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 10. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

322) Der nächste Lehr-Cursus in dem hiesigen Hebammen-Lehr-Institute wird mit dem 2. October d. J. beginnen und müssen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und von der Königlichen Polizei-Direction hierselbst bis zum Schlusse des Monats August d. J. bei uns gemacht werden; die Schülerinnen aber hiernächst spätestens am Sonntag, den 1. October, in dem Institute sich einfinden.

Frauen, welche die Aufnahme in das Institut wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk als Hebamme angestellt zu werden beabsichtigen, unmittelbar bei den betreffenden Herren Landräthen, und wenn sie für einen städtischen Bezirk angestellt werden wollen, zunächst bei den resp. Polizeibehörden oder Magistraten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden.

In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8. Juni 1846. (Amtsblatt de 1846 pag. 193.)

Stettin, den 3. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

323) Bekanntmachung. Der Bürgermeister Weise zu Treptow a. R. ist als solcher aufs Neue erwählt und Seitens der Königlichen Regierung diese Wahl bestätigt worden.

Stettin, den 10. Juni 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

324) Se. Königs Majestät haben dem Hülfsfischer Wedenwaldt und dem Fischergehülfen Wegner zu Wollin für die vollführte Lebensrettung des Oberfischmeisters Grunwald und des Ackerbürgers Krüger das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Stettin, den 3. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

325) Der Bürgermeister a. D. Ruth zu Regenwalde hat die bisher von ihm geführte Agentur der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar niedergelegt.

Stettin, den 7. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

326) Der Kaufmann Schirmer zu Jarmen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Jarmen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

327) Der Kaufmann Leitzow zu Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

328) Der Gutsbesitzer Schmidt zu Wißmar ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar für den Naugardter Kreis bestätigt worden.

Stettin, den 9. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

329) Bekanntmachung. Nachstehende Bekanntmachung

„Bekanntmachung. Vom 15. Juni d. J. ab werden die den Zeitraum vom 1. October 1854 bis dahin 1858 umfassenden Zins-Coupons Seriell. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850 bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranien-Straße Nr. 92, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

„Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

„Uebrigens kann weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sich mit irgend Jemandem, wegen Auereichung der Coupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle derartigen Anträge unberücksichtigt bleiben.

„Berlin, den 6. Juni 1851.

„Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

„gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling."

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und werden die Inhaber von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe de 1850, welche die Coupons Serie II. durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kasse zu erhalten wünschen, hierdurch aufgefordert, ihre Schuldverschreibungen in der angegebenen Art an die Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Zu den Verzeichnissen wird dieselbe auf Verlangen Formulare verabreichen.

Stettin, den 9. Juni 1854.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

---

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

330) Den Gerichtseingesessenen des hiesigen Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Commissionen die Gerichts-Erndte-Ferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleu-

nigen Angelegenheiten und haben sich daher in solchen die Partheien aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Die Prozeß-Fristen müssen auch während der Ferien innegehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in gesetzlich zulässigen Fällen auf Antrag der Parthei vom Gericht verfügt wird.

Stettin, den 6. Juni 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

---

4) der Königl. Ober-Post-Direktion.

331) **Bekanntmachung.** Während der diesjährigen Badesaison in Misdroy wird vom 15. Juni bis 15. September in Neukrug, ¼ Meile von Misdroy entfernt und an der Chaussee belegen, eine Post-Expedition eingerichtet, bei welcher Briefe, Gelder und Packete angenommen werden.

Die Bestellung der Briefe von Neukrug nach Misdroy erfolgt täglich 2mal. In Misdroy selbst wird ein Briefkasten aufgestellt, welcher von dem Badesecretair Herrn Pust täglich 2mal geleert und dessen Inhalt in einer verschließbaren Tasche eben so oft nach Neukrug mitgenommen wird. Herr Pust wird auch Freimarken verkaufen. Mit der Neukrug täglich passirenden Gollnow-Swinemünder Personenpost können Personen von Neukrug aus Beförderung erhalten, soweit noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen und in den etwa vorkommenden Beichaisen vorhanden sind.

Stettin, den 2. Juni 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

332) **Bekanntmachung.** Von Sonnabend, den 17. Juni ab wird, Behufs leichterer Communication mit dem Seebade Misdroy eine Personenpost zwischen Wollin und Neukrug — 2 Meilen — eingerichtet, welche abgeht

aus Wollin Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, 1 Stunde nach Ankunft des Dampfboots Dievenow aus Stettin, also etwa 4 Uhr Nachmittags,

aus Neukrug Montag, Mittwoch und Freitag 7½ Uhr früh zum Anschluß an das gedachte Dampfboot auf der Fahrt nach Stettin.

Der Wagen ist 6sitzig. In Wollin werden Beichaisen nach Bedürfniß gestellt, in Neukrug aber dergleichen nicht hergegeben. Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht.

Stettin, den 12. Juni 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Kreiswundarztes Langbeck zur Erledigung gekommene Kreiswundarztstelle des Anclamer Kreises ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem Wundarzt I. Klasse Kästner zu Trebbin, verliehen worden.

In Krekow, Synode Stettin, ist der zweite Lehrer Kockel fest angestellt.

An der hiesigen städtischen Armenschule sind die Lehrer Hering, Kurth und Wedenwald fest angestellt.

In Pinnow, Synode Garz a. d. O., ist der zweite Schullehrer Gorn fest angestellt.

Der Gerichts-Auscultator von Schepke ist nach bestandener Prüfung durch des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz unterm 1. Juni c. zum Intendantur-Referendarius ernannt worden.

Bei der General-Commission für Pommern sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1. Der Oekonomie-Commissarius Mützell ist von Wollin nach Cammin zurückversetzt.
2. Der Obergerichts-Assessor Mützell zu Stettin ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und definitiv für die Verwaltung übernommen.
3. Der Feldmesser Leistikow zu Bütow tritt mit dem 1. Juli d. J. mit Pension in den gewünschten Ruhestand.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 25.

Stettin, den 23. Juni 1854.

Patente.

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine, durch überhitzten Dampf betriebene, doppelt wirkende Maschine mit vereinigten Kompressions- und Arbeits-Cylindern und selbstthätiger Vordrängebewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Veränderung der stetigen kreisförmigen Bewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann F. W. Haardt zu Remscheid ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene hydraulische Winde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die dem Papierfabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen unter dem 23. August v. J. ertheilten Patente

1. wegen einer Maschine zum Reinigen des Papierzeuges,
2. wegen einer Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen,

sind erloschen.

gemäß keine Consular-Immunitäten genießt, stets nur im Auftrage des Consuls handeln und nur mit diesem ausdrücklichen Vermerke schriftliche Acte unterzeichnen und untersiegeln darf.

Stettin, den 13. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

337) Die Kaufleute Friedrichs & Mecke hierselbst sind auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agentea der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 15. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

338) Der Kaufmann Mehlhorn zu Anclam ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschäden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für die Stadt Anclam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 15. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

339) Der Kaufmann Philipp Michaelis zu Cammin ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicheruugs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

340) Der Kaufmann Krahmer zu Labes ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdebrrg für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

341) Der Kaufmann Gärtner zu Garz ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Garz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

342) Der Kaufmann Gewer zu Stargard ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. Juni 1854.

Kön.-liche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

343) Der Kaufmann Heilmann zu Wollin ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

344) Der Kaufmann Raths zu Greifenberg ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Greifenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Pochat zu Treptow a. d. T. ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherunge-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Treptow a. d. T. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

345) Der Amtmann Schulze zu Stolzenburg und der Baron von Eickstädt-Peterswaldt auf Hohenholz haben ihre Funktionen bei der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für die Regierungs-Bezirke Stettin und Stralsund, zu Greifswald, und zwar ersterer als Bezirks-Direktor und letzterer als dessen Substitut für den Randowschen Kreis niedergelegt und sind hiernächst für den gedachten Kreis der Baron von Eickstädt-Peterswaldt auf Rothen-Clempenow zum Distrikts-Direktor und der Baron von Eickstädt-Peterswaldt auf Hohenholz zu dessen Substituten wieder erwählt worden. Ebenso haben der Distrikts-Direktor des Ueckermündeschen Kreises, Ober-Amtmann Wüstenberg zu Schönwalde und dessen Substitut, der Ober-Amtmann, Hauptmann Liegnitz zu Wilhelmsburg, ihre Funktionen bei der gedachten Gesellschaft niedergelegt und sind an deren Stelle der Ober-Amtmann, Hauptmann Liegnitz zu Wilhelmsburg zum Distrikts-Direktor, und der Gutsbesitzer Köbcke auf Hammer zu dessen Substituten für den Ueckermünder Kreis wiederum erwählt und sämmtliche Neugewählte für ihre resp. Aemter von uns bestätigt worden.

Stettin, den 13. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

346) Bekanntmachung. Vom Sonntag den 25. Juni c. ab erfolgt: die Annahme von Briefen ohne Werths-Angabe und von recommandirten Briefen,

335) Nachweisung
der im Regierungs-Bezirke Stettin gewählten und bestätigten Kreis-Verordneten.

1. Kreis Anclam
   a. Gutspächter Mageritz in Gellendin.
   b. „ Thielow in Bugewitz.
   c. „ Holtz in Dennin.
   d. „ Holtz in Zinzow.
   e. „ Deutschmann in Sarnow.
2. Kreis Cammin
   a. Amtmann Weeper in Martenthin.
   b. Gutsbesitzer Spiller in Königsmühl.
   c. „ Buchholz in Kopplin.
   d. „ Liephard in Kartlow.
   e. Freischulze Appel in Streesow.
3. Kreis Demmin
   a. Gutsbesitzer Zickermann in Ganschendorf.
   b. „ von Heyden auf Buschmühl.
   c. „ von Malzahn auf Roidin.
   d. Schulz Bandelow in Pripsleben.
   e. Bauer Ramehl in Völschow.
   f. Amtmann Heydemann in Schlossow.
4. Kreis Greifenberg
   a. Major von Löper auf Stölitz.
   b. Gutsbesitzer Elbe auf Dreesow.
   c. „ von Thadden auf Trieglaff.
5. Kreis Greifenhagen
   a. Freischulze Kundler in Woltersdorf.
   b. Gutsbesitzer Koste auf Brusenfelde.
   c. „ Kögel auf Garden.
   d. Domainen-Pächter Ober-Amtmann Bielcke in Wildenbruch.
   e. Schulz Behrendt in Linde.
6. Kreis Naugard
   a. Gutsbesitzer Hartmann in Schwarzow.
   b. Erbpächter und Guts-Administrator Schubbert in Ibenhorst.
   c. Ober-Amtmann Pehlemann in Voigtshagen.
   d. Gutsbesitzer Malbrane in Klein-Wachlin.
7. Kreis Pyritz
   a. [illegible] von Wedell auf Cremzow.
   b. Gutsbesitzer Regie[illegible]mas-Assessor Schulze in Billerbeck.
   c. „ Regierungs-Rath v. D. von Geibler auf Klein-Küssow.

d. Gutsbesitzer Wendorff auf Naulin.
e. „ von Wedell auf Fürstensee.
f. „ Bethe in Reichenbach.

8. Kreis Randow
a. Bürgermeister Radant in Penkun.
b. Gutsbesitzer Landschafts-Direktor von Ramin auf Stolzenburg.
c. „ Holtz auf Damitzow.

9. Kreis Regenwalde
a. Landschaftsrath von Hagen auf Premslaff.
b. Gutsbesitzer von der Osten auf Heydebreck.
c. „ von der Osten auf Geiglitz.
d. „ Siebenbürger auf Höckenberg.
e. „ Pretzel auf Dülzow.

10. Kreis Saatzig
a. Rittergutsbesitzer von Wedell auf Karckow.
b. Gutsbesitzer Amtsrath Mätzcke auf Uchtenhagen.
c. „ Schallehn auf Schönebeck.
d. „ Prützmann auf Pegelow.
e. „ von Kitzing auf Grassee.
f. Kämmerer Krüger in Nörenberg.

11. Kreis Ueckermünde
a. Gutsbesitzer Greese in Neuendorff.
b. „ Krüger in Althagen.
c. Schulz Hamm in Blumenthal.

12. Kreis Usedom
a. Ober-Amtmann Ortmann in Zienitz.
b. Rentier Boldt in Swinemünde.
c. Gutsbesitzer von Borcke auf Criencke.

13. Kreis Wollin
a. Gutsbesitzer Buchholz in Neuendorff.
b. „ Nöbel in Chinnow.

Vorstehende, von der Königl. General-Kommission in Stargard mitgetheilte Nachweisung der in unserm Departement gewählten und bestätigten Kreis-Verordneten, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

336) Der Königl. Niederländische Consul Endell hierselbst hat den Kaufmann Otto Jänicke zu Colberg zum Vice-Consul daselbst ernannt und ist derselbe in dieser Eigenschaft durch den Herrn Ober-Präsidenten anerkannt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der ꝛc. Jänicke als Vice-Consul den bestehenden Bestimmungen

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

333) Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. M. genehmigt haben, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 auch die Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach dem Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 10. Juni 1854.

Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

---

2) der Königl. Regierung.

334) Bekanntmachung
in Betreff der definitiven Feststellung des Militairverhältnisses derjenigen jungen Leute, welche die Befugniß zum einjährigen freiwilligen Militairdienst erhalten haben.

Den bestehenden Vorschriften zufolge haben sich diejenigen jungen Leute, welche die Befugniß zum einjährigen freiwilligen Militairdienst erlangt und die Ableistung ihrer Militairpflicht bis zum 23sten Jahre ausgesetzt haben, mit den ihnen von der Departements-Prüfungs-Commission ertheilten Befugnißscheinen kurz vor Ablauf des 23sten Jahres entweder bei einem Truppentheile oder bei einer Departements-Prüfungs-Commission zu melden, und, im Fall sie für körperlich dienstunbrauchbar gehalten werden, demnächst die definitive Entscheidung über ihr Militairverhältniß durch die Departements-Ersatz-Commission, vor welcher sie sich ebenfalls persönlich zu gestellen haben, zu gewärtigen.

Im Fall die Meldung bei einem Truppentheil erfolgt und der sich Meldende dort für dienstunbrauchbar erachtet ist, hat derselbe die ihm von dem Truppentheil hierüber ertheilte Bescheinigung und das ihm vom Arzte des letzteren ertheilte Zeugniß unmittelbar der Departements-Ersatz-Commission zur weitern Bestimmung vorzulegen.

Im Fall die Meldung bei der Departements-Prüfungs-Commission erfolgt ist, und der sich Meldende für dienstunbrauchbar befunden wird,

verweist sie denselben mittelst ihres unter den Befugnißschein zu setzenden Vermerks gleichfalls an die Departements-Ersatz-Commission zur definitiven Feststellung seines Militairverhältnisses.

Wird derselbe für dienstbrauchbar erachtet, so wird er von der Departements-Prüfungs-Commission angewiesen, sich sofort zum Eintritt bei einem Truppentheile zu melden.

Mit Bezug auf vorstehende, hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebrachten Vorschriften ist durch Reskript der Königlichen Ministerien des Innern und des Kriegs vom 22sten Mai c., um den bisher mannigfach vorgekommenen Täuschungen über die Identität der Person vorzubeugen, Folgendes angeordnet:

1. Die definitive Feststellung des Militairverhältnisses soll auch bei einjährigen Freiwilligen künftig der Regel nach nur bei Gelegenheit des alljährlich stattfindenden und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Departements-Ersatz-Geschäfts durch die Departements-Ersatz-Commissionen stattfinden. Nur ausnahmsweise und in besonders begründeten Fällen und immer nur auf Antrag und nach Anhörung der genannten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, kann die Entscheidung außer dieser Zeit erfolgen.
2. Die Entscheidung erfolgt ferner künftig nur durch die heimathliche Departements-Ersatz-Commission des Betheiligten, und darf nur auf ausdrückliche Requisition der letzteren von einer anderen Departements-Ersatz-Commission ertheilt werden.

In Folge vorstehender beiden Anordnungen werden sich also die betreffenden Individuen mit den oben gedachten ihnen von einem Truppentheil oder der Departements-Prüfungs-Commission ertheilten Bescheinigungen künftig bei ihrer heimathlichen Departements-Ersatz-Commission zu melden, und sich derselben beim nächsten ordentlichen Departements-Ersatz-Geschäft vorzustellen oder aber dieselbe, wenn sie an der persönlichen Gestellung von derselben durch zu große Entfernung ihres zeitigen Aufenthaltsorts behindert sind, zu ersuchen haben, die Departements-Ersatz-Commission des Aufenthaltsorts wegen Bewirkung der Super-Revision zu requiriren. Sollten mit Bezug auf die ad 1. erlassene Anordnung dringende Gründe einer außer der Zeit des ordentlichen Ersatz-Geschäfts vorzunehmenden Super-Revision obwalten, so haben sich die Betheiligten unter Darlegung der Verhältnisse mit dem qu. Atteste zunächst an ihre heimathliche Kreis-Ersatz-Commission zu wenden, damit durch letztere die ausnahmsweise Super-Revision bei der Departements-Ersatz-Commission beantragt werde.

Stettin, den 17. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

die Ausgabe von Briefen, Packet-Adressen, Auslieferungsscheinen, ferner von recommandirten und post restante Briefen,
die Bestellung und Ausgabe der Zeitungen,
die Abfertigung der Briefträger und Stadtpost-Boten,
die Expedition der Briefpost-Gegenstände,

in dem der Königlichen Bank gehörigen Gebäude Große Wollweber-Straße Nr. 593 b parterre. Eingang für das correspondirende Publicum im Thorwege rechts.

Dagegen erfolgt nach wie vor in dem Königlichen Postgebäude, für jetzt noch ganz in den bisherigen Räumen:

die Annahme und die Ausgabe der Geld- und Werth-Sendungen und der Packete ohne Werths Angabe,
die Annahme der Briefe und Sendungen mit Vorschuß, der Briefe mit Baar-Einzahlungen,
die Zahlung des Geldes auf eingegangene Briefe mit Baarzahlungs-Anweisungen,
das Einschreiben von Postreisenden und die Annahme und Ausgabe der Passagier-Effecten,
die Expedition der Extraposten, Couriere und Estafetten,
die Abfertigung der sämmtlichen Posten.

Am Königlichen Postgebäude sowohl als an dem oben bezeichneten Locale Große Wollweberstraße Nr. 593 b. sind Briefkasten aufgestellt. Derjenige am Königlichen Postgebäude wird wie alle übrigen in der Stadt angebrachten Briefkasten täglich 7mal geleert und zwar

um 9, 10 und 11½ Uhr Vormittags
4 und 5 Uhr Nachmittags
8 und 12 Uhr Abends.

Dagegen wird der Briefkasten an dem Post-Locale Große Wollweberstr. Nr. 593 b. ½ Stunde vor Abgang jeder Post geleert und es erhalten dann die darin enthaltenen unfrankirten oder durch Franco-Couverts oder Freimarken frankirten Briefe ihre Beförderung.

Der Verkauf von Franco-Couverts und Freimarken findet an beiden Post-Annahme-Stellen statt.

Stettin, den 20. Juni 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 26.

Stettin, den 30. Juni 1854.

Gesetzsammlung.

(Nr. 4024.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande zu Siegmaringen.

Nr. 4025.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee Gostyn nach Borek durch den Kreis Kröben.

(Nr. 4026.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 20. Mai 1854.

(Nr. 4027.) Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 20. März 1854.

(Nr. 4028.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 aufzunehmende Staatsanleihe von 15 Millionen Thaler.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1854.

Patente.

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern ist unter dem 25. Juni 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen von Erbsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nach ihrer neuen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

349) Nachstehende Bekanntmachung:

„Bekanntmachung

betreffend die Einziehung der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J. und 2. März d. J. werden die Inhaber der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom 15 April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Special-Kassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäfts-Lokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Haupt-Kassen zugehenden Darlehns-Kassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15. Juni 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling."

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst, sämmtliche Kreis-, Steuer-, Domainen-Rent-Amts- und Forst-Kassen unseres Bezirks angewiesen sind, den Umtausch der qu. Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine, gegen neue Kassen-Anweisungen zu bewirken.

Stettin, den 1. Juli 1854.

Königliche Regierung.

---

348) **Bekanntmachung.** In Stelle des verstorbenen Amts-Aktuarius Liefert zu Pyritz ist der Magistrats-Beigeordnete Hübke daselbst zum Substituten des Polizei-Anwalts Bürgermeisters Block bestellt worden.

Stettin, den 21. Juni 1854.

Königl. Regierungs-Präsidium.

---

350) Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Justiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Digitized by Google

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleiguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht, — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Verfügung durch das Amtsblatt, und zwar in geeigneten Zwischenräumen wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die dortige Provinzial-Eichungs-Commission darnach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. Dezember 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

351) Nachdem in der Stadt Wangerin auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des § 85 a. a. O. für die Stadt Wangerin die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 22. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

352) Die jüdischen Einwohner des Kreises Greifenhagen haben sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 als eine Synagogen-Gemeinde mit dem Hauptort Greifenhagen konstituirt und wird dieselbe,

Digitized by Google

nachdem die Wahlen der Repräsentanten und des Vorstandes in gesetzlicher Weise erfolgt, auch die letzteren von uns genehmigt sind, hierdurch als solche von uns anerkannt.

Stettin, den 20. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

353) Polizei-Verordnung. Nach §. 26 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 (Ges.-S. S. 345 sind die Anwohner der Poststraßen verpflichtet, wenn den Königlichen Posten, Extraposten oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

Wir weisen daher die Polizei-Obrigkeiten und Orts-Vorstände unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, den Aufforderungen der die Königlichen Posten begleitenden Postbeamten und Postillone zur Hülfeleistung in den vorgedachten Fällen bereitwillig nachzukommen. Zugleich wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 eine Polizei-Strafe von 1 bis 10 Thlr. gegen alle Anwohner von Poststraßen, welche der obigen gesetzlichen Vorschrift entgegen handeln sollten, hierdurch angedroht, und tritt im Unvermögensfalle der Contravenienten eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

Stettin, den 21. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

354) Ich ermächtige Sie auf den Bericht vom 9. d. M., das zurückgehende Reglement der für den Stettiner Regierungsbezirk zu errichtenden Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt, welcher Ich die Rechte einer moralischen Person mit der executiven Gewalt gegen die Theilnehmer rücksichtlich der von ihnen gegen die Anstalt zu erfüllenden Verbindlichkeiten beilege, zu bestätigen. Als Dotation bewillige Ich derselben die Summe von Eintausend Thalern, welche im nächsten Jahr aus dem Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger würdigen Geistlichen und Schullehrer zu zahlen ist.

Berlin, den 13. Juli 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch unter Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 7. Januar d. J. Amtsblatt pro 1854 Nr. 5) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12. Juni 1854.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) der Königl. Ober-Post-Direktion.

355) Bekanntmachung. Vom Sonntag den 25. Juni c. ab erfolgt:
die Annahme von Briefen ohne Werths-Angabe und von recommandirten Briefen,
die Ausgabe von Briefen, Packet-Adressen, Auslieferungsscheinen, ferner von recommandirten und post restante Briefen,
die Bestellung und Ausgabe der Zeitungen,
die Abfertigung der Briefträger und Stadtpost-Boten,
die Expedition der Briefpost-Gegenstände,
in dem der Königlichen Bank gehörigen Gebäude Große Wollweber-Straße Nr. 593 b. parterre. Eingang für das correspondirende Publicum im Thorwege rechts.

Dagegen erfolgt nach wie vor in dem Königlichen Postgebäude, für jetzt noch ganz in den bisherigen Räumen:
die Annahme und die Ausgabe der Geld- und Werth-Sendungen und der Packete ohne Werths-Angabe,
die Annahme der Briefe und Sendungen mit Vorschuß, der Briefe mit Baar-Einzahlungen,
die Zahlung des Geldes auf eingegangene Briefe mit Baarzahlungs-Anweisungen,
das Einschreiben von Postreisenden und die Annahme und Ausgabe der Passagier-Effecten,
die Expedition der Extraposten, Couriere und Estafetten,
die Abfertigung der sämmtlichen Posten.

Am Königlichen Postgebäude sowohl als an dem oben bezeichneten Locale Große Wollweberstraße Nr. 593 b. sind Briefkasten aufgestellt. Derjenige am Königlichen Postgebäude wird wie alle übrigen in der Stadt angebrachten Briefkasten täglich 7mal geleert und zwar

um 9, 10 und 11½ Uhr Vormittags
4 und 5 Uhr Nachmittags
8 und 12 Uhr Abends.

Dagegen wird der Briefkasten an dem Post-Locale Große Wollweberstr. Nr. 593 b. ½ Stunde vor Abgang jeder Post geleert und es erhalten dann die darin enthaltenen unfrankirten oder durch Franco-Couverts oder Freimarken frankirten Briefe ihre Beförderung.

Der Verkauf von Franco-Couverts und Freimarken findet an beiden Post-Annahme-Stellen statt.

Stettin, den 20. Juni 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

356) **Bekanntmachung.** Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß der Personen-Fahrgeld-Tarif für die 3te Wagenklasse vom 1. Juli d. J. ab auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen von 3 Sgr. 6 Pf. auf 3 Sgr. für Person und Meile ermäßigt wird. Der Preis der Tages-Billets beträgt demgemäß vom gedachten Zeitpunkte ab 2 Sgr. für Person und Meile.

Bromberg, den 16. Juni 1854.

Königliche Direction der Ostbahn.

III. Personal-Chronik.

Der Pastor Kuhlo in Stargard ist zum Pastor in Osseken, Synode Lauenburg, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Wenzel ist zum Pastor der Parochie Teterin, Synode Anclam, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

An der allgemeinen Stadt-Schule zu Stargard ist der Lehrer Albert Eduard Kohloff fest angestellt.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Forst-Inspector Olberg hierselbst das Prädikat als Forstmeister zu verleihen.

Der Feldmesser Ernst August Heinrich Klein zu Anklam ist als solcher in Eidespflicht genommen.

Vom 1. Juli c. ab ist dem Förster Benner zu Buchholz, Oberförsterei Mühlenbeck die Ablage-Aufseherstelle zu Damm, dem Förster Homann zu Neuhammer, Oberförsterei Ziegenort, die Försterstelle zu Buchholz und dem Forstaufseher Pentzlin zu Neuhaus-Balbitzow, Oberförsterei Rothenfier, unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Neuhammer übertragen worden.

Dem Förster Biestenz zu Steinwehr ist die durch den Tod des Försters Wegner erledigte Försterstelle zu Marienthal in der Oberförsterei Wildenbruch, dem bisherigen Forstaufseher Falkenberg zu Kuhdamm unter Beförderung zum Förster die Försterstelle zu Steinwehr, Oberförsterei Kehrberg, und dem seitherigen forstversorgungsberechtigten Ablage-Aufseher Conrad zu Damm die Forstaufseherstelle zu Kuhdamm im Forstreviere Heinersdorf vom 1. Juli c. ab verliehen worden.

Die Förster

1. Regling zu Garzer Grenze, Oberförsterei Heinersdorf,
2. Frohberg zu Eichhoff, Oberförsterei Jakobshagen,

sind zu Königlichen Hegemeistern ernannt worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extrabeilage.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 26 der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 30. Juni 1854.

Reglement

zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Pommern.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Gesetzsammlung Nr. 9 pro 1834, sowie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 §. 14 (Gesetzsammlung Nr. 20 pro 1851) alle Eingesessenen verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der contractmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, so werden nach den in dem Abschnitt 3 der zuerst erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen, in Stelle des unterm 19. Juli 1838 erlassenen und unterm 27. August 1838 von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publicirten Provinzial-Reglements, folgende für die Provinz Pommern geltende nähere Anordnungen, wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungspferde, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen General-Kommando des 2ten Armee-Corps hierdurch erlassen.

I. Im Allgemeinen.

Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

1. Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wird auf die in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853 zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

A.

Verschiedenartigkeit der Mobilmachungs-Pferde.

2. Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind:

a. für die Garde und Linie einschließlich der Garde-Landwehr, von den Besitzern diensttauglicher Pferde mit obigen Ausnahmen, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus der Staatskasse, auszuheben (Verordnung vom 24. Februar 1834 §§ 1 und 2), dagegen

b. für die Provinzial-Landwehr aus den Landwehr-Bataillons- resp. Landwehr-Kavallerie-Gestellungs-Bezirken nach dem Beschluß der Kreisstände entweder gleichfalls im Wege der Aushebung und Abschätzung oder durch bedingten Ankauf mit Vorbehalt der Abnahme der behandelten Pferde, auf Kosten der Kreise aufzubringen. (Nach derselben Verordnung zu 11.)

Digitized by Google

II. Vorbereitungen während des Friedens.

Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Regierungs-Bezirke, Kreise und Aushebungs-Bezirke.

3. Die nach Maßgabe des Bedürfnisses, sowie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit zu ermittelnden Contingente der Regierungs-Bezirke an Mobilmachungs-Pferden sind durch das Ober-Präsidium und die Regierungen nach folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Kreise zu repartiren und zwar:

a. die aus Staatsfonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie nach Maßgabe des aus den statistischen Tabellen ersichtlichen Pferdestandes im Allgemeinen, jedoch mit Berücksichtigung des Pferdeschlages und der Gestellungsfähigkeit der einzelnen Kreise rücksichtlich der verschiedenen Bestimmungen der Pferde, wobei die zu 5 dieses Reglements erwähnten Jahres-Uebersichten der vorhandenen diensttauglichen Pferde als Anhalt mit benutzt werden können (Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1 und 3),

b. die auf Kosten der Kreise zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr nach Maßgabe der gesammten Bevölkerung. (Nach derselben Verordnung zu 11 und nach der Allerhöchsten Ordre vom 17. September 1831 zu 3, Gesetzsammlung Nr. 16 pro 1831.)

Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Kontingente der Kreise an Mobilmachungs-Pferden, werden durch die Regierungen den Landräthen bekannt gemacht, welche dieselben auf die zu 4 dieses Reglements angeordneten Aushebungs-Bezirke zu a. und b. in besonderen Rubriken mit möglichster Gleichmäßigkeit, nach Maßgabe der vorhandenen diensttauglichen Pferde vertheilen und den nach demselben Abschnitte dieses Reglements zu bildenden Bezirks-Vorständen bekannt machen. Die Pferde für die Provinzial-Landwehr sind aus dem Grunde auf jeden Fall abgesondert mit zu repartiren, damit solche bei einer Mobilmachung, insofern die Kreisstände den zu 2 b. freigestellten Ankauf nach dem zu 11 erforderlichen Beschlusse nicht vorziehen, gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beschafft, und dann mit ihrem Taxwerthe aus Kreisfonds bezahlt werden können.

Bildung der Aushebungs-Bezirke in den Kreisen mit einem Sammelplatze und Vorstande in jedem Bezirk.

4. Zur möglichst schnellen, gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde sind in den Kreisen bereits Aushebungs-Bezirke eingerichtet worden.

Zur vollständigeren Erreichung ihres Zwecks ist die Zahl dieser Bezirke in jedem Kreise nach Möglichkeit noch zu vermehren und dadurch der Umfang der einzelnen Aushebungs-Bezirke möglichst zu verringern. Für jeden dieser Aushebungs-Bezirke bestimmt der Landrath des Kreises

a. einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der diensttauglichen Pferde beim Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weiteren Bestimmungsortes zu wählende Sammelplatz darf indeß nicht zugleich der Abnahmeort der Mobilmachungspferde sein, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten. Ferner ist für jeden Aushebungs-Bezirk:

b. ein Bezirksvorstand, aus drei mit dem Pferdestande des Bezirks genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern durch die Kreisstände zu erwählen und durch den Landrath nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen.

Die Mitglieder dieses Bezirks-Vorstandes müssen neben der erwähnten Local-Kenntniß und Befähigung als unparteiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks besitzen und sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegsdienstes nach den zu 1. dieses Reglements beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Abnahme zu gestellenden Mobilmachungspferde geeignet sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu ernennen sind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Landrathe liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, insofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigeren Erreichung des Zwecks erforderlich sein sollte.

Die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehrenamtes auf einstweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselbem zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Landraths des Kreises mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie der Sammelplatz des Bezirks für die bei einer Armeemobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden diensttauglichen Pferde, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks schon im Frieden mit der Aufforderung bekannt, die Anordnungen dieses Vorstandes insbesondere bei dem Eintritt einer Armeemobilmachung, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu 27 dieses Reglements festzusetzenden Strafe, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

Jahres-Uebersicht der vorhandenen diensttauglichen Pferde.

5. Von diesen Bezirks-Vorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1. Februar, dem Landrath eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Wissenschaft vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1. dieses Reglements als diensttauglich zu erachtenden Pferde einzureichen, und zwar von

a.	Reitpferden von und über	5	Fuß	3 Zoll
	dieselben kleiner, jedoch nicht unter	5	"	— "
b.	Packpferden nicht unter	4	"	11 "
c.	Stangenpferden nicht unter	5	"	2 "
d.	Vorderpferden nicht unter	5	"	— "

nebst einer Balance gegen das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungspferden, dessen etwa erforderliche Berichtigung alsdann der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten wird.

Außer dem repartirten Contingent ist eine Reserve von 33⅓ proCent, mithin auf 3 das 4te Pferd nachzuweisen.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche, summarische Uebersicht und Balance für ihren Kreis, worin das repartirte Contingent an Pferden sowohl für Garde als Linie, als auch für die Landwehr nebst der erwähnten Reserve zu berücksichtigen ist, jährlich bis zum 1. März an die Regierungen, mit gutachtlicher Aeußerung über die voraussichtliche Deckung des Contingents ihres Kreises an Mobilmachungs-Pferden. Von den Regierungen wird demnächst jährlich bis zum 1. Mai eine ähnliche kreisweise

Digitized by

summarische Uebersicht und Balance an das Ober-Präsidium zur weitern Mittheilung an das Königliche Ministerium des Innern eingesandt, um nicht allein von der Aufbringlichkeit der repartirten Mobilmachungs-Pferde Ueberzeugung nehmen, sondern auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungs-Pferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

Um für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Jahres-Uebersichten die möglichste Garantie zu erlangen, wird es den Königlichen Regierungen, den Landräthen und den Bezirks-Vorständen zur besonderen Pflicht gemacht, sich in unausgesetzter Kenntniß von dem Pferdestande der Kreise resp. Aushebungs-Bezirke, unter specieller Berücksichtigung der in der Beilage A. dargelegten Grundsätze zu erhalten.

Abnahme-Orte und eventuel erforderliche Kreis-Sammelplätze.

6. Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ober-Präsidiums mit dem Königlichen General-Kommando der Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen bestimmt, und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt gemacht. In sofern dieser Abnahme-Ort

a. in dem gestellenden Kreise liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungs-Ort für die Pferde-Contingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke des Kreises, bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Wo aber nicht vermieden werden kann, der Abnahme-Ort.

b. in einem benachbarten Kreise, gemeinschaftlich mit demselben zu bestimmen, wird soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint, in dem gestellenden Kreise durch den Landrath, ein auf dem Wege nach dem Abnahme-Orte auszuwählender geeigneter Kreis-Sammelplatz zu ermitteln sein, um dort die Contingente der einzelnen Aushebungs-Bezirke zusammen zu ziehen und von da aus das gesammte Pferde-Contingent des Kreises vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Kreise zur Abnahme abzusenden.

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungs-Orte hierdurch die Pferde-Contingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke eines Kreises nebst der zu 5 dieses Reglements angeordneten Reserve im Mobilmachungs-Falle abzusenden sind, haben die Landräthe der Bezirks-Vorstände zu 4 dieses Reglements schon während des Friedens bekannt zu machen.

Bildung der Abnahme-Commission für jeden Abnahme-Ort.

7. Für jeden Abnahme-Ort wird ebenfalls schon während des Friedens eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr gebildet, bestehend aus:

einem von den betreffenden Königlichen General-Commando zu ernennenden Officier mit entscheidender Stimme in Bezug auf die Diensttauglichkeit der abzunehmenden Pferde

und aus

dem Landrathe des gestellenden Kreises event. seinem Stellvertreter mit entscheidender Stimme wegen der Taxe der zur Abnahme geeignet befundenen Pferde,

ohne daß in beiden Beziehungen ein Recurs gegen die Entscheidung der Commissarien zulässig ist.

Diesen Abnahme-Commissarien werden zur Auswahl der diensttauglichen Pferde beigegeben und zwar:

dem Militair-Commissarius:

1. ein Kurschmidt nebst sonstigen Sachverständigen,

Digitized by Google

dem Civil-Commissarius:
der Kreis-Thierarzt oder ein sonstiger Pferdekenner.

Ernennung der Taxatoren.

8. Zu der auf die Abnahme folgenden Abschätzung der Mobilmachungspferde worauf es indeß bei den etwa für Rechnung des Kreises vorher schon angekauften Pferden für die Provinzial-Landwehr nicht weiter ankommen wird, gestellt der Landrath eines jeden Kreises im Falle der Mobilmachung die schon während des Friedens von ihm zu ernennenden

drei Taxatoren,

welche erst im Mobilmachungsfalle bei dem Beginn der Ausübung ihrer Function, nach dem beiligenden Formular B. zu vereidigen und während der Dauer derselben, insofern von ihnen darauf Anspruch gemacht wird, aus dem Diäten-Fonds der betreffenden Regierung auf die an dieselbe von den Landräthen einzusendende Liquidation angemessen zu remuneriren sind.

B.

(Erlaß der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17. Januar 1851.)

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Function der Taxatoren, welche den Betrag der Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungs-Pferde zu ermitteln haben, wird bei ihrer Auswahl und Ernennung mit aller Sorgfalt auf Sachverständige Bedacht zu nehmen sein, welche bei hinreichender Erfahrung und Umsicht den Ruf der Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit und das öffentliche Vertrauen besitzen.

Abnahme-Nationale.

9. Die Blanquets zum Abnahme-Nationale nebst Taxe der Mobilmachungs-Pferde sind von dem Landrath eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem beiligenden Formulare C. in zweien Exemplaren resp. für die

C.

aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde der Garde und Linie
und für die aus Kreismitteln
zu vergütenden Pferde der Provinzial-Landwehr
stets bereit zu halten. Ebenso werden

Abnahme-Brenneisen.

10. die beiden Brenneisen zu verschiedenartigen Bezeichnung der aus jedem Kreise resp.

und für die Garde und Linie
" " Provinzial-Landwehr abzunehmenden Pferde den Landräthen zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche nach Inhalt der Anlage A. dieses Reglements zugefertigt werden.

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungsart der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, so wie Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke.

11. Zu 2 b. dieses Reglements ist von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen, ob sie die aus Kreismitteln zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, welche demnächst bei der Demobilmachung nach §. 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, entweder gleich den Pferden für die Garde und Linie:

im Wege der Aufhebung gegen Bezahlung der Taxe
oder
durch Ankauf

Digitized by

aufbringen wollen. In dem letzteren Falle wird gleichzeitig eine kreisständische Commission zu ernennen und zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritte einer Mobilmachung die von Seiten des Landraths auf jeden Fall zur Aushebung zu repartirenden Landwehrpferde unter der Bedingung ihrer Abnahme, noch bevor dieselbe erfolgt, entweder schon in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4. oder in dem Kreis-Sammelplatze und Abnahmeorte zu 6. dieses Reglements käuflich zu behandeln.

Zu diesem Zwecke haben die Kreisstände schon während des Friedens auf die Ansammlung eines Capitals und auf dessen angemessene Erhöhung durch Zinsenzuwachs 2c. Bedacht zu nehmen, um die Eigenthümer der gegen die Taxe auszuhebenden oder anzukaufenden Landwehrpferde, ohne außerordentliche Belästigung der Kreiseingesessenen sofort befriedigen zu können.

III. Verfahren bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirks-Vorstände und Pferdebesitzer bei einer Mobilmachung.

12. Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach Abschnitt 4. dieses Reglements vorher eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirke zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst 33⅓ proCent Reserve aufzubringenden Mobilmachungspferde wiederholt bekannt zu machen, sowie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Contingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll. Jedem Bezirks-Vorstande ist für die Musterung der Pferde in den Bezirks-Sammelorten, soweit möglich, ein Thierarzt beizugeben, dessen Entschädigung in derselben Weise erfolgt, wie dies zu 24. dieses Reglements bestimmt ist. Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und die Kommunal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene dienstfähige Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber mit alleiniger Ausnahme der Hengste und tragenden Stuten, sowie der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, nach dem, laut Abschnitt 4. dieses Reglements, schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung auszuheben ist.

Diese Aufforderungen sind auf dem zuverlässigsten Wege möchligst durch Gensdarmen oder Unterbediente zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen, und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Kreis-Sammelplatz oder Abnahme-Orte zu begleiten.

Auswahl und Verzeichnung der diensttauglichen Pferde in den Aushebungs-Bezirken und Vorräthaltung gedruckter Blanquets zum Rationale.

13. Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks nach Anleitung der Anlage A. (zu 1 dieses Reglements) mit aller Sorgfalt gemustert, und bei Anerkennung ihrer Tauchligkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungs-Pferden abgesondert aufgestellt.

Zur Begegnung des etwanigen Einwandes, daß dienstfähige Pferde, welche den Bezirksvorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privat-Verträge

Digitized by Google

die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Staatsbewohner zur Gestellung derselben Behufs der Armee-Mobilmachung verpflichtet ist. Wer in diesem Falle als der Gestellter des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Contrahenten unter einander zu einigen haben.

Aus den als diensttauglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreises etwa schon bedungenen Landwehr-Pferde diese Bestimmung beibehalten können, wählen die Vorstände mit möglichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungs-Pferden für die Garde- und Linien-Truppen, sowie event. auch das Contingent für die Provinzial-Landwehr, in sofern das Letztere nach der zu 2 b. dieses Reglements erwähnten Befugniß der Kreisstände nicht durch Ankauf, sondern ebenfalls durch Aushebung aufzubringen beabsichtigt wird.

Außerdem werden 33⅓ proCent des repartirten Contingents, also auf jede drei Pferde ein Viertes als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale über das Contingent für die Garde und Linie nebst Reserve und ein zweites für die Provinzial-Landwehr mit den Rubriken 1 bis 7 des zu 9 dieses Reglements beigefügten Formulars C. an. Zu diesem Nationale werden mit der darin angegebenen Abänderung der Ueberschrift der Rubrik 7 gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen den Landräthen zuzufertigen und bei den Bezirks-Vorständen zum etwanigen Gebrauch stets zu halten sein.

Die als diensttauglich ausgewählten Pferde sind von ihren Eigenthümern zum weiteren Transport mit Halfter, Trense und zwei Stricken, und zur Verhütung ihrer Beschädigung mit dem etwa fehlenden noch brauchbaren Hufbeschlage um so mehr versehen zu lassen, als dies demnächst Erfordernisse der Abnahme sind.

Transport der Pferde aus dem Bezirks-Sammelplatz nach dem Abnahme-Orte, resp. Sammelplatz des Kreises.

14. An dem, auf die Auswahl fallenden, oder von dem Landrath des Kreises mit Rücksicht auf den Abschnitt 17 dieses Reglements näher zu bestimmenden Tage, werden die in den Aushebungs-Bezirken als diensttauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähnten Reserve und der zu 22 dieses Reglements angegebenen Erfordernissen, sowohl für die Garde und Linie als auch für die Landwehr unter Begleitung der Bezirks-Vorstände durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises, oder in sofern solcher außerhalb desselben liegt, event. zunächst nach dem Haupt-Sammelplatze des Kreises transportirt und mit Ueberweisung der zu 13 dieses Reglements angeordneten Nationale dem Landrath des Kreises vorgeführt; auch demnächst und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt.

Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirks-Vorstände dem Landrath ihres Kreises zugleich über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht zur Deckung etwaniger Manquements einzureichen hat.

Zusammenziehung der Pferde aus den

15. Falls in denjenigen Kreisen, deren Abnahme-Ort außerhalb desselben in einem benachbarten Kreise liegt, nach 6 b. dieses Reglements, auf dem Wege dahin,

Aushebungs-Bezirken derjenigen Kreise in denen kein besonderer Abnahme-Ort besteht und daher ein Kreis-Sammelplatz erforderlich ist.

von dem Landrathe ein Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der Pferde-Contingente der Aushebungs-Bezirke bestimmt werden sollte, nimmt der Landrath auf diesem Kreis-Sammelplatze die Bezirks-Contingente an Pferden in Empfang, mustert dieselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes und sonstiger Pferdekenner, sorgt nöthigenfalls für die Complettirung der Contingente durch nachträgliche Aushebung und dirigirt das gesammte Kreis-Contingent demnächst im Einverständniß mit dem in dem Abnahme-Orte eintreffenden Militair-Abnahme-Commissarius, in den von demselben näher anzugebenden Tagen und Abtheilungen nach dem Abnahme-Orte. Der Landrath oder im dringenden Behinderungsfalle, dessen Stellvertreter, begiebt sich hierauf in Begleitung des Kreis-Thierarztes und der drei Taxatoren seines Kreises, mit der ersten Abtheilung des Pferde-Contingents desselben nach dem Abnahme-Orte, um daselbst in Verbindung mit dem Militair-Commissarius zu 7 bis 10 dieses Reglements als Civil-Commissarius mitzuwirken.

Zusammentritt der Abnahme-Commissionen in den Abnahme-Orten und Beginn ihrer Wirksamkeit.

16. Die nach dem Abschnitt 7 dieses Reglements schon im Frieden ernannten Militair-Commissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, setzen sich alsbald mit den als Civil-Commissarien fungirenden Landräthen der dahin gewiesenen Kreise in Verbindung nnd eröffnen gemeinschaftlich mit denselben die Wirksamkeit der Abnahme-Commission pünktlich an den dazu im Voraus bestimmten Tagen.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungspferden.

17. Zur nothwendigen, möglichst sorgfältigen Musterung, Auswahl und Abnahme kann die Anzahl der an einem Abnahme-Orte täglich zur Abnahme zu gestellenden Pferde an den kürzesten Tagen des Jahres zwar etwa auf 80 täglich außer der dazu gehörigen Reserve von 33⅓ preCent beschränkt werden. Diese Anzahl gilt indeß nur als ein Minimum, dessen Erhöhung in den Grenzen der Ausführbarkeit unbeschadet der nöthigen Sorgfalt und mit Rücksicht auf die jedesmalige Tageslänge und auf die obwaltende Dringlichkeit indeß von den Dispositionen der Militairbehörde, und von der darnach zwischen dem abnehmenden Militair-Commissarius und dem gestellenden Civil-Commissarius, gleich bei ihrem Zusammentritt und demnächst im Fortgange des Geschäfts zu treffenden Vereinbarung abhängig gemacht wird, um in dem allgemeinen Interesse das Abnahme-Geschäft möglichst zu beschleunigen.

Reihefolge der Abnahme nach Kreisen und Gattungen der Mobilmachungspferde.

18. Insofern in einem Abnahme-Orte aus mehr als einem Kreise Pferde zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerst an die Reihe, in welchem der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde daher voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

Aus jedem an die Reihe kommenden Kreise werden zunächst die Pferde für die Garde und Linie und unmittelbar darauf die Pferde desselben für die Provinzial-Landwehr abgenommen; bevor die Pferde aus dem folgenden Kreise zur Abnahme kommen.

Vereidigung der Taxatoren vor dem Abnahme-Geschäft

19. Gleich bei dem Zusammentritt der Abnahme-Commission und vor dem Anfange des Abnahme-Geschäfts stellt der Civil-Commissarius die für seinen Kreis ernannten Taxatoren vor, verweis't dieselben mit entsprechender näherer Erörterung ihrer Obliegenheit auf die in dem folgenden Abschnitte dieses Reglements angeführten Abschätzungs-Grundsätze, bewirkt hierauf ihre Vereidigung nach dem zu 8 dieses Reglements **sub B.** beigefügten Formular und fügt die darüber aufzunehmende Verhandlung demnächst dem von den Taxatoren in Absicht der Taxe mit zu unterschreibenden Ab-

Digitized by Google

nahme-Attest, zu 23 dieses Reglements, Behufs ihrer Legitimation in dieser Eigenschaft bei.

Grundsätze bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde.

20. Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden Pferdepreisen, und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselbe im Mobilmachungsfalle unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungs-Pferdes darf nach Abschnitt 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Die höher taxirten Pferde sind daher zunächst von der Abnahme zurückzustellen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise darf auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert-Zwanzig Thalern zurückgegangen werden. Selbst wenn theurere Pferde abgenommen werden müßten, werden dafür nicht mehr als Einhundert-Zwanzig Thaler resp. aus Staats- oder Kreisfonds vergütet, weshalb es Sache der betreffenden Regierung resp. des Kreises bleiben würde, die zur Ungebühr gezahlten höheren Beträge von den Schuldigen wieder einzuziehen. (Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 13. März 1853.) Die Abschätzung der aus den Kreismitteln zu bezahlenden Pferde für die Provinzial-Landwehr ist im Falle ihres zu 2 b. zulässigen Ankaufs nicht erforderlich und tritt lediglich bei der Aushebung dieser Pferde nach denselben Grundsätzen wie für die Garde und Linie ein.

Nebenerfordernisse der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde an Halfter, Trense, Stricken und Hufbeschlag.

21. Alle abzunehmenden Pferde sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Provinzial-Landwehr sind von den Eigenthümern mit Halfter, Trense und zwei Stricken, sowie mit brauchbarem Hufbeschlage versehen, abzuliefern, welche Erfordernisse, als in der Taxe der Pferde mitbegriffen, den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert noch besonders vergütet werden. Ueber die Nothwendigkeit eines neuen Hufbeschlages entscheidet der Militair-Abnahme-Commissarius, welcher denselben erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etats-Preis ausführen läßt. Die dafür entstehenden Kosten werden bei der Abwesenheit oder Weigerung des Eigenthümers aus Kreisfonds vorgeschossen und dem Eigenthümer demnächst bei Auszahlung der Vergütung für das abgenommene Pferd decourtirt oder anderweit von ihm event. im Wege administrativer Execution eingezogen.

Auswahl und Schätzung der abzunehmenden Pferde.

22. Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zu den in Behandlung stehenden Zwecken des Kriegsdienstes gemustert, und entweder als tauglich ausgewählt, oder als untauglich zurückgewiesen, wobei zu 7 dieses Reglements

die Stimme des Militair-Commissarius entscheidend ist.

Wegen der hierbei zu beanspruchenden Größe und sonstigen Beschaffenheit der abzunehmenden Pferde, und in wie weit von unwesentlichen Fehlern abgesehen werden kann, wird auf die zu 1 dieses Reglements sub A. beigefügten Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Bezug genommen. Die dienstuntauglichen Pferde sind unter Angabe der Mängel zurückzuweisen und sogleich von dem Gestellungsplatze zu entfernen.

Die als diensttauglich anerkannten Pferde werden hierauf sämmtlich

für die Garde und Linie und

" " Provinzial-Landwehr

Digitized by Google

abgesondert, in derjenigen Reihenfolge aufgestellt, daß die voraussichtlich über 100 Thlr. abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt nach den zu 20 angegebenen Grundsätzen zur Abschätzung gelangen. In dieser Reihenfolge werden hierauf:

Abnahme-National, Taxe u. Abnahme-Bescheinigung der abgenommenen Pferde.

23. Die abgenommenen Pferde in die zu b dieses Reglements nach dem sub C. beiliegenden Formulare von dem Landrath als Civil-Commissarius bereit zu haltenden beiden Abnahme-Nationale, wovon das eine für den Pferdebedarf der Garde und Linie, das andere für den der Provinzial-Landwehr zu benutzen ist, eingetragen. Bei jedem eingetragenen Pferde wird dann sofort die Werths-Angabe der einzelnen Taxatoren in den dazu vorhandenen besonderen Rubriken, sowie auch der von der Abnahme-Commission vorher zu prüfende und festzustellende nach Anleitung des Formulars auf volle Thaler abzurundende Durchschnittsbetrag derselben in Zahlen und Worten in dem Abnahme-Nationale hinzugefügt. Dieser Durchschnittsbetrag ist indeß nach den zu 20 angeführten gesetzlichen Abschätzungsgrundsätzen bei etwaniger Unvermeidlichkeit der Abnahme höher als durchschnittlich 120 Thlr. taxirter Pferde, auf dieses Maximum zu reduciren, weil ein höherer Werth nicht vergütet werden darf. Auch ist die zur Deckung des Bedarfs etwa erforderliche Abnahme der zwischen 100 und 120 Thlr. abzuschätzenden und daher anfänglich zurückzustellenden Pferde in der Rubrik Anmerkung des Abnahme-Nationals als unvermeidlich nachzuweisen.

Das durchschnittliche Ergebniß der Abschätzung eines jeden abgenommenen Pferdes wird sofort vernehmbar ausgesprochen, worauf dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter freisteht, seine Einwendungen deshalb gegen die Abnahme-Commission unverzüglich zu äußern.

Gegen die von derselben hierauf erfolgende definitve Entscheidung, wobei der Civil-Abnahme-Commissarius die entscheidende Stimme hat,

ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

Die Abschätzung der aus Kreis-Mitteln zu bezahlenden Pferde für die Provinzial-Landwehr ist im Falle ihres zu 2 b. und zu 11 dieses Reglements zulässigen Ankaufs nicht erforderlich, tritt daher lediglich bei ihrer Aushebung nach denselben Grundsätzen, wie für die Garde und Linie ein.

Nach beendigter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in jedem der beiden Nationale eingetragene durchschnittliche Taxe summirt und darunter folgendes Abnahme-Attest ausgestellt:

Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . geschrieben . . . . . Pferden mit einer durchschnittlichen Gesammt-Taxe von . . . . Thlrn. geschrieben . . . . . Thalern zur Mobilmachung von den vorgenannten Eingesessenen des Kreises . . . . . richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Abnahme-Ort und Datum)

a. Die Abnahme-Commission.
(Unterschriften.)

b. Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)

Liquidation u. Vergütung der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde, sowie der Re-

24. Die solchergestalt mit der Abnahme-Bescheinigung zu versehenden beiden Abnahme-Nationale nimmt der Landrath oder sonstige Civil-Commissarius des Kreises in Empfang, um

a. die Pferde für die Garde und Linie zur Vergütung aus Staatsfonds sofort bei der zuständigen Regierung zu liquidiren, dagegen

b. für die Bezahlung der Pferde für die Provinzial-Landwehr aus den bereitesten Kreis-Mitteln zu sorgen, Remuneration der Sachverständigen.

und den Eigenthümern derselben einstweilen Anerkenntnisse über die ihnen gebührende Vergütung auszustellen.

Die Auszahlung dieser Vergütung für abgenommene Mobilmachungspferde für die Garde und Linie soll nach Abschn. 9 der Allerh. Verordnung vom 24. Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen und zwar nach dem Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen vom 6. September 1849 gegen stempelfreie Quittung der Empfangsberechtigten erfolgen.

Auch sind alsdann die Liquidationen der Taxatoren über die von denselben zu 8 dieses Reglements, sowie auch von den zuzuziehenden Thierärzten zu beanspruchende Remuneration durch die Landräthe an die betreffende Regierung zur Feststellung und Anweisung einzusenden.

25. Die Abnahme-Commissionen sind nach Abschn. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten Mobilmachungs-Pferde, soweit als angänglich zunächst selbst zu sorgen. Deckung etwaniger Manquements an Mobilmachungs-Pferden.

Sollte daher bei der Abnahme der gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit ein Manquement an diensttauglichen Pferden entstehen, so hat die Abnahme-Commission und namentlich der Landrath des betreffenden Kreises entweder sofort eine neue Aushebung zur schleunigen Deckung dieses Manquements durch die Bezirks-Vorstände zu veranlassen, oder nach pflichtmäßiger Erwägung des Erfolgs nach Abschnitts 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der contractlichen Zahl der Postpferde zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4 dieses Reglements zusammenzuziehen, um die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben und nachträglich abzunehmen.

Insofern aber aus einzelnen Kreisen die fehlende Anzahl der Mobilmachungspferde auf diesem Wege unzweifelhaft nicht beschafft werden kann, so ist darüber von dem betreffenden Civil-Abnahme-Commissarius sowohl der zuständigen Regierung, als auch dem Ober-Präsidium sofort Anzeige zu machen, um auf die schleunige Deckung des obwaltenden Manquements aus andern Kreisen, wo nach der zu 14 dieses Reglements zu machenden Anzeige ein Ueberschuß an diensttauglichen Pferden ermittelt werden sollte, Bedacht zu nehmen. Der Militair-Commissarius ist befugt, außer dem auf den Kreis repartirten Contingent an Pferden, noch einen Zuschlag von 3 Prozent einstweilen einzubehalten, bis die Uebergabe der abgenommenen Pferde an die Truppen erfolgt ist.

Diese Pferde sind zur Deckung etwaniger Ausfälle an dem Contingente wegen solcher Mängel, welche auf dem Transport vom Abnahme-Orte nach den Ablieferungsorten an die verschiedenen Truppentheile hervortreten, bestimmt und deshalb nach Vorschrift zu 23 und 26 dieses Reglements zu taxiren, sowie zu brennen und in besondere Nationale einzutragen. Soweit diese Pferde an dem Ablieferungsorte nicht zur Verwendung kommen, sind dieselben, oder wenn sie eingestellt werden, die an ihrer Stelle zurückgegebenen, sofort an den Abnahme-Ort zurückzuführen und daselbst an den Kreis-Landrath zur Rückgabe an die Besitzer abzuliefern.

Die Kosten der Transporte und der Unterhaltung dieser Pferde bis zur Rückgabe an die Besitzer fallen dem Fiscus zur Last.

26. Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Commissarius wird den Pferden die Nummer des Armee-Corps-Bezirks und resp. des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses, außerdem der für Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und

Transport derselben nach den Mobilmachungs-Orten.

die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L dergestalt auf der Keule des linken Hinterschenkels eingebrannt, daß der Brand zur Bezeichnung des Regiments u. s. w., mit welcher die Pferde erst nach der Ankunft bei dem Truppentheil versehen werden, noch darunter angebracht werden kann. Die abgenommenen Pferde werden von da ab militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu 21 erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militair-Fonds zu beschaffen ist. Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Train-Soldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen auszuhebende und während ihrer Dienste, sowie auch auf dem Rückwege nach ihrer Heimath gleich den Train-Soldaten militairisch zu verpflegende Koppel-Knechte.

Sollten bei dem Beginne des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten, die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Train-Soldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

Straf-Bestimmungen.

27. Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14 des bereits allegirten Gesetzes vom 11. Mai 1851, sowie auch der Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1 und 10 und des §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung S. 268, nicht nur:

a. zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten,

sondern auch

b. wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung §. 10 enthaltenen Strafvorschrift entweder durch vorläufige Straffestsetzung nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852, Gesetz-Sammlung Seite 245 oder in dazu geeigneten Fällen durch Anzeige bei dem Polizei-Anwalte zur Strafe zu ziehen.

Schluß.

28. Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf erwartet werden, daß sie bei einer etwanigen Armee-Mobilmachung den Anordnungen dieses Reglements mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem Abschnitt 27 dieses Reglements erwähnten Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen."

Stettin, den 12. Mai 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern.
In Vertretung:
(gez.) v. Bodelschwingh.

Das vorstehende Reglement wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 29. Mai 1854.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Graf Waldersee.

Min. d. Inn. I. 444. M. J.
Kriegs-Min. [illegible]/5. A. I.

Digitized by Google

Beilage A.

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Cavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Cavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1. Die für die Cavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a. für Cuirassiere, für die Garde-Landwehr-Cavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll groß und darüber sein;
   b. für die übrige Cavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß,
2. In Ansehung der sonstigen Mobilmachungspferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a. Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien;
   b. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c. Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d. Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linie und Landwehr-Cavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden, die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten, oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung geben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Corps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegs-Minister.
(gez.) v. Bonin.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) v. Manteuffel.

Beilage B.

Eides-Formular

für die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungsgrundsätzen, insbesondere nach den im Frieden gewöhnlichen Preisen nach meinem besten Wissen, pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, keinem zu Liebe oder zu Leide, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

Digitized by Google

Beilage C.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungspferde
aus dem Kreise
Regierungs-Bezirks

(und zwar sind
1. über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie und
2. über die aus Kreisfonds für die Provinzial-Landwehr

zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen).

1. Vor- und Zuname des Besitzers.	2. Wohnort.	3. Geschlecht der Pferde. Wallach.	3. Stute.	4. Alter. Jahr.	5. Farbe und Abzeichen.	6. Größe. Fuß.	6. Zoll.

7. Sind abgenommen als:* Reit-Pferde.	Pack-Pferde.	Stangen-Pferde.	Vorder-Pferde.	Für welchen Truppentheil.	8. Taxe der abgenommenen Pferde. 1te Taxator. Rtl.	2te Taxator. Rtl.	3te Taxator. Rtl.	Durchschnitts-Betrag in Zahlen Rtl.	Durchschnitts-Betrag in Worten. Rtl.	9. Bemerkungen.
										1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 7: „Sind angewiesen als:"

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 27.

Stettin, den 7. Juli 1854.

Patente.

Dem Chemiker Salzer und dem Techniker Bergerhof in Elberfeld ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Luftmischungs-Kammer bei Heizapparaten, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten J. Kirsch in Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent

auf eine Wollschmiere, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem E. Ulthans zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Sondirung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Herlitschka zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

357) (Nr. 4015.) Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Kammern was folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung S. 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligen Stoffen zu entrichtende Abgabe, und zwar
   a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.
   b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

   zu erhöhen, und
2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

---

358) (Nr. 4016.) Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19. April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§. 1.

Es werden:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung S. 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf, und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
   b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöhet; auch soll
2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

---

2) der Königl. Regierung.

359 Times — Sonnabend 17. Juni 1854.

(Aus der London Gazette von Freitag.)

Auswärtiges Amt, 16. Juni.

Es wird hierdurch angezeigt, daß bei den Lords der Admiralität, von dem die See-Macht Ihrer Majestät im Baltischen Meere befehligenden Vice-Admiral Charles Napier, eine Mittheilung, datirt Hango-Bay, 28. Mai eingetroffen ist, welche ihren Lordschaften anzeigt, daß die Häfen von Libau und Windau an der Küste von Kurland und andere Eingänge, Rheden, Häfen oder Buchten vom 55° 53′ nördlicher Breite, bis so weit nördlich

als das Kap Dagerort, die Häfen von Riga, Pernau und alle anderen Eingänge, Rheden, Häfen oder Buchten im Rigaischen Meerbusen — gegenwärtig durch eine ausreichende Macht in Blokadezustand sich befinden.

Daß alle Eingänge, Rheden, Häfen oder Buchten östlich vom Kap Dagerort, einschließlich Hapsal, die Worms-Insel Baltischport, Revval und alle dazwischen liegenden Häfen an der Küste von Esthland bis zum Eckholm Feuer 59° 43′ nördlicher Breite und 25° 48′ östlicher Länge, und von da in nördlicher Richtung bis Helsingfors und Sweaborg an der Finnländischen Küste; ferner westlich die Meerenge von Baro, Hangö-Udd, Oro und Abo, einschließlich der Alands-Inseln und der dazwischen liegenden Häfen, von da nördlich einschließlich Nystadt, Björneborg, Christinestadt, Wasa, die Walgrund-Inseln, Neu-Carleby, Jakobstadt, Alt-Carleby, Loto, Kalajoki, Prahestad, Uleaborg, Karle-Inseln, Tio, Gestila, Tornea, Neu Tornea (ungefähr 65° 50′ nördlicher Breite und 24° 15′ östlicher Länge) und alle dazwischen liegenden Russischen Eingänge, Rheden, Häfen und Buchten im Baltischen Meerbusen, so wie alle früher erwähnten Häfen und Plätze gegenwärtig durch ausreichende Macht sich im engen Blokadezustande befinden.

Ferner wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle durch das Völkerrecht gebilligten Verhältnisse und die betreffenden Verträge zwischen Ihrer Majestät und den verschiedenen neutralen Mächten, gegen alle Schiffe, welche versuchen sollten, diese Blokade zu verletzen, anerkannt und mit Achtung ausgeführt werden sollen.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Großbrittannischen Regierung wird hierdurch zu allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 62 Juni. 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

360) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit für den Umfang des Regierungs-Bezirks Stettin nachstehende

Polizei-Verordnung über das Transportwesen

als Instruktion für die Transporteurs erlassen:

§. 1.

Der Transport ist auf der angeordneten Transportstraße ununterbrochen fortzusetzen und möglichst so einzurichten, daß die Stationsorte noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Uebereilt den Transport vor seinem Bestimmungsort die Nacht, so ist derselbe nicht weiter fortzusetzen, vielmehr der Transportat der nächsten Ortsobrigkeit (Schulzenamt) zur Bewachung bis zum Weiter-Transport zu übergeben.

Digitized by Google

An Sonn- und Festtagen sollen die Transporte nur in dringenden Fällen weiter befördert werden.

§. 2.

Die Transporteurs müssen auf die ihnen übergebenen Transportaten ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit richten, die letztere beim Passiren von Wäldern, Hohlwegen und andern gefährlichen Gegenden verdoppeln, den Transportaten auch nicht gestatten, an solchen der Flucht günstigen Orten Halt zu machen.

In Wirthshäuser darf außer im Nothfalle nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten eingekehrt und müssen dann die Transportaten geschlossen oder gebunden werden.

§. 3.

Wird einer der Transporteurs unterweges an der Fortsetzung des Transportes durch Krankheit oder sonst behindert, so muß an dessen Stelle am nächsten Ort ein anderer requirirt werden. Ohne Erlaubniß des Führers darf sich kein Transporteur vom Transport entfernen.

§. 4.

In der Regel soll zwar der Transport zu Fuß geschehen, ausnahmsweise jedoch kann der Transportführer unterweges einen möglichst billig zu beschaffenden Wagen annehmen und zwar:

a. bei unterweges eintretenden und die Erreichung des Stationsortes zu Fuß hindernden Unglücksfällen,
b. wenn der Transportat dergestalt widerspenstig ist, daß mit Sicherheit der Fußtransport nicht fortgesetzt werden kann und auch eine Verstärkung der Begleiter keine Sicherheit gewährt,
c. bei unterweges eintretender erheblicher Krankheit des Transportaten.

Von dem Wagen darf der Transportat, ohne dringende Veranlassung, nicht herabsteigen; tritt solche ein, so muß er nach Bewandtniß gefesselt oder am Strick geführt werden.

§. 5.

Unterredungen der Transporteurs mit den Transportaten über deren Verbrechen, sowie über die Beschaffenheit der Gegend, welche durchwandert wird, sind, wie überhaupt alle Besprechungen der Transportaten untereinander und mit Fremden unstatthaft.

Mit einander bekannte Transportaten müssen unterweges so viel als möglich getrennt werden.

Geschenke von den Transportaten anzunehmen, oder mit ihnen sich in irgend welchen Handel oder Tausch einzulassen, ist den Transporteurs verboten, auch dürfen sie einen derartigen Verkehr fremder Personen mit den Transportaten nicht gestatten, ebenso sind die letzteren am Genuß berauschender Getränke zu verhindern. Die Transporteurs dürfen auf den Transporten nicht schlafen.

Digitized by Google

§. 6.

Wird ein Transportat, welcher zu entspringen versucht, daran verhindert, so muß er gefesselt oder gebunden, nöthigenfalls auch zum Weitertransport ein Wagen genommen werden.

Ist ein Transportat wirklich entsprungen, so darf dadurch der Transport seiner Genossen, welche übrigens sofort gefesselt oder gebunden werden müssen, nicht aufgehalten werden, es ist vielmehr nur der nächsten, sowie allen andern auf der Transportstraße folgenden Ortsobrigkeiten schleunige Anzeige von der Entweichung unter Angabe des Signalements des Entsprungenen zu machen, damit Nacheile oder steckbriefliche Verfolgung eintreten kann.

§. 7.

Die Transporteurs dürfen die Transportaten weder selbst mißhandeln, noch dulden, daß dies von Andern geschehe. Etwaige Widersetzlichkeiten derselben haben sie der nächsten Stations-Behörde anzuzeigen.

§. 8.

Die Transporteurs haben bei dem Eintreffen an ihrem Bestimmungsorte der Stationsbehörde die Transportaten, sowie die ihnen übergebenen Briefschaften, Effekten und Gelder ordnungsmäßig zu übergeben und sich darüber quittiren zu lassen, die Quittung aber der Behörde, welche den Transport abgesendet hat, zu überliefern.

§. 9.

Transportführer und Transporteurs, welche sich Zuwiderhandlungen gegen die in der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Vorschriften zu Schulden kommen lassen, werden vorbehaltlich des nach §. 32 der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 eintretenden Verlustes der Transport-Gebühren und des Ersatzes aller durch die begangene Nachlässigkeit entstehenden Kosten, mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern, welcher im Unvermögensfalle, eine verhältnißmäßige, nach §. 335 des Strafgesetzbuches zu arbitrirende Gefängniß-Strafe zu substituiren, bestraft. Stettin, den 20. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

361) Bekanntmachung. Nachdem in der Stadt Stettin auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Stettin die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 29. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

362) Bekanntmachung. Nachdem in der Stadt Stargard auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Stargard die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadt Stargard aber außer Kraft.

Stettin, den 29. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

363) Bekanntmachung. Der Kaufmann Herrmann Tiede zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agent der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 28. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

364) Bekanntmachung. Der Kaufmann Herrmann Tiede zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 28. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

365 Bekanntmachung. Der Kaufmann E. Bretsch zu Pyritz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 29. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

366 Publikandum. Nachdem höheren Orts beschlossen worden, die durch das Gesetz vom 20. Mai c. Nr. 4026 (Gesetz-Sammlung S. 313) genehmigte Staats-Anleihe im Monat Juli d. J. zu eröffnen, ist Seitens des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz in Gemäßheit des Gesetzes von demselben Tage No. 4027 (Gesetz-Sammlung S. 314) bestimmt worden, daß der im §. 1 dieses Gesetzes bezeichnete Zuschlag von 25 proCent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. August d. J. ab in Hebung treten soll.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerken wir, daß, da in den Stufen 1 a und b, 3 und 5 der Klassensteuer der Zuschlag in seinem monatlichen Betrage sich nicht mit vollen Pfennigen

Digitized by Google

abrundet, höherer Anordnung zufolge, zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Einziehung

1) in der ersten Stufe bei der Unterstufe a der jährlich 3 Sgr. 9 Pf. pro Person betragende Zuschlag für die ersten 9 Monate des am 1. August ablaufenden Jahres mit 4 Pf., für die letzten drei mit 3 Pf.,

   bei der Unterstufe b der jährlich 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 8 Pf., in dem andern mit 7 Pf,

2) bei der 3ten Stufe der jährlich 22 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 1 Sgr. 11 Pf., in dem andern mit 1 Sgr. 10 Pf.,

3) bei der 5ten Stufe der jährlich 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 3 Sgr. 2 Pf., in dem andern mit 3 Sgr. 1 Pf.

zu erheben ist.

Stettin, den 30. Juni 1854.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

367) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat der mit dem Gymnasium in Greifswald verbundenen Realschule das Recht zu Entlassungs-Prüfungen nach der Instruktion vom 8. März 1832 beigelegt.

Stettin, den 1. Juli 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.

368) Bekanntmachung. Nachdem die mittelst Bekanntmachung vom 13. December 1811 im 53sten Stücke des Amtsblatts pro 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, inzwischen mehrfache Abänderungen erlitten hat, auch durch die Vereinigung des Steuer-Vereines mit dem Zollverein eine Erweiterung des Inhalts derselben bedingt worden ist, hat es angemessen erschienen, nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse die nachstehende berichtigte und vervollständigte Uebersicht aufzustellen:

Digitized by Google

Uebersicht der Steuersätze

welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc. wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

No.	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Rt.	sg.	pf.	Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
1	I. Von Wein und Traubenmost.	Centner (Preuß.) = 1,028964 Zoll-Centner						* In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost nicht erhoben.
	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande) *							
	Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge)							
	a. von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft							
	b. von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft							
	c. vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben							
	d. Anhalt-Bernburg							
	e. vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen							
	f. von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg							
	g. Anhalt-Dessau							
	h. Anhalt-Köthen							
	i. von Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Volkenrode							
	k. von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim							
	l. vom Großherzogth. Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld.							
	m. Waldeck und Pyrmont							
	n. von Hannover: die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode							
	Wein		—	25	—	1	27½	
	Traubenmost .		—	20	—	1	10	

No.	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Rt. sg. pf.	Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß Fl. Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	o. von Braunschweig: das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde	Centner (Preuß.) = 1,028964 Zoll-Centner			
	p. Lippe	Wein	— 25 —	1 27½	
2	Sachsen	Traubenmost .	— 20 —	1 10	
3	Hannover				
4	Kurhessen (ausschließlich der Kondominat-Dörfer Oberheim, Mittelheim und Züntersbach)				
5	Thüringischer Verein. Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen				
	a. von Baiern: die Enklave Kaulsdorf				
	b. von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden				
	c. das Großherzogth. Sachsen ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers.				
	d. das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen				
	e. das Herzogthum Sachsen-Altenburg				
	f. das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode (siehe 1, i.)				
	g. die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft				
	h. die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft				
	i. das Fürstenthum Reuß älterer Linie				

Digitized by Google

No.	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Rt.	sg.	pf.	Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	k. das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie	Centner (Preuß.) = 1,028964 Zoll-Centner						
6	Braunschweig							
7	Oldenburg							
8	Luxemburg	Wein	—	25	—	1	27½	
	Anmerkung. Die in den vorausgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt.	Traubenmost .	—	20	—	1	10	
	Zwischen den vorausgeführten Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Wein und Traubenmost statt.							
	II. Von Tabacksblättern und Tabaksfabrikaten.							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande) *	Centner (Preuß.)	—	20	—	1	10	* In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten nicht erhoben.
	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1 von a — p aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							
2	Sachsen							
3	Hannover							
4	Kurhessen (wie zu I. 4)							
5	Thüringischer Verein (wie zu I. 5)							
6	Braunschweig							
7	Oldenburg							
8	Luxemburg							
	Anmerkung. Die in diesen Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Tabak statt.							

No.	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Rt.	sa.	pf.	Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	III. Vom Bier.							
1a	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande)	Centner (Preuß.)	—	7	6	—	26¼	
	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1 von a — p aufgeführten Vereinsländer und Vereins-Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							
1b	Hohenzollernsche Lande							
	a. Hohenzollern-Sigmaringen	Eimer (Württemberg.) = 2,13915 Ohm Preußisch						Diese Uebergangs-Abgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben.
	a. braunes Bier		1	4	3¾	2	—	
	b. weißes Bier		—	22	10¾	1	20	
	b. Hohenzollern-Hechingen	desgleichen	—	—	—	—	—	Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 13½ Kr. vom Simri des eingesprengten Malzes.
2	Sachsen	Centner (Preuß.)						
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5)		—	7	6	—	26¼	
4	Braunschweig							
5	Luxemburg							
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1 a 2—5 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Es findet zwischen diesen Vereinsländern							

Digitized by Google

No.	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Rt.	sg.	pf.	Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	ꝛc. freier Verkehr mit Bier statt.							
6	Bayern, rechts des Rheines und im engeren Vereine mit Bayern a. das Großherzogl. Sächsische Amt Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers b. das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg	Eimer (Bayrisch) = 0,497932 Ohm Preußisch	—	17	1⅘	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Kr. für den Bayerischen Eimer.
7	Württemberg	Eimer (Württemberg.) = 2,13915 Ohm Preußisch						Die erhobene Malzsteuer wird von ausgebendem Bier nach Maßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Rückvergütung festgesetzt und gewährt.
	a. braunes Bier		1	21	5⅕	3	—	
	b. weißes Bier		1	4	3⅘	2	—	
8	Baden	Ohm (Badisch) = 1,1091673 Ohm Preußisch	—	22	3⅘	1	18	
9	Kurhessen (ausschließlich des zum Thüringschen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden)	Zoll-Centner	—	7	6	—	26¼	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 7½ sgr. vom Zoll-Centner.
10	Großherzogthum Hessen	Ohm (Großherzogl-Hessisch) = 1,164451 Ohm Preußisch	—	22	10⅘	1	20	Bei der Ausfuhr v. 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 52 Kr. für die Großherzogl.

Digitized by Google

No.	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Rt.	sg.	pf.	Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
								Hessische Ohm gewährt.
11	Freie Stadt Frankfurt a. M.	Ohm (Frankfurter) = 1,043867 Ohm Preußisch	—	17	1⅘	1	—	
	IV. Vom Branntwein.							
1a	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande) Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1 a — p aufgeführten Vereinsländer und Vereins-Landestheile, welche mit Preußen in engerem Vereine stehen, wozu in Bezug auf die Uebergangs-Abgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Ohm (Preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 8 pf. für 1 Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles gewährt.
1b	Hohenzollernsche Lande a. Hohenzollern-Sigmaringen	Eimer (Württemberg-) desgleichen	1	12	10⅘	2	30	
	b. Hohenzollern-Hechingen		—	—	—	—	—	
2	Sachsen	Ohm (Preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Wie zu 1. a.
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5)							
4	Braunschweig							
5	Luxemburg							
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1 a 2, 3 und 5 aufgeführten Vereinsländern und Vereins-Landestheilen aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Zwischen den 1 a., 2, 3, 4, 5 aufgeführten Vereinsländern findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							

Digitized by Google

No.	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Rt.	sg.	pf.	24½ Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
6	Bayern, rechts des Rheins Außerdem die bei Bayern vorstehend unter III. 6 aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Eimer (Bayerisch)	1	—	—	1	45	
7	Hannover Außerdem im engeren Verbande mit Hannover a. Schaumburg-Lippe b. die Braunschweigischen Enklaven	Ohm (Hannover) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	24	⅓	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 5½ Hannov. Pfennigen für jedes Hannoversche Quartier zu 50 pCt. nach Tralles gewährt.
8	Oldenburg Anmerkung. Die in den vorstehend unter 7 und 8 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.							
9	Württemberg	[illegible] (Württembergisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	2	10⅗	10	40	Bei der Ausfuhr werden ⅝ des Betrages der Uebergangs-Abgabe, also 8 fl für den Württemberg. Eimer vergütet.
10	Baden	Ohm (Badisch)						Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Badisch wird die Hälfte des Betrages der Uebergangs-Abgabe vergütet.
	a. Branntwein		—	28	6⅘	1	40	
	b. Weingeist.		1	21	5⅕	3	—	

No.	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Rt.	sg.	pf.	Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
11	Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg)	Ohm (Kurhessische) = 1,155382 Ohm Preußisch bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	28	8	12	8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein beträgt 4 Thlr. für die Kurhessische Ohm zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles.
12	Großherzogthum Hessen	Ohm (Großherzgl. Hessische) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	3	15	1⅐	6	8	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 4 fl. für die Großherzogl. Hessische Ohm bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles rückvergütet.
	V. Vom geschroteten Malze.							
1	Bayern rechts des Rheins Außerdem die bei Bayern unter III. 6 aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) = 0,674283 Schfl. Preußisch	—	14	3⅐	—	50	
2	Württemberg.	Simri (Württembergisch) = 0,403069 Schfl. Preußisch	—	6	10⅐	—	24	

Digitized by Google

Dies wird mit Bezugnahme auf die früheren im Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachungen resp. vom 13. Dezember 1841, vom 20. März 1844, vom 17. August 1853 und vom 31. Dezember 1853 hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 24. Juni 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Sethe.

---

4) der Königl. Ober-Post-Direktion.

369) Bekanntmachung. Vom Sonntag den 25. Juni c. ab erfolgt:

die Annahme von Briefen ohne Werths-Angabe und von recommandirten Briefen,
die Ausgabe von Briefen, Packet-Adressen, Auslieferungsscheinen, ferner von recommandirten und post restante Briefen,
die Bestellung und Ausgabe der Zeitungen,
die Abfertigung der Briefträger und Stadtpost-Boten,
die Expedition der Briefpost-Gegenstände,

in dem der Königlichen Bank gehörigen Gebäude Große Wollweber-Straße Nr. 593 b. parterre. Eingang für das correspondirende Publicum im Thorwege rechts.

Dagegen erfolgt nach wie vor in dem Königlichen Postgebäude, für jetzt noch ganz in den bisherigen Räumen:

die Annahme und die Ausgabe der Geld- und Werth-Sendungen und der Packete ohne Werths-Angabe,
die Annahme der Briefe und Sendungen mit Vorschuß, der Briefe mit Baar-Einzahlungen,
die Zahlung des Geldes auf eingegangene Briefe mit Baarzahlungs-Anweisungen,
das Einschreiben von Postreisenden und die Annahme und Ausgabe der Passagier-Effecten,
die Expedition der Extraposten, Couriere und Estafetten,
die Abfertigung der sämmtlichen Posten.

Am Königlichen Postgebäude sowohl als an dem oben bezeichneten Locale Große Wollweberstraße Nr. 593 b. sind Briefkasten aufgestellt. Derjenige am Königlichen Postgebäude wird wie alle übrigen in der Stadt angebrachten Briefkasten täglich 7mal geleert und zwar

um 9, 10 und 11½ Uhr Vormittags
4 und 5 Uhr Nachmittags
8 und 12 Uhr Abends.

Dagegen wird der Briefkasten an dem Post-Locale Große Wollweberstr. Nr. 593 b. ½ Stunde vor Abgang jeder Post geleert und es er-

halten dann die darin enthaltenen unfrankirten oder durch Franco-Couverts oder Freimarken frankirten Briefe ihre Beförderung.

Der Verkauf von Franco-Couverts und Freimarken findet an beiden Post-Annahme-Stellen statt.

Stettin, den 20. Juni 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

b) anderer Behörden.

370 **Bekanntmachung.** Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. und in Gemäßheit der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgefundenen 6ten öffentlichen Verloosung von pommerschen Rentenbriefen, sind nachfolgende Nummern gezogen:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

119, 697, 1068, 1194, 1299, 1355, 1424, 1434, 1763, 1881 und 2058.

Littr. B. zu 500 Thlr.

324, 330 und 752

Littr. C. zu 100 Thlr.

32, 502, 573, 878, 1019, 1023, 1056, 1082, 1323, 1372, 2114, 2301, 2351, 2473, 2722, 3305.

Littr. D. zu 25 Thlr.

432, 461, 584, 703, 944, 1198, 1[illegible]5, 190[illegible], 1930.

Littr. E. zu 10 Thlr.

498, 776, 1909, 1935, 211[illegible], 231[illegible], 2341, 2656, 2666, 2816, 2849.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten pommerschen Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben am 1. Oktober 1854 auf der Renten-Bank-Kasse, große Ritterstraße 1180 b, gegen besondere Quittung, wozu gedachte Kasse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird, und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im koursfähigen Zustande baar in Empfang zu nehmen

Mit dem 1. Oktober 1854 hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser I. Nr. 9—16 incl. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45 l. c. vom Capital zurückbehalten werden muß.

Stettin, den 15. Mai 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Digitized by Google

369) Bekanntmachung. Am Donnerstag den 24. August d. J, Vormittags 10 Uhr, findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst die dritte Verlosung von 10000 Thlrn. Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen Statt, was in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 27. Mai 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 27. Juni 1854.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.
v. Schöning.

II. Personal-Chronik.

In der Stadt Stargard ist der Kämmerer Hirschkorn als Beigeordneter gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

In der Stadt Pyritz ist der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Hübke zum Beigeordneten auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Wandel ist zum Pastor in Coserow, Synode Usedom, berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Parlin, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Woller fest angestellt.

Der Bote und Executor Wobrich zu Demmin ist am 26. Mai d. J. verstorben.

Der Gerichts-Assessor Carl Friedrich Ernst Christoffers aus Frankfurt a. d. O. ist mit der Verwaltung einer Richterstelle bei dem Kreisgerichte zu Naugard beauftragt.

Der Kreisrichter Ferdinand George Heinrich v. Krüger zu Pyritz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Görlitz versetzt, vom 1. Juli d. J. ab.

Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzleirath Dummet zu Stettin, ist am 11. Juni d. J. verstorben.

Der Gerichts-Assessor Lange in Paderborn ist mit der Verwaltung einer Richterstelle bei dem Kreisgerichte zu Stettin beauftragt.

Der mit der Verwaltung einer Richterstelle bei demselben Gerichte beauftragte Gerichts-Assessor Max Cammerer ist der Staatsanwaltschaft in Brandenburg überwiesen, vom 1. Juli d. J. ab.

Für den aus den Ortschaften Althagen, Mützelburg und Wahrlang bestehenden 3ten Bezirk des Ueckermünder Kreises ist der Gerichtsmann Gottfried Blödorn zu Wahrlang zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Im Camminer Kreise ist für den 10ten Landbezirk, namentlich für die Ortschaften Alt- und Neu-Sarnow, Glinkermühle, Jassow, Paulsbo

Digitized by Google

Lanke, Rißnow, Prälank, Hermannsthal mit Hammelschäferei, Medewitz, Sabessow, Pribbernow, Rehbock, Neuhaus, Klamannswalde, Vorwerk Pribbernow, Rakitt und Luisenhof der Gutspächter Panker zu Rakitt zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Es sind befördert:

der Ober-Grenz-Controleur, Steuer-Inspektor Binsch zu Swinemünde zum Packhofs-Vorsteher in Stettin,

der Hauptamts-Assistent Kernstein zu Berlin znm Ober-Grenz-Controleur zu Swinemünde, und

der Packhofs-Vorsteher Helm in Stettin zum Hauptamts-Rendanten daselbst in Stelle des in den Ruhestand getretenen ꝛc. Sachse.

Versetzt sind:

der Grenzaufseher Krey im Hauptamts-Bezirke Demmin als Steueraufseher nach Stettin,

der Grenzaufseher Kerck desgleichen,

" " Fiebelkorn im Hauptamtsbezirk Tribsees,

" " Dohmann " " Cavelpaß,

" Reserve-Grenzaufseher Rust aus der Provinz Sachsen, in gleicher Eigenschaft in den Hauptamtsbezirk Demmin,

der berittene Grenzaufseher Brick zu Zanow als berittener Reserve-Grenzaufseher nach Treptow a. d. T.

der Grenzaufseher Angerstein zu Pasewalk als Steueraufseher nach Anclam,

der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Buchholz zu Treptow a. d. T. als Fuß-Grenzaufseher nach Ueckermünde,

der Reserve-Grenzaufseher Ewald zu Treptow a. d. T. als berittener Grenzaufseher nach Cavelpaß,

der berittene Steueraufseher Brackrock zu Nörenberg als Steueraufseher nach Stettin,

der Steueraufseher Manteuffel zu Anclam als berittener Steueraufseher nach Nörenberg und

der Hauptamts-Assistent Herzke zu Stralsund in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Carolinenhorst ist von dem bisherigen Post-Expediteur Köhn auf den zum Post-Expediteur angenommenen Eisenbahn-Stations-Aufseher Witzel übergegangen.

Der invalide Gefreite Friedrich Pieper ist als Hülfs-Bote bei der Post-Expedition Pasewalk angestellt worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 28.

Stettin, den 14. Juli 1854.

Patente.

Dem Maschinenbauer F. A. Egells zu Berlin ist unter dem 3. Juli 1854 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Metallliederung für Dampf- und Pumpenkolben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fortepiano-Fabrikanten J. B. Scharnweber und dem Maschinenbauer Wilhelm Wolf Löwenstamm zu Berlin ist unter dem 8. Juli 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrolirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

372) Der Oberförster Schultze zu Friedrichswalde ist zum Polizei-Anwalt für die im Carolinenhorster Torfmoor vorkommenden Holzdiebstähle und Forstpolizei-Contraventionen ernannt worden.

Stettin, den 7. Juli 1854.

Königl. Regierungs-Präsidium.

---

373) Der Wittwe Papenfuß zu Zachan ist die Erlaubniß zur Haltung einer Privatschule für Kinder weiblichen Geschlechts in dem Alter von 6 bis 10 Jahren ertheilt und die Beaufsichtigung dieser Anstalt der Stadt-Schuldeputation daselbst übertragen worden.

Stettin, den 1. Juli 1854.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

374) Der Kaufmann E. Bretsch in Pyritz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 1. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

375) Der Maurergeselle Ludwig Dentzer, zu Greifenhagen, hat am 25. Februar d. J. den Arbeitsmann Friedrich Wendt, ebendaher, welcher auf dem bereits sehr unsicheren Eise des Oderstroms eingebrochen war, mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dem ꝛc. Dentzer eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 1. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) der Königl. Ober-Post-Direktion.

376) Bekanntmachung. Die Bestellung der nach dem Badeorte Deep bestimmten Briefe erfolgt während der Dauer der diesjährigen Badesaison vom 1. Juli bis 15. September c. incl. — täglich durch einen besonderen Landbriefträger von Treptow a. d. Rega aus.

Dieser Bote, welcher gegen 1 Uhr Nachmittags in Deep eintrifft, nimmt bei seinem Rückgange nach Treptow a. d. R., welcher um 5 Uhr Nachmittags erfolgt, die in dem an dem Gesellschaftshause in Deep befestigten Briefkasten vorhandenen Briefe mit, welche mit der nächsten Post Weiterbeförderung erhalten.

Der Besitzer des Gesellschaftshauses in Deep, Conditor Mensing, hat den Verkauf von Freimarken und Franco-Couverts übernommen.

Stettin, den 8. Juli 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

III. Personal-Chronik.

Der Prediger Berger in Berlinchen ist zum Pastor in Beggerow, Synode Demmin, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Clasen in Rahnwerder ist zum Pastor in der Parochie Fahlenwalde, Synode Ueckermünde, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 29.

Stettin, den 21. Juli 1854.

Gesetzsammlung.

(Nr. 4015.) Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommmenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854.

(Nr. 4016.) Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

(Nr. 4017.) Gesetz wegen Erhebung des Eingangszolles für Hefe. Vom 19. April 1854.

(Nr. 4018.) Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 1. Juni 1854.

(Nr. 4019.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brockwede über Senne I. und II. bis zur Holte-Oerlinghauser Straße.

(Nr. 4020.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lichtenborn bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Krautscheid.

(Nr. 4021.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verpflichtung der Rechtsanwalte und Notarien, sowie der Advokaten und Advokatanwalte im Bezirke des Appellations-Gerichts-Hofes zu Cöln zum Halten der Gesetzsammlung.

(Nr. 4022.) Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Elbzölle. Vom 15. Mai 1854.
Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1854.

(Nr. 4023.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Commissionsgebühren vom 9. Mai 1854. Vom 9. Mai 1854.
Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1854.

(Nr. 4029.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwangs evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen. Vom 9. Mai 1854.

(Nr. 4030.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten einer unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 1. Juni 1854.
Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1854.

Digitized by Google

Aufgehobenes Patent.

Das den Fabrikanten Hannes und Kraaz zu Berlin unter dem 30. Januar 1853 ertheilte Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser,

ist erloschen.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

377) Bekanntmachung. Nachstehende Bekanntmachung:

„Bekanntmachung
des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung des Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitz befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling."

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Digitized by Google

außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch sämmtliche Kreis-Steuer-, Domainen-Rentamts- und Forst-Kassen unsers Bezirks angewiesen sind, den Umtausch der alten Kassenanweisungen gegen neue zu bewirken.

Stettin, den 12. Juli 1854

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

---

378) Die von mir auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für auswärtige Emigrations-Unternehmer ausgefertigten Concessionen zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten sind zum Theil nur unter Beschränkung auf die Beförderung nach gewissen Ländern, resp. über gewisse Einschiffungshäfen ertheilt, theilweise ohne ausdrückliche Beschränkung gegeben worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Concessionen der letzteren Art den Betheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den Königlichen Staaten angestellten Agenten Verträge über die Expedition der Auswanderer nach jedem beliebigen Lande, und unter Benutzung jedes beliebigen Einschiffungs- resp. Zwischenhafens abschließen zu lassen, so bestimme ich hierdurch unter Bezugnahme auf den im §. 16 des Reglements vom 6. September v. J. gemachten Vorbehalt, daß bei gedachten Concessionen, insoweit dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten, und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von mir genehmigt ist, die Concessionen überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den Preußischen Staaten bestellten Agenten Verträge zur directen Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Concession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen.

Die Königliche Regierung wolle die von derselben concessionirten inländischen Agenten der betreffenden Emigrations-Unternehmer von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, und denselben eröffnen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, obiger Bestimmung zuwiderlaufenden Beförderungsvertrages zu enthalten haben.

Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 27. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung

gez. v. Pommer-Esche.

An

die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 13. Januar c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

379) Bekanntmachung. Nachdem in der Stadt Wollin auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Wollin die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 10. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

380) Bekanntmachung. Der Gutspächter Deutschmann in Curtshagen ist zum Stellvertreter des Feuer-Districts-Commissarius für den III. Bezirk des Anclamer Kreises gewählt und von uns bestätigt worden.

Stettin, den 12. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

381) Die Tochter des Holzwrakers Kundschaft hierselbst hat bei der Rettung des fünfjährigen Sohnes des Schuhmachermeisters Jahnke, welcher am 4. Juni d. J. in den Parnitz-Strom gefallen und dem Ertrinken nahe war, ganz besondere Umsicht und Entschlossenheit bewiesen, was hiermit lobend anerkannt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

382) Der Kaufmann Iwan Navitainück, zu Treptow a. d. Rega hat die seither geführte Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, niedergelegt.

Stettin, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

383) Dem Fräulein Leontine Hilliger zu Grabow, Synode Stettin, ist die Konzession zur Haltung einer Privat-Elementarschule für Kinder von 6 bis 10 Jahren in Grabow ertheilt und die Beaufsichtigung dieser Anstalt der dortigen Schul-Deputation übertragen worden.

Stettin, den 8. Juli 1854.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

384) Bekanntmachung. Die in dem Zeitraum vom 15. Juni bis zum 1. Juli d. J. zur Einholung der Zins-Coupons Serie II. Nr. I. à 8. an uns abgelieferten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 können jetzt nebst den Coupons wieder in Empfang genom-

Digitized by Google

men werden. Die ertheilten Empfangs-Bescheinigungen müssen uns zurückgegeben werden und mit der Quittung des Inhabers über den Rückempfang der betreffenden Schuld-Verschreibungen versehen sein.

Stettin, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

---

385) Nachweisung

der im 2. Quartal 1854 sowohl gerichtlich als polizeilich des Landes verwiesenen Personen.

Name des Verwiesenen Nicolaus Erb, Stand und Gewerbe Schieferdecker, Geburtsort Geblar im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Wohnort Geblar, Religion katholisch, Alter 33 Jahre, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Bart braun, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: keine. Ort, wohin der Ausgewiesene dirigirt worden: Geblar im Großherzogthum Sachsen-Weimar. Ursache der Landesverweisung: In Folge gerichtlichen Erkenntnisses wegen Landstreichens und Bettelns aus dem Lande verwiesen.

Name des Verwiesenen Karl August Petitjean, Stand und Gewerbe Schlossergeselle, Geburts- und Wohnort Riga in Rußland, Religion evangelisch, Alter 32 Jahre, Größe 6 Fuß, Haare dunkelbraun, Stirn rund, Augenbrauen dunkelbraun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: zwei Finger der linken Hand verstümmelt. Ort, wohin der Ausgewiesene dirigirt worden: Riga in Rußland. Ursache der Landesverweisung: Durch gerichtliches Urtel vom 1. November 1853 wegen Diebstahls, Annahme eines falschen Namens und Landstreichens zur Landesverweisung verurtheilt.

Name des Verwiesenen Eduard Schulz, Stand und Gewerbe Schornsteinfegergeselle, Geburtsort Plagwitz bei Leipzig, Wohnort Neuwarp, Religion evangelisch, Alter 21 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare roth, Stirn hoch, Augenbrauen roth, Augen blaugrau, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Zähne unvollständig, Bart Kinnbart roth, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht und auf den Händen. Ort, wohin der Ausgewiesene dirigirt] worden: Plagwitz. Ursache der Landesverweisung: Wegen Diebstahls.

Name des Verwiesenen Karl Friedrich Berg, Stand und Gewerbe Arbeitsmann, Geburtsort Carow, Wohnort Neu-Strelitz, Religion evangelisch, Alter 40 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond mit grau gemischt, Stirn bedeckt, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich,

Digitized

Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: Narbe auf der linken Hand. Ort, wohin der Ausgewiesene dirigirt worden: Neu-Strelitz. Ursache der Landesverweisung: Wegen Landstreichens.

Name des Verwiesenen August Kinckelbein, Stand und Gewerbe Tischlergeselle, Geburtsort unbekannt, Wohnort Neu-Brandenburg, Religion evangelisch, Alter 47 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun gemischt und dünn, Stirn hoch, Augenbrauen blond, Augen blaugrau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Zähne defect, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: Kahle Platte. Ort, wohin der Ausgewiesene dirigirt worden: Neu-Brandenburg. Ursache der Landesverweisung: Wegen Landstreichens.

Name des Verwiesenen Johann Gottlieb Kroll, Stand und Gewerbe Maurergeselle, Geburtsort Weegun, Wohnort Feldberg, beide in Mecklenburg-Schwerin, Religion evangelisch, Alter 37 Jahre. Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare hellbraun, Stirn frei, Augenbrauen dunkel, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart hellbraun, Kinn bewachsen, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: keine. Ort, wohin der Ausgewiesene dirigirt worden: Feldberg in Mecklenburg-Schwerin. Ursache der Landesverweisung: Wegen Diebstahls und Widersetzlichkeit gegen einen Forstbeamten zu 3 Monaten Gefängniß und demnächstiger Landesverweisung verurtheilt.

Stettin, den 10. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) der Königl. Ober-Post-Direktion.

386) **Bekanntmachung.** Die Bestellung der nach dem Badeorte Deep bestimmten Briefe e folgt während der Dauer der diesjährigen Badesaison — vom 1. Juli bis 15. September c. incl. — täglich durch einen besonderen Briefträger von Treptow a. d. Rega aus.

Dieser Bote, welcher gegen 1 Uhr Nachmittags in Deep eintrifft, nimmt bei seinem Rückgange nach Treptow a. d. R., welcher um 3 Uhr Nachmittags erfolgt, die in dem an dem Gesellschaftshause in Deep befestigten Briefkasten vorhandenen Briefe mit, welche mit der nächsten Post Weiterbeförderung erhalten.

Der Besitzer des Gesellschaftshauses in Deep, Conditor Meissing, hat den Verkauf von Freimarken und Franco-Couverts übernommen.

Stettin, den 8. Juli 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

In Cunow, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Deter fest angestellt.

In Buschmühl, Synode Demmin, ist der Schullehrer Krüger fest angestellt.

In Pensin, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Ehlert fest angestellt.

Die durch den Tod des Rendanten Karow erledigte, bisher interimistisch verwaltete Rendantur der Förstereien Mühlenbeck, Klütz und Pütt zu Alt-Damm ist dem Forstkassen-Rendanten Hoffmann zu Torgelow vom 1. k. M. ab, verliehen worden.

Vom gedachten Zeitpunkte ab, wird die, durch die Versetzung des ꝛc. Hoffmann erledigte Forst-Kasse der Reviere Eggesin, Neuenkrug und Jädickemühl dem Forst-Kassen-Rendanten Buchholz zu Jacobshagen interimistisch übertragen.

Der Gutsbesitzer Holtz in Busow ist zum Stellvertreter des Feuer-Districts-Commissarius für den II. Bezirk des Anclamschen Kreises an der Stelle des aus dem Kreise verzogenen Inspectors von Lühmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Im Demminer Kreise sind: zum Feuer-Districts-Commissarius für den IV. Bezirk der Rittergutsbesitzer v. Meyenn-Saarow und zum Stellvertreter desselben der Rittergutsbesitzer v. Schwerin-Hohenbrünsow; und für den VI. Bezirk der Schulze Kraatz zu Schönfeldt zum Stellvertreter des Districts-Commissarius gewählt und bestätigt worden.

Der Assessor Wandel von der Militair-Intendantur des 2. Armee-Corps ist zur Marine-Verwaltung übergegangen.

Der Mühlenbesitzer, Rathmann Krüger zu Wollin ist von den Stadtverordneten daselbst zum Beigeordneten genannter Stadt erwählt und in letzterer Eigenschaft Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 30.

Stettin, den 28. Juli 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

387) Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend.
Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	4.	August	in Grimmen
"	5.	"	" Greifswald
"	7.	"	" Demmin
"	8.	"	" Schwichtenberg
"	10.	"	" Treptow a. d. T.
"	12.	"	" Iven
"	14.	"	" Anklam
"	16.	"	" Ueckermünde
"	18.	"	" Straeburg
"	19.	"	" Prenzlau
"	21.	"	" Angermünde
"	23.	"	" Königsberg Nm.
"	26.	"	" Gollnow
"	2.	Septbr.	" Cammin
"	4.	"	" Treptow a. d. Rega
"	6.	"	" Cörlin

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine

Digitized by Google

Curthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Dobeneck. Mentzel. von Colomb.

---

2) der Königl. Regierung.

388) Dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Unrau zu Wangerin ist gestattet worden, sich in Behinderungsfällen in seinen polizeianwaltlichen Functionen durch den Beigeordneten Petermann daselbst vertreten zu lassen.

Stettin, den 17. Juli 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

389) Bekanntmachung. Nachdem in der Stadt Fiddichow auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu betrachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Fiddichow die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber **außer** Kraft.

Stettin, den 14. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

390) Die jüdischen Einwohner des Anclamer Kreises und in der Stadt Gützkow haben sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 als eine Synagogen-Gemeinde mit dem Cultorte Anclam konstituirt und wird dieselbe, nachdem die Wahlen der Repräsentanten und des Vorstandes in gesetzlicher Weise erfolgt und von uns genehmigt sind, von uns anerkannt.

Stettin, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

391) Der Kaufmann Ernst Julius Retzlaff hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als General-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen für den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 17. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

392) Der Kaufmann Ernst Theodor Bernhard Johanning hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der allgemeinen Eisenbahn-

Digitized by Google

Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

393) Der Kaufmann Friedrich August Köhlau hierselbst ist als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln für den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 18. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

394) Der Kaufmann Wilhelm de la Barre zu Stargard ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

395) Der Agent F. C. Dieterich zu Nörenberg ist auf Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln für die Stadt Nörenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

396) Der Kaufmann Hugo Wöldike zu Treptow a. d. Toll. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft für die Stadt Treptow a. d. Toll. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 15. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

397) Der Kaufmann Karl Jahnke zu Greifenhagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallungs-Zusicherung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

398) Der Kaufmann Karl Jahnke zu Greifenhagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

399) Der Kaufmann Karl Jahnke zu Greifenhagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

400) Der Kaufmann Carl Herrlinger zu Regenwalde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 20. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

401) Die bisher in Trieglaff, Synode Greifenberg, bestandene Privatschule der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden lutherischen Gemeinde, ist auf Grund des Allgemeinen Land-Rechts Th. II. Tit. 12 als eine öffentliche anerkannt und an derselben der Küster und Schullehrer Schwarzrock fest angestellt worden.

Stettin, den 20. Juli 1854.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

402) Polizei-Verordnung. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir, wie folgt:

§. 1.

Der Verkauf, so wie der Ankauf von solchem Wildpret, dessen Tödten und Einfangen während der Schonzeit durch die Verordnung vom 9. Dezember 1842 (Gesetzsammlung 1843 S. 2) und durch das Publikandum vom 7. März 1843 (Gesetzsammlung 1843 S. 92) untersagt ist, wird — mit der im §. 2 bestimmten Ausnahme — für die Dauer der vorgeschriebenen Schonzeit im ganzen Umfange unsers Verwaltungsbezirkes hierdurch verboten.

§. 2.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem Falle statt, wo der Abschuß von Wild während der Schonzeit von dem Landrathe auf Grund der Bestimmungen der §§. 23 und 24 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 genehmigt und resp. angeordnet worden ist.

Soll dergleichen Wild verkauft werden, so ist der Verkäufer verpflichtet, die den Abschuß genehmigende oder anordnende Verfügung des Landraths in Urschrift beim Verkauf bei sich zu führen und dem Käufer auszuhändigen.

Digitized by Google

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Polizei-Strafe von 1 bis 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet werden.

Stettin, den 15. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

403) Bekanntmachung. Bei dem, mit dem 28. Juli c. erfolgenden Abgange des Forst-Kassen-Rendanten Buchholz von Jacobshagen wird die demselben unter dem 28. Februar 1851 ertheilte Genehmigung, zu seiner Erleichterung den Apotheker und Posterpediteur Fraude zu Döbitz als Unterforstgelderheber für den Reviertheil Döbitz zu engagiren, hierdurch zurückgenommen.

Stettin, den 21. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

404) Bekanntmachung. Der Transport des Torfes aus der Königlichen Gräberei Carolinenhorst zum Verkaufe nach Stettin und nächster Umgegend — Fortpreußen, Unterwiek und Grünhof, soweit auf fahrbaren Steindämmen und chaussirten Wegen dorthin gelangt werden kann — wird während des kommenden Winters für fiscalische Rechnung durch Vermittelung der Königlichen Direction der Ostbahn auf der Stettin-Stargarder Eisenbahn und vom hiesigen Bahnhofe aus durch den Rollfuhr-Unternehmer bewirkt werden, unter nachstehenden Modalitäten bewirkt werden:

1. Der successive Transport des für den Verkauf nach Stettin und nächster Umgegend im Carolinenhorster Moore reservirten entsprechenden Torfquantums beginnt mit dem 15. August d. J. und wird bis zum 1. Mai k. J. andauern.

2. Die Bestellungen auf Torf werden schon jetzt für diesen ganzen Zeitraum entgegen genommen, jedoch ausschließlich nur auf dem Forstverwaltungs-Bureau der Königlichen Regierung täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage Vormittags von 9 Uhr bis 1 Uhr, und Nachmittags von 3 Uhr bis 6 Uhr auf Grund eines mit Datum und Namensunterschrift versehenen Bestellzettels, in welchem neben der im Ganzen und für jeden der vorbezeichneten 8½ Monate verlangten Quantität und Qualität des Torfes, Name und Stand des Bestellers und dessen Wohnung nach Straße und Hausnummer deutlich in nachstehender Weise angegeben sein muß:

N. N. wohnhaft Straße N. N. Hausnummer X. bestellt 12 Klafter Torf 1. Klasse und zwar:

Digitized by Google

für den Monat September 2 Klafter
„ „ „ November 2 „
für den Monat April 2 Klafter

Sa. 12 Klafter

Datum. Namensunterschrift.

Das geringste Quantum, auf welches Bestellungen für jeden einzelnen Monat angenommen werden können, beträgt 2 Klafter als den Inhalt eines Torftransportwagens. Wird eine größere Zahl von Klaftern monatlich verlangt, so muß dieselbe doch stets durch 2 theilbar sein.

3. Die in dieser Art eingehenden Torfbestellzettel werden sofort mit einer durchlaufenden Ordnungsnummer versehen, und Seitens der Verwaltung durch Reservirung eines entsprechenden Torfquantums im Moore, und dadurch, daß für jeden einzelnen Monat nur so viel Bestellungen angenommen werden, als mit den disponiblen Transportmitteln der Bahnverwaltung monatlich gefördert werden können, Veranstaltungen dahin getroffen werden, daß die von derselben angenommenen Bestellungen auch jedesmal monatlich in der Reihefolge, in welcher sie eingegangen sind, zur Ausführung gelangen. Es werden deshalb auch noch besondere Bekanntmachungen ergehen, sobald für einen oder den andern Monat das für diesen Zeitraum zu fördernde Torfquantum angemeldet, oder eine oder die andere Torfsorte geräumt und daher weitere Bestellungen für einen bestimmten Monat oder auf ein bestimmtes Torfsortiment nicht weiter angenommen werden können. Dagegen muß aber auch zur Sicherung der Verwaltung dafür, daß die Annahme des bestellten Torfes jeder Zeit Seitens des Bestellers unweigerlich innerhalb des von ihm bei der Anmeldung angegebenen Monats erfolgt, und zur Deckung der anderen Falls durch die vergebliche Anfuhre des Torfes vom Bahnhofe nach der Wohnung des Bestellers entstehenden Kosten, jedesmal gleich bei der Bestellung ein Angeld

a. für den Stadtbezirk Stettin pro Klafter Torf von 5 Sgr. und
b. für die Umgegend von Stettin, Fortpreußen, Unterwiek, und Grünhof pro Klafter Torf von . . . . . 9 Sgr.

erlegt werden.

Ueber diese Anzahlung erhält der Besteller Quittung durch den mit der Annahme der Torfbestellungen beauftragten Regierungs-Secretair Marwitz. Dieses Angeld wird entweder auf das bei der Ablieferung und Annahme des Torfs vollständig für denselben zu entrichtende Kaufgeld mit 5 Sgr. resp. 9 Sgr. auf die Klafter anzerechnet, oder bei verweigerter Abnahme des Torfes als eine der Verwaltung hierfür verfallene Conventionalstrafe von dieser zur Deckung der aus jener Verweigerung erwachsenen Unkosten zurückbehalten. Hat innerhalb 24 Stunden nach der vergeblichen Anfuhre des Torfes eine Unterbringung desselben an einen andern Be-

Digitized by Google

stelle nicht bewirkt werden können, worüber allein die Güter-Expedition der Königlichen Ostbahn zu entscheiden haben soll, so ist der erste Besteller neben dem Verluste des auf diese Torflieferung erlegten Angeldes noch zur Entrichtung des im §. 58 Nr. 4 der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Ordnung bestimmten Standgeldes verpflichtet.

4. Der Transport des Torfes erfolgt zu je 2 Klaftern, wie solche im Moore zu 108 Kub.-F. Raum aufgesetzt sind, ohne Gewähr für eine bestimmte Stückzahl oder Beschaffenheit des Torfes, jedoch in der den jedesmaligen Witterungsverhältnissen entsprechenden möglichst guten Qualität, in verschlossenen mit Segeltuch bedeckten Wagen, welche mit durchlaufender Nummer versehen und auf einer an denselben angebrachten Tafel als „Wagen zum Transport des Torfes aus dem Königlichen Moore zu Carolinenhorst", auch mittelst Kreide-Aufschrift mit dem Namen, Stand und der Wohnung des Empfängers wie mit der Nummer der Klasse des darin durch die Torfverwaltung verladenen Torfes bezeichnet sind. Das Ausfahren dieser Torfwagen vom Eisenbahnhofe vor die Wohnung der Empfänger geschieht ausschließlich nur durch den von der Königlichen Direction der Ostbahn dazu engagirten Rollfuhrmann.

Die Entladung der Torfwagen ist Sache der Empfänger und spätestens innerhalb 3 Stunden nach erfolgter Ablieferung zu bewirken, widrigen Falls dieselbe durch den, den Torfwagen dann wieder abholenden Rollfuhrmann erfolgt gegen eine von dem Empfänger nach seiner Wahl entweder sofort baar, oder durch Einhaltung von 50 Stück Torf zu entrichtende Vergütigung von 2½ Sgr. pro Klafter. Soweit thunlich und es von der Königlichen Güter-Expedition für zweckmäßig erachtet wird, sollen die Empfänger in geeigneter Weise von der Ankunft des Torfs alle mal Tags vor der Ablieferung in Kenntniß gesetzt werden.

5. Der Verkaufspreis des in dieser Art vor die Wohnung des Empfängers gelieferten Torfes wird einschließlich aller Nebenkosten festgesetzt:

1. für den Umfang der Stadt Stettin

a. pro Klafter Torf 1. Klasse auf 3 Thlr. 12 Sgr.
b. „ „ „ 2. „ „ 2 „ 25 „
c. „ „ „ 3. „ „ 2 „ 15 „ und

2. für die nächste Umgegend von Stettin, als:
Fortpreußen, Unterwiek und Grünhof

a. pro Klafter Torf 1. Klasse auf 3 Thlr. 16 Sgr.
b. „ „ „ 2. „ „ 2 „ 29 „
c. „ „ „ 3. „ „ 2 „ 19 „

und finden außer diesem festgesetzten Verkaufspreise weitere Kosten für den Empfänger nicht statt, so daß nach Erlegung des bei der Bestellung geforderten Angeldes von 5 Sgr. resp. 9 Sgr. bei der Ablieferung des Torfes

am bestimmten Orte von dem Empfänger der Rest des Kaufgeldes an den Rollfuhrmann noch

a. pro Klafter Torf 1. Klasse mit 3 Thlr. 7 Sgr.
b. „ „ „ 2. „ „ 2 „ 20 „
c. „ „ „ 3. „ „ 2 „ 10 „

zu berichtigen bleibt.

6. Die Bezahlung des vorstehend festgesetzten Verkaufspreises hat Empfänger sofort bei der Anfuhre des Torfes vor seiner Wohnung auf Grund des ihm gleichzeitig zu übergebenden, und mit der Nummer des Torfwagens versehenen Frachtbriefes an den Rollfuhrmann zu entrichten, und erhält vor Berichtigung dieses Betrages in keinerlei Weise die Befugniß, über den für ihn bestimmten Torf zu verfügen, vielmehr ist der Rollfuhrmann für den Fall, daß die Bezahlung nicht erfolgen sollte, den Torf wieder nach dem Eisenbahnhofe zurückzufahren verpflichtet.

Tritt dieser Fall ein, so wird derselbe der Verweigerung der Annahme des Torfes ganz gleich geachtet, und ist das auf diese Torflieferung eingezahlte Angeld der Königlichen Verwaltung als Conventionalstrafe verfallen. Hierneben ist der Besteller eintretenden Falls noch zur Entrichtung des vorstehend ad 3 erwähnten, im §. 58 Nr. 4 der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Ordnung bestimmten Standgeldes verpflichtet.

7. Sollten durch unvorhergesehene Hindernisse Stockungen im Eisenbahn-Verkehre eintreten, so daß das bei einem normalen Betriebe monatlich zu fördernde und in Bestellungen angenommene Torfquantum für den einen, oder den andern Monat nicht vollständig herangeschafft werden kann, so wird den hierdurch betroffenen Empfängern rücksichtlich der Nachlieferung des bestellten Torfes die Priorität für den nächsten Monat zugesichert, und müssen sich dieselben hiermit. so wie bei etwa eintretenden längeren Stockungen des Eisenbahntransportes damit genügen lassen, daß ihnen der bestellte Torf durch Landfuhrwerk zugeführt wird.

Stettin, den 19. Juli 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 31.

Stettin, den 4. August 1854.

Gesetzsammlung.

(Nr. 4024.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

(Nr. 4025.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gostyn nach Borek durch den Kreis Kröben.

(Nr. 4026.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 20. Mai 1854.

(Nr. 4027.) Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur classificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 20. Mai 1854.

(Nr. 4028.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 aufzunehmende Staatsanleihe von 15 Millionen Thaler.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1854.

(Nr. 4031.) Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein. Vom 1. Juni 1854.

(Nr. 4032.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Bestättigung des Statuts wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke in dem Bachthale zwischen Adenau und Leimbach.

(Nr. 4033.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1854, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königlicher Hoheit.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1854.

(Nr. 4034.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juni 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marine-Stations-Kommandos.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1854.

(Nr. 4035.) Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist. Vom 15. Mai 1854.

(Nr. 4036.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur Anhalt-Dessauischen Grenze in der Richtung auf Sandersleben Seitens des Mansfelder Seekreises.

(Nr. 4037.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Gnesener Kreise im Regierungs-Bezirk Bromberg projektirten Chausseen von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo, von Klecko über Kiszkowo bis zur Obornikier Kreisgrenze in der Richtung auf Murowana-Goslin.

(Nr. 4038.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreisobligationen im Betrage von 42,000 Thlr. Vom 1. Juni 1854.

(Nr. 4039.) Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen worden sind. Vom 10. Juni 1854.

(Nr. 4040.) Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10. Juni 1854.

(Nr. 4041.) Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thlr. vom 21. August 1852 zur Ausgabe von 80,000 Thlr. neuer Obligationen. Vom 23. Juni 1854.

(Nr. 4042.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem revidirten Statute der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 28. Juni 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1854.

(Nr. 4043.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission d. d. Magdeburg, den 8. Februar 1854, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, der Additional-Acte vom 13. April 1844 und der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der Schifffahrts- und Strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe. Vom 7. April 1854.

(Nr. 4044.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation" mit dem Domicil Bochum, Regierungs-Bezirk Arnsberg. Vom 14. Juli 1854.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juli 1854.

(Nr. 4045.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine.

(Nr. 4046.) Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 7. Juli 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1854.

(Nr. 4047.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Lissomitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, von Grembocyn nach Kowalewo, und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgrenze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise.

(Nr. 4048.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 66,000 Rthlr. Vom 23. Juni 1854.

(Nr. 4049.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer und des Straßburger Kreises, im Betrage von je 31,000 Rthlr. Vom 23. Juni 1854.

(Nr. 4050.) Statut des Lohauser Deichverbandes. Vom 23. Juni 1854.

(Nr. 4051.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1854, die Erweiterung des Artikels 34 der zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober/11. Dezember betreffend. Vom 20. Juli 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1854.

Digitized by Google

Patente.

Dem Techniker Herrmann Gurlt und dem Mechaniker W. Gurlt in Berlin ist unter dem 21. Juli 1854 ein Patent

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Gustav Thiede in Berlin ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausziehtisch, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 15. Juli 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Länge und Breite, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer J. E. Hellmann in Elberfeld ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die dem MaschinenFabrikanten Adolph Moser in Aachen unterm 6. Juni 1852 ertheilten Patente

auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben, auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben,

auf eine Maschine zum Rundschneiden der Faßböden und

Digitized by

auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben,

sind aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 21. Dezember 1853 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes

ist aufgehoben.

Das dem Dr. Eduard Stolle in Berlin unterm 20. Juli v. J. ertheilte Patent auf ein Verfahren, um Schwefeleisen darzustellen, ist erloschen.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

405) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam seither verbundene Realschule von demselben abgezweigt und auch in ihrer neuen Verfassung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
gez. von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung
von Pommer-Esche.

---

2) der Königl. Regierung.

406) Der Kaufmann C. G. T. Bergon zu Alt-Damm ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg für die Stadt Alt-Damm

Digitized by Google

und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

407) Der Kaufmann C. G. F. Biegon zu Alt-Damm ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

408) Der Major Clausius hat auf der Feldmark der Stadt Greifenberg, 250 Ruthen von der Stadt entfernt, links an der Chaussee von Greifenberg nach Treptow a. d. Rega ein Vorwerk errichtet, welchem der Name:

„Neu Sellin"

beigelegt wurden ist. Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 25. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

409) Bekanntmachung. Zur Preußischen Gesetzsammlung ist für die Zeit von 1806 bis einschließlich 1853 ein Haupt-Register ausgearbeitet worden, das im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres die Presse verlassen wird und zum Preise von 1 Rthlr. pro Exemplar durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten von hier bezogen werden kann. Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächst gelegenen Post-Anstalten schon jetzt und bis zum 1. September c. angenommen, um danach die Stärke der Auflage bestimmen zu können. — Später eingehende Bestellungen werden nur so weit ausgeführt, als der verbleibende Vorrath reicht, weshalb die baldige Aufgabe der Bestellungen erforderlich wird.

Berlin, den 17. Juli 1854.

Debits-Komtoir der Gesetzsammlung.

---

410) Bekanntmachung. In Folge Beschlusses der am 9. März d. J. stattgefundenen General-Versammlung unseres Vereines erscheint von jetzt ab eine Zeitschrift in zwanglosen Lieferungen unter dem Titel:

„Mittheilungen des Vereines zur Beförderung des Seidenbaues in Pommern."

Der Umfang wird nach dem vorhandenen Material in der Art bemessen werden, daß monatlich bis 8 Druckseiten in Octavformat gegeben werden.

Digitized by

Der Pränumerationspreis ist für jetzt auf 5 Sgr. jährlich festgesetzt worden. Die Bestellungen außerhalb Stettins erfolgen bei den Königlichen Post-Anstalten, während für den hiesigen Ort der Bezug von der Buchdruckerei des Herrn Graßmann geschehen kann.

Die Zeitschrift soll zunächst das Organ für die Mittheilungen des Vorstandes an die Mitglieder des Vereines sein und die Erfahrungen im Bereiche desselben zu deren Kenntniß bringen. Außerdem wird sie aber auch über Erfahrungen aus andern Gegenden berichten und Auszüge aus neuern Schriften und Journalen über Maulbeerbaumzucht und Seidenbau liefern. Stettin, den 17. Juni 1854.

Der Vorstand des Vereines zur Beförderung des Seidenbaues in Pommern.

III. Personal-Chronik.

Der Pastor Busch, bisher in Jassow, ist als Pastor in Gülzow, Synode Naugard, angestellt, und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Candidat Carl Friedrich Albert Tiewitz ist als Pastor adjunctus in Labuhn, Synode Regenwalde, angestellt, und in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Conrector Wetland zu Ueckermünde ist als Pastor in Jassow, Synode Cammin, angestellt, und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Sandförde, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Freese fest angestellt.

In Sassenburg-Rossow, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Albert Knüppel fest angestellt.

Die dem Förster Adolph Christoph Ludwig Schmidt bisher probeweise übertragen gewesene Försterstelle zu Lienken im Reviere Falkenwalde ist demselben vom 1. Juli c. ab definitiv verliehen worden.

Die, durch die Versetzung des Forst-Kassen-Rendanten Buchholz erledigte Forst-Kasse zu Jakobshagen ist dem bisherigen Regierungs-Hilfs-Arbeiter Listing vom 1. August d. J. ab, interimistisch übertragen worden.

Der Feldmesser Wilhelm Ludwig Peter Amtsberg zu Lübzin bei Gollnow ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Der Gerichts-Assessor Dirksen, bisher in Berlin, ist mit Verwaltung einer Rathsstelle beim Appellationsgericht beauftragt.

Die Auscultatoren Rosenow und Streuber in Greifenberg und Crüger und Bartholdy in Stettin sind zu Referendarien ernannt.

Der Rechtscandidat Heischkeil ist als Auscultator zugelassen und dem Kriegericht zu Greifenberg, und zwar zunächst der zu dessen Bereich gehörenden Gerichts-Deputation zu Labes, zur Beschäftigung überwiesen.

Digitized by Google

Der Gerichts-Assessor Gad, bisher in Heiligenstadt, ist dem Kreis-Gericht zu Stettin als Hülfsrichter überwiesen.

Der Bureau-Assistent Harder, früher in Pencun, ist in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses seines Amtes verlustig geworden.

Der Bote und Executor Wendlandt in Stettin ist am 26. Juni c. gestorben.

Für die Ortschaften Stolzenhagen, Kratzwiek, Glienken, Gotzlow, Frauendorf, Bollinken, Warsow und Bodenberg, Randower Kreises, ist der Schulze Hitz zu Warsow als Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für die Ortschaften Babbin, Brelitz, Alt-Falkenberg, Neu-Falkenberg, Giesingen, Isenthal, Löllhöfel, Möllendorf, Raumersaue, Klein-Rischow, Schützenaue und Wartenberg, Pyritzer Kreises, ist der Kreis-Secretair Nauck zu Pyritz zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für den aus den Dorfschaften Blumenthal und Sprengersfelde bestehenden 13ten Bezirk des Ueckermünder Kreises ist der Kossäth Carl Zeisler zu Blumenthal zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In der Stadt Treptow a. d. T. ist der Goldarbeiter Floß aufs Neue als Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmänner sind:

1. für die Stadt Massow der Kämmerer Popplow daselbst,
2. für die Stadt Gollnow der Schuhmachermeister Wilcke daselbst

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 32.

Stettin, den 11. August 1854.

Patente.

Der Wittwe S. Pappenheim in Berlin ist unter dem 3. August 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handbohr-Maschine für Metalle, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

411) Bekanntmachung. Nachdem zu Anfang September d. J. die älteren Zöglinge des evangelischen Lehrerinnen-Seminars in Droyssig, im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, ihre Wahlfähigkeits-Prüfung für das Schulamt werden bestanden haben, sollen am 18. Oktober d. J. wieder zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf in die genannte Anstalt aufgenommen werden.

Die Verhältnisse dieser Anstalt und die Bedingungen zur Aufnahme sind, im Wesentlichen übereinstimmend mit den in der Bekanntmachung vom vom 26. Mai v. J. enthaltenen, folgende:

Das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Cursus ist ein zweijähriger. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privat-Verhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache,

Digitized by

Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Vom Herbst 1855 ab wird mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache sein soll, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, sowie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit im Gesang und Clavierspielen erzielt werden soll. In dieses Institut, wegen dessen Eröffnung seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen soll, werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Cursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude.

Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlichen Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Thlrn. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin ist bis längstens zum 24. August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 18. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.

2. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können.

Digitized by Google

Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlrn. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder; gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und der Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden können; Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen, ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Digitized by Google

werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen im Anfang des Monats Oktober ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 21. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

gez. Dr. J. Schulze.

Indem wir den vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen Jungfrauen, welche die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Dryssig am 18. Oktober d. J. wünschen, auf, sich unter genauer Beachtung dessen, was über die Einreichung von Zeugnissen, Attesten und dem Lebenslauf darin vorgeschrieben ist, schleunigst und spätestens zum 25. August c. bei uns schriftlich anzumelden. Die Angemeldeten haben sich dazu, ohne eine weitere Aufforderung abzuwarten, am 31. August c. hierselbst einzufinden und am Nachmittage dieses Tages um 4 Uhr in der Wohnung des Seminar-Direktors Goltzsch hierselbst dem dort anwesenden Regierungs- und Schulrathe Crüger vorzustellen, welcher wegen der am 1. und 2. September abzuhaltenden Vorprüfung der Aspirantinnen den Erschienenen das Erforderliche bekannt machen wird. Darnach werden seiner Zeit die Geprüften auf ihr Gesuch um Zulassung in die Anstalt beschieden werden.

Stettin, den 7. August 1854.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

412) Bekanntmachung. Nachdem in der Stadt Daber auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu betrachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Daber die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 1. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

413) Der Mäkler Julius Albert Gloth hierselbst ist auf Grund vorgelegter Bestallung als General-Agent der Lebens-, Pensions- und Leib-Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. d. S. für den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 2. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Landschafts-Deputirten von Borcke auf Bonin ist der bisherige Hülfs-Deputirte Dumstrey auf Mühlendorff zum Landschafts-Deputirten des Borckenschen Kreises im Stargardschen Landschafts-Departement erwählt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Bartholdy ist zum Collaborator an dem Gymnasium in Stettin berufen worden.

Die Hülfslehrer Kupfer und Tägert sind zu ordentlichen Lehrern am Gymnasium zu Cöslin berufen worden.

Der Prediger Glosemeier zu Neudorf ist zum Pastor in Lottin, Synode Neustettin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der ehemalige Neben-Zoll-Amts-Diener Wendeler ist als Packhofswärter und Wächter in Stettin angestellt worden.

Befördert sind:

Der Haupt-Amts-Kontroleur Greulich zu Stolpmünde zum Hauptamts-Rendanten in Cavelpaß,

der Hauptamts-Assistent Klampe zu Stettin zum Hauptamts-Kontroleur in Cavelpaß, und

der berittene Reserve-Grenzaufseher Born zu Ferdinandshoff zum Ober-Grenz-Kontroleur in Grammenthin.

Versetzt wurden:

Der Hauptamts-Assistent Weidner zu Warburg in gleicher Eigenschaft nach Stettin,

der Ober-Grenz-Kontroleur Richter zu Ferdinandshoff in gleicher Ergenschaft nach Spantekow,

der Ober-Grenz-Kontroleur Boursault zu Grammenthin in gleicher Eigenschaft nach Ferdinandshoff,

der Hauptamts-Kontroleur Mauve zu Tribsees in gleicher Eigenschaft nach Demmin,

der Hauptamts-Kontroleur Benckendorff zu Demmin in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde,

der Grenzaufseher Reiche aus der Provinz Sachsen als Reserve-Grenzaufseher nach Treptow a. d. T.,

die Grenzaufseher Spielberg, Otto, Hache aus der Provinz Sachsen in gleicher Eigenschaft, ersteee in den Hauptamts-Bezirk Cavelpaß und letzterer in den Hauptamts-Bezirk Demmin,

der Grenzaufseher Krause zu Ferdinandshoff ist zum berittenen Reserve-Grenzaufseher daselbst ernannt worden,

Digitized

die in dem Braunschweigschen stationirt gewesenen Grenzaufseher Miehm, Schulz, Wallbaum und Fläschendräger, in gleicher Eigenschaft in den Hauptamts-Bezirk Cavelpaß.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 32 der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 11. August 1854.

Polizei-Verordnung

betreffend

den Verkehr mit Schießpulver.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr wie folgt:

§. 1.

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein (§. 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845). Ebenso darf Niemand Schießpulver in andern Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich concessionirten Anlagen (§. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.).

§. 2.

Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, sowie an Unbekannte und Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 3.

Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund haben. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokal, welches sich im Bodenraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militairbehörde, soweit dieselbe nach den dabei bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulvermagazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab- oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

Digitized by

§. 4.

Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens 2 Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigen Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulver-Vorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besondern Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.

§. 5.

Transport von Schießpulver. Allgemeine Vorschriften

Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über 10 Pfund in festschließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6.

Wer Pulver in größerer Menge als 10 Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als 10 Pfund enthalten, versendet, muß der Polizeibehörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, sowie über den einzuschlagenden Weg Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizeibehörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulver-Transportes einem jeden Polizeibeamten oder Gendarmen auf Erfordern vorzeigen.

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transport über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens 8 Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß

Digitized by Google

den Namen des Transportführers, die Wagen des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen, resp. der Schiffsgefäße, und soviel als möglich die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§. 7.

Zu jedem Pulver-Transport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualification dieses Führers muß von der Polizeibehörde des Orts, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden, sowie für vorkommende Fälle ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, sowie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagergruppe, welcher über einen Centner Pulver führt, einen besondern Begleiter haben.

§. 8.

Vorschriften für den Land-Transport.

Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. — Die Beschläge an den Leitbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9.

Kleine Quantitäten Pulver bis zu einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt und von den andern Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über einen Centner sind stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Centner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Centner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§. 10.

Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in

Digitized by Google

welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen.

Es darf damit nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, sowie das Hemmen der Räder durch Ketten ist untersagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§. 11.

Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe womöglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12.

Jeder, einem Pulverwagen begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

§. 13.

Hinsichtlich der Postfuhrwerke ist durch den §. 42 der Dienst-Instruktion für Post-Conducteure das Nöthige vorgesehen worden, welcher in Abschrift hier beigefügt ist. Sollten die Führer der Postfuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Trans-

Digitized by Google

portführer resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§. 14.

Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens noch die dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Taback rauchen. Eben so hat sich ein Jeder, welcher einem Pulvertransport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§. 15.

Kommt ein Pulvertransport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt von den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde, welche sich sodann mit dem Kommandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren und was sonst für Vorsichtsmaßregeln getroffen werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Beim Durchfahren eines Pulvertransports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizeibehörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten, eben so müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizeibehörde, völlig abgeschlossen, und wenn dies nicht angeht, soviel als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als einen Centner beträgt.

Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§. 16.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahn-Beamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch ½ Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr

Digitized by Google

drohende Umstände hinweggeräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefeat sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hinter einander fahren und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in ½ Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulvertransports den nächsten Bahnwärter davon benachrichtigen und ihn ersuchen das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofsgebäude u. s. w., so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17.

Muß ein Pulvertransport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur Einen Wagen derselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§. 18.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel u. dergl., so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes so sicher und vorsichtig als möglich unter den in den folgenden §§. näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Auf-

Digitized by Google

bewahrungs-Ortes ist bei der Orts-Polizei-Behörde auf die Zeit, bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§. 19.

Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 20.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schenke, Schmiede oder einem andern Hause halten bleiben. Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude stattfinden.

Ist es nothwendig, ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodfütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Ortspolizeibehörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen ꝛc. mit dem Militair-Kommandanten deshalb zu benehmen hat, — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritte von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und womöglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wohinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgellt und je nach Bedürfniß unter oben erwähnte Bewachung gestellt werden.

§. 21.

Wenn Pulverwagen mehr als 1 Centner geladen haben, so ist jedem derselben, außer dem Fuhrmann eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen vorauszugehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabackspfeifen und Cigarren, sowie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

Digitized by Google

§. 22.

Vorschriften für den Wasser-Transport.

Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch womöglich 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 5 verpackten Pulvers ist.

§. 23.

Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht über einander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen, und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen und diese mit einem weißen P. von 1½ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein, und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 24.

Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden.

§. 25.

Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritte von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 26.

Begegnen dem Pulvertransport andere Schiffe oder Holzflöße oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschehe, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letztern, durch einen herausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen.

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren,

Digitized by Google

als die, woher der Wind kommt, es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§. 27.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern womöglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 28.

Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Landtransporten (§. 15) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des §. 15 abgeschlossen resp. ausgelöscht werden. Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden, und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§. 29.

Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleust werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§. 30.

Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 500 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann, ganz wie im §. 16 hinsichtlich

des Landtransports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge ½ Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten noch Aufschließen Statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist wie §. 16 vorgeschrieben, zu verfahren.

§. 31.

Während der Nacht darf nicht gefahren werden.

Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32.

Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

§. 33.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

Die mißbräuchliche Anwendung der im §. 7 und im §. 22 vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht nach §. 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 einer höhern Strafe unterliegen, nach §. 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Confiscation des Pulvers. In Fällen, wo der §. 345 nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18 Ges. vom 11. März 1850 ein. Dieselbe Strafe trifft namentlich auch diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§. 15, §. 16 und §. 28) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, so wie die Befrachter und Spediteure, welche die, die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften unbefolgt lassen.

§. 35.

Alle Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff des Pulvertransports unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dies Polizei-Reglement nichts geändert.

Stettin, den 4. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Abschrift des im §. 13 dieser Polizei-Verordnung erwähnten §. 42 der Dienst-Instruction für Post-Conducteure.

§. 42.

Zusammentreffen der Posten mit Pulver-Transporten.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulver-Transporten hat der Post-Conducteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen:

1. Jedes einem Pulver-Transporte begegnende oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.
2. Die Pulverwagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.
3. Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.
4. Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plan mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet ist.
5. Die den Pulverwagen begleitende Militair-Escorte hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben, auszuweichen, und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Conducteur streng zu halten hat.

Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnung oder gar widersetzlich gegen die Militair-Escorte zeigt, so hat der Post-Conducteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulver-Transporte, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten, zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehörigen Munitions-Wagen geschehen, keine Anwendung.

Derartigen Wagen können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by

An den Anordnungen, welche in Betreff des Pulvertransports unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dies Polizei-Reglement nichts geändert.

Stettin, den 4. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Abschrift des im §. 13 dieser Polizei-Verordnung erwähnten §. 12 der Dienst-Instructionen [illegible] Conducteure.

§. 42.

Zusammentreffen der Posten mit Pulver-Transporten.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulver-Transporten hat der Post-Conducteur auf die genaue Befolgung der [illegible] Regeln zu sehen.

1. Jedes [illegible] Pulver-Transporte [illegible] einholende [illegible] muß 10 Schritte von [illegible] von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen, und dann so lange verbleiben, [illegible] den Pulverwagen passirt hat und [illegible] 10 Schritt von demselben entfernt ist.

2. [illegible] Pulverwagen [illegible] wenn der Weg [illegible] ist, daß die Pulverwagen [illegible] leicht umwerfen können, müssen die Postwagen [illegible].

[illegible]

[illegible] Transporte, [illegible] und [illegible] keine Zusammen[illegible].

[illegible] Wagen können [illegible] vorbeifahren, wobei [illegible] zur Hälfte [illegible].

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 33.

Stettin, den 18. August 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

414 Bekanntmachung. In Stelle des nach Torgelow versetzten Forst-Kassen-Rendanten Buchholz ist der interimistische Forst-Kassen-Rendant Listina zu Jarebehagen zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der beiden Königlichen Kreis-Gerichts-Kommissionen daselbst mit Ausschluß der in Freyenwalde abzuhaltenden Gerichtstage vom 1. d. M. ab ernannt worden.

Stettin, den 12. August 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

415) Bekanntmachung. Nachdem in der Stadt Naugard auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Naugard einschließlich der bisherigen Amtsfreiheit Naugard und der sonst dem Gemeindebezirke der genannten Stadt einverleibten Etablissements ꝛc. die Bestimmungen vom 30. Mai 1853 in Kraft, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 5. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

416) Publicandum und Polizei-Verordnung, betreffend das Oeffnen resp. die Benutzung der Eisenbahn-Strom-Brücken zwischen Stettin und Damm für die Schifffahrt.

1.

Die Drehbrücken über die Oder und Parnitz können nach der Bestimmung der Königlichen Direction der Ostbahn, soweit es der Eisenbahnbetriebsdienst gestattet, von jetzt ab den angemeldeten Schiffern bei Tage und bei Nacht geöffnet werden, während die Brücke über den Brinkenstrom nur bei Tage, d. h.

im Winter in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Abends
„ Frühling und Herbst von 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends

Digitized by Google

im Sommer von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet werden wird.

Für sämmtliche Brücken, welche ½ Stunden vor dem Passiren der fahrplanmäßigen und Extrazüge, so wie einer signalisirten Maschine geschlossen und erst nach deren Durchgang wieder werden geöffnet werden, gelten folgende Signale:

a. am Tage

I. bei geschlossener Brücke wird der rothe Signal-Korb an der dafür bestimmten Stange aufgezogen;

II. bei geöffneter Brücke wird dieser Korb an den Fuß der Stange herabgelassen;

b. bei eingetretener Dunkelheit

(bei den auch Nachts zu öffnenden Brücken über die Oder und Parnitz)

I. bei geschlossener Brücke nach der Wasserseite wird rothes, nach dem Schienengeleise grünes Licht gezeigt;

II. bei geöffneter Brücke wird nach der Wasserseite grünes und nach der Bahn rothes Licht gezeigt.

2

Hinsichtlich des von Seiten des schifffahrttreibenden Publikums zu beobachtenden Verfahrens verordnen wir unter Aufhebung der früher über denselben Gegenstand ergangenen diesseitigen Amtsblattsbekanntmachungen vom 17. April 1846 und 24. März 1847 auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wie folgt:

a. sobald das Signal für den Verschluß der vorerwähnten Brücken gegeben worden, müssen die Schiffer mit ihren in der Fahrt begriffenen Schiffen an den dazu angebrachten Duc d'Albes anlegen oder sich mindestens in der Entfernung einer Schiffslänge von den Brücken halten;

b. nach Oeffnung der Brücken müssen die Schiffer einzeln durch dieselben gehen und zwar zunächst diejenigen, welche einkommen, während die ausgehenden inzwischen ruhig an ihren Liegeplätzen zu verweilen haben.

c. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe tritt, geahndet werden.

Stettin, den 9. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

417) Auf Grund des §. 28 der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen u. s. w. Nr. 3102 der Gesetzsammlung bestimmen wir Behufs Abgrenzung der zu dem Haus-Zimmer-

Digitized by Google

und zu dem Brunnen- und Röhrmacher-Handwerk gehörigen Verrichtungen für den Umfang des Regierungs-Bezirks Stettin,

daß denjenigen Haus-Zimmerleuten, welche auf Grund der Prüfungs-Instruction vom 28. Juni 1821 geprüft und demnächst von einer Königl. Regierung mit Befähigungs-Zeugnissen versehen sind, in gleicher Weise, wie den Brunnen- und Röhrmachern die Befugniß zusteht, Brunnengeschlinge und hölzerne Pumpenröhren zu verfertigen, einzusetzen, so wie auch dergleichen alte zu repariren. Die anderweiten Brunnen- und Röhrmacher-Arbeiten bleiben dagegen den approbirten Brunnen- und Röhrmachern ausschließlich vorbehalten und den Haus-Zimmerleuten versagt.

Stettin, den 10. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

418) Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit verordnet:

Niemand darf die Flechtzäune und Pflanzungen an den Ufern der sogenannten Königsfahrt, das ist dem Durchstich aus der Oder in den Dammansch beschädigen oder an diesen Ufern Feuer anlegen. Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet werden. Stettin, den 9. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

419) Bekanntmachung. Der Kaufmann H. Troschel hierselbst hat die Haupt-Agentur der Azienda Assicuratrice niedergelegt.

Stettin, den 9. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

420) Bekanntmachung. Die Kaufleute Carl August Herrmann Proschwitzki und Herrmann Theodor August Hofrichter hier (Firma Proschwitzki et Hofrichter) sind auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agenten der Azienda Assicuratrice zu Triest für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. August 1854

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

421) Der Kaufmann Otto Fischer, zu Pyritz, hat die seither geführte Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia, zu Berlin, niedergelegt.

Stettin, den 10. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

422) Nachstehende

Nachweisung
der
von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin.

Nr.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
1	Pastor Meyer in Kl. Rischow am 12. Januar.	Bauer u. Gerichtsmann Michael Carow nebst Frau in Kl. Rischow	der dortigen Kirche zwei neue Altarleuchter von englischem Zinn mit Lichten.
2	Pastor Mohr in Dobberphul am 16. Januar.	Rittergutsbesitzer v. Köller auf Reckow	durch würdige Ausstattung und Verbesserung des Innern der dortigen Kirche und Bekleidung des Altars mit einem schwarztuchenen silbergestickten Behang ein werthvolles Geschenk.
		Die Pflegetochter desselben	derselben Kirche eine schwarze Sammetdecke mit Silberstickerei für die vasa sacra, und sehr schön gemachte Blumen.
3	Pastor Goersch in Gr. Mellen am 30. Januar.	Rittergutsbesitzer Mätzke als Patron	der Kirche in Gr. Silber ein gegen 4 Fuß hohes gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus Christi.
4	Pastor Pufahl in Brüsewitz am 3. Febr.	Die Altsitzer Peter Maaß'schen Eheleute in Brüsewitz	der dortigen Kirche eine Altardecke von schwarzem Sammetmanchester mit Silberstickerei.
5	Superintend. Lengerich in Demmin am 8. Febr.	Ein Gemeindeglied	der Kapelle zu Deven 25 Thlr. und 50 Thlr. zum künftigen Bau einer kleinen Orgel.
6	Pastor Purgold in Ziegenort am 13. Febr.	Ungenannte Gemeindeglieder in Ziegenort	der dortigen Kirche 9 Thlr. 20 Sgr.
		Dgl. in Königsfelde	der dortigen Kirche 10 Thlr.
		Dgl. in Althagen	dem dortigen Bethaus 2 Thlr.
7	Superintend. Hartmann in Werben am 20. Febr.	Ein Ungenannter in Suckow a. Pl.	der dortigen Kirche eine Altarpultdecke und eine Altardecke von schwarzem Tuch mit Frangen und silbernem Kreuz, sowie eine dergl. Bekleidung der Kanzel-Brüstung.
		Die verehelicht gewesene Zimmermann in Lübtow	der Kirche daselbst einen Klingelbeutel und eine schwarze Decke mit Frangen für das Küsterpult, sowie ein Bild in colorirtem Kupferstich (Christus mit der Dornenkrone).

Digitized by Google

Nr.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
8	Superintend. Schumacher in Treptow a. T. am 7. März.	Mehrere Gemeindeglieder in Altenhagen und Neuenhagen	der Kirche in Altenhagen ein schönes eisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper.
9	Superintend. Giese in Jacobshagen am 18. April.	Ein Ungenannter	der Kirche in Güntersberg eine schwarze manchesterne Decke mit silbernen Frangen für das Taufbecken.
10	Superintend. Giese in Jacobshagen am 27. April.	Von einem Ungenannten in Schönenwerder	der dortigen Kirche eine Decke von feinem Tuch mit weißem Kreuz von Silber, über die vasa sacra zu decken.
		Frau Major v. Bonin daselbst	der Schule in Schönenwerder das Bild Christi am Kreuze und das Bild Sr. Majestät des Königs.
11	Pastor Bartz in Borin am 27. April.	Bauerfrau Schulz in Bartikow	der Kirche in Bartikow eine Altardecke von Camlott mit Stickerei.
12	Pastor Schliep in Streloenhagen am 24. Mai.	Ein Ungenannter	der Kirche in Streloenhagen eine schwarztuchene Altardecke mit goldenen Frangen und goldtressenem Kreuze.
		Schneider Habeck in Rothenfier	der dortigen Kirche eine Altardecke von schwarzem Camlott.
		Halbbauer Lübke daselbst	derselben Kirche einen Behang der Altarcancellen von schwarzem Camlott mit weißen Frangen.
		Kirchenvorsteher Viergutz daselbst	derselben Kirche einen Kanzelbehang von schwarzem Camlott mit weißen Frangen.
13	Superintend. Hartmann zu Werben am 26. Mai.	Ein Ungenannter	der Kirche in Lübtow ein Crucifix von Gußeisen mit reicher Vergoldung und zwei Altarleuchter von Gußeisen.
14	Pastor Wenzel in Teterin am 20. Juli.	Ein Ungenannter	der Kirche in Teterin eine Pultdecke von Sammet mit silbernen Frangen.

Bemerkung.
Außerdem hat eine namhafte Anzahl von Personen die Altäre mit zum Theil werthvollen Wachskerzen geschmückt.

wird hierdurch von uns gern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 31. Juli 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

423) Bekanntmachung. Der Transport des Torfes aus der Königlichen Gräberei Carolinenhorst zum Verkaufe nach Stettin und nächster Umgegend — Fortpreußen, Unterwiek und Grünhof, soweit auf fahrbaren Steindämmen und chaussirten Wegen dorthin gelangt werden kann — wird während des kommenden Winters für fiscalische Rechnung durch Vermittelung der Königlichen Direction der Ostbahn auf der Stettin-Stargarder Eisenbahn und vom hiesigen Bahnhofe aus durch den Rollfuhr-Unternehmer der erstern, unter nachstehenden Modalitäten bewirkt werden:

1. Der successive Transport des für den Verkauf nach Stettin und nächster Umgegend im Carolinenhorster Moore reservirten entsprechenden Torfquantums beginnt mit dem 15. August d. J. und wird bis zum 1. Mai k. J. andauern.

2. Die Bestellungen auf Torf werden schon jetzt für diesen ganzen Zeitraum entgegen genommen, jedoch ausschließlich nur auf dem Forstverwaltungs-Bureau der Königlichen Regierung täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage Vormittags von 9 Uhr bis 1 Uhr, und Nachmittags von 3 Uhr bis 6 Uhr auf Grund eines mit Datum und Namensunterschrift versehenen Bestellzettels, in welchem neben der im Ganzen und für jeden der vorbezeichneten 8½ Monate verlangten Quantität und Qualität des Torfes, Name und Stand des Bestellers und dessen Wohnung nach Straße und Hausnummer deutlich in nachstehender Weise angegeben sein muß:

N. N. wohnhaft Straße N. N. Hausnummer X. bestellt 12 Klafter Torf 1. Klasse und zwar:

für den Monat	September	2 Klafter
" " "	November	2 "
ꝛc.	ꝛc.	
für den Monat	April	2 Klafter
	Sa.	12 Klafter

Datum. Namensunterschrift.

Das geringste Quantum, auf welches Bestellungen für jeden einzelnen Monat angenommen werden können, beträgt 2 Klafter als den Inhalt eines Torftransportwagens. Wird eine größere Zahl von Klaftern monatlich verlangt, so muß dieselbe doch stets durch 2 theilbar sein.

3. Die in dieser Art eingehenden Torfbestellzettel werden sofort mit einer durchlaufenden Ordnungsnummer versehen, und Seitens der Verwaltung durch Reservirung eines entsprechenden Torfquantums im Moore, und dadurch, daß für jeden einzelnen Monat nur so viel Bestellungen angenommen werden, als mit den disponiblen Transportmitteln der Bahnverwaltung monatlich gefördert werden können, Veranstaltungen dahin getroffen werden, daß die von derselben angenommenen Bestellungen auch jedesmal monatlich in der Reihefolge, in welcher sie eingegangen sind, zur

Digitized by Google

Ausführung gelangen. Es werden deshalb auch noch besondere Bekanntmachungen ergehen, sobald für einen oder den andern Monat das für diesen Zeitraum zu fördernde Torfquantum angemeldet, oder eine oder die andere Torfsorte geräumt und daher weitere Bestellungen für einen bestimmten Monat oder auf ein bestimmtes Torfsortiment nicht weiter angenommen werden können. Dagegen muß aber auch zur Sicherung der Verwaltung dafür, daß die Annahme des bestellten Torfes jeder Zeit Seitens des Bestellers unweigerlich innerhalb des von ihm in der Anmeldung angegebenen Monats erfolgt, und zur Deckung der anderen Falls durch die vergebliche Anfuhre des Torfes vom Bahnhofe nach der Wohnung des Bestellers entstehenden Kosten, jedesmal gleich bei der Bestellung ein Angeld

a. für den Stadtbezirk Stettin pro Klafter Torf von 5 Sgr. und
b. für die Umgegend von Stettin, Fortpreußen, Unterwiek, und Grünhof pro Klafter Torf von . . . . . 5 Sgr.

erlegt werden.

Ueber diese Anzahlung erhält der Besteller Quittung durch den mit der Annahme der Torfbestellungen beauftragten Regierungs-Secretair Marwitz. Dieses Angeld wird entweder auf das bei der Ablieferung und Annahme des Torfs vollständig für denselben zu entrichtende Kaufgeld mit 5 Sgr. resp. 9 Sgr. auf die Klafter angerechnet, oder bei verweigerter Abnahme des Torfes als eine der Verwaltung hierfür verfallene Conventionalstrafe von dieser zur Deckung der aus jener Verweigerung erwachsenen Unkosten zurückbehalten. Hat innerhalb 24 Stunden nach der vergeblichen Anfuhre des Torfes eine Unterbringung desselben an einen andern Besteller nicht bewirkt werden können, worüber allein die Güter-Expedition der Königlichen Ostbahn zu entscheiden haben soll, so ist der erste Besteller neben dem Verluste des auf diese Torflieferung erlegten Angeldes noch zur Entrichtung des im §. 58 Nr. 4 der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Ordnung bestimmten Standgeldes verpflichtet.

4. Der Transport des Torfes erfolgt zu je 2 Klaftern, wie solche im Moore zu 108 Kub.-F. Raum aufgesetzt sind, ohne Gewähr für eine bestimmte Stückzahl oder Beschaffenheit des Torfes, jedoch in der den jedesmaligen Witterungsverhältnissen entsprechenden möglichst guten Qualität, in verschlossenen, mit Segeltuch bedeckten Wagen, welche mit durchlaufender Nummer versehen und auf einer an denselben angebrachten Tafel als „Wagen zum Transport des Torfes aus dem Königlichen Moore zu Carolinenhorst", auch mittelst Kreide-Aufschrift mit dem Namen, Stand und der Wohnung des Empfängers wie mit der Nummer der Klasse des darin durch die Torfverwaltung verladenen Torfes bezeichnet sind. Das Ausfahren dieser Torfwagen vom Eisenbahnhofe vor die Wohnung der Empfänger geschieht ausschließlich nur durch den von der Königlichen Direction der Ostbahn dazu engagirten Rollfuhrmann.

Digitized

Die Entladung der Torfwagen ist Sache der Empfänger und spätestens innerhalb 3 Stunden nach erfolgter Ablieferung zu bewirken, widrigen Falls dieselbe durch den, den Torfwagen dann wieder abholenden Rollfuhrmann erfolgt gegen eine von dem Empfänger nach seiner Wahl entweder sofort baar, oder durch Einhaltung von 50 Stück Torf zu entrichtende Vergütigung von 2½ Sgr. pro Klafter. Soweit thunlich und es von der Königlichen Güter-Expedition für zweckmäßig erachtet wird, sollen die Empfänger in geeigneter Weise von der Ankunft des Torfs alle mal Tags vor der Ablieferung in Kenntniß gesetzt werden.

5. Der Verkaufspreis des in dieser Art vor die Wohnung des Empfängers gelieferten Torfes wird einschließlich aller Nebenkosten festgesetzt:

1. für den Umfang der Stadt Stettin

a. pro Klafter Torf 1. Klasse auf 3 Thlr. 12 Sgr.
b. „ „ „ 2. „ „ 2 „ 25 „
c. „ „ „ 3. „ „ 2 „ 15 „ und

2. für die nächste Umgegend von Stettin, als:
Fortpreußen, Unterwiek und Grünhof

a. pro Klafter Torf 1. Klasse auf 3 Thlr. 16 Sgr.
b. „ „ „ 2. „ „ 2 „ 29 „
c. „ „ „ 3. „ „ 2 „ 19 „

und finden außer diesem festgesetzten Verkaufspreise weitere Kosten für den Empfänger nicht statt, so daß nach Erlegung des bei der Bestellung geforderten Angeldes von 5 Sgr. resp. 9 Sgr. bei der Ablieferung des Torfes am bestimmten Orte von dem Empfänger der Rest des Kaufgeldes an den Rollfuhrmann noch

a. pro Klafter Torf 1. Klasse mit 3 Thlr. 7 Sgr.
b. „ „ „ 2. „ „ 2 „ 20 „
c. „ „ „ 3. „ „ 2 „ 10 „

zu berichtigen bleibt.

6. Die Bezahlung des vorstehend festgesetzten Verkaufspreises hat Empfänger sofort bei der Anfuhre des Torfes vor seiner Wohnung auf Grund des ihm gleichzeitig zu übergebenden, und mit der Nummer des Torfwagens versehenen Frachtbriefes an den Rollfuhrmann zu entrichten, und erhält vor Berichtigung dieses Betrages in keinerlei Weise die Befugniß, über den für ihn bestimmten Torf zu verfügen, vielmehr ist der Rollfuhrmann für den Fall, daß die Bezahlung nicht erfolgen sollte, den Torf wieder nach dem Eisenbahnhofe zurückzufahren verpflichtet.

Tritt dieser Fall ein, so wird derselbe der Verweigerung der Annahme des Torfes ganz gleich geachtet, und ist das auf diese Torflieferung eingezahlte Angeld der Königlichen Verwaltung als Conventionalstrafe verfallen. Hierneben ist der Besteller eintretenden Falls noch zur Entrichtung

Digitized by Google

des vorstehend ad 3 erwähnten, im §. 58 Nr. 4 der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Ordnung bestimmten Standgeldes verpflichtet.

7. Sollten durch unvorhergesehene Hindernisse Stockungen im Eisenbahn-Verkehre eintreten, so daß das bei einem normalen Betriebe monatlich zu fördernde und in Bestellungen angenommene Torfquantum für den einen oder den andern Monat nicht vollständig herangeschafft werden kann, so wird den hierdurch betroffenen Empfängern rücksichtlich der Nachlieferung des bestellten Torfes die Priorität für den nächsten Monat zugesichert, und müssen sich dieselben hiermit, so wie bei etwa eintretenden längeren Stockungen des Eisenbahntransportes damit genügen lassen, daß ihnen der bestellte Torf durch Landfuhrwerk zugeführt wird.

Stettin, den 19. Juli 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

424) Der Kaufmann Johann Wilhelm Kluge zu Pyritz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia, zu Berlin, für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

425) Der Kaufmann Johann Heinrich Theodor Fuchs, zu Stargard, hat die seither geführte Agentur der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, zu Leipzig, niedergelegt.

Stettin, den 10. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

426) Der Rentier Wilhelm Gietz, zu Stargard, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, zu Leipzig, für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

427) Der hinter den Joseph Xaverius Giering im öffentlichen Anzeiger Nr. 26 erlassene Steckbrief ist durch dessen Wiederergreifung erledigt.

Stettin, den 11. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

428) An folgende Personen:

1. Maria Seidler aus Weißenfels, jetzt in Neumühl,
2. Auguste Nitrow aus Swinemünde, jetzt in Farbezin,

Digitized by Google

3. Krause, Schulamtsbewerber aus Petznick, jetzt in Prillwitz,
4. Borchard August Heyn, Kandidat der Theologie aus Liebrose, jetzt in Gr. Möllen,
5. Carl Ludw. Wilh. Herm. Brocke, Kandidat der Theologie aus Harzgerode in Anhalt-Bernburg, jetzt in Plantikow,
6. Rosenthal, Schulamtsbewerber aus Garz a. d. O., jetzt in Rosow,
7. Ehrhard, Predigt-Amts-Kandidat aus Fröbden, jetzt in Mulkentin,

ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Hauslehrerstellen funziren zu dürfen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 31. Juli 1854.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.

429) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. April 1852 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waaren-Controlle im Binnenlande in Bezug auf Kaffee in dem Königreich Hannover an der Landesgrenze gegen das Königreich der Niederlande, also namentlich in der Niedergrafschaft Lingen, der Grafschaft Bentheim, dem Herzogthum Arenberg-Meppen und den Aemtern Jemgun, Leer, Stickhausen und Weener wieder eingeführt worden ist.

Stettin, den 11. August 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

430) Bekanntmachung. Nachdem die neuerbaute Chaussee zwischen Ostswine und Wollin jetzt in ihrer ganzen Ausdehnung der Benutzung des Publikums übergeben worden ist, wird nunmehr die Erhebung des Chausseegeldes bei der Barriere zu Neukrug für eine und eine halbe Meile erfolgen.

Stettin, den 9. August 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

431) Verzeichniß
der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winter-Semester 1854—55 vom 16. October 1854 an gehalten werden.

Gottesgelahrheit.

Theologische Encyklopädie, Prof. Schirmer, dreimal wöchentlich von 1—12, privatim.
Hebräische Archäologie, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.
Erklärung der Genesis, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.
Erklärung des Propheten Jesaias, Kap. 1—39, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.
Biblische Theologie des alten Testaments, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 12—1, öffentlich.
Einleitung in das Neue Testament, Prof. Gaß, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Digitized by Google

Erklärung des Evangeliums des Matthäus, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung einiger katholischen Briefe, Prof. Vogt, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Biblische Theologie des Neuen Testaments, Prof. Gaß, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Der Kirchengeschichte erste Hälfte, Prof. Semisch, wöchentlich sechsmal von 9—10, und einmal von 10—11, privatim.

Erklärung ausgewählter Stellen des Eusebius, Prof. Gaß, einmal wöchentlich, privatissime, aber unentgeltlich.

Der Dogmengeschichte erste Hälfte, Prof. Semisch, wöchentlich viermal von 10—11, privatim.

Symbolik der christlichen Kirche, Prof. Baier, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ueber das Verhältniß der neuern Philosophie seit Kant zur Theologie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Die Lehre vom christlichen Cultus, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Uebungen in der Erklärung des Alten Testaments, Prof. Hahn, wöchentlich einmal, öffentlich.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. vom Prof. Rosegarten Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des N. T. und Dogmengeschichte von Prof. Semisch Freitags von 4—5; in der Dogmatik von Prof. Baier Mittwochs von 5—7 gehalten.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts leitet Prof. Vogt Mittwochs von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 12—1, nach seinem Lehrbuche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin 1846", privatim.

Geschichte der Quellen, Antiquitäten und Institutionen des römischen Rechts, Prof. Barkow, täglich von 8—10, privatim.

Examinatorium über die Institutionen, Derselbe, öffentlich.

Pandecten, mit Benutzung des Puchtaschen Lehrbuchs, Prof. Windscheid, täglich von 9—11, privatim.

Römisches Erbrecht, Prof. Niemeyer, dreimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Preußisches Civilrecht, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Deutsches Privatrecht, Prof. Beseler, nach seinem Systeme, in zehn wöchentlichen Stunden von 11—1, privatim.

Ueber die Methode des deutschen Rechts, verbunden mit exegetischen und praktischen Uebungen, Derselbe, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime, aber unentgeltlich.

Criminalrecht, Prof. Häberlin, mit Berücksichtigung seines Buchs: „Grundsätze des Criminalrechts nach den deutschen Strafgesetzbüchern, 4 Bde. Leipzig 1845—49", fünfmal wöchentlich von 12—1.

Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte, Prof. Pütter, fünf oder sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Eherecht, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, öffentlich.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Geschichte des deutschen Bundes, Derselbe, Mittwochs von 11—12, öffentlich.

Digitized by Google

Gemeiner und preußischer Civilprozeß, Prof. Windscheid, Montags bis Donnerstags von 3—4, privatim.
Ueber die summarischen Prozesse, Derselbe, Freitags von 3—4, öffentlich.
Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß, Dr. Friedberg, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Heilkunde.

Die Anatomie des menschlichen Körpers, Prof. Sigm. Schultze, sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim.
Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.
Präparirübungen, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 11—1 und von 2—4, privatim.
Osteologie und Syndesmologie des menschlichen Körpers, Dr. Max Schultze, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.
Allgemeine Pathologie, Prof. Häser, Montags, Dienstags und Mittwochs von 10—11, privatim.
Allgemeine Semiotik und Diagnostik, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 10—11 und 11—12, privatim.
Arzneimittellehre in acht Stunden wöchentlich, von 8—10, Prof. Laurer, privatim.
Giftkunde, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.
Arzneiverordnungslehre, Dr. Bengelsdorff, Montags und Donnerstags von 9—10, öffentlich.
Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim.
Ueber Geisteskrankheiten, Derselbe, wöchentlich zweimal von 3—4, öffentlich.
Ueber Auskultation und Perkussion in Verbindung mit praktischen Uebungen, Dr. Häckermann, Montags und Freitags von 2—3, öffentlich.
Ueber die Krankheiten der Haut mit Ausschluß der exanthematischen Fieber, Prof. Eichstedt, Dienstags und Freitags von 2—3, öffentlich.
Ueber die syphilitischen Krankheiten, Dr. Pohl, Freitags und Sonnabends von 5—6, privatim.
Chirurgie, zweiter Theil, Prof. Barbeleben, Montags, Dienstags, Mittwochs von 8—9 und Montags und Dienstags von 4—5, privatim.
Die chirurgischen Krankheiten des Halses, Dr. Pohl, Mittwochs und Donnerstags von 4—5, öffentlich.
Pathologische Anatomie einzelner chirurgischer Krankheiten, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, privatim.
Klinik, Prof. Barbeleben, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8—9, öffentlich.
Theoretische Geburtshülfe, Montags, Donnerstags und Sonnabends on 2—3, Prof. Eichstedt, privatim.
Praktische geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Prof. Eichstedt, Mittwochs von 2—3, öffentlich.
Gerichtliche Medicin, Dr. Häckermann, Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privatim.
Die medicinische Klinik leitet Prof. Berndt, täglich von 10—11½, privatim.
Die chirurgische und augenärztliche Klinik leitet täglich von 11½—1 Prof. Barbeleben, privatim.
Die geburtshülfliche Klinik in der Entbindungs-Anstalt nebst Uebungen in der Untersuchung der Schwangern, Prof. Berndt, privatim.
Die geburtshülfliche Poliklinik leitet Prof. Eichstedt, privatim.

Digitized by Google

Medicinische Geographie, Dr. Bengelsdorff, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Die Geschichte der Medicin, nach seinem „Lehrbuche der Gesch. d. Med. und der epid. Krankheiten, 2. Aufl. Jena' 1853", Prof. Häser, Dienstags und Freitags von 5—6, öffentlich.

Philosophie.

Allgemeine Propädeutik und Encyclopädie der gesammten Philosophie, Prof. Matthies, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Logik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Logik, Prof. Erichson, Montags, Donnerstags und Sonnabends von 5—6, privatim.

Psychologie, Prof. Matthies, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Anthropologie, Prof. Matthies, einmal oder zweimal in später zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Naturrecht, Prof. Stiedenroth, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Ueber das Erhabene, die Grazie und das Idealisch-Schöne, Prof. Erichson, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 5—6, öffentlich.

Urber die didactische und epigrammatische Dichtkunst, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Geschichte der neueren Philosophie von Cartesius bis auf unsere Zeit, Dr. Schildener, dreimal wöchentlich in später zu bestimmenden Stunden, privatim.

Unterhaltungen über Gegenstände aus der Geschichte der neueren Philosophie, Derselbe, einmal wöchentlich, privatim.

Pädagogik.

Ueber Religionsunterricht, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Erziehungswissenschaft, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe privatim.

Mathematik.

Algebra, Prof. Tillberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Integralrechnung nebst deren Anwendung auf die Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Derselbe, Mittwochs von 10—11 und 11—12, privatim.

Naturwissenschaften.

Physik, besonders derjenige Theil, welcher von den Ponderabilien handelt, durch Experimente erläutert, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Allgemeine Experimentalphysik, Prof. v. Fellitzsch, täglich von 9—10, privatim.

Elementare Mechanik, durch Experimente erläutert, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11—12, öffentlich.

Populäre Astronomie nebst Astronogsie, Prof. Tillberg, Montags und Donnerstags von 11—12, privatim.

Meteorologie und physikalische Geographie, Prof. v. Fellitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Chemische analytische Uebungen, Prof. Hünefeld, Montags und Donnerstags von 12—1, öffentlich.

Organische Chemie, Derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

Technische Chemie, Dr. Trommer, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Digitized by Google

Mineralogie, Prof. Hünefeld, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim.
Medicinische und bromatologische Botanik, Prof. Münter, viermal wöchentlich in später zu bestimmenden Stunden, öffentlich.
Allgemeine und specielle Zoologie unter steter Benutzung des zoologischen Museums, Derselbe, sechsmal wöchentlich in geeigneten Stunden, privatim.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Kameralistische Methodologie, Prof. Baumstark, Dienstags von 3—5, öffentlich.
Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 3—5, privatim.

Geschichte.

Geschichte der deutschen Hansa, Prof. Barthold, in zwei Stunden wöchentlich von 3—4, öffentlich.
Allgemeine Geschichte des Mittelalters, erster Theil, bis zum Jahre 1250, Derselbe, vierstündig von 3—4, öffentlich.
Geschichte des preußischen Staats, Derselbe, dreistündig von 4—5, privatim.
Jornandis res geticae, Derselbe, zweistündig in später zu bestimmenden Stunden, privatissime, doch gratis.

Philologie, Kunstgeschichte und Sprachwissenschaft.

Die lateinische Compositions- und Flexionslehre behandelt Prof. Höfer, Montags, Mittwochs und Freitags von 4—5, privatim.
Die Syntax der griechischen Sprache wird von Prof. Schömann wöchentlich viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 privatim vortragen.
Geschichte der römischen Literatur wird Prof. Urlichs wöchentlich viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1 privatim vortragen.
Die Encyclopädie der Archäologie wird Derselbe zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 12—1 öffentlich vortragen.
Geschichte der griechischen Literatur seit Alexander dem Großen lehrt Dr. Susemihl, zwei- bis dreistündig von 3—4, unentgeltlich.
Die Satiren des Horatius wird Prof. Schömann zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 im philologischen Seminar erklären.
Die Acharner des Aristophanes wird Derselbe zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim erklären.
Die Poetik des Aristoteles wird Prof. Urlichs zweimal wöchentlich, Montags und Donnerstags von 11—12, im philologischen Seminar erklären.
Historisch-philosophische Einleitung in das Studium des Platon, Dr. Susemihl, zwei- bis dreimal wöchentlich von 3—4, unentgeltlich.
Ueber Geschichte und Orthographie der Muttersprache liest Prof. Höfer Montags und Donnerstags von 12—1, öffentlich.
Die Elemente des Neupersischen oder Sanskrit lehrt Derselbe Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich.
Unterricht im Arabischen, nach seiner Grammatik, Prof. Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.
Archäologische Encyclopädie, Dr. Pohl, zweimal wöchentlich in später zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich und privatissime.
Geschichte der Kunst des Mittelalters und der neueren Zeit, Derselbe, viermal wöchentlich in später zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Neuere Sprachen.

Shakespeare's tempest erklärt der Lector Dr. Schmitz in französischer Sprache, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.
Molière's misanthrope erklärt Derselbe, mit einer Einleitung über die französische Li-

Digitized by Google

teratur des 17. Jahrhunderts, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.
Macaulay's history of England erklärt Derselbe, mit einer vorangehenden Anleitung zum Studium der englischen Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.
Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe, privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Prof. Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4.
G. Wöhler hält Vorlesungen 1) Harmonielehre [2. Theil], verbunden mit praktischen Uebungen, Mittwochs von 5—7; 2) über die verschiedenen Compositions-Arten, Donnerstags von 5—7; 3) erbietet er sich zum Privat-Unterricht im Gesange; 4) leitet er die Uebungen und Concerte des akademischen Singvereins.
Anleitung zum kirchlichen Gesange ertheilt den Theologie Studirenden der Organist Peters wöchentlich in zwei Abendstunden.
Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Dynath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Prof. Gaß.
Das akademische Leseinstitut steht unter der Aufsicht des Rektors und des Universitäts-Secretairs.
Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät.
Das theologisch-praktische Institut dirigirt der Prof. Vogt.
Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Schultze; Prosektor: Dr. Max Schultze.
Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Schultze; Prosektor: Dr. Max Schultze.
Medicinisches Klinikum. Direktor: Prof. Berndt; Assistenz-Arzt: Dr. Häckermann.
Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt Dr. Gohl.
Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Berndt; Assistenz-Arzt: Prof. Eichstedt.
Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Direktor: Prof. Tillberg.
Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert.
Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: H. Schilling.
Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspektor: Dozauer; Assistent: Zabel.
Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld.
Chimisches Institut. Direktor: Prof. Hünefeld.
Phelologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Urlichs.
Akademische Kunstsammlung. Direktoren: Dieselben.
Die archäologische Gesellschaft leitet der Prof. Urlichs.
Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet der Professor Grunert.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet der Prof. Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahr 1854—55 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark,

Digitized by Google

am Anfange des Halbjahres in 10—12 Stunden.

II. Staatswirthschaftslehre, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6 Uhr.

III. Landwirthschaftliche.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Prof. Dr. Segnitz, Freitags und Sonnabends von 10—12 Uhr.
2) Landwirthschaftliche Geräthekunde, Derselbe, Montags von 2—4 Uhr.
3) Landwirthschaftliches Praktikum und Conservatorium, Derselbe, Donnerstags von 4—6 Uhr.
4) Rindviehzucht, Administrator Rohde, Freitags von 2—4 Uhr.
5) Schafzucht, Derselbe, Donnerstags von 10—12 Uhr.
6) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, Derselbe, Mittwochs von 2—3 Uhr.
7) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.
8) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 9—10 Uhr.
9) Gemüsegartenbau, akad. Gärtner Jühlke, Donnerstags von 2—4 Uhr.

IV. Technologische.

1) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr.
2) Praktische Demonstrationen in der Fabrik, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.

V. Aus der Thierheilkunde.

Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr.

VI. Naturwissenschaftliche.

1) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12 Uhr.
2) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.
3) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Sonnabends von 2—3 Uhr.
4) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr.
5) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.

VII. Aus der Baukunst.

Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller, Montags von 4—6 Uhr.

VIII. Mathematische.

1) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4 Uhr.
2) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe, Dienstags von 2—4 Uhr.

IX. Rechtslehre.

Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Beseler, Mittwochs von 10—12 Uhr.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 34.

Stettin, den 25. August 1854.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Privatbaumeister Helling zu Magdeburg unterm 7. Mai 1852 ertheilte Patent auf einen Condensations- und Luftpumpen-Apparat ist erloschen.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

432) Bekanntmachung. Nachstehende Bekanntmachung:

„Bekanntmachung

des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung des Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitz befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre

Digitized by Google

1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling."

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch sämmtliche Kreis-Steuer-, Domainen-Rentamts- und Forst-Kassen unsers Bezirks angewiesen sind, den Umtausch der alten Kassenanweisungen gegen neue zu bewirken.

Stettin, den 20. August 1854.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

---

433) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Staatsschuldschein-Zins-Coupons Ser. XII.

Die Staatsschuldschein-Zins-Coupons Ser. XII. über die Zinsen für die vier Jahre 1855 bis einschließlich 1858 werden von der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 und 93, vom 1. September d. J. ab täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Ende sind die Staatsschuldscheine mit einem vom Präsentanten unterschriebenen Verzeichnisse, worin sie nach Littera und Nummern, und mit ihrem Kapitalbetrage aufzusummiren sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von der Kontrolle der Staatspapiere unentgeldlich ausgereicht.

Mit Auswärtigen kann sich weder die Kontrolle der Staaspapiere, noch können wir uns in Schriftwechsel einlassen, vielmehr müssen dieselben ihre Staatsschuldscheine unter dem portofreien Vermerk

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Berlin, den 9. August 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und werden die Inhaber von Staatsschuldschrinen, welche die Coupons Ser. XI. über die Zinsen für die 4 Jahre von 1855—58 durch Vermittelung unserer Haupt-Kasse zu erhalten wünschen, hierdurch aufgefordert, ihre Staatsschuldscheine in der angegebenen Art an die Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Zu den Verzeichnissen wird Letztere auf Verlangen Formulare verabreichen.

Die nicht zu unserm Ressort gehörigen Institute und Kassen, welche

Digitized by Google

im Besitz bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden dies vorziehen, unter Beifügung eines Verzeichnisses direct an die Kontrolle der Staatspapiere einsenden, welche dieselben mit den Coupons den Instituten und Kassen directe zusenden wird.

Stettin, den 16. August 1854.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

---

431) Die jüdischen Einwohner der Städte Jacobshagen, Freienwalde, Nörenberg und Zachan und der dazu gelegten Ortschaften des Saatziger Kreises haben sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 als eine Synagogen-Gemeinde mit dem Hauptsitz Jacobshagen constituirt und wird dieselbe, nachdem die Wahlen der Repräsentanten und des Vorstandes in gesetzlicher Weise erfolgt, auch letztere von uns genehmigt worden sind, hierdurch als solche von uns anerkannt.

Die specielle örtliche Abgrenzung des Synagogen-Bezirks der bezeichneten Gemeinde wird durch das Königl. Landraths-Amt des Saatziger Kreises veröffentlicht werden.

Stettin, den 17. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

435) Bekanntmachung. Unsere Bekanntmachung vom 2. August d. J. im Amtsblatt Nr. 32 Seite 276 Nr. 413, betreffend die Bestätigung des Herrn Julius Albert Gloth hierselbst als General-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Anstalt zu Halle a. d. S. für den diesseitigen Regierungs-Bezirk, wird hierdurch auf den Antrag desselben dahin berichtigt, daß der Herr ꝛc. Gloth nicht Maller, sondern Kaufmann am hiesigen Orte ist.

Stettin, den 17. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

436) Der Kaufmann August Ruckow, zu Swinemünde, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, zu Breslau, für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

437) Der Kaufmann Albert Kintop, zu Löcknitz, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutsch-

Digitized by Google

land, zu Leipzig, für die Ortschaft Löcknitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 14. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

438) Betrifft die Aufnahme der Schüler in die Navigations-Schule.

Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1. October 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1. eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt;
2. Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3. genügende Kenntniß in der Elementar-Geometrie einschließlich der Stereometrie und
4. einige Vorbereitung in der Geographie einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Minister

gez. Flottwell.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Swinemünde und Stepenitz und durch die bei der Königlichen Navigationsschule in Grabow bei Stettin eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Königliche Navigationsschule unbedingt nöthigen Kenntnisse verwiesen.

Stettin, den 11. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf obige Bekanntmachung der Königlichen Re-

Digitized by Google

gierung wird noch Folgendes zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Nach der neuen Schul-Instruction nimmt der Unterricht in der Schiffer-, Steuermanns- und Vorbereitungs-Klasse statt wie früher am 1. November gleichzeitig schon am 1. October seinen Anfang.

Am 29. September c. beginnt die Prüfung zur Aufnahme in die Steuermanns-Klasse zu Grabow. Die Anmeldung hierzu geschieht zunächst bei dem Navigations-Lehrer Domcke in der Navigationsschule zu Grabow unter Vorzeigung eines Moralitäts-Zeugnisses, ausgestellt von der Polizei-Behörde des Wohnorts, eines Taufscheins und der Führungs-Zeugnisse über die gemachten Seereisen.

Die Meldungen zum Besuch der Schiffer-Klasse sowie der Vorbereitungs-Klasse nimmt gleichfalls der gedachte Lehrer in Grabow entgegen und zwar erfolgt die Meldung der Steuerleute unter Vorzeigung ihres Befähigungs-Zeugnisses über ihre Fahrt als Steuerleute, und eines Moralitäts-Attestes.

Schüler zur Vorbereitungs-Klasse haben ein Moralitäts-Attest und die Zeugnisse über ihre Fahrt zur See zu produciren.

Stettin, den 11. August 1854.

Kuratorium der Navigations-Schule.

---

439) Bekanntmachung. Das handeltreibende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem allerhöchsten Erlasse vom 12 Juni d. J. die hiesige Martini-Messe auf einen späteren Tag verlegt worden ist, und nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Juli c. (Gesetz-Sammlung Seite 400) nunmehr sich folgende Tage als Anfang der Messen ergeben:

Die Messe wird an den Montagen nach Reminiscere, vor Margarethe und nach Martini, wenn der Martinitag auf einen Montag fällt, an diesem, wenn der Margarethetag auf einen Montag fällt dagegen an dem vorhergehenden Montage, Morgens um 7 Uhr, eröffnet (eingeläutet), und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet).

Frankfurt a. d. O., den 11. August 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

2) anderer Behörden.

440) Bekanntmachung, den Torfdebit von Carolinenhorst betreffend. Es ist nunmehr auch das für den Monat September c. aus der Königlichen Gräberei zu Carolinenhorst per Eisenbahn nach Stettin zu fördernde

Digitized by Google

Quantum Torf in Bestellungen bereits vollständig angemeldet, so daß auf diesen Zeitraum fernere Bestellungen nicht mehr angenommen werden können.

Dagegen können nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 19. Juli c. auf den Zeitraum vom 1. October dieses bis 1. Mai künftigen Jahres im Forst-Verwaltungs-Bureau Torfbestellungen schon jetzt immer noch abgegeben werden.

Stettin, den 18. August 1854.

Der Königliche Forstinspector.

---

411) Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1854—55.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Akademie werden für das nächste Winterhalbjahr am 15. October c. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1, Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. 2, Landwirthschaftliche Betriebslehre; landwirthschaftliche Geräthekunde; landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 3, Rindvieh- und Schafzucht; über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. 4, Gemüsegartenbau, Garten-Inspector Jühlke. 5, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 6, Landwirthschaftliche Technologie und praktische Demonstrationen in der Fabrik; Anorganische Experimental-Chemie; Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium, Professor Dr. Trommer. 7, Naturgeschichte der landwirthschaftl. schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; Anatomie der Pflanzen; Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 8, Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller. 9, Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 10, Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im August 1851.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

III. Personal-Chronik.

Der Kandidat des höheren Schulamts, Friedrich Schneemelcher, ist als Lehrer an dem Gymnasium zu Anclam angestellt.

Digitized by Google

In Neuwarp, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer und Organist Weidekampf fest angestellt.

Der bisherige Pastor Danckwardt zu Saal ist zum Vicepleban und Pastor in Gützkow berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat, Rektor Brauns ist zum Pastor in Stargord, Synode Regenwalde, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Raschig ist zum Pastor in Gr. Grünow, Synode Tramburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Bernhard in Coserow ist zum Pastor in Pflugrade, Synode Gollnow, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarre Plantikow, Synode Daber, Privatpatronats, wird durch Versetzung des bisherigen Pastors zum 1. Januar k. J. erledigt.

Das Archidiakonat in Rügenwalde, magistratualischen Patronats, ist durch Versetzung seines bisherigen Inhabers erledigt und sofort wiederzubesetzen.

An Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers v. Wedell auf Silligsdorf ist der Rittergutsbesitzer v. Löper auf Wedderwill zum Feuer-Districts-Commissarius für den fünften Bezirk des Regenwalder Kreises gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Die dem Forstaufseher Heinrich Gustav Philipp Lickfeldt bisher probeweise übertragen gewesene Forstaufseherstelle zu Neu-Kentzlin, im Reviere Grammentin ist demselben vom 1. Juli d. J. ab definitiv verliehen.

Die dem Förster Carl Gottlieb Freiholz bisher probeweise übertragen gewesene Försterstelle zu Stallberg im Reviere Neuenkrug ist demselben definitiv verliehen worden.

Der bisherige Post-Expeditions-Gehilfe Burgaß ist als Post-Expedient bestätigt, und bei der Post-Expedition in Naugard angestellt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 35.

Stettin, den 1. September 1854.

Patente.

Dem Fabrikbesitzer Hermann Friedländer zu Berlin ist unter dem 24. August 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, baumwollene Waaren zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zum Bleichprozeß benutzter Chemikalien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

442) In Stelle des nach der Provinz Sachsen abgegangenen interimistischen Bürgermeisters Bilz zu Neuwarp ist der mit der interimistischen Verwaltung des Bürgermeister-Amtes daselbst beauftragte Stadtverordneten-Vorsteher Carls kommissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalt bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Neuwarp ernannt worden.

Stettin, den 26. August 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

443) Wir haben von der in die Extra-Beilage zu No. 32 unsers diesjährigen Amtsblatts aufgenommenen Polizei-Verordnung, den Verkehr mit Schießpulver betreffend, eine Anzahl von Exemplaren abdrucken lassen, und bringen solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß einzelne Exemplare zum Preise von 2 Sgr. 6 Pf. in unserer Registratur, Abtheilung des Innern, zu haben sind.

Stettin, den 24. August 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

444) Der Kaufmann Hermann Tiede zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für den See-, Fluß- und Land-Transport zu Düsseldorf für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 23. August 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

445) Die Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. in No. 28 unseres Amtsblatts wird dahin berichtigt, daß die der Wittwe Papenfuß ertheilte Erlaubniß zur Haltung einer Privatschule nicht auf Stadt, sondern auf Vorwerk Zachan gültig ist. Stettin, den 19. August 1854.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) andrer Behörden.

446) Bekanntmachung. Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen wollen, ist auf

den 16. September d. J.

im Geschäftslokale der Königl. Regierung hierselbst angesetzt worden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen sich am vorhergehenden Tage, Vormittags 11 Uhr, bei dem unterzeichneten Militair-Departements-Rathe in dessen Geschäftszimmer im Königlichen Regierungs-Gebäude, Behufs weiterer Bestimmung zu melden haben. Stettin, den 26. August 1854.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.
Bünger, Militair-Departements-Rath.

II. Personal-Chronik.

In Silligsdorf, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Schleuder fest angestellt.

Der bisherige Auscultator Carl August Heinrich Ludwig Schöning in Stettin ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der frühere Landvogt im Herzogthum Schleswig, Libert Hieronymus von Dorrien, ist dem Kreisgericht zu Anclam als commissarischer Gerichts-Assessor überwiesen.

Der Kreisgerichts-Secretair Ziegler in Damm ist vom 1. Januar 1855 ab an die Gerichts-Kommission in Pencun versetzt.

Der bisherige Kreisrichter Gustav Adolph Sehlmacher zu Jacobshagen ist zum Rechts-Anwalt in dem Bezirke des Kreisgerichts zu Stargard mit dem Wohnsitz in Jacobshagen, und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin ernannt.

Der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Krause in Stettin ist gestorben.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Druck von F. Wenning in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 36.

Stettin, den 8. September 1854.

Patente.

Dem Maschinenbauer Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 29. August 1854 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum ununterbrochenen Waschen gewebter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspektor Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz unter dem 26. Juli 1852 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter,

ist aufgehoben.

Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 25. Nov. 1853 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

ist aufgehoben.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

447) Durch den in Folge der Explosion eines Dampf-Kessels am 29. v. M. früh erfolgten Einsturz der Graßmannschen Druckerei, sind einige Manuscripte für den öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts verloren gegangen.

Diejenigen Behörden und Privatpersonen, welche in der Zeit vom 23. bis 29. August c. Bekanntmachungen für den öffentlichen Anzeiger eingesandt, und solche in Nr. 35 und 36 nicht abgedruckt gefunden haben, werden daher ersucht, dieselben nochmal einsenden zu wollen.

Stettin, den 4. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

448) Bekanntmachung. Nachdem es für zweckmäßig erachtet ist, die Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission in Anclam nach Abwickelung der bei derselben noch schwebenden Prüfungsfälle aufzulösen, haben wir eine anderweitige Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission in Demmin organisirt, welche jedoch bis auf Weiteres ihre Wirksamkeit nur auf die Prüfung der Maurer, Hauszimmerleute und Brunnenmacher erstrecken wird.

Zum Vorsitzenden der gedachten Kommission ist der Bürgermeister Rose in Demmin ernannt, und besteht dieselbe übrigens aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Königl. Bau-Inspektor Rudolphy in Demmin,
2. dem Maurermeister Voigt daselbst,
3. dem Maurermeister Brandt daselbst,
4. dem Zimmermeister Sachs daselbst,
5. dem Zimmermeister Kriesemann in Treptow a. d. Toll.,
6. dem Brunnenmachermeister Haack in Demmin.

Von der Ausdehnung der Prüfungs-Commission auf Mühlenbauer hat einstweilen Abstand genommen werden müssen, und haben sich die desfallsigen Kandidaten bei einer anderen, auch für diese Profession besetzten Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission zu melden.

Alle Gesuche an die neuorganisirte Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission in Demmin sind an den Bürgermeister Rose daselbst einzureichen.

Stettin, den 25. August 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

449) Polizei-Verordnung. Da die Verordnung, betreffend die Einführung von Gesinde-Dienstbüchern, vom 29. Septbr. 1846 (Gesetzsammlung Seite 467) keine Straffestsetzung bei unterlassener Anschaffung und Vorlegung der gedachten Dienstbücher enthält, so bestimmen wir hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung was folgt:

§. 1.

Jeder Dienstbote ist nach den Bestimmungen der §§. 1 und 4 der Verordnung vom 29. September 1846 verpflichtet, beim Eintritt in den Gesindedienst oder beim Wechsel der Dienstherrschaft sich mit einem Gesindebuche zu versehen und dasselbe der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen.

§. 2.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden durch eine Geldstrafe bis zu drei Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet werden.

Stettin, den 29. August 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

450) **Bekanntmachung**, betreffend den Unterricht in der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule und in der damit verbundenen Handwerker-Fortbildungs-Schule.

Der Lehrkursus pro 1854—55 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule und der damit verbundenen Handwerker-Fortbildungs-Schule wird

am 9ten Oktober d. J.,

in dem Schullokale (Neue Tief Nr. 1068) seinen Anfang nehmen und die Aufnahme-Prüfung am 7. Oktober d. J. stattfinden.

Wir machen das betheiligte Publikum hierauf aufmerksam, und fordern zu einer recht ausgedehnten Benutzung der Schule auf. Die Bedingungen der Aufnahme sind wie bisher:

1) daß die aufzunehmenden Schüler mindestens ein Alter von 14 Jahren erreicht, hinreichenden Elementar-Unterricht genossen haben, deutsch geläufig lesen und richtig schreiben, sich mit Gewandtheit darin auszudrücken verstehen, eine geläufige und leserliche Handschrift besitzen, auch, wo möglich, einige Uebung im Zeichnen haben;

2) außerdem ein Schulgeld von 12 Thalern jährlich, welches vierteljährlich pränumerando mit 3 Thalern an die Schulkasse zu entrichten ist, dürftigen Schülern jedoch nach Prüfung der Verhältnisse unter Umständen Seitens des Schul-Curatorii erlassen werden kann, zahlen müssen.

Der Unterricht, welcher sich auf freies Handzeichnen, architektonisches und Maschinen-Zeichnen, Bau-Constructionslehre, Mathematik, Geometrie, praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Technologie, Mineralogie ꝛc. erstreckt, wird nach dem bei den Schülern vorgefundenen Bildungsgrade in zwei Klassen getheilt, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere auch für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist; der Kursus jeder Klasse ist einjährig.

Die Schüler, welche allen an sie in der Provinzial-Gewerbeschule gemachten Anforderungen ganz entsprechen, werden demnächst auf Grund einer besonderen Prüfung zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, in welchem der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, verstattet. Seit dem Bestehen der Schule hat immer ein Schüler derselben das Staats-Stipendium, welches derzeitig auf 200 Thaler jährlich festgesetzt ist, als Unterstützung zur weitern Ausbildung erhalten.

In Verbindung mit der Provinzial-Gewerbeschule wird vom 9. Oktbr. ab auch eine Handwerker-Fortbildungsschule eröffnet, in welcher Handwerks-Lehrlinge und Gesellen im Rechnen, den bei Handwerkern am häufigsten zur Anwendung kommenden Sätzen und Konstruktionen der Geometrie, den Anfangsgründen der Naturlehre und im Zeichnen unterrichtet werden sollen. Es werden hierzu die noch näher zu bezeichnenden Abendstunden von vier Wochentagen und zwei Vormittagsstunden am Sonntage, letztere zum Zeichnen-Un-

Digitized by Google

terrichte, gewählt werden. Das Schulgeld ist für die Fortbildungs-Schule auf drei Thaler jährlich festgesetzt und muß monatlich pränumerando mit 7 Sgr. 6 Pf. an die Schulkasse entrichtet werden, kann jedoch dürftigen Schülern Seitens des Curatorii erlassen werden.

Junge Handwerker, welche keinen andern als Elementar-Unterricht genossen haben, und später in die Provinzial-Gewerbeschule eintreten wollen, können ihre Vorbildung dazu durch den Besuch der Fortbildungsschule vervollständigen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule, resp. in die Handwerker-Fortbildungsschule, nimmt der provisorische Dirigent der Schule, Lehrer Eickfen, bis zu Ende des Monats September an. Auch wird der rc. Eickfen, sowie der Vorsitzende des Schul-Curatorii, Regierungs-Assessor Staberoh, jede beantragte schriftliche oder mündliche Auskunft gern ertheilen. Stettin, den 29. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

451) Bekanntmachung. Behufs Vollstreckung der gegen jugendliche Bettler und Vagabonden unter 15 Jahren gerichtlich erkannten Detention, deren Aufnahme in das Landarmenhaus zu Ueckermünde nach unserer Bekanntmachung vom 3. Oktober 1845 — Amtsblatt pro 1845 Seite 314 — unzulässig ist, haben wir im Einverständnisse mit dem Altpommerschen Kommunal-Landtage auf dem zum Landarmenhause gehörigen Vorwerk Neuhof eine Detentions-Anstalt errichtet, in welcher vorläufig 20 Knaben der gedachten Art untergebracht werden können. Indem wir dies den Polizeibehörden unseres Departements hierdurch zur Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Einlieferung der zur Detention verurtheilten Knaben in gedachte Anstalt nicht anders, als auf Grund unserer vorgängigen Bestimmung erfolgen darf.

Stettin, den 29. August 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

452) Bekanntmachung. Der in den diesjährigen Kalendern irrthümlich auf den 3. Oktober notirte Krammarkt in der Stadt Wangerin wird am 4. Oktober c. und Tags zuvor Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Stettin, den 31. August 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

453) Bekanntmachung. Die jüdischen Einwohner des Randowschen Kreises, sowie einzelner mit demselben vereinigten Ortschaften der Kreise Cammin, Naugard und Greifenhagen, haben sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 als eine Synagogen-Gemeinde mit dem Hauptsitz zu Stettin mit den 5 Zweiggemeinden zu Stettin, Alt-Damm, Gartz, Penkun und Pölitz constituirt, und wird dieselbe, nachdem die Wahlen der

Digitized by Google

Repräsentanten und des Vorstandes in gesetzlicher Weise erfolgt, die letzteren auch von uns genehmigt sind, hierdurch von uns anerkannt und bestätigt.

Stettin, den 1. September 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

454) Bekanntmachung, betrifft die am 1. Mai 1855 in Paris zu eröffnende Industrie-Ausstellung. — Nachdem die Kaiserlich Französische Regierung die Veranstaltung einer am 1. Mai 1855 in Paris zu eröffnenden Allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie beschlossen, und den Wunsch ausgedrückt hat, daß auch der Preußische Gewerbestand sich an dieser Ausstellung betheiligen möge, und nachdem bereits unterm 14. Juni v. J. und 11. Januar und 30. Juni d. J., die Bezirks-Regierungen von mir angewiesen sind, hierüber die geeigneten Mittheilungen dem Gewerbestande zu machen, bringe ich das untenstehende, von der für diese Ausstellung ernannten Kaiserlichen Kommission erlassene Reglement in deutscher Uebersetzung mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß:

1) Zu dem Zwecke, um die im Interesse der Preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dieserhalb mit der Kaiserl. Französischen Ausstellungs-Kommission in Verbindung zu treten, und derselben gegenüber die Interessen der Preußischen Gewerbtreibenden zu vertreten, habe ich eine besondere Kommission errichtet.

Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin und führt die amtliche Bezeichnung:

„Kommission für die Industrie-Ausstellung in Paris."

Zu Mitgliedern derselben habe ich ernannt:

den Geheimen Ober-Finanz-Rath von Viebahn,
den Geheimen Regierungs-Rath Delbrück,
den Geheimen Regierungs-Rath Wedding,
den Regierungs-Assessor Vettin,
den Geheimen Kommerzien-Rath Carl,
den Fabrikanten Carl Gropius,
den Fabrikanten Leonor Reichenheim und
den Kaufmann Louis Ravené jun.

2. In jedem Regierungsbezirke, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Potsdam, wird eine Bezirks-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Central-Ausstellungs-Kommission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Kommission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung,

Digitized by Google

als Vorsitzenden und, je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabrikations-Zweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind. Für den Fall, daß landwirthschaftliche Erzeugnisse von einiger Erheblichkeit für die Ausstellung angemeldet werden sollten, ist der Kommission außerdem ein der Landwirthschaft kundiges Mitglied beizuordnen.

Für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Kommission in Berlin niedergesetzt.

3. Die Preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum 31. Oktober d. J. bei der Bezirks-Kommission desjenigen Regierungsbezirks zu melden, in welcher ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine in deutscher und französischer Sprache abgefaßte Nachweisung mitzutheilen. Dieselbe muß enthalten:

a) Vor- und Zunamen oder Firma, Stand und Wohnort des Anmeldenden;
b) Art und Stückzahl oder Quantität der auszustellenden Artikel;
c) den zur Aufstellung erforderlichen Flächenraum und die Höhe ꝛc. in Französischen Metres ausgedrückt.

(1 Metre ist fast genau gleich 1½ Preußischen Ellen.)

d) Den Namen, die Firma und Wohnung des Bevollmächtigten, welcher den Aussteller während der Dauer der Ausstellung in Paris zu vertreten, namentlich das Auspacken und Wiederverpacken, die Aufbewahrung und Beschaffung der Kisten und des Verpackungsmaterials, die Aufstellung und Ausschmückung der aufzustellenden Gegenstände, soweit dies nach dem Reglement nicht von der Ausstellungs-Kommission in Paris besorgt wird, und nach dem Ermessen des Ausstellers, auch die Versicherung und den Verkauf der ausgestellten Erzeugnissen zu besorgen hat.
e) Die Erklärung, ob eine Veröffentlichung des in diesem Falle speciell anzugebenden Verkaufspreises gewünscht wird (Art. 39. des Reglements). Die Bezirks-Kommissionen sind berechtigt und verpflichtet, soweit ihnen dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben, Berichtigung finden.

Die erforderlichen Formulare zu den Anmeldungen sind bei den Bezirks-Kommissionen zu erhalten. Anmeldungen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

4. Da die sämmtlichen Ausstellungs-Gegenstände bis zum 15. März 1855 im Ausstellungs-Gebäude in Paris eingeliefert sein müssen (Art. 17. des Reglements), so müssen die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 15. Februar

Digitized by Google

1855 an die betreffende Bezirks-Kommission, beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte, nebst den in triplo ausgefertigten Einsendungs-Deklarationen, in welchen auch die Preise der eingesendeten Gegenstände anzugeben, abgeliefert werden.

5. Nach einer zwischen den Regierungen des Deutschen Zollvereins stattgefundenen Einigung, ist den zur Industrie-Ausstellung eingesendet gewesenen und von derselben zurückkommenden vereinsländischen Ausstellungs-Gegenständen beim Wiedereingange in den Zollverein die Zollfreiheit zugestanden. Ueber das Verfahren, welches nothwendig ist, um den zollfreien Wiedereingang zu sichern, wird der Erlaß näherer Bestimmungen vorbehalten. Bezüglich der von der Kaiserlich Französischen Regierung gewährten Zollbegünstigungen wird auf Art. 41—48. des Reglements verwiesen.

6. Zur Beförderung des Unternehmens hat die Kaiserlich Französische Regierung die Kosten des Transports der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände von der Französischen Grenze ab nach Paris und von da zurück bis zur Grenze auf Staatsfonds übernommen (Art. 20. des Reglements); die Kosten der Einsendung von dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zur Französischen Grenze, so wie die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte werden von der diesseitigen Regierung übernommen.

Die Kosten des Transports von dem Fabrikationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise nach dem durch dieselbe bestimmten Versendungsorte, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem letzteren zur Last.

7. Die Kaiserlich Französische Ausstellungs-Kommission wird die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor Beschädigungen zu bewahren, dieselben auch beaufsichtigen und bewachen lassen (Art. 35., 36. des Reglements). Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder während des Transports vorgekommen sein, wird Seitens der Staatsregierung nicht übernommen.

Indem ich diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge, und daß die vaterländische Gewerbsamkeit, welche auf der ersten allgemeinen Industrie-Ausstellung in London eine so würdige Stelle einnahm, auch bei der bevorstehenden Welt-Ausstellung durch eine vollständige und gediegene Vertretung den Beweis führen möge, daß sie die Zwischenzeit benutzt habe, um durch immer weitere Fortschritte den ihr gebührenden Rang zu behaupten. Berlin, den 17. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung. von Pommer-Esche.

Digitized by Goog

Die vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Vorsitzenden der sub 2. der Bekanntmachung gedachten Bezirks-Kommission für den Regierungsbezirk Stettin der Regierungs-Assessor Staberoh und zu Mitgliedern derselben der Dirigent der Provinzial-Gewerbeschule Eicksen hierselbst, der Maschinenbaumeister von Würden zu Grabow, der Kaufmann Schubert, der Kaufmann Toeffper, der Tischlermeister Pieft, der Kupferfabrikant Siegert und der Schlossermeister Kolesch hierselbst von uns ernannt sind.

Wir überlassen denjenigen Gewerbetreibenden unseres Verwaltungsbezirks, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, sich mit ihren desfallsigen Anträgen an die Bezirks-Kommission zu Händen des Vorsitzenden derselben zu wenden, wobei wir aber ausdrücklich darauf hinweisen, daß die desfallsigen Anmeldungen bis spätestens den 1. Oktober cr. bei der Bezirks-Kommission eingehen müssen, da dieselbe nach anderweit getroffener Anordnung die eingegangenen Anmeldungen schon bis zum 10. Oktober cr. der Central-Kommission in Berlin einsenden muß.

Anmeldungs-Formulare, welche sowohl in deutscher, wie in französischer Sprache ausgefüllt werden müssen, können in unserm Bureau bei dem Regierungs-Civil-Supernumerar Schmidt in Empfang genommen werden.

Das von der Ausstellungs-Kommission in Paris erlassene Reglement ist dem Vorsitzenden der Bezirks-Kommission, so wie den Königlichen Landraths-Aemtern und den Magisträten hier und in Stargard mitgetheilt worden und kann von den Betheiligten dort eingesehen werden.

Stettin, den 2. September 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

455) Der Kaufmann C. L. Roloff ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Naugard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 31. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

456) Der Kaufmann Stegemann zu Naugard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln für die Stadt Naugard und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 31. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Konsistoriums.

457) Die Predigtamts-Kandidaten

1) Carl Gustav Rudolph Bartholdy,

Digitized by Google

2) Franz David Julius Gaulcke,
3) Bernhard Theodor Herrfahrdt,
4) Gottfried Wilhelm Robert Jordan,
5) Carl Wilhelm Johannes Koch,
6) Robert Hugo Kubsch,
7) Eduard Julius Hermann Piper,
8) Johann Friedrich Bernhard Otto Vogel

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 28. August 1854.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors

458) Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll von jetzt ab bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Heinrichsruhe von denjenigen Passanten, welche in der Richtung von Pasewalk nach Heinrichsruh und umgekehrt, die genannte Hebestelle berühren, auch wenn sie die Chaussee nicht weiter benutzen, das Chausseegeld für eine halbe Meile erhoben werden.

Stettin, den 30. August 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

---

4) anderer Behörden.

459) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft. Den uns unbekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe kündigen wir dieselben, mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 20. Mai 1854, hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 2. Januar 1855 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, solche mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV. No. 7. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten 1854 fälligen Zinsen am 2. Januar 1855 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direktion oder hier in Stettin bei unserer Generalkasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15. November 1854, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir die Warnung bei, daß wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15. November 1854 er-

Digitized by Google

folgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von 3½ und resp. 3⅓ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons auch selbst nicht spätestens bis zum 15. Februar 1855 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfandbriefes mit seinem Anspruch auf Zahlung des Pfandbriefs-Werths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst aber auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons und Talons rechtzeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zinstermin 1854 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in 3½ und resp. 3⅓ procentige Pfandbriefe nach dem Tageskurse umgesetzt und werden letztere mit dem etwaigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Stettin, den 1. September 1854.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Specification

des vorstehend aufgebotenen Pfandbriefes.

Wutzkow C, Stolper Kreises, Stolper Departements, Nr. 4 über 75 Thlr.

II. Personal-Chronik.

Der Diakonus und Rektor Kasischke aus Rummelsburg, ist zum Pastor in Zwilipp, Synode Colberg, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarre Tonnin, Synode Wollin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Kropf erledigt worden.

In Stelle des bisherigen interimistischen Kreis-Steuer-Kassen-Rendanten Sabel, ist die Königliche Kreis-Steuer-Kasse zu Labes vom 1. Oktober c. ab dem bisherigen Haupt-Steuer-Amts-Assistenten Friehmelt verliehen worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 37.

Stettin, den 15. September 1854.

Patente.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt, im Mannsfeldischen, ist unter dem 7. September 1854 ein Patent

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat für Runkelrüben-Brei, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

460) Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt Statt findet.

Berlin, den 28. August 1854.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oeconomie-Departement.

2) der Königlichen Regierung.

461) „Es sind neuerdings vielfache Versuche gemacht worden, aus Möhren Brod zu backen, allein die Resultate derselben sind nicht genügend bekannt geworden. Ich habe mich deshalb zu einem gleichen Versuch bewogen gefunden und dabei folgende Resultate erzielt:

Ich habe 53 Pfd. Möhren zerrieben, davon 10 Quart Saft und 25 Pfd. Preßling erhalten und aus ersterem 3 Pfd. Syrup gewonnen, der mindestens 2 sgr. pro Pfd. werth ist.

Zu den 25 Pfd. Preßling habe ich einen Zusatz von 25 Pfd. Mehl beim Einsäuren genommen und zum Auskneten des Teigs 35 Pfd. Mehl

Digitized

verwandt, mit zusammen 60 Pfd. Mehl zu 25 Pfd. Preßling. Hieraus habe ich nach Verwendung von 12½ Quart Wasser 110 Pfd. ausgekneteten Teig erzielt und aus diesem 98½ Pfd. schönes gesundes und wohlschmeckendes Brod.

Da nun 60 Pfd. Mehl nach bestimmten Erfahrungen 80 Pfd. Brod liefern, so sind durch meinen Versuch von 25 Pfd. Möhrenpreßling 18½ Pfd. Brod gewonnen worden.

Hiernach stellt sich also die Umwandlung der Möhren zum Brodbacken viel günstiger heraus, als dies bisher geglaubt wurde, und erscheint es insbesondere in der gegenwärtigen sehr bedrängten Zeit vorzüglich empfehlenswerth, die Möhren allgemeiner zum Brodbacken zu verwenden."

Vorstehende Anweisung zur Verwendung der Möhren zum Brodbacken, wird auf Antrag des Haupt-Directoriums der pommerschen ökonomischen Gesellschaft im allgemeinen Interesse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. Juni 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

462) Nachdem in der Stadt Demmin auf Grund des § 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Demmin die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Kraft, die bisherige Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 2. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

463) Der Kaufmann Joseph Levin zu Massow hat seine Stelle als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Massow und deren Umgegend niedergelegt.

Stettin, den 31. August 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

464) Der Kaufmann Carl Marquardt zu Massow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Massow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 31. August 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

465) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Samuel Blank von hier, hat am 2. August d. J. den 12 Jahr alten Sohn des Kahnschiffers Grahl aus Fiddichow, welcher in den Ausfall der Haveling in die Oder gefallen war, dadurch, daß er demselben, vollständig bekleidet, mit muthiger Entschlossenheit nachsprang, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese verdienstvolle Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dem ꝛc. Blank in Anerkennung derselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 1. September 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

466) Der Tuckermatrose Heinrich Schmorow, aus Wollin, hat am 26. Januar d. J. den Knecht Friedrich Wuhrow, welcher auf dem bereits sehr unsicheren Eise des Oderstroms, nahe bei Pölitz eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. —

Wir haben dem ꝛc. Schmorow, als ein Anerkenntniß seiner Entschlossenheit und Menschenfreundlichkeit eine Geldprämie bewilligt.

Stettin, den 31. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

467) Der Schuhmachergeselle Carl Schmidt hierselbst hat am 9. August c. den vierjährigen Sohn des Arbeitsmanns Keibel, welcher, mit andern Kindern spielend, vom Festungs-Walle an der Wallstraße hieselbst in den tiefen und morastigen Festungsgraben gefallen war, mit großer Anstrengung und nicht ohne Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Demselben ist als ein Anerkenntniß seiner Entschlossenheit und Menschenliebe eine Geld-Prämie von uns bewilligtw orden.

Stettin, den 8. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

468) Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bankverkehr bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Düsseldorf, weil derselbe neben den gewöhnlichen Kassen-Geschäften nach dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörden nicht bestritten werden kann, auf deren Verlangen eingestellt werden muß, und daher Anweisungen auf Düsseldorf nur noch bis zum 1. October d. J. ertheilt und ebenso Wechsel auf Düsseldorf nur noch bis zu diesem Tage angekauft werden können und auch dies nur dann, wenn sie spätestens am 30. October d. J. verfallen.

Berlin, den 1. September 1854.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Digitized by Google

469) Dem Gutsbesitzer Hell in Freienwalde sind seiner Anzeige nach zu Marien d. J. die pommerschen Pfandbriefe.

Lüdkenhagen b, Saatziger Kreises, No. 49 a 25 Thlr.

Leuschentin, Demminer Kreises, No. 87 a 50 Thlr.

ohne Coupons entwendet, wovon wir das Publikum Behufs demnächstiger Amortisation derselben gemäß der Bestimmung des §. 125. Tit. 51. Vol. 1. A. G. O. vorläufig in Kenntniß setzen.

Stettin, den 3. September 1854.

Königl. Pr. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

---

470) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. nur in Gemäßheit der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgefundenen 6. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen:

Littr. A. a 1000 Thlr.

119. 697. 1068. 1194. 1299. 1355. 1424. 1434. 1763. 1884 und 2058.

Littr. B. a 500 Thlr.

324. 330 und 752.

Littr. C. a 100 Thlr.

32. 502. 573. 878. 1019. 1023. 1056. 1082. 1322. 1372. 2114. 2301. 2351. 2473. 2722. 3505.

Littr. D. a 25 Thlr.

432. 461. 584. 703. 944. 1198. 1245. 1908. 1930.

Littr. E. a 10 Thlr.

498. 776. 1909. 1935. 2118. 2318. 2341. 2656. 2666. 2816. 2849.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefs auf, den Nennwerth derselben am 1. October c. auf der Rentenbank-Kasse, große Ritterstraße No. 1180 b, gegen besondere Quittung — wozu gedachte Kasse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird — und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im kourfähigen Zustande baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. October c. hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. 1. No. 9 bis 16 incl. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45. l. c. vom Kapital zurückbehalten werden muß.

Stettin, den 15. Mai 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Digitized by Google

471) **Bekanntmachung.** In der zu Schellin, Greifenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur practischen Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften, können vom 1. Oktober c. ab, wiederum 6 Schüler Aufnahme finden, welche in der Anstalt,

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für diesen Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrcursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im 2. Jahr nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche, nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus Anlaß ungenügender Qualification ist dem Ermessen des Herrn von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre, in dem Alter von etwa 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne oder Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert,

sich unvorzüglich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greifenberg, den 4. September 1854.

Für das Kuratorium der Ackerbauschule zu Schellin.

Der Landrath. v. c. (gez.) von der Marwitz.

II. Personal-Chronik.

In Groß Christinenberg, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Laabs fest angestellt.

An der Stadtschule in Naugard ist der Schulamts-Kandidat Carl Ludwig Theodor Francke als Conrector angestellt.

Die Kandidaten des Predigt- und Schulamts Moritz Herwig und Hermann Deutsch sind, ersterer als ordentlicher Lehrer, letzterer als Conrector an der Stadtschule zu Pyritz angestellt.

Für die Stadt Usedom ist der Schlossermeister Voigt daselbst zum

Digitized by Google

Schiedsmann und der Kaufmann Löwe zu deſſen Stellvertreter gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Im Uſedom-Wolliner Kreiſe ſind

1. für die Ortſchaften Kalkofen, Lebbin, Misdroy, Stengow, Lüpzow, Vietzig und Laatzig
   der Kalkbrennereibeſitzer Küſter zu Kalkofen,
2. für die Ortſchaften Ahlbeck, Banſin, Camminke, Friedrichsthal, Corswandt, Cutzow, Garz, Gothen, Heringsdorf, Neuhof, Neukrug, Reetzow, Ulrichshorſt und Zirchow
   der Mühlenbeſitzer Wegener zu Zirchow,
3. für die Ortſchaften Carlsruhe, Caſeburg, Buhlenſee, Weſtſwine und Woitzig
   der Gutsbeſitzer Dumſtrey zu Caſeburg,
4. für die Ortſchaften Balm, Benz, Boſſin, Cachlin, Dargen, Waſchenſee, Dewichow, Görke, Labömitz, Loddin, Mellenthin, Newerow, Pudagla, Alt und Neu Sallenthin, Sellin, Stoben und Ueckeritz
   der Adminiſtrator Fraude zu Cachlin,
5. für die Ortſchaften Amtswick, Carnin, Gellenthin, Gnewenthin, Gumlin, Hnfe, Mönchow, Oſtklüne, Paske, Prätenow, Regetzow, Stolpe, Welzin, Wilhelmshof und Zecherin
   der Gutsbeſitzer Dr. Vogel zu Stolpe,
6. für die Ortſchaften Crienke, Gauzin, Grüſſow, Liepe, Morgenitz, Neppermin, Quilitz, Rankwitz, Reeſtow, Suckow und Warthe
   der Gutsbeſitzer v. Borcke zu Crienke,
7. für die Ortſchaften Bannemin, Coſerow, Crummin, Goermitz, Hammelſtall, Lütow, Mahlzow, Mölſchow, Neeberg, Neuendorf, Netzelkow, Peenemünde, Garz, Sauzin, Wolgaſterfähre, Zecherin, Zempin, Damerow, Ziemitz und Zinnowitz
   der Gutsbeſitzer v. Corswant zu Crummin,

für die Jahre 1854—1856 zu Schiedsmännern gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 38.

Stettin, den 22. September 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

472) Bekanntmachung. Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 8. August dieses Jahres, wodurch die Beschlagnahme der Nummer 24. (167) der zu Wien erscheinenden Zeitung „Lloyd" vom 28. Juli d. J. bestätigt, und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf den Grund des §. 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der in §. 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 4. September 1854.

Der Minister des Innern.

---

473) Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. d. M. zu bestimmen geruht, daß der Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen behufs Erledigung von Geschäften, zum 1. Oktober d. J. nach Stettin einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Herrn Grafen von Bismarck-Bohlen auf Carlsburg, zum Stellvertreter desselben den Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath von Schöning auf Ueckerhof, und zum Landtags-Kommissarius den Unterzeichneten, Allergnädigst ernannt.

Die Eröffnung des Provinzial-Landtages wird am Sonntage den 1. Oktober c. Mittags 12 Uhr im Ständehause zu Stettin, nach beendigtem Gottesdienste in der Schloßkirche daselbst, erfolgen.

Berlin, den 16. September 1854.

Der Königl. Kommissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen;
Ober-Präsident.
Senfft v. Pilsach.

Digitized by Google

474) Die schwere Heimsuchung, von welcher Schlesien betroffen worden, ist bekannt. So sind auch Pommerns Landräthe und Magistrate bereits von meinem Herrn Stellvertreter um Hülfe für die Verunglückten angesprochen worden. Mir aber ist es ein Anliegen, noch ein unmittelbares Wort an die Bewohner der Provinz zu richten indem ich dieselben dringend bitte, die Noth jener hart Geprüften durch reiche Liebesgaben zu mildern.

Möge Gott der Herr, der in diesem Jahr die Provinz vor der Cholera bewahrt und unsere Fluren ganz ungewöhnlich gesegnet hat, uns nun auch zur Dankbarkeit erwecken, daß wir Ihm in unsern Brüdern willig dienen!

Stettin, den 20. September 1854.

Der Ober-Präsident.

Senfft von Pilsach.

---

2) der Königlichen Regierung.

475) Der Kaufmann Hermann Tiede zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln, für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. September 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

476) Die Kaufleute Tiede und Kniebusch zu Pasewalk haben die bisher geführte Agentur der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin niedergelegt.

Stettin, den 11. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

477) Der Kaufmann W. Wolffheim hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

478) Der Maurermeister Pistorius zu Pasewalk ist auf Grund vorgelegter Bestallung als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins zu Potsdam für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 14. September 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) des Königlichen Konsistoriums.

479) Der Buchdrucker Hendeß in Stargard hat kürzlich einen neuen Abdruck des sogenannten Stargardter Gesangbuchs, welches den Titel führt „Pommerscher Sing- Bet- Lob- und Dank-Altar ꝛc." veranstaltet, in welchem die in früheren Abdrücken sich findenden Druckfehler nicht nur nicht berichtigt sind, sondern noch eine große Zahl von neuen oft sinnentstellenden und die Andacht störenden Druckfehlern hinzu gekommen ist. Wir sind deshalb von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe veranlaßt worden, vor dem Gebrauche dieses Hendeß'schen Abdrucks des Stargardter Gesangbuchs die Gemeinden und Schulen zu warnen.

Stettin, den 7. September 1854.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

4) der Königlichen Ober-Post-Direction.

480) Bekanntmachung. Die für die Dauer der diesjährigen Badesaison in dem Badeorte Misdroy eingerichtete Post-Expedition wird mit dem 27. d. M. früh aufgehoben.

Stettin, den 15. September 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Reichelt ist zum Pastor in Rahnwerder, Synode Jacobshagen, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In West-Deep, Synode Treptow a. R. ist der Schullehrer Fritzke fest angestellt.

In Streesow, Synode Bahn, ist der zweite Schullehrer Heidemann fest angestellt.

In Boeck, Synode Naugard, ist der Schullehrer Heinrich fest angestellt.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 39.

Stettin, den 29. September 1854.

Patente.

Dem Mechaniker Gerhard Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln ist unter dem 17. September 1854 ein Patent

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Adolph Schlesinger zu Berlin ist unter dem 20. September 1854 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Sicherheits-Steigbügel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

481) Nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung

des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung des Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

Digitized by Google

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte deſſelben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußiſche Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Anſprüche aus denſelben an den Staat erlöſchen, und die bis dahin nicht umgetauſchten alten Kaſſen-Anweiſungen werden, wo ſie etwa zum Vorſchein kommen, angehalten und ohne Erſatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung ſolcher Verluſte aufgefordert, die in ſeinem Beſitz befindlichen Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und ſpäteſtens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorſtehend bezeichneten Kaſſen zum Umtauſch gegen neue Kaſſen-Anweiſungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kaſſe auch ſämmtliche Kreis-Steuer-, Domainen-Rentamts- und Forſt-Kaſſen unſers Bezirks angewieſen ſind, den Umtauſch der alten Kaſſen-Anweiſungen gegen neue zu bewirken.

Stettin, den 25. September 1854.

Königl. Regierung, Kaſſen-Verwaltung.

---

482) Nachdem in der Stadt Gollnow auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieſes Geſetzes als beendigt zu erachten ſind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorſchrift des §. 85 am angeführten Orte für die Stadt Gollnow die Beſtimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Kraft, die bisherigen Geſetze und Verordnungen über die Verfaſſung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 15. September 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

483) Nachdem die Bauern-Mobiliar-Brand- und Hagelſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Pyritz ſich mittelſt Beſchluſſes ihrer General-Verſammlung vom 8. Auguſt v. J. aufgelöſt hat, werden die den Spezial-Directoren der gedachten Geſellſchaft im diesſeitigen Regierungs-Bezirk in der Eigenſchaft als Agenten von uns ertheilten Conceſſionen hierdurch ſämmtlich für erloſchen erklärt.

Stettin, den 19. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

484) Bekanntmachung. In Anſchluß an unſere im Amtsblatt No. 36 erſchienene Bekanntmachung vom 2. d. Mts., die am 1. Mai 1855 in Paris zu eröffnende Induſtrie-Ausſtellung betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach neuerer Beſtimmung die Anmeldungen für die Beſchickung

Digitized by Google

der Ausstellung bis zum 10. November c. an die Central-Commission zu Berlin eingesendet werden sollen und daher bei der hiesigen Bezirks-Commission bis zum 31. Oktober c. die Anmeldungen angenommen werden.

Stettin, den 19. September 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

485) Die Kaufleute Grade und Gehm zu Swinemünde sind auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agenten der Stettiner-Strom-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Swinemünde bestätigt worden.

Stettin, den 21. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

486) Mittelst Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 25. v. Mts. ist angeordnet worden, daß der durch das Amtsblatt Nr. 30 de 1851 bekannt gemachte Stättegelder-Tarif vom 30. Mai 1851 für die zur Königl. Forst-Verwaltung des hiesigen Regierungs-Bezirks gehörigen Ablagen, vom 1. Oktober d. J. ab, auch auf die Königl. Ablage zu Damm angewendet werden soll.

Es wird daher nach Maaßgabe dieses Tarifs die Erhebung der Stättegelder und Wasserlöhne vom 1. Oktober d. J. ab, erfolgen. Die bis dahin aufgestellten Hölzer und Gegenstände werden jedoch nach dem, 1812 ergänzten Tarif von 1789 behandelt.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Stättegelder an die Königliche Forst-Casse in Damm gezahlt werden, und daß der in den näheren Bestimmungen über die Anwendung der Sätze des Stättegeldes sub 1 b^{aa} gemachte Vorbehalt seine Erledigung gefunden hat.

Stettin, den 19. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

487) Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Lokal der Forst-Kasse für die Reviere Neuenkrug, Jädkemühl und Eggesin von dem Dorfe Torgelow, nach dem nahe bei demselben liegenden Orte Carlsfelde verlegt worden ist. Stettin, den 20. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern Domainen und Forsten.

---

488) Der unterm 29. Oktober 1853 von uns zum Steuersatze von 12 Thlr. ertheilte Gewerbeschein No. 596, pro 1854 gültig, auf Friedrich Sparr zu Siedenbüssow, Demminer Kreises, zum Handel mit rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft, Fischen, ordinairer Seife, Heringen, Eiern, Käse, Butter, Fellen, rohen Cichorien, Semmeln, sowie zum Aufkauf von altem Eisen, Knochen und Lumpen lautend, ist verloren gegangen und wird hiermit

Digitized by Google

für ungültig erklärt, da statt seiner heute ein Duplicat-Gewerbeschein ertheilt ist. Stettin, den 23. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) anderer Behörden.

489) Ediktal-Citation. Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe angeblich verbrannt oder abhänden gekommen, und theils gestohlen worden, als:

1) Der verwittweten Ackerbürger Larsch geborene Mentzel zu Leba der Pommersche Pfandbrief Treten, Rummelsburgschen Kreises, Stolpeschen Departements, No. 183 über 400 Thlr. ohne Coupons;

2) Dem Fräulein Sophie von Neetzow zu Lentz bei Stargard, jetzt zu Greifswald wohnhaft, die Pommerschen Pfandbriefe Gültz, Demminschen Kreises, No. 112 über 200 Thlr.; Schmuggerow, Anklamschen Kreises, No. 68 über 200 Thlr., No. 70 über 200 Thlr., No. 71 über 200 Thlr. — sämmtlich Anklam'schen Departements — Cremtzow, Pyritzschen Kreises, No. 124 über 50 Thlr., No. 127 über 50 Thlr.; Lübzin, Saatziger Kreises, No. 35 über 400 Thlr., No. 349 über 100 Thlr. — sämmtlich Stargardschen Departements — Altstadt, Fürstenthumschen Kreises, No. 34 über 200 Thlr.; Cummerow [c], Ostenschen Kreises, No. 15 über 200 Thlr.; Gervin [b], Greifenberger Kreises, No. 60 über 100 Thlr.; Hoff, Flemmingschen Kreises, No. 19 über 100 Thlr.; Lüttkemannshagen, Greifenbergschen Kreises, No 17 über 300 Thlr.; Schnatow, Greifenbergschen Kreises, No. 4 über 1000 Thlr; Seeger, Fürstenthumschen Kreises, No. 51 über 100 Thlr.; Strippow, Fürstenthumschen Kreises, No. 58 über 100 Thlr. — sämmtlich Treptowschen Departements — Cösternitz[ab], Schlaweschen Kreises, No. 35 über 100 Thlr.; Falkenhagen, Rummelsburgschen Kreises, No. 17 über 300 Thlr.; Waldow, Rummelsburgschen Kreises, No. 38 über 300 Thlr. — sämmtlich Stolpeschen Departements und alle ohne Coupons und Talons —;

3) Dem Schuhmacher Gottfried Fick zu Stolp die Pommerschen Pfandbriefe Scharschow, Lauenburgschen Kreises, No. 26 über 100 Thlr., und Schmolsin, Stolper Kreises, No. 119 über 25 Thlr. nebst Zinscoupons Serie III. No. 10 und Talons — beide Stolper Departements —.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorgenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons, alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- und Johannis-Zinstermine bei unseren Departements-Kassen zu Anclam, Stargard,

Digitized by Google

Treptow a. d. Rega und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 17. August 1855, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe präkludirt und deren verlustig erklärt, und die benannten Pfandbriefe werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 30. August 1854.

Königl. Pr. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Delsa ist von den Stadtverordneten zu Stargard zum Bürgermeister erwählt und als solcher nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung in das Amt eingeführt worden.

An der Real- und Bürger-Knabenschule zu Stargard ist der Rektor Rünger angestellt.

An der Stadtschule zu Labes ist der Schullehrer Leisering fest angestellt.

In Wedelsdorf, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Lenz fest angestellt.

Der Postmeister Schröder in Anclam ist zum Postdirector ernannt.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Jacobshagen ist von dem bisherigen Post-Expediteur Buchholz auf den zum Post-Expediteur angenommenen Forst-Cassen-Rendanten Listing und die Verwaltung der Post-Expedition in Clempenow von dem Post-Expediteur Mundt auf den zum Post-Expediteur angenommenen Gastwirth Tesch übergegangen.

Der ehemalige Ober-Telegraphist Zimmermann aus Magdeburg ist zum Post-Conducteur auf dem Stettin-Pasewalker Course und der invalide Matrose Hanse zum Briefträger in Grabow angenommen.

Der Briefträger Teschendorff in Grabow ist nach Stettin und der Packbote Lampe als Briefträger nach Swinemünde versetzt.

Der Briefträger Heine genannt Kauffmann in Stettin ist pensionirt und der Briefträger Sesse in Swinemünde ausgeschieden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 40.

Stettin, den 6. October 1854.

Patent.

Dem Maschinen-Fabrik-Direktor E. Hänel zu Magdeburg ist unter dem 24. September 1854 ein Patent

auf einen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

490) Die Bestimmung im §. 1. der Verordnung vom 13. Mai 1840, wonach in allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem gehörig gestempelten Maaße oder Gewichte geschehen darf, findet nach der in einem Specialfalle ergangenen Entscheidung des Königl. Revisions- und Kassationshofes auch Anwendung auf den Verkauf des Leuchtgases, falls dasselbe den Abnehmern zugemessen und von ihnen nach dem Maaße bezahlt wird. Es darf deshalb bei Vermeidung der in dem gedachten §. festgesetzten Strafe das Leuchtgas, falls dasselbe nach dem Maaße verkauft wird, in Gemäßheit §. 1 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte nur nach Preußischen Kubikfußen überliefert werden, und es dürfen zum Messen des Leuchtgases, welches nach dem Maaße verkauft wird, nur geeichte und gehörig gestempelte Gasmesser zur Anwendung kommen.

Mit Bezug hierauf ist von dem Herrn Handels-Minister über die bei der Stempelung der Gasmesser von den Eichungsbehörden zu befolgenden Grundsätze, sowie über das dabei zu beobachtende Verfahren auf Grund der Schlußbestimmungen im §. 35 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Folgendes bestimmt worden:

1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung zugelassen werden, deren Maaßbestimmung auf dem Prinzip einer rotirenden, zum Theil in Wasser oder einer anderen tropfbaren Flüssigkeit eintauchenden Blechtrommel beruht, und welche mit den zur Erreichung einer sicheren Messung erforder-

Digitized by

lichen Einrichtungen versehen sind. Welche Einrichtungen als solche anzusehen sind, ist in der, den Eichungsbehörden ertheilten Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser näher bestimmt.

2. An jedem Gasmesser muß auf einem Schilde die Zahl der Flammen, für welche derselbe bestimmt ist, sowie der Name und Wohnort des Verfertigers und die laufende Fabriknummer angegeben sein.

3. Der Inhalt des oberhalb des Wasserspiegels befindlichen Theils der Trommel, welcher zur Aufnahme der zu messenden Gasmenge dient, und die Maaßeinheit bildet, muß in einem einfachen Verhältnisse zu dem Inhalte des Preußischen Kubikfußes stehen. In dieser Beziehung dürfen nur solche Gasmesser gestempelt werden, deren Maaßeinheit $^1/_{16}$, $^1/_8$, $^1/_4$, $^1/_2$, 1, $1^1/_2$, 2, 3 oder 4 Preußische Kubikfuße beträgt.

Gasmesser, deren Trommelinhalt mehr als 4 Kubikfuß beträgt, werden nur dann zur Eichung zugelassen, sofern der die Maaßeinheit bildende Inhalt der Trommel einer ganzen Zahl von Kubikfußen oder von halben Kubikfußen entspricht.

Es können jedoch auch solche Gasmesser, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten nicht entspricht, geeicht werden, wenn solche vor dem 1. Januar 1855 bei der betreffenden Eichungsbehörde Behufs der Eichung gestellt werden. Vom 1. Januar 1855 ab dürfen dagegen nur solche Gasmesser, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten entspricht, zur Eichung angenommen werden, ohne Unterschied, ob die Gasmesser bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

4. Die Prüfung und Stempelung der Gasmesser muß bei einer Provinzial-Eichungs-Kommission oder bei dem Eichungs-Amte zu Berlin, oder durch einen von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung wird dem Besitzer eine Bescheinigung ertheilt.

5. Für die Eichung der Gasmesser sind an Gebühren zu zahlen:

bei einem Inhalt der Trommel von	$^1/_{16}$ Kubikfuß	— Thlr.	10 sgr. — pf.
" " " " "	$^1/_8$ "	— "	15 " — "
" " " " "	$^1/_4$ "	— "	22 " 6 "
" " " " "	$^1/_2$ "	1 "	— " — "
" " " " "	1 "	1 "	10 " — "
" " " " "	$1^1/_2$ "	1 "	20 " — "
" " " " "	2 "	2 "	— " — "
" " " " "	3 "	2 "	10 " — "
" " " " "	4 "	2 "	20 " — "
" " " " "	über 4 — 5 "	3 "	— " — "
" " " " "	5 — $7^1/_2$ "	4 "	— " — "
" " " " "	$7^1/_2$ — 10 "	5 "	— " — "

Werden 5 Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung

Digitized by G

gebracht, so werden die hier festgesetzten Eichungsgebühren um $^1/_3$ ermäßigt.

Für die Revision früher geeichter, sowie bei der ersten Prüfung unrichtig befundener Gasmesser ist die Hälfte der obigen Gebührensätze zu berechnen.

Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie für das Löthen, Bezeichnen des Kubik-Inhalts ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender, von dem Director der Eichungs-Kommission resp. des Eichungs-Amts festzusetzender Betrag zu entrichten. Derselbe darf indeß

bei einem Inhalte der Trommel von	$^1/_{16}$	Kubikfuß — Thlr.	$7^1/_2$ sgr.
= = = = = =	$^1/_8$	= — =	10 =
= = = = = =	$^1/_4$	= — =	$12^1/_2$ =
= = = = = =	$^1/_2$	= — =	15 =
= = = = = =	1	= — =	$17^1/_2$ =
= = = = = =	$1^1/_2$	= — =	20 =
= = = = = =	2	= — =	25 =
= = = = = =	3	= 1 =	— =
= = = = = =	4	= 1 =	5 =
= = = = = über	4 — 5	= 1 =	10 =
= = = = = =	$5 - 7^1/_2$	= 1 =	25 =
= = = = = =	$7^1/_2$—10	= 2 =	10 =

nicht übersteigen.

Entspricht der Inhalt der Trommel den oben festgesetzten Maaßeinheiten nicht, so findet rücksichtlich der Eichungsgebühren und Nebenkosten der für den nächst größeren Trommel-Inhalt bestimmte Satz Anwendung.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und bemerken, daß die hiesige Eichungs-Kommission im Besitze eines Gasmessungs-Apparats ist, welcher in einem Lokale der hiesigen Gas-Anstalt auf der Pommerensdorfer Anlage aufgestellt worden, fordern wir die Besitzer von Gasmessern auf, die Prüfung und Eichung der letzteren nunmehr dort bewirken zu lassen.

Mit der technischen Prüfung und Eichung ist bei der hiesigen Königlichen Eichungs-Kommission der Direktor der genannten Gas-Anstalt, Mechanikus Kornhardt, beauftragt und mit Instruktion versehen.

Die unter 5 vorstehend angegebenen Nebenkosten bei der Eichung werden in jedem einzelnen Falle von dem Direktor der hiesigen Eichungs-Kommission, Regierungs- und Baurath Uhlig festgesetzt werden.

Stettin, den 25. September 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

390) Zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute ist von der 3ten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission die Einführung von Dienstbüchern für die

Digitized by Google

die Elbe zwischen Melnick und Hamburg befahrenden Schiffsleute vereinbart, und durch eine entsprechende Verordnung, welche auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von den Regierungen zu Potsdam, Magdeburg und Merseburg publicirt ist, für die Preußische Elbstrecke in Vollzug gesetzt.

Nach §. 3 dieser Verordnung haben diejenigen Schiffsleute, welche beim Befahren der Elbe mit Dienstbüchern versehen sein müssen, dieselben der Polizeibehörde ihres Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung der Signalements vorzulegen.

Die in dem diesseitigen Regierungsbezirk wohnenden Schiffsleute müssen sich hiernach für Schiffsreisen auf der Elbe mit Dienstbüchern versehen und dieselben der Polizeibehörde ihres Wohnorts vorlegen. Auch sind die in dem diesseitigen Regierungsbezirk ansässigen Kahnführer für ihre Fahrten auf der Elbe den in den §§. 4 und 5 der Verordnung wegen Einführung der Dienstbücher enthaltenen Vorschriften unterworfen.

In Folge höhern Auftrages bringen wir nun die gedachte Polizei Verordnung vom 4. Mai c. nachfolgend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen des Bezugs der qu. Dienstbücher Verfügung nachfolgen wird. Stettin, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung wird zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes, befahrenden Schiffen, Nachstehendes angeordnet.

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Elb-Schiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienstatteſten und sind bei denjenigen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuch versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

Digitized by Google

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherren als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

§. 7.

Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmanns über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren.

Den Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maßgabe des Art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844 betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe — Gesetz-Samml. für 1844 S. 518—524 — bestraft.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. gez. von der Heydt.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

1.

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu den 18

(Unterschrift der auszufertigenden Behörde.)

2.

5.

6. Zeugniß

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs.
Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als
auf die Zeit vom
gegen einen Lohn von

Tag der Dienstbeendigung

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreiben das Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizeibehörde.

Digitized by Google

3.

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter.
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Kennzeichen.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers. (Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

4.

Abdruck der Verordnung 00 . . . . wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets befahrenden Schiffen.

No. 7.

8.

Zeugniß No.

492) „Es sind neuerdings vielfache Versuche gemacht worden, aus Möhren Brod zu backen, allein die Resultate derselben sind nicht genügend bekannt geworden. Ich habe mich deshalb zu einem gleichen Versuch bewogen gefunden und dabei folgende Resultate erzielt:

Ich habe 53 Pfund Möhren zerrieben, davon 10 Quart Saft und 25 Pfund Preßling erhalten und aus ersterem 3 Pfund Syrup gewonnen, der mindestens 2 Sgr. pro Pfund werth ist.

Zu den 25 Pfd. Preßling habe ich einen Zusatz von 25 Pfd. Mehl beim Einsäuren genommen und zum Auskneten des Teigs 35 Pfd. Mehl

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt, im Mannsfeldischen, ist unter dem 7. September 1854 ein Patent

verwandt, mit zusammen 60 Pfd. Mehl zu 25 Pfd. Preßling. Hieraus habe ich nach Verwendung von 12½ Quart Wasser 110 Pfd. ausgekneteten Teig erzielt und aus diesem 98½ Pfd. schönes gesundes und wohlschmeckendes Brod.

Da nun 60 Pfd. Mehl nach bestimmten Erfahrungen 80 Pfd. Brod liefern, so sind durch meinen Versuch von 25 Pfd. Möhrenpreßling 18 Pfd. Brod gewonnen worden.

Hiernach stellt sich also die Umwandlung der Möhren zum Brodbacken viel günstiger heraus, als dies bisher geglaubt wurde, und erscheint es insbesondere in der gegenwärtigen sehr bedrängten Zeit vorzüglich empfehlenswerth, die Möhren allgemeiner zum Brodbacken zu verwenden."

Vorstehende Anweisung zur Verwendung der Möhren zum Brodbacken, wird auf Antrag des Haupt-Directoriums der pommerschen ökonomischen Gesellschaft im allgemeinen Interesse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. Juni 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

493) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 28. v. M. auf Zwei Sgr. Zehn Pf. festgesetzt worden.

Stettin, den 2. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

494) Polizei-Verordnung

wegen Beseitigung solcher geeichter Hohlgemäße, welche den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht halten.

Nach dem durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Mai v. J. (A.-Bl. pro 1853, Seite 141 u. fgd.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Ministerial-Rescript vom 25. April desselben Jahres dürfen Hohlgemäße,

Digitized by Google

deren mittlerer Durchmesser um mehr, als die in jenem Rescripte angegebenen Beträge von dem festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, nicht gestempelt worden, können jedoch, wenn sie bereits geeicht sind, auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

Letztere Bestimmung hat in unserm Verwaltungs-Bezirke zu Uebelständen geführt, da im Markt-Verkehre viele, früher zur Eichung verstattete Hohlgemäße vorkommen, deren Durchmesser von vorbezeichneten normalen Beträgen erheblich abweicht und welche dadurch zu Verkürzungen des Publikums namentlich im kleineren Verkehre Veranlassung geben können.

Um letzteren vorzubeugen, verordnen wir mit Genehmigung des Königlichen Handels-Ministerii auf Grund des §. 11 im Gesetze vom 11. März 1850, betreffend die Polizei-Verwaltung, daß der Gebrauch solcher Hohlgemäße, welche zwar geeicht sind, jedoch den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht haben, nur noch bis zum 1. Juni 1855 gestattet ist, dieselben aber von diesem Zeitpunkte ab im Verkehr nicht mehr zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., oder im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem sind die Eichungsbehörden angewiesen, Hohlgemäße, welche den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht haben, auch wenn sie früher geeicht sein sollten, vom 1. Juni 1855 ab von der Eichung ganz zurückzuweisen.

Stettin, den 21. März 1854.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

---

495) Auf der Feldmark des Dorfes Ladenthin im Kreise Randow, 649 Ruthen südwestlich vom genannten Dorfe, da, wo sich die Wege von Ladenthin nach Nadrense und von Pomellen nach Hohenholz durchkreuzen, ist ein Etablissement errichtet und demselben der Name

„Hohenhof"

beigelegt worden. Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 23. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

496) Dem Bauern Martin Gauger zu Lewetzow Kreis Greifenberg ist eine Prämie von Dreißig Thalern dafür zuerkannt, daß er schon seit einer Reihe von Jahren der Militair-Remonte-Ankaufs-Commission gute, selbst aufgezogene Pferde vorgestellt und verkauft hat. Dies wird hiedurch der Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27. September 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

497) Dem jüdischen Schächter Meyer Marcus Kuttner ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Jacobshagen in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 28. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

498) Bekanntmachung. In Verfolg der Bekanntmachung v. 24. Oktbr. v. J. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende dieses Jahres fortdauert. Breslau, den 28. September 1854.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Vorstehender Erlaß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29. September 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

---

3) der Königlichen Ober-Post-Direction.

499) Bekanntmachung. Vom 30. September c. ab werden nachstehende Personenposten, um die Verbindung mit dem Eisenbahn-Schnellzuge von Stettin nach Königsberg i. Pr. zu sichern, eine halbe Stunde früher als bisher abgelassen werden.

Die Personenpost von Greifenhagen nach Stettin
statt bisher um $8^{3}/_{4}$ schon um $8^{1}/_{4}$ Uhr Abends,
Die Personenpost von Fiddichow nach Greifenhagen
statt bisher um 6 schon um $5^{1}/_{2}$ Uhr Abends.
Die Personenpost von Bahn nach Greifenhagen
statt um $6^{1}/_{4}$ schon um $5^{3}/_{4}$ Uhr Abends und
die Personenpost von Pyritz nach Stettin
statt um 8 schon um $7^{1}/_{2}$ Uhr Abends.

Stettin, den 28. September 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

II. Personal-Chronik.

Der Superintendent Otto in Naugard ist zum Pastor in Saal, Synode Franzburg, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Wähdel ist zum Pastor in Curow, Synode Bublitz, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 41.

Stettin, den 13. October 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

500) Der Kaufmann Salomon Bock zu Greifenberg i. P. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland für die Stadt Greifenberg i. P. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. Oktober 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

501) Bekanntmachung. Die bis einschließlich den 22. August c. uns übergebenen Staats-Anleihescheine de 1850 sind mit den Coupons Ser. II. von den Interessenten gegen Rückgabe unserer Quittung, unter welcher der Rück-Empfang zu bescheinigen ist, ungesäumt in Empfang zu nehmen.

Stettin, den 7. Oktober 1854.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

---

502) Bekanntmachung. Die bis einschließlich den 12. September c. uns übergebenen Staatsschuldscheine sind mit den Coupons Ser. XII. von den Interessenten gegen Rückgabe unserer Quittung, unter welcher der Rück-Empfang zu bescheinigen ist, ungesäumt in Empfang zu nehmen.

Stettin, den 7. Oktober 1854.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

---

2) der Königlichen Ober-Post-Direction.

503) Bekanntmachung, die Beschränkung des Post-Dienstes an den Sonn- und Festtagen betreffend.

Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten soll von jetzt ab der Annahme- und Ausgabe-Dienst für Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände bei allen Post-Anstalten an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen werden. Sofern während dieser Zeit Posten abzufertigen sind, müssen die an den Posthäusern befindlichen Briefkasten geleert und die darin vorgefundenen Briefe abgesendet werden; eben so sind Reisende zu den

Digitized by Google

während jener Stunden abgehenden Posten und das Passagiergepäck vor Abgang der Post noch anzunehmen.

Die Brief-Bestellung soll während der Zeit, in welcher der Ausgabe-Dienst bei der Post-Anstalt geschlossen ist, ebenfalls ruhen; nur die mit dem Verlangen der Expreß-Bestellung versehenen Briefe müssen zur sofortigen Abtragung gelangen.

Für die Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, bleiben die bisherigen Anordnungen bestehen, welche aus den bei jeder Post-Anstalt aushängenden Bekanntmachungen zu ersehen sind.

Am Geburtstage Sr. Majestät des Königs finden dieselben Beschränkungen des Postdienstes statt, wie sie für die Festtage vorgeschrieben sind.

Stettin, den 17. Dezember 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

II. Personal-Chronik.

An der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Schule ist der Schulamts-Candidat Alexander Gustav Sievert zum Collaborator gewählt und bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers an der Realschule zu Perleberg, Hermann Heinrich Robolski, als Lehrer an die Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin ist bestätigt worden.

In Gorckow, Synode Pasewalk, ist der Küster und Schullehrer Lindenberg fest angestellt.

Der Rektor und Diakonus Lehmann in Bublitz, ist zum Pastor in Schwellin, Synode Bublitz, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Das Diakonat in Gollnow, Privat-Patronats, wird zum 1. Januar durch Emeritirung erledigt.

Der Vorsitz der Einschätzungs-Kommission Regenwalder Kreises ist dem Landraths-Amts-Verweser v. d. Osten in Labes übertragen worden.

Die durch den Tod des Forst-Aufsehers Priebe erledigte Forst-Aufseherstelle zu Deep im Forstrevier Grünhaus ist dem Forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Wilhelm Weckwerth probeweise übertragen worden.

Der Auskultator Carl Friedrich Heinrich v. Arnim zu Halle ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht versetzt und dem Kreisgericht zu Stargard zur Beschäftigung überwiesen.

Die Rechtskandidaten Hugo Wilhelm Martin Vogel und Carl Richard Wünsch sind als Auskultatoren zugelassen und den Kreisgerichten resp. zu Greifenberg i. P. und Stettin zur Beschäftigung überwiesen.

Der als Auskultator zugelassene Rechtskandidat Oscar Hugo Aorchart ist, seinem Antrage gemäß, an das Königliche Appellationsgericht zu Bromberg versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius August Eduard Filehne zu Naumburg ist an das hiesige Appellationsgericht versetzt und dem Kreisgericht

zu Stargard zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Stadtgerichtsrath Gustav Heinrich Späthen zu Berlin ist zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgerichte ernannt worden, vom 1. Januar 1855 ab.

Der invalide Gefreite und Hilfsbote Ferdinand Lubenau ist definitiv als Bote im Bezirke des hiesigen Kreisgerichts angestellt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Damm.

Der Bote und Exekutor Ernst Heinrich Taggatz zu Pasewalk ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Demmin versetzt, vom 1. Oktober d. J. ab.

Der invalide Hafen-Gensd'armes und Hilfsbote Heinrich Friedrich Wilhelm Steinke zu Swinemünde ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Anklam, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pasewalk, definitiv angestellt worden, vom 1. Oktober d. J. ab.

Der bisherige Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Samuel Ephraim Martin Böhme zu Greifenhagen ist vom 1. Oktober d. J. ab als Sekretair an das hiesige Kreisgericht versetzt.

Der bisherige Kreisgerichts-Sekretair, Deposital-Rendant und Sportel-Receptor Daniel Jahnke zu Swinemünde ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen vom 1. Oktober c. ab, und

Der Kreisgerichts-Sekretair Carl Friedrich August Hoff zu Swinemünde zum Deposital-Rendanten und Sportel-Receptor bei der Kreisgerichts-Deputation daselbst vom 1. Oktober c. ab ernannt worden.

Der bisherige Bureau-Assistent Hermann Wilhelm Sigismund Knorr zu Regenwalde ist zum Secretair im Bezirk des Kreisgerichts zu Anklam, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Swinemünde, und zugleich zum Controleur und Sportel-Revisor bei der Kreisgerichts-Deputation daselbst ernannt worden, vom 1. Oktober c. ab.

Der Bureau-Assistent Carl Friedrich August Dähn zu Swinemünde ist in gleicher Eigenschaft in den Bezirk des Kreisgerichts zu Greifenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Regenwalde, versetzt und ihm zugleich die Sportel-Receptur übertragen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Ludwig Wilhelm Johann Bergmann ist zum Gerichts-Assessor im Departement des Königl. Kammergerichts zu Berlin ernannt worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 42.

Stettin, den 20. October 1854.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4052). Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pakosc bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin und zwischen Schubin und Gnesen, soweit solche in den Mogilnoer Kreis fällt.

(No. 4053). Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Bromberg-Inowraclawer Chaussee bei Walowmica bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Fordon, von Polnisch-Crone nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin.

(No. 4054). Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1. von der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Magdeburg-Helmstädter Chaussee bei Irrleben, 2. von der Magdeburg-Helmstädter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt in der Richtung auf Seehausen und 3. von der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldenslebener Straße bis zur Kreisgrenze gegen Wedringen und Neuhaldensleben.

(No. 4055). Allerhöchster Erlaß vom 1[illegible]. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bittburg über Ließem nach Wagweiler.

(No. 4056). Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Thlr., vom 26. Juli 1854.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. August 1854.

(No. 4057). Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Rogasen über Obernik bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Samter.

(No. 4058). Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Sektion 1. des Gierzhagener Bachthales, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln. Vom 17. Juli 1854.

(No. 4059). Reglement für die Feuersozietät des Markgrafenthums Ober-Lausitz, Preußischen Antheils vom 26. Juli 1854.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. August 1854.

(No. 4060). Statut des Dombrowka-Winower Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.

(No. 4061). Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.
Ausgegeben zu Berlin, den 22. August 1854.

(No. 4062). Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee.

(No. 4063). Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum, im Fürstenthume Münster, über Ennigerloh und Westkirchen nach Warendorf.

(No. 4064). Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bocholt-Dingperloer Aktien-Chaussee bei Holtwicker Mühle im Fürstenthume Münster bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Aalten.

(No. 4065). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 100000 Thlr. Vom 26. Juli 1854.

(No. 4066). Statut für den Deichverband der Falkenauer Niederung. Vom 4. August 1854.

(No. 4067). Allerhöchster Erlaß vom 4. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1. von Strasburg über Lautenburg nach der Neidenburger Kreisgrenze, 2. von Strasburg nach Kowalewo und 3. einer Zweig-Chaussee von der letztgenannten Straße nach Gollub.

(No. 4068). Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Mislowitzer Chaussee vom 12. Dezember 1853. Vom 9. August 1854.

(No. 4069). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma „Märkisch-Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Aktiengesellschaft zu Iserlohn. Vom 17. August 1854.
Ausgegeben zu Berlin, den 30. August 1854.

(No. 4070). Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern. Vom 3. April 1854.

(No. 4071). Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft. Vom 4. August 1854.

(No. 4072). Privilegium wegen Ausgabe von 750000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft. Vom 4. August 1854.

(No. 4073). Bestätigungsurkunde, betreffend den neunten Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. August 1854.

(No. 4074). Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Uerzig im Kreise Wittlich des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1854.
Ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1854.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

504) Bekanntmachung. In Ausführung der Bestimmung im §. 1 unter No. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes — Gesetzsammlung Seite 266 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuer-Vergütung von 8 Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles vom 1. November d. J. ab in den dazu geeigneten Fällen eine Steuer-Vergütung von 10 Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird.

Berlin, den 11. Oktober 1854.

Der Finanz-Minister.
J. A. (gez.) v. Pommer-Esche.

---

2) der Königlichen Regierung.

505) Der Kaufmann Otto Werth hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallungs-Zusicherung als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln, für die Stadt Stettin und deren Umgegend, bestätigt worden.

Stettin, den 16. Oktober 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

506) Der Zimmermeister Ernst August Ferdinand Petermann zu Wangerin, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia, zu Berlin, für die Stadt Wangerin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. Oktober 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

507) Der Apotheker Eduard August Leopold Stephany zu Zachan ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin für die Stadt Zachan und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10. Oktober 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

508) Die Pförtnerstelle bei der Landarmenanstalt zu Ueckermünde, mit welcher ein Einkommen von jährlich 150 Thlr. verbunden ist, ist zur Erledigung gekommen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen werden daher hiermit

Digitized by Google

aufgefordert, sich dieserhalb bei der Inspektion der Landarmenanstalt unter Einreichung ihrer Atteste über ihre Anstellungsberechtigung, Moralität und körperlichen Dienstfähigkeit zu melden.

Stettin, den 9. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

509) Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir über die Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß.

Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien, Schullehrer-Seminarien und andern höheren Lehranstalten vorzubereiten. Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Belehrung über die Construktion der Orgel,
3. Unterricht im Clavierspiel,
4. Theorie der Musik und zwar
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesang-Unterricht,
6. Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung classischer Musikwerke.

Der Lehrkursus währt in der Regel ein Jahr und beginnt um Ostern und um Michaelis; es kann aber auch nach Umständen eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in dem Institute gestattet werden.

Zur Aufnahme in das Institut ist erforderlich:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht hat, oder von einem Schullehrer Seminar mit dem Zeugnisse der Wahlfähigkeit entlassen ist,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavierspiel nachweist,
4. daß er die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreitet, wobei zu bemerken ist, daß der Unterricht in dem Institute unentgeltlich ertheilt wird.

Diejenigen, welche die Aufnahme in das Königl. Musik-Institut wünschen, haben sich mit ihrem Antrage an die Königl. Regierung, in deren Bezirk sie wohnen, zu wenden und dem Antrage nicht nur die zum Nachweise über die Erfordernisse der Aufnahme nöthigen Zeugnisse, sondern auch das Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihr Wohlverhalten und einen von ihnen selbst abzufassenden Lebenslauf, in welchem auch über ihre Ausbildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht das Erforderliche kurz anzugeben

Digitized by Google

ist, beizufügen. Die Anträge sind der Königlichen Regierung, je nachdem die Aufnahme zu Ostern oder zu Michaelis gewünscht wird, vor dem 15 Januar, oder vor dem 15. Juli einzureichen. Die Bestimmung über die Aufnahme erfolgt von dem Königl. Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Vor der Aufnahme hat sich der Aspirant noch der Prüfung des Direktors des Königl. Musik-Instituts zu unterwerfen.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts ist auf zwanzig festgesetzt, außerdem darf mit Genehmigung des Königl. Ministeriums noch sechs angehenden Musikern, welche sich nicht zu Organisten und Cantoren ausbilden wollen, die Theilnahme an dem theoretischen Unterrichte des Instituts gestattet werden.

Stettin, den 7. Oktober 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

510) Die unterm 20. v. M. erlassene Bekanntmachung wegen Verlegung der Forstkasse für die Reviere Neuenkrug, Jädckemühl und Eggesin nach Carlsfelde, wird hiermit aufgehoben, da sich nachträglich für die Königliche Forstkasse ein passendes Kassen-Lokal in Torgelow hat ermitteln lassen, und nunmehr die qu. Kasse in Torgelow verbleibt.

Stettin, den 12. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der Bauführer Johann Friedrich Andres ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Der Kreisbaumeister Fessel zu Greifenberg hat seinen Wohnsitz von dort nach Cammin verlegt.

Die deutsch-reformirte Pfarrstelle in Stettin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Königlichen Konsistorialraths Brunner erledigt.

In Klein-Rischow, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Mehlmann fest angestellt.

In Zickerke, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Leitzke fest angestellt.

Für den 7. Bezirk des Demminer Kreises, namentlich für die Ortschaften Weltzin, Burow, Letzin, Peselin, Gnewkow, Golchen, Tuckhude und Seltz ist der Gutsbesitzer Ladewig zu Marienhöhe bei Gnewkow zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Sergeant Ristow ist als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Cavelpaß neu angestellt worden.

Der Steueraufseher Kleinsorge zu Stettin ward zum Hauptamts-Assistenten daselbst befördert.

Digitized by Google

Versetzt sind:

der Grenzaufseher Wimmer im Hauptamts-Bezirke Triebsees in gleicher Eigenschaft in den Hauptamts-Bezirk Tavelpaß;

der Grenzaufseher Aumann zu Anklam als Steueraufseher nach Daber;

der Grenzaufseher Kasiske im Hauptamtsbezirke Demmin als Steueraufseher nach Garden, und

der berittene Steueraufseher Mollien zu Daber in gleicher Eigenschaft nach Garz a. O.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 43.

Stettin, den 27. October 1854.

Patente.

Das dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn aus Berlin unter dem 12. Juni 1852 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze ꝛc.

ist aufgehoben.

Dem Hütten- und Fabrikbesitzer Carl Kulmiz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 18. Oktober 1854 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann G. Noack in Berlin ist unter dem 20. Oktober 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

511) Bekanntmachung. Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika zu erleichtern, soll mit Rücksicht auf die durch Beipackung solcher Geldbeträge in gewöhnliche Briefe entstandenen Inconvenienzen, versuchsweise und bis auf Widerruf, vom 1. Januar 1855 ab die Einzahlung von Beträgen bis 50 Thlr. preuß. Court. zur Auszahlung an Adressaten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bei den preußischen Post-Anstalten gestattet werden. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort, mit Angabe des Staats und der county, genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den

Empfänger nicht enthalten darf, da diese Adressen selbst demselben nicht übermacht werden. Auf derselben muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf."

vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein. Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung direkte briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen.

Da die Post-Verwaltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika sich mit Geld-Beförderung nicht befaßt, so wird die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika durch Vermittelung des preußischen General-Consuls in New-York erfolgen, welcher auch dafür sorgen wird, daß in gleicher Weise Beträge bis 50 Thlr. Pr. Court. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Auszahlung an Adressaten durch die preußischen Postanstalten eingezahlt werden können.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 Sgr. pro Thaler oder jeden Theil eines Thalers, und ist in beiden Ländern sofort bei der Einzahlung zu erlegen. Sonstige Portogebühren kommen im Preußischen Postbezirke nicht in Ansatz; dagegen muß der Empfänger in Amerika die auf der amerikanischen Beförderungsstreck eetwa entstehenden Portogebühren entrichten.

Berlin, den 16. Oktober 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

---

2) der Königlichen Regierung.

512) Bekanntmachung. Nachstehende Bekanntmachung des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen dd. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienburgerstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung des Umtausches wird nunmehr ein letzter präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin

Digitized by Google

nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitz befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kentniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch sämmtliche Kreis-Steuer-, Domainen-Rent-Amts- und Forst-Kassen unsers Bezirks angewiesen sind, den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen gegen neue zu bewirken.

Stettin, den 25. Oktober 1854.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

513) Bekanntmachung. Nachstehende Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung des Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Digitized by Google

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch sämmtliche Kreis-Steuer-, Domainen-Rent-Amts- und Forst-Kassen unseres Bezirks angewiesen sind, den Umtausch der Darlehnskassenscheine gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Die resp. Gemeindebehörden haben in ortsgebräuchlicher Weise für die möglichste Verbreitung des Inhalts dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Stettin, den 23. Oktober 1854.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

514) Das Gesetz, betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar d. J., Gesetz-Samml. von 1854 Seite 86, verordnet im § 1, daß wenn gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung, oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, der vorgesetzten Provinzial- oder Central-Behörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zusteht, den Conflict zu erheben.

Damit wir nun Gelegenheit erhalten, von der uns in dem angeführten Gesetze ertheilten Befugniß zur Erhebung des Conflicts gegen Civilklagen in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen, so werden hierdurch diejenigen Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks, auf welche sich jenes Gesetz bezieht, angewiesen, uns derartige Klagen sofort nach deren Empfang einzureichen und zugleich unter Anführung der thatsächlichen Umstände und der Beweismittel dafür die Gründe darzustellen, aus denen nach ihrer Ansicht eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung oder Verletzung der Amtsbefugnisse durch Handlungen oder Unterlassungen nicht anzunehmen ist.

Stettin, den 17. Oktober 1855.

Königliche Regierung.

---

515) Bekanntmachung. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. April 1854 in No. 20. des Amtsblatts pro 1854 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß,

1. daß
   a. die Königliche Ablage bei Vietzig an den Eigenthümer Zöllner zu Vietzig und
   b. die Königliche Ablage bei Laatzig an den Holzbauermeister Jäger zu Vietzig

   vom 1. Oktober cr. ab bis ult. September 1855 verpachtet,
2. daß auf die Ablagen während der Pachtzeit der in dem oben alle-

Digitized by Google

girten Amtsblatts-Publicandum bekannt gemachte Tarif und die zugehörigen näheren Bestimmungen, insbesondere die darunter befindlichen Straf-Vorschriften, welchen hierdurch in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung von 11. März 1850 die Kraft polizeilicher Verordnungen beigelegt wird, Anwendung finden.

Stettin, den 18. Oktober 1854.

Königliche Regierung.

---

516) Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch konstructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß zum 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind; in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Verfügung durch das Amtsblatt, und zwar in geeigneten Zwischenräumen wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die dortige Provinzial-Eichungs-Kommission darnach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

Vorstehendes, zum letzten Male in der No. 26 des diesjährigen

Amtsblatts abgedrucktes Rescript wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Ausführung der obigen Circular-Verfügung vom Herrn Minister für Handel ꝛc. bis zum 1. Januar 1856 verlängert ist.

Stettin, den 19. Oktober 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

517) Für diejenigen Abonnenten des Amtsblatts, welche zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg gehören, ist diesem Stücke ein gedrucktes Exemplar des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes an die im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz vom 4. September d. J. beigefügt worden.

Stettin, den 13. Oktober 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

518) Der Arbeitsmann Carl Gruel zu Treptow a. R. hat am 19. v. M. die achtjährige Tochter des Arbeitsmann Teßmann aus Arnsberg, welche bei der Colberger Brücke in Treptow a. R. in den Regafluß gefallen und bereits von der Strömung fortgetrieben war, mit eigner Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir haben demselben als ein Anerkenntniß seiner Entschlossenheit und Menschenfreundlichkeit eine Geldprämie bewilligt.

Stettin, den 18. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

519) Der Kaufmann A. W. Pletz zu Ueckermünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport zu Düsseldorf für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

520) Die im Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig gebildete Schulamts-Kandidatin Anna Zäske aus Massow hat die Wahlfähigkeit fürs Lehramt erhalten.

Stettin, den 20. Oktober 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

521) **Bekanntmachung.** Die Behufs Einholung neuer Zinscoupons bis einschließlich den 20. September cr. übergebenen

Staatsschuldscheine

und ebenso die bis einschließlich den 29. September cr. zu gleichem Zwecke bei uns niedergelegten

Digitized by Google

Staats-Anleiheſcheine de 1850
ſind von Berlin zurück und können von den Intereſſenten in Empfang genommen werden.

Stettin, den 23. Oktober 1854.

Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe.

---

3) anderer Behörden.

522) Bekanntmachung. Der Nagelſchmiedegeſelle Johann Ewald Ludewig Wellmann aus Cörlin hat ſein Wanderbuch de dato Cörlin, den 5. November 1853, zuletzt in Berlin viſirt, angeblich auf dem Wege von Bierraden nach Pyritz verloren, weshalb ſolches zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch für ungültig erklärt wird.

Pyritz den 31. Auguſt 1854.

Der Magiſtrat.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 44.

Stettin, den 3. November 1854.

Patente.

Das dem Maler Rauh zu Bamberg unterm 18. November 1853 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche,

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

523) Bekanntmachung, die Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark betreffend. Die nächsten Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark werden

am 15. November d. J.

resp. zu Berlin und Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesen Communal-Landtag zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Vorsitzenden, Oberst-Lieutenant a. D. von Arnim-Criewen zu Berlin und Landes-Direktor Baron von der Goltz auf Kreizig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 14. Oktober 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) Staatsminister Flottwell.

2) der Königlichen Regierung.

524) Der Rentier Wilhelm Gietz zu Stargard, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin, für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Die bisher geführte Agentur der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig hat derselbe dagegen niedergelegt.

Stettin, den 20. Oktober 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

525) Der Aktuarius Fischer zu Labes hat die seither geführte Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 26. Oktober 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

526) Der Kreis-Thierarzt F. W. Voß zu Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen, für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 26. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

527) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Juni d. J., No. 27 des Amtsblatts, wird das betheiligte Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die Uebergangs-Abgabe von den aus den Zollvereinsstaaten sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen, mit Ausschluß dieser beiden Bezirke übergehenden Branntwein vom 1. d. M. an, auf 4 Thlr. 20 sgr. für die Kurhessische Ohm zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist.

Stettin, den 29. Oktober 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

---

4) der Königlichen Ober-Post-Direction.

528) Bekanntmachung. Die Personenpost zwischen Gülzow und Stepenitz wird für die Wintermonate mit Ende dieses Monats aufgehoben und vom 1. November ab eine Kariolpost ohne Personenbeförderung zwischen Stepenitz und Pribbernow eingerichtet, welche Montag, Mittwoch, Freitag 3½ Uhr früh aus Stepenitz und 8½ Uhr Abends aus Pribbernow abgeht.

Stettin, den 28. Oktober 1854.

Königl. Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät hat dem Regierungs-Kanzlisten Petsche hierselbst bei seiner bevorstehenden Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kanzlei-Rath allergnädigst zu verleihen geruht.

An der Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Mehl in Radeckow ist der Rittergutsbesitzer Baron v. Eickstädt auf Tantow zum Feuer-Distrikts-Commissarius für den 7. Bezirk des Randowschen Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der mittelst Allerhöchster Bestallung vom 5. Juli d. J. zum Consistorial-Rath und Mitglied des Königlichen Consistoriums der Provinz Pom-

Digitized by Google

mern ernannte, bisherige Pastor Hoffmann in Bagemühl ist am 18. Oktober in sein neues Amt eingeführt worden.

An der hiesigen Armenschule ist der Lehrer Sydow fest angestellt.

Der Forstversorgungsberechtigte Jäger Carl Wilhelm Werckwerk hat auf die ihm probeweise verliehene Forstaufseherstelle zu Deep im Reviere Grünhaus verzichtet.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Heinrich August Bourwieg ist zum Gerichts-Assessor ernannt und der Kreisgerichts-Deputation zu Pyritz als Hilfsrichter überwiesen.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Berthold Rudolph Bartholomäus ist zum Gerichts-Assessor ernannt und mit der Verwaltung der einen Gerichts-Commission zu Jakobshagen beauftragt.

Dem Auskultator Heinrich Friedrich August Graßmann ist die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der bisherige Gerichts-Assessor August Sigismund Hugo Fließ ist in Folge seines definitiven Uebergangs in den Königlichen Verwaltungsdienst aus dem Justizdienst entlassen.

Der invalide Unteroffizier und Hülfsbote Ernst Giese ist definitiv als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Anklam angestellt worden, vom 1. Oktober c. ab.

Der Sergeant und Hilfsbote Silinsky ist definitiv als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Greifenberg i. P. angestellt worden, vom 1. Oktober d. J. ab.

Der Gerichts-Assessor Klötzke zu Berlin ist mit der Verwaltung einer Richterstelle bei dem Kreisgerichte zu Naugard beauftragt, vom 1. November c. ab.

Der Gerichtsbote Friedrich Kunow bei dem hiesigen Kreisgerichte ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Demmin versetzt, vom 1. November c. ab.

Der Gerichts-Assessor Dr. Wenzig zu Berlin ist dem hiesigen Appellationsgerichte als Hilfsrichter überwiesen, vom 1. November d. J. ab.

Der Packbote Wendt in Stettin ist gestorben.

Bei der Königl. General-Commission in Stargard sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1. der Regierungsrath Schreyer ist zur General-Commission in Breslau versetzt.

2. der Regierungsrath Grünert, bisher in Züllichau als Special-Commissarius beschäftigt, ist als Hilfsarbeiter an das hiesige Collegium versetzt.

3. der bisherige Regierungsassessor Sauerhering ist zum Regierungs-Rath ernannt.

4. als Kreisverordnete sind gewählt und bestätigt:

a. der Rittergutsbesitzer Homeyer auf Ranzin für den Greifswal-

der Kreis,

b. der Gasthofsbesitzer Warnecke zu Naugard und der Gutsbesitzer Krüger zu Döringshagen, für den Naugarder Kreis.

5. der Freischulze Schwandt zu Schwanebeck, ist als Kreisboniteur für den Saatziger Kreis gewählt und bestätigt.

Ein Druck-Exemplar des Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes für die im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen vom 20. September d. J. ist diesem Blatte beigefügt.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Wahl der Mitglieder der nach §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Kommissionen.

Die erwählten Kommissionen sind von den betreffenden Regierungs-Präsidenten zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte einberufen worden.

2. Gesetz-Entwürfe in Betreff der ländlichen Gemeinde-Verfassung in der Provinz Pommern sowie der dortigen Kreis- und Provinzial-Verfassung.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 24. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 3751), betreffend die Aufhebung des Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde, und das Gesetz von demselben Tage (Gesetz-Sammlung Nr. 3755), betreffend die Aufhebung der Gemeinde- sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, ist eine gesetzliche Gewähr gegeben für die Aufrechthaltung der älteren Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen und die Fortbildung dieser Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze.

Die Gutachten Unserer getreuen Stände, welche hiernach in wesentlichen Prinzipien ihre Erledigung gefunden haben, werden bei den weiteren legislativen Verhandlungen wegen Fortbildung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen fortgesetzt zur sorgfältigen Erwägung kommen.

Digitized by Google

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Instandsetzung der drei Ostseehäfen zu Colberg, Rügenwaldermünde und Stolpmünde, ferner Schiffbarmachung der Persante und deren Verbindung mit der Netze durch die Küddow, endlich Erbauung einer Eisenbahn, welche Stargard mit Naugard, Colberg, Cöslin, Stolp und Danzig in direkte Verbindung setzt, auf Staatskosten.

Die Bitte Unserer getreuen Stände um Instandsetzung der Häfen zu Colberg, Rügenwaldermünde und Stolpmünde hat insoweit bereits Gewährung gefunden, daß die Verlängerung der Moolen des Colberger Hafens in Angriff genommen ist, und es wird mit den Arbeiten an diesen und den beiden anderen Häfen, soweit die disponiblen Mittel es gestatten, fortgefahren werden.

In Betreff der Schiffbarmachung der Persante und ihrer Verbindung mit der Netze durch die Küddow, sind technische Untersuchungen eingeleitet, deren Ergebniß abzuwarten ist.

Wenn schon der Antrag auf Anlegung einer Eisenbahn von Stargard durch Hinterpommern nach Danzig sich für jetzt zur Gewährung nicht eignet, so ist doch die Anfertigung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Stargard nach Colberg resp. Cöslin veranlaßt, nach deren Vollendung die Mittel und Wege zur Ausführung der Bahn in nähere Erwägung gezogen werden sollen, wobei es Uns zur Freude gereichen wird, wenn die Verhältnisse es gestatten, diesem Unternehmen eine kräftige Förderung angedeihen zu lassen.

2. Befreiung der Städte von Tragung der Criminalkosten.

Auf die Petitionen Unserer getreuen Stände, wegen Aufhebung der in den Altpommerschen Städten noch fortbestehenden Verpflichtung der Communen zur Tragung der Lasten der Criminal-Gerichtsbarkeit einzugehen, ist bei der dermaligen gesetzlichen Lage der hiermit in Verbindung stehenden Steuer-Verfassung nicht möglich gewesen.

3. Regulirung der Lehns-Verhältnisse im Herzogthum Vor- und Hinterpommern.

Die nebenbezeichnete Angelegenheit kann einstweilen auf sich beruhen, bis die Praxis Unseres Ober-Tribunals über die Frage

> ob das Revocationsrecht der Agnaten und Mitbelehnten des Pommerschen Lehnrechts durch §. 2 Nr. 6 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 aufgehoben oder noch als fortbestehend zu betrachten sei?

sich fixirt haben wird.

Digitized by Google

Zu Urkund dieſer Unſerer gnädigſten Beſcheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abſchied Höchſteigenhändig vollzogen und verbleiben Unſeren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sans-Souci, den 20. September 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. Manteuffel. von der Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Weſtphalen v. Bodelſchwingh. Graf Walderſee.

Landtags-Abſchied

für die Provinzial-Stände des Herzogthums Pommern
und des Fürſtenthums Rügen.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 45.

Stettin, den 10. November 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

529) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupen, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden ist.

Berlin, den 1. November 1854.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

2) der Königl. Regierung.

530) Bekanntmachung. In Stelle des bisherigen Polizeianwalts, Bürgermeisters Dr. Hankel zu Gollnow, ist der Syndikus Löper daselbst vom 1. Januar k. J. ab zum Polizeianwalt für den Bezirk der dortigen beiden Kreisgerichts-Kommissionen ernannt worden.

Stettin, den 1. November 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

531) Der Kaufmann Otto Werth hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallungs-Zusicherung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 3. November 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

532) Der Kaufmann Otto Werth hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Digitized by Google

Die bisher geführte Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld hat derselbe dagegen niedergelegt.

Stettin, den 30. Oktober 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

533) Der Maurermeister Carl Steinweg zu Garz a. O. hat die seither geführten Agenturen der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft: die Union, zu Weimar, niedergelegt.

Stettin, den 28. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

534) Der Kaufmann J. D. Fischer zu Garz a. O. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen und der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft: die Union, zu Weimar, für die Stadt Garz a. O. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 28. Oktober 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

535) Der Disponent der Handlung J. C. J. Jahncke, Edwin Schütz zu Swinemünde, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport, für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 1. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

536) Der Kämmerer Pritzlaff zu Plathe ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Plathe und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 3. November 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

537) Nachdem in der Stadt Bahn auf Grund des §. 83 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Bahn die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Kraft, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 30. Oktober 1854.

Königliche Regierung.

---

3) der Königlichen Ober-Post-Direction.

538) Bekanntmachung. Von Donnerstag den 16. d. M. ab wird zwischen Wollin und Gollnow über Stepenitz, außer der täglich diese Orte passirenden Post zwischen Swinemünde und Gollnow noch eine Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet:

am Sonntag, Dienstag und Donnerstag

aus Wollin 5 Uhr früh, nach Ankunft der Personenpost aus Cammin,
durch Stepenitz 8 Uhr 45 Min., bis 9 Uhr 5 Min. Vorm.,
in Gollnow 11 Uhr 55 Min. Mittags zum Anschluß an die Personenpost von Stolp nach Stettin,

zurück:

aus Gollnow 3 Uhr 25 Min. Nm. nach Durchgang der Personenpost von Stettin nach Stolp,
durch Stepenitz 6 Uhr 15 Min. bis 6 Uhr 35 Min. Abd.,
in Wollin 10 Uhr 20 Min. Abds. zum Anschluß an die Personenpost nach Cammin.

Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Das Personengeld beträgt 5 sgr. pro Meile, bei 30 Pfund Freigewicht.

Stettin, den 7. November 1854.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

4) der Königl. Intendantur.

539) Bekanntmachung. Vom Königl. Militair-Oeconomie-Departement ist auf Grund der §§. 98 und 282 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden bestimmt worden, daß bei Berechnung, resp. Zahlung des in der Beilage X. des Lazareth-Reglements näher specificirten Löhnungstheils, der Monat stets zu 30 Tagen angenommen werden soll.

Diese Bestimmung findet daher auf alle während eines Marsches erkrankten Mannschaften, welche den Ortsbehörden zur weiteren Verpflegung übergeben werden, sowie auf alle mit Gehalt beurlaubte Mannschaften, welche während des Urlaubs erkranken, Anwendung, wogegen den auf dem Marsche erkrankenden Ersatzmannschaften und Reservisten dieser Löhnungs-Antheil auch für den 31. eines Monats zu zahlen ist.

Stettin, den 27. Oktober 1854.

Königl. Intendantur des 2. Armee-Corps.

---

5) anderer Behörden.

540) Ediktal-Citation. Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe angeblich verbrannt oder abhanden gekommen und theils gestohlen worden, als:

1) Der verwittweten Ackerbürger Larsch gebornen Mentzel zu Leba der Pommersche Pfandbrief Treten, Rummelsburgschen Kreises, Stolpeschen

Digitized by Google

Departements, No. 183 über 400 Thlr. ohne Coupons;

2) Dem Fräulein Sophie von Neetzow zu Lentz bei Stargard, jetzt zu Greifswald wohnhaft, die Pommerschen Pfandbriefe Gültz, Demminschen Kreises, No. 112 über 200 Thlr.; Schmuggerow, Anklamschen Kreises, No. 68 über 200 Thlr., No. 70 über 200 Thlr., No. 71 über 200 Thlr. — sämmtlich Anklamschen Departements — Cremtzow, Pyritzschen Kreises, No. 124 über 50 Thlr., No. 127 über 50 Thlr.; Lübzin, Saatziger Kreises, No. 35 über 400 Thlr., No. 349 über 100 Thlr. — sämmtlich Stargardschen Departements — Altstadt, Fürstenthumschen Kreises, No. 34 über 200 Thlr.; Cummerow c, Ostenschen Kreises, No. 15 über 200 Thlr.; Gervin b, Greifenberger Kreises, No. 60 über 100 Thlr.; Hoff, Flemmingschen Kreises, No 19 über 100 Thlr.; Lüttkemannshagen, Greifenbergschen Kreises, No. 17 über 300 Thlr.; Schnatow, Greifenbergschen Kreises, No. 4 über 1000 Thlr.; Seeger, Fürstenthumschen Kreises, No. 51 über 100 Thlr.; Strippow, Fürstenthumschen Kreises, No. 58 über 100 Thlr. — sämmtlich Treptowschen Departements — Cösternitz ab, Schlawschen Kreises, No. 35 über 100 Thlr.; Falkenhagen, Rummelsburgschen Kreises, No. 17 über 300 Thlr.; Waldow, Rummelsburgschen Kreises, No. 38 über 300 Thlr. — sämmtlich Stolpeschen Departements und alle ohne Coupons und Talons —;

3) Dem Schuhmacher Gottfried Fick zu Stolp die Pommerschen Pfandbriefe Scharschow, Lauenburgschen Kreises, No. 26 über 100 Thlr., und Schmolsin, Stolper Kreises, No. 119 über 25 Thlr. nebst Zinscoupons Serie III. No. 10 und Talons — beide Stolper Departements —.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorgenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- und Johannis-Zinstermine bei unseren Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. d. Rega und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 17. August 1855, Vormittags 11 Uhr, in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe präkludirt, und deren verlustig erklärt und die benannten Pfandbriefe werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 30. August 1854.

Königl. Pr. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Digitized by Google

541) Bekanntmachung. Die in Folge unserer Bekanntmachung vom 14. Dezember 1852 seither alljährlich zweimal, Anfangs Juni und Anfangs November in der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei hierselbst erscheinende Liste, welche die Zusammenstellung der bei sämmtlichen Rentenbanken jedesmal gezogenen Rentenbriefe, sowie derjenigen Rentenbriefe aus den früheren Verloosungen enthält, welche bis dahin nicht abgehoben worden sind, wird von jetzt ab im Subscriptionswege nicht allein durch die Buchhandlungen, sondern auch durch die sämmtlichen Postanstalten der Monarchie zu beziehen sein.

Die zunächst erscheinende Liste No. 5 und die folgenden, kosten daher im Subscriptionspreise pro Exemplar 2½ Sgr. in allen Theilen der Monarchie. Berlin, den 23. Oktober 1854.

Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

(gez.) v. Tenspolde.

II. Personal-Chronik.

Im Demminer Kreise sind:

a. an der Stelle des ausgeschiedenen Schulzen Zirzow zu Buchar der Schulze Vandelow zu Pripsleben, zum Stellvertreter des Feuer-Distrikts-Commissarius für den dritten Bezirk,

b. an der Stelle des Gutsbesitzers Schmidt zu Pentz der Inspektor Paatzig zu Käsecke zum Distrikts-Commissarius für den sechsten Bezirk

gewählt und für ihre resp. Aemter bestätigt worden.

Der Pastor Noack in Wusterbarth, Synode Belgard, ist zum Pastor in Bast, Synode Cöslin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Im Pyritzer Kreise sind:

1. für die Ortschaften Brallenthin, Dölitz nebst Vorwerk, Kolonie und Forsthaus Dölitz und Vorwerk Neuhof, Hohenwalde, Linde, Petznick, Reichenbach, Marienfelde, Sandow, Neu-Sandow, Schönwerder und Bonin

der Hauptmann a. D., Graf v. Schlieffen zu Sandow,

2. für die Ortschaften Billerbeck, Wilhelminenhof, Blankensee, Charlottenhof, Dobberphul, Falkenberg, Lupoldshof, Gottberg, Grünau, Jagow, Arnimsthal, Kuck-Mühle, Libbehn, Pumptow, Jägerthal, Burghagen und Warsin

der Gutsbesitzer und Regierungs-Assessor Schulze zu Billerbeck,

3. für die Ortschaften Collin, Cremzow, Crüssow, Repplin, Lupoldsruhe, Strebelow, Streesen und Wittchow

der Landrath a. D. v. Wedell zu Cremzow,

4. für die Ortschaften Barnimscunow, Tiedenfelde, Blumberg, Clemmen, Fürstensee, Friedrichshof, Lübtow, Muscherin, Sallenthin, Schöningsburg, Sukkow an der Plöne, Ueckerhof und Warnitz

Digitized by Google

der Gutsbesitzer Khün zu Blumberg,

5. für die Ortschaften Buslar, Groß-Küssow, Hufenitz, Margarethenhof, Verchland, Klein-Küssow, Ludwigsthal, Klützow, Schellin, Goltzow und Schlötenitz

der Mühlenbesitzer Mahlkuch zu Klützow,

6. für die Ortschaften Fossin, Mützelburg, Gaarz, Kloxin, Ernestinenhof, Klücken, Groß-Latzkow, Waldowsau, Plönzig, Wilhelmsfelde, Prillwitz, Gr.-Lindenbusch, Augustthal, Louisenhof, Rosenfelde, Schönow, Wilhelminenhof, Schönmergel und Woitfick

der Oberamtmann Reinsdorff zu Prillwitz,

7. für die Ortschaften Altgrape, Neugrape, Leine, Rakitt, Repenow, Sabow, Tangerhof, Schwochow, Frankenberg und Gr.-Zarnow

der Gutsbesitzer Voß zu Neugrape,

8. für die Ortschaften Beyersdorf, Brederlow, Brietzig, Eichelshagen, Loist, Marienwerder, Megow, Groß-Möllen und Naulin

der Bauerhofsbesitzer Lenze zu Beyersdorf,

9. für die Ortschaften Damnitz, Friedrichstsal, Paß, Prielipp, Johannesberg, Neu-Prielipp, Sabes, Augusthof, Groß-Schönfeld, Schöningen, Sehmsdorf und Werben

der Kaufmann Gadow zu Werben,

10. für die Ortschaften Altstadt Pyritz, Briesen, Horst, Köselitz, Lettnin, Gr.-Rischow, Strohsdorf und Wobbermin

der Domainen-Rentamts-Verweser Neumann zu Pyritz

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. In Verhinderungsfällen haben die Schiedsmänner zu 1 und 2, Graf v. Schlieffen und Assessor Schulze, zu 3 und 4, Landrath v. Wedell und Gutsbesitzer Khün, zu 5 und 9 der Mühlenbesitzer Mahlkuch und Kaufmann Gadow und zu 7 und 8 Gutsbesitzer Voß und Bauerhofsbesitzer Lenze sich gegenseitig, zu 10 der Domainen-Rentamts-Verweser Neumann den schon früher für die Ortschaften Babbin, Belitz, Alt-Falkenberg, Neu-Falkenberg, Giesenthal, Isinger, Löllhöfel, Möllendorf, Raumersaue, Klein-Rischow, Schützenaue und Wartenberg gewählten und verpflichteten Schiedsmann, Kreis-Secretair Nauck zu Pyritz und den oben zu 6 genannten Schiedsmann, Oberamtmann Reinsdorf zu Prillwitz, zu vertreten.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 46.

Stettin, den 17. November 1854.

Patente.

Dem Büchsenmachermeister Gustav Richter zu Breslau ist unter dem 10. November 1854 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, in der ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Einrichtung an den Schlössern der Doppelgewehre, um mit einem Abzuge beide Hähne loszudrücken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

542) Um der Verlegenheit abzuhelfen, welche in Betreff der Beförderung der in Stettin zur Verschiffung nach Memel bereit liegenden Baumaterialien und anderer Güter obwaltet, wollen wir hierdurch auf Grund der Bestimmung im zweiten Alinea sub 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1822 ausnahmsweise und zwar vorläufig bis zum 15. April 1855 gestatten, daß die Küsten-Frachtfahrt (Cabotage) von dem hiesigen Hafen über Swinemünde nach Memel nicht allein von in- und vereinsländischen, sondern auch von ausländischen Seeschiffern betrieben werden darf.

Die Herren Vorsteher wollen diese Anordnung, welche demnächst auch im Amtsblatt bekannt gemacht werden wird, schleunigst durch Auflegung an der Börse zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Stettin, den 10. November 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

An
die Herren Vorsteher der Kaufmannschaft
hier.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

543) Polizei-Verordnung für die Benutzung des Uecker-Canals. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der bisherigen, durch das Amtsblatts-Publikandum vom 15. Oktober 1832, sowie auf Warnungstafeln bekannt gemachten Polizei-Vorschriften für den Uecker-Canal nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

1. Der Uecker-Canal kann unterhalb des Baumes als Nothhafen angesehen werden; das Einlaufen in denselben, um sich zu sichern, ist jedoch nur denjenigen Fahrzeugen gestattet, welche Unwetter oder erlittene Havarie dazu zwingt.

2. Große Fahrzeuge dürfen im Canal nicht festlegen, außer etwa bei Nacht, wenn sie den Baum angeschlossen finden. Sobald derselbe geöffnet worden, haben sie ihn jedoch sofort zu passiren, oder sich aus dem Canal zu entfernen, wenn sie durch Unwetter zum Einlaufen gezwungen waren.

3. Kleine Schiffsgefäße, wie Tuckerkähne und ähnliche mit Fischen beladene Fahrzeuge können ausnahmsweise einige Tage, z. B. von Sonnabend bis Montag früh, im Canal liegen bleiben, müssen sich jedoch jedesmal die Liegestelle von dem Canalwärter anweisen lassen und haben auch, wenn er es verlangt, unbedingt durch den Baum zu legen.

4. Jedes Fahrzeug ohne Unterschied muß beim Ein- und Auslaufen wenigstens 100 Schritte vom Baum entfernt, alle Segel fallen lassen, und so durch den Baum gehen, damit derselbe nicht beschädigt wird. Im Canal dürfen niemals Segel geführt werden.

5. Schiffe, Kähne und andere große Gefäße müssen, wenn sie vor dem Winde ein- oder ausgehen, ihre Fahrzeuge auf beiden Seiten des Canals am Tau durchführen, um Beschädigungen am Canal und Baum zu verhindern.

6. Das Anlegen der Fahrzeuge im Canal, soweit dasselbe gestattet ist, geschieht stets auf der südöstlichen oder rechten Seite desselben, insofern der Canalwärter nicht anders bestimmt, welcher letztere überhaupt jederzeit die Liegestellen anzuweisen hat, die auch ohne seine Erlaubniß nicht verändert werden dürfen.

7. Auch dürfen nie zwei oder mehrere Fahrzeuge neben einander sich festlegen, damit die Passage durch den Canal stets frei bleibt.

8. Dampfschiffe sollen den Canal nie anders als mit der geringsten, zu ihrer Fortbewegung erforderlichen Kraft passiren, oder sie müssen sich an Leinen, nach beiden Seiten hin, hindurchziehen lassen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit dem höchsten untenbezeichneten Strafsatz geahndet.

9. Dampfschiffe dürfen nie mehr als ein Fahrzeug durch den Canal schleppen und muß auch in diesem Falle das im Schlepptau befindliche Schiff beiderseits an Leinen durch den Canal gezogen resp. geführt werden, damit es nicht gegen die Uferwerke und die Joche des Baums anläuft. Sollten

Digitized by Google

trotz dieser Vorsichtsmaßregeln Beschädigungen vorkommen, so muß der Schiffseigner den Schaden tragen.

10. Die Uferwerke dürfen zwar betreten, dabei aber nicht beschädigt werden. Auch ist das Ansetzen der Haken, Ruder oder Schiebestangen auf die die Canalufer einfassenden Flechtzäune, desgleichen die Beschädigung der daselbst vorhandenen Baum- und Strauchpflanzungen streng untersagt. In allen diesen Fällen bleiben die Beschädiger neben der verwirkten Polizeistrafe zum Schadenersatz verpflichtet.

11. Die Fischerei ist im Canal in keiner Weise gestattet und ebensowenig das Krebsen; das letztere kann ausnahmsweise einzelnen Personen, jedoch ohne Erlegung einer Pacht, wodurch Rechte entstehen könnten, widerruflich erlaubt werden. Kommen jedoch hierbei Beschädigungen der Uferwerke vor, so verfällt der Beschädiger den Bestimmungen des §. 10.

12. Alle Verunreinigung des Canals durch Schutt, Ballast oder Unrath u. s. w. ist durchaus verboten.

13. Der Canalwärter ist nach seiner ihm besonders ertheilten Instruction bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, darüber zu wachen, daß die vorstehenden Bestimmungen überall aufs Pünktlichste beachtet werden und ist dessen Anweisungen vom Publikum daher willig Folge zu leisten.

14. Jede Uebertretung der gegebenen Vorschriften zieht eine nach Maßgabe des Falles festzusetzende, im Wiederholungsfalle sich erhöhende Polizeistrafe von 10 sgr. bis 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, nach sich.

15. Nach vorstehender Canal-Polizei-Ordnung haben sich das schifffahrtstreibende Publikum, sowie die betheiligten Behörden und Beamten auf das Genaueste zu achten.

Stettin, den 9. November 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

544) Bekanntmachung. Dem Bau-Aufseher Ferdinand Ludwig Heinrich Reinke hier ist für die von ihm bewirkte Rettung des Knaben Vollbrecht, desgleichen dem Badewärter König zu Stargard für die Rettung dreier Personen und dem Kreisgerichtsrath Schneider zu Cammin für die Rettung der unverehelichten Henriette Eigenbrodt aus der Gefahr des Ertrinkens, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr von dem Königl. Ministerio des Innern verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 8. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

545) Nachstehende

H a u p t =

von der Verwaltung und dem Vermögens-Zustande der Elementar-

nach der für das Jahr 1853

Tit. der Rechnung.	Einnahme.	Ist											
		Baar.			Aktiva.	Summa.			Rest.				
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰		
1.	An Bestand . . .	417	25	10	40627	41044	25	10	—	—	—		
2.	An Defekten u. Erstattungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3.	An Vorschüssen. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4.	An Resten	71	10	—	—	71	10	—	102	2	11		
5.	An erworbenen neuen Kapitalien . . .	—	—	—	10900	10900	—	—	—	—	—		
6.	An eingezogenen Kapitalien	7713	25	9		7713	25	9	—	—	—		
7.	An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien .	1610	17	3	—	1610	17	3	—		—		
8.	An Antrittsgeldern .	112	—	—	520	632	—	—	—	—	—		
9.	An Beiträgen und Zinsen der Mitglieder .	2310	25	—	—	2310	25	—	103	15	—		
10.	An Kirchen-Kollektengeldern	187	4	2	—	187	4	2	—	—	—		
11.	An Abzügen von Stellenverbesserungen .	94	28	2	—	94	28	2	4	—	—		
12.	An Zuschüssen wegen höheren Alters . .	62	—	—	—	62	—	—	—	—	—		
13.	An Strafgeldern . .	12	5	—	—	12	5	—	—	10	—		
14.	An freiwilligen Gaben	7	—	—	—	7	—	—	—	—	—		
15.	An Insgemein . . .	70	—	—	—	70	—	—	—	—	—		
	Summa der Einnahme	12669	21	2	52047	64716	21	2	209	27	11		

Stettin, den 4.

Curatorium der Elementar-Schullehrer-

(gez.) Graßmann. Müller.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9.

Königliche Regierung; Abtheilung für

Digitized by Google

Ueberſicht
Schullehrer-Wittwen-Caſſe für den Stettiner Regierungs-Bezirk abgelegten Rechnung

Lit. der Rechnung.	Ausgabe.	Ist											
		Baar.			Aktiva.	Summa.			Reſt.				
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰		
1.	An Vorſchüſſen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	An Defekten . . .	4	20	—	—	4	20	—	—	—	—		
3	An Reſten	—	—	—		—	—	—	—	—	—		
4.	An erloſchenen Capitalien	—	—	—	7756	7756	—	—	—	—	—		
5.	Zur Anlegung von Capitalien	11124	22	6	—	11124	22	6	—	—	—		
6.	An Wittwen-Penſionen	716	20	—	—	716	20	—	5	—	—		
7.	An Verwaltungskoſten	175		-	—	175	—	—	—	—	—		
8.	An Insgemein	103	21	—	—	103	21	—	—	—	—		
	Summa der Ausgabe	12124	23	6	7756	19880	23	6	5	—	—		
	Abſchluß.												
	Die Einnahme beträgt	12669	21	2	52047	64716	21	2	209	27	11		
	Die Ausgabe beträgt .	12124	23	6	7756	19880	23	6	5	—	—		
	Mithin iſt Beſtand .	544	27	8	44291	44835	27	8	204	27	11		

November 1854.
Wittwen-Anſtalt des Regierungs-Bezirks Stettin.
Rieck. Dickow. Gamm.

November 1854.
die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

546) Bekanntmachung. Die bis einschließlich den 26. Oktober d. J. bei uns eingelieferten

Staatsschuldscheine und resp. Staatsanleihescheine de 1850

sind von Berlin zurück und können mit den Coupons Serie XII. und II. in Empfang genommen werden.

Stettin, den 11. November 1854.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

---

2) anderer Behörden.

547) Bekanntmachung. Für das nächste Jahr werden in Dölitz für diesen Ort und die dazu gelegten Dörfer Linde, Brallenthin, Fürstensee, Dobberphul, Schönwerder, Sandow, Hohenwalde, Billerbeck, Falkenberg, Warsin, Blankensee, Libbehne, Gottberg, Kuckmühle und Jagow

am 25. Januar, 1. März, 29. März, 26. April, 24. Mai, 26. Juni, 6. September, 4. Oktober, 1. November, 6. December

und den folgenden Tagen die Gerichtstage im Hause des Apothekers Fraude abgehalten werden.

Für die Stadt, Vorwerk und Colonie Zachan und die dazu gelegten Ortschaften Zadelow, Groß- und Klein-Schlatikow, Brüsewitz, Succow a. Ihna, Reichenbach, Marienfelde, Ihnahof, Petznick nebst Vorwerk werden

am 9. Januar, 27. Februar, 20. März, 17. April, 22. Mai, 26. Juni, 4. September, 16. Oktober, 13. November, 18. December

und den nächstfolgenden Tagen, die Gerichtstage in Zachan auf dem Rathhause aagehalten werden.

Stargard, den 4. November 1854.

Königliches Kreisgericht.

---

548) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Zeitraum vom 11. d. M. bis zum 15. Mai k. J. sowohl auf der Ostbahn, als auch auf der Stettin-Posener Eisenbahnstrecke die Fracht für Kartoffeln auf die Hälfte des bestehenden Frachtsatzes, mithin in Wagenladungen auf einen Pfennig für Centner und Meile ermäßigt worden ist.

Bromberg, den 8. November 1854.

Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Dem Forstaufseher Conrad ist die seither von demselben interimistisch verwaltete Forstaufseherstelle zu Kuhdamm, Oberförsterei Heinersdorf, nunmehr definitiv übertragen worden.

Es sind neuangestellt:

der Supernumerar Ulrich zu Tribsees als Grenzaufseher im Haupt-

Digitized by Google

amts-Bezirke Cavelpaß,

der Armee-Gendarm Pieper als Chausseegeld-Erheber zu Zerrenthin.

Dem pensionirten Thor-Controleur Lucht ist die Verwaltung der Zoll-erhebersstelle zu Leuschenthin übertragen worden.

Befördert wurden:

der Steueraufseher Sauter in Stettin zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial Steuer-Direktion daselbst;

der Hauptamts-Assistent Friehmelt zu Berlin zum Kreis- und Steuer-Einnehmer zu Labes.

Versetzt sind:

der Ober-Grenz-Controleur v. Berg zu Stralsund als Ober-Steuer-Controleur nach Labes;

der berittene Grenzaufseher Graumann im Hauptamts-Bezirke Cavel-paß als berittener Steuer-Aufseher nach Labes;

der Grenzaufseher Brunkow, im Hauptamts-Bezirke Cavelpaß ward zum berittenen Grenzaufseher ernannt;

ferner sind versetzt:

der Grenzaufseher Höhne zu Pasewalk als Steuer-Aufseher nach Stettin,

der Grenzaufseher Mückert im Hauptamts Bezirke Telgte in gleicher Eigenschaft in den Hauptamtsbezirk Demmin,

der Grenzaufseher Fischer im Hauptamtsbezirke Salzwedel und

der Grenzaufseher v. Münchow im Hauptamts Bezirke Tribsees, beide in den Hauptamts-Bezirk Cavelpaß.

Der Intendantur-Rath Hillmann ist vom 1. Armee-Corps zur Intendantur des 2. Armee Corps hierselbst versetzt worden.

Der Intendantur Referendarius Carow ist nach bestandener Rathsprüfung von des Herrn Kriegsministers Excellenz, unterm 24. d. M. zum überzähligen Assessor ernannt und mit der interimistischen Wahrnehmung der fehlenden 5. Mitgliedsstelle bei der Intendantur des 2. Armee-Corps betraut worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 47.

Stettin, den 24. November 1854.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4075). Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Ahaus-Nienberger Straße im Fürstenthum Münster über Henk und Doodts-Katten nach Metelen mit einer Zweig-Chaussee von Doodts-Katten nach Schöppingen.

(No. 4076). Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100000 Thlrn. Vom 26. Juli 1854.

(No. 4077). Statut für die Meliorations-Sozietät des Neidethales bei Soldau, Kreises Neidenburg. Vom 12. August 1854.
Ausgegeben zu Berlin den 6. September 1854.

(No. 4078). Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke im Regierungs-Bezirk Minden. Vom 12. August 1854.

(No. 4079). Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1854, betreffend den Uebergang der Bearbeitung der Standessachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königlichen Hauses.
Ausgegeben zu Berlin den 12. September 1854.

(No. 4080). Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1854, enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau - Schweidnitz - Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Stringau und Jauer nach Liegnitz.

(No. 4081). Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau - Schweidnitz - Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. August 1854.

(No. 4082). Privilegium wegen Ausgabe von 1,700,000 Rthr. auf den Inhaber lautender Stamm - Aktien und 600,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts - Obligationen der Breslau - Schweidnitz - Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. August 1854.

(No. 4083). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Fallenberg im Betrage von 181,225 Thlrn. Vom 26. August 1854.

(No. 4084). Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Wongrowiec beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Nakel-Posener Kunststraße unfern der Stadt Exin über Wapno, Janowiec, Lopienno bis zur Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Klecko und von der Gnesener Kreisgrenze in der Richtung von Klecko über Mieszisko und Wongrowiec bis zur Grenze des Chodziesener Kreises in der Richtung auf Margonin.

(No. 4085). Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Löbau über Neumark und Bischofswerder bis Lessen.

(No. 4086). Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft vom 30. August 1854.
Ausgegeben zu Berlin den 2. Oktober 1854.

Digitized by Google

(No. 4087). Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur Anhalt-Dessauischen Grenze in der Richtung auf Sandersleben.

(No. 4088) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1854, betreffend die den Kreisen Krotoschin und Pleschen bezuglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Kozmin nach Jarocin und von Kozmin über Dobrzyca nach Pleschen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(No. 4089). Statut des Duisburger Sommer-Deichverbandes. Vom 6. September 1854.

(No. 4090). Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1854, betreffend die Annahme der Schuldverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staatsanleihe von 5 Millionen Thaler und der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 313) aufgenommenen Staatsanleihe von 15 Millionen Thaler als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

(No. 4091). Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1854, betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 36 der Instruktion vom 30. Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen, sowie der Verordnung vom 3. Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide.
Ausgegeben zu Berlin den 14. Oktober 1854.

(No. 4092). Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 12. Oktober 1854.
Ausgegeben zu Berlin den 17. Oktober 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

549) Bekanntmachung. Nachstehende Bekanntmachung des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen dd. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung des Umtausches wird nunmehr ein letzter präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitz befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei

Digitized by Google

Zeiten und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch sämmtliche Kreis-Steuer-, Domainen-Rent-Amts- und Forst-Kassen unsers Bezirks angewiesen sind, den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen gegen neue zu bewirken.

Stettin, den 24. November 1854.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

550) Bekanntmachung. Nachstehende Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848:

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung des Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch sämmtliche Kreis-, Steuer-, Domainen-

Digitized by Google

Rentamts- und Forst-Kassen unseres Bezirks angewiesen sind, den Umtausch der Darlehnskassenscheine gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Die resp. Gemeindebehörden haben in ortsgebräuchlicher Weise für die möglichste Verbreitung des Inhalts dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Stettin, den 23. November 1854.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

551) Die Jahres-Anzeigen der Baumeister, Bauführer und Feldmesser betreffend.

Sämmtliche im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sich aufhaltenden Baumeister, Bauführer und Feldmesser werden unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Verfügung vom 29. August 1849 hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren gegenwärtigen Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres, spätestens bis zum

20. Dezember

an uns zu erstatten.

Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, werden, soweit sie in den Listen schon verzeichnet sind, aus denselben gestrichen werden und dann ferner keine Geschäfts-Aufträge erhalten. Die Anzeigen der Baumeister und Bauführer müssen außerdem noch die Angabe

a. ihrer Confession,
b. der Orden und Ehrenzeichen, die sie etwa besitzen, und
c. der Familien- und Vermögens-Verhältnisse,

enthalten.

Stettin, den 9. November 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

552) Der Kaufmann Hugo Paul zu Swinemünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

553) Der Kaufmann Beyersdorff zu Greifenhagen, hat die seither geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia, zu Berlin, niedergelegt.

Stettin, den 16. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

554) Der Kaufmann Hermann Knop zu Greifenhagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu

Digitized by Google

Berlin, für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16. November 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

555) Bekanntmachung. Nachdem in der Stadt Jarmen auf Grund des §. 83 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Jarmen die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Kraft, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 16. November 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

556) Bekanntmachung. An Stelle des abberufenen französischen Consuls Guillonet hierselbst, ist der frühere Legations-Secretair Ferdinand Dervieu als Consul für Frankreich nach Stettin kommittirt und in dieser Eigenschaft von dem diesseitigen Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in demselben Maße und Umfange, wie sein genannter Amtsvorgänger, als hiesiger Konsul anerkannt.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme.

Stettin, den 17. November 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

557) Der Buchbindermeister August Friedrich Schreiber zu Bahn ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins für die Stadt Bahn und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. November 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

558) Der von uns unterm 13. Januar c. für Hirsch Meyerheim zu Massow, Kreis Naugard, zum Handel mit rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft (mit Ausschluß von Tabacksblättern) und leinenen Waaren ausgefertigte Gewerbeschein No. 1537 ist nach Angabe des Inhabers zwischen Cörlin und Cöslin am 30. v. M. verloren gegangen, und wird, nachdem an dessen Stelle ein neuer Gewerbeschein ausgefertigt ist, hierdurch für ungiltig erklärt.

Stettin, den 17. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königlichen Konsistoriums.

559) Die Candidaten des Predigtamts

1. Otto Friedrich Jobst,
2. Hugo Wilhelm Julius Lüdecke,
3. Carl Gottlieb Theodor Splittgerber

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 10. November 1854.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

3) des Königlichen Appellationsgerichts.

560) Schon unterm 26. November 1827 sind die Maßregeln öffentlich bekannt gemacht worden,

(Amtsblatt Seite 458 ff.)

welche das Königl. Justiz-Ministerium gegen Veruntreuung gerichtlich zu verwaltender Depositalgelder unterm 21. November 1823 und 19. März 1827

(Jahrbücher Band 23, Seite 84 und Band 29 Seite 109. Gräff, Band 4 Seite 290 und 291)

angeordnet hat.

Es ist dabei namentlich den Gerichts-Eingesessenen die Belehrung ertheilt worden,

daß sie Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorio bestimmte Gegenstände mit Sicherheit niemals einer einzelnen Gerichtsperson zahlen oder aushändigen können, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig geschehen erachtet werden soll, in Gegenwart von drei Depositat-Verwaltern erfolgen, auch von diesen drei Personen die Quittung ausgestellt und solche mit dem Gerichtssiegel besiegelt werden muß.

Sämmtliche Gerichte sind angewiesen worden, die zur Depositat-Verwaltung bestellten drei Personen durch einen beständigen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen und den Richtern ist die einseitige Annahme von Depositalgegenständen bei Strafe untersagt worden.

Das Appellationsgericht wird über die Befolgung dieser Vorschriften ferner wachen, sie bei jeglicher Gelegenheit controliren und jede Unterlassung mit aller Strenge ahnden.

Diese Maßregeln gegen Veruntreuung gerichtlicher Depositalgelder werden hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden und Gerichts-Eingesessenen aufs Neue in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 10. November 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

561) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. Oktober c. und in Gemäßheit der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgehabten 7. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen:

Littr. A. a 1000 Thlr. 109. 345. 1316. 1397. 1549. 1659. 2342. 2610. 2758.

Littr. B. a 500 Thlr. 260. 370. 485.

Litt r. C. a 100 Thlr. 402. 471. 693. 739. 827. 1110. 1327. 1662. 1675. 1689. 1793. 2426. 2619. 3627.

Littr. D. a 25 Thlr. 356. 507. 628. 1052. 1462. 1713. 1730.

Littr. E. a 10 Thlr. 111. 381. 690. 1111. 1995. 2304. 2393. 2685.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. April 1855 ab, auf der Rentenbankkasse, große Ritterstraße No. 1180 b. gegen besondere Quittung, wozu gedachte Casse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird, und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in kursfähigem Zustande baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1855 hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 10 bis 16 incl. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45 l. c. vom Kapital zurückbehalten werden muß.

In unserer Bekanntmachung vom 15. Mai c., betreffend die stattgehabte 6. öffentliche Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen, welche in den Nummern 21, 27 und 37 des diesseitigen Amtsblatts abgedruckt ist, ist insofern ein Druckfehler vorgekommen, als darin der Rentenbrief Littr. D. No. 584 an Stelle des Rentenbriefes Littr. D. No. 504 als verlooft aufgeführt worden ist, was wir hierdurch zur Vermeidung von Irrthümern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Zugleich machen wir bekannt, daß die Pommerschen Rentenbriefe Littr. D. No. 377, 378 und 379 und Littr. E. No. 389 nach Anzeige des angeblichen letzten Inhabers Landraths a. D. v. d. Osten zu Greifenberg i. P. durch Versehen als werthlose Papiere vernichtet sind und fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hierdurch auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Stettin, den 13. November 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Digitized by Google

562) Bekanntmachung. Nachdem unterm 23. November v. J. für die hiesigen Kreisgerichts-Commissionen ein besonderes Depositorium errichtet ist, wird den diesseitigen Gerichts-Eingesessenen mit Bezug auf das Publikandum des vormaligen Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 26. November 1827 (Amtsblatt pro 1827 Seite 459) hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß sie Depositalgelder, geldwerthe Dokumente oder sonstige Effekten, welche zum Depositorio gehören, mit Sicherheit nie einer einzelnen Gerichtsperson zahlen resp. übergeben können, sondern daß jede Zahlung dieser Art in Gegenwart der drei Deposital-Verwalter erfolgen und von diesen drei Personen auch die Quittung ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel besiegelt werden muß.

Die Namen der drei Deposital-Verwalter sind aus den in unserm Gerichtslokale am schwarzen Brette und an der Thüre des Depositalzimmers befindlichen Aushängen ersichtlich.

Gollnow, den 16. November 1854.

Königl. Kreisgerichts-Commission I.

---

563) Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 12. v. M., daß in den Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht gesetzliche Anwendung findet, in Betreff derjenigen, zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien, welche wie das Rasen-Eisenerz in zerstreuten Lagerstätten (nesterweise) vorkommen, Muthungen und Verleihungen ausnahmsweise auch auf größere, ohne Vermessung, nur durch äußerlich genau bezeichnete Grenzen festzustellende Distrikte zulässig sein sollen.

Beurath, den 1. September 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Auf ihren Bericht vom 31. Juli d. J. will ich meinen Erlaß vom 1. September 1842 in Betreff der Berg-Distrikts-Verleihungen für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen, hierdurch auf alle Landestheile diesseits des Rheines ausdehnen und für anwendbar erklären.

Charlottenburg, den 12. August 1854.

(gegengez.) v. d. Heydt. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordres werden in Folge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. d. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rüdersdorf, den 18. November 1854.

Königlich Preußisches Bergamt.

---

564) Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Personengeldsatz der ersten Wagenklasse auf der Ostbahn und der Stettin-Posener-Eisenbahnstrecke mit dem 1. Januar 1855 von 6½ auf

Digitized by Google

6 sgr. für Person und Meile ermäßigt wird.

In Folge genauer Berichtigung und schließlichen Feststellung des Meilenzeigers beider Bahnen werden außerdem mit dem gedachten Zeitpunkte einige, indessen nur unerhebliche Aenderungen sämmtlicher Tarife eintreten.

Das Nähere besagen die seiner Zeit auf sämmtlichen Stationen für 5 sgr. käuflich zu erlangenden neuen Druck-Exemplare des Tarifes.

Bromberg, den 17. November 1854.

Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Wallis in Pinnow, Synode Wolgast, ist zum Pastor in Semlow, Synode Franzburg, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pfarrverweser Thimm in Sommin ist zum Pastor adjunctus in Züssow, Landsynode Greifswald, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin ist der Bureau-Vorsteher für das Expeditions-, Journal- und Registratur-Wesen, Rechnungs-Rath Fischer in den Ruhestand getreten, dessen Stelle dem bisherigen Bureau-Vorsteher für das Kassen- und Rechnungs-Wesen, Geheimen Sekretair Bennin übertragen und

der Sekretair Fillié zum Geheimen Sekretair und Bureau-Vorsteher für das Kassen- und Rechnungs-Wesen befördert.

Die Post-Assistenten v. Gotzkow, zuletzt bei dem Postamt in Stettin, und Hartung, zuletzt in Pasewalk, sind unter Ernennug zu Post-Sekretairen bei den Postämtern in Münster resp. Stralsund etatsmäßig angestellt worden.

Die ehemaligen Landbriefträger Invalide Fiebig zuletzt in Wangerin, und Invalide Rasenke zuletzt in Pyritz, sind als Packboten bei dem Postamte in Stettin angestellt worden.

Der invalide Hautboist Carl Burow und der invalide Vice-Feldwebel Friedrich Berndt sind als Bureaudiener bei der Ober-Post-Direktion angestellt worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 47.

Stettin, den 24. November 1854.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Seite 576 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub No. 4111 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 14. dieses Monats, durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 30. dieses Monats festgesetzt ist, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau der Ersten Kammer, Leipziger Straße No. 3, und in dem Bureau der Zweiten Kammer, Leipziger Straße No. 55 am 28. und 29. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 30. d. M. in den Morgenstunden offen liegen, in diesen Bureaus auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf die Eröffnungs-Sitzung gemacht werden wird.

Berlin, den 22. November 1854.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Druck von R. Graßmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 48.

Stettin, den 1. December 1854.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4093) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1854, betreffend eine Abänderung der bestehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben.

(No. 4094). Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith im Kreise Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen bis zur Grenze dieses Bezirks bei Steinebrück.

(No. 4095). Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Frankfurt-Drossener Aktien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischofsee über Reppen, Sternberg und Schwiebus bis zur Grenze mit dem Großherzogthum Posen vor der Feldmark Präß.

(No. 4096). Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 150,000 Thlr. Vom 4. Oktober 1854.

(No. 4097). Bekanntmachung über die unterm 23. September 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Präßer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 6. Oktober 1854.

(No. 4098). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags vom 24. April 1854 zu den Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachthale bei Coblenz" bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 14. October 1854.

(No. 4099). Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Oktober 1854, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich. Vom 27. Oktober 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 3. November 1854.

(No. 4100). Allerhöchster Erlaß vom 4. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Landsberg im Regierungs Bezirk Oppeln.

(No. 4101). Allerhöchster Erlaß vom 4. October, 1854 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Mogilnoer Kreisgrenze über Barcin, Labischin, bis zur Grenze des Bromberger Kreises bei Walownica, von Barcin bis zur Grenze des Mogilnoer Kreises in der Richtung auf Pakosc, von Schubin über Znin bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Gnesen, von Schubin über Rynarzewo bis zur Bromberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bromberg, von Schubin nach Exin, und von Schubin nach Labischin.

(No. 4102). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schubiner Kreises im Betrage von 71,840 Thlr. Vom 4. October 1854.

(No. 4103). Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Oberreidenbach, Mittelreidenbach und Niederreidenbach im Kreise St. Wendel des Regierungsbezirks Trier. Vom 4. Oktober 1854.

(No. 4104). Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Feuersozietäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns ꝛc. vom 23. Februar 1840. Vom 23. October 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 9. November 1854.

Patente.

Dem Schuhmachermeister Ludwig Ernst und dem Schlossermeister Rupprecht zu Berlin ist unter dem 18. November 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Zuschneiden von Stiefeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baumeister Chr. Heyden zu Barmen ist unter dem 21. November 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kämm-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

565) Polizei-Verordnung. Da unsere Verordnung vom 24. December 1840, betreffend die polizeiliche Ueberwachung der Tanzlustbarkeiten auf dem platten Lande (Amtsblatt de 1841 S. 3) sich als unzureichend erwiesen hat, so wird unter Aufhebung derselben auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung hierdurch Folgendes von uns angeordnet.

§. 1.

Alle Tanzlustbarkeiten und sonstige gesellschaftliche Zusammenkünfte auf dem Lande, welche in Privatlokalen für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet, oder zu welchen außer den von dem Gastgeber eingeladenen Personen andere gegen Bezahlung zugelassen werden, sind zu den öffentlichen Lustbarkeiten zu rechnen und bedürfen daher der obrigkeitlichen Genehmigung.

Digitized by G

§. 2.

Für die Einholung der letzteren ist der Inhaber des betreffenden Privatlokales verantwortlich und verfällt derselbe im Unterlassungsfalle in eine polizeiliche Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

§. 3.

Bei Tanzlustbarkeiten, welche in Privatlokalen für alleinige Rechnung des Hausvaters oder des Gastgebers veranstaltet werden, bedarf es der durch unsere Verordnung vom 24. December 1840 vorgeschriebenen Anzeige an die Orts-Polizei-Obrigkeit in Zukunft nicht mehr.

§. 4.

Hinsichtlich der im §. 1 gedachten Lustbarkeiten kommen im Uebrigen die Bestimmungen der §§. 2—7 unserer Verordnung vom 12. September 1837 (Amtsblatt de 1837 S. 207) zur Anwendung.

Stettin, den 8. November 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

566) Polizei-Verordnung für den Uecker-Fluß von Pasewalk bis zum Uecker-Kanal und dem Haff.

Auf Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der bisherigen, auf Warnungstafeln bekannt gemachten Polizei-Vorschriften für den Uecker-Fluß von Pasewalk bis zum Uecker-Kanal und dem Haff nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

1. Das Ein- und Ausladen von Gegenständen darf mit Ausnahme von Nothfällen nur an festen Bollwerken oder solchen Uferstellen geschehen, wo keine Bau- oder Flechtwerke befindlich sind.

2. Das Lagern von Gegenständen darf in keiner geringeren Entfernung als eine Ruthe vom Ufer ab erfolgen.

3. Das Betreten, Benutzen oder Beschädigen der Faschinen-Werke, Uferböschungen oder Anpflanzungen und das vorsätzliche Beschädigen von Bollwerken ist verboten.

4. Durch die Uecker darf weder mit Wagen gefahren, noch darf Vieh durch dieselbe getrieben werden.

5. Nur an den zu Viehtränken besonders angewiesenen und von den Anwohnern eingezäunten Stellen ist es erlaubt, Vieh an den Fluß zu treiben, an allen übrigen Stellen darf das Vieh die Ufer nicht betreten.

6. Rückzäune zum Schutz der Ufer gegen weidendes Vieh müssen so angelegt werden, daß sie das Trödeln nicht hindern.

7. Das Flößen von Holz auf der Uecker ist von Pasewalk bis zur Einmündung der Randow hinab nicht erlaubt.

8. Fahrzeuge sollen neben einander oder in der Breite des Flusses gegen einander nur so lange liegen bleiben, als zum Ueberladen von Gegen-

ständen oder zum Aufrichten und Niederlegen der Masten nothwendig ist, doch darf auch in diesen Fällen die Schifffahrt nicht gehindert werden.

9. Das Ueberwintern der Fahrzeuge ist in der Uecker unterhalb der Randow und in diesem Flusse erlaubt, oberhalb der Einmündung der Randow jedoch nur ausnahmsweise an besonders breiten und von dem Strom-Aufseher näher zu bezeichnenden Stellen.

10. Das sogenannte Törnen der Kähne, zu welchem Behuf der Anker am Fuße des Ufers hineingeschleppt wird, ist nicht erlaubt.

11. Anker und Pfähle zum Festmachen der Fahrzeuge müssen mindestens 12 Fuß landwärts vom Ufer bleiben.

12. Das Einmünden neuer Seitengräben in die Uecker darf nur nach eingeholter Genehmigung des Distrikts-Bau-Beamten und selbst nur dann mittelst verdeckter Rinnen oder mittelst Brücken geschehen.

13. Das eigenmächtige Verrücken der Nummersteine ist strenge verboten.

14. Steine, Sand, Erde, Torfasche und dergleichen, sowie Unrath aller Art u. s. w. in die Uecker oder ihre Seitenfläche zu werfen, ist untersagt.

15. Das Niederlegen von Flachs, Bauholz oder anderen, den Abfluß des Wassers hemmenden Gegenständen, ferner das Einschlagen von Pfählen im Flusse oder auf dessen Ufern zum Betriebe der Fischerei jeder Art, insbesondere mit Wippnetzen ist nicht erlaubt.

16. Zur Einrichtung von Zimmerplätzen, Behufs Erbauung und Reparatur von Flußfahrzeugen und zu allen anderen baulichen Anlagen am Ueckerfluß ist die Genehmigung des Districts-Bau-Beamten einzuholen.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden nach Maßgabe der Verschuldung mit 10 sgr. bis 10 Thlr. Geldstrafe, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt werden kann, in jedem Falle gerügt. Außerdem hat der Contravenient die Kosten der Wegschaffung der vorschriftswidrig gelagerten Gegenstände, sowie die Herstellungskosten der etwa beschädigten Faschinenwerke, Uferpflanzungen ꝛc. besonders zu vergüten.

Hinsichtlich der Polizei-Vorschriften für den Uecker-Kanal wird auf die durch das Amtsblatts-Publikandum vom 9. November d. J. erlassenen Polizei-Verordnungen verwiesen.

Stettin, den 17. November 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

567) Bei einem am 19. Oktober d. J. im Hause des Eigenthümers Wegener zu Zimmermannshorst ausgebrochenen Feuer hat die Ehefrau des Eigenthümers Brieske, geb. Nachtigall, zwei Kinder des Einliegers Pautsch resp. von 5 und 3 Jahren, welche sich in einem mit Dampf ganz erfüllten Zimmer befanden, vom Tode des Erstickens mit eigner Gefahr errettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung hierdurch zur öffent-

Digitized by Google

lichen Kenntniß, mit dem Hinzufügen, daß der vrrehelichten Brieske eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 17. November 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

568) Der Kämmerer Jahncke, zu Jarmen, hat die seither geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin, niedergelegt.

Stettin, den 18. November 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

569) Der Posthalter und Gastwirth Gottfried Neumann zu Jarmen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin, für die Stadt Jarmen nnd deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

570) Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen der neuanziehenden Personen.

Da in neuerer Zeit die Vorschriften der §§. 8 und 9 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. December 1842 vielfach vernachlässigt worden sind, besonders auf dem platten Lande, so werden dieselben nicht nur hierdurch in Erinnerung gebracht, sondern zur Ergänzung derselben auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die Meldung neuanziehender Personen, welche sich dauernd an einem Orte niederlassen wollen, muß in den Städten binnen 24 Stunden, auf dem platten Lande aber spätestens binnen 8 Tagen nach erfolgtem Anzuge derselben — wo nicht durch besondere Lokal-Polizei-Verordnungen eine andere Frist bestimmt ist — bei der Orts-Polizei-Obrigkeit (Magistrat, Domainen-Rentamt, Domainenamt, Dominium) von dem Anziehenden selbst bewirkt und die vorgeschriebene schriftliche Bescheinigung über die Meldung nachgesucht werden.

§. 5.

Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, sich die vorgedachte schriftliche Bescheinigung von dem Neuanziehenden binnen der vorgedachten Frist vorlegen zu lassen. Es soll ihm jedoch, zur Vermeidung der im §. 7 angedrohten Strafe gestattet sein, die Meldung für den Neuanziehenden binnen obiger Frist selbst zu bewirken.

§. 3.

Ueber die hiernach ertheilten Bescheinigungen hat jede Polizei-Obrig-

keit eine Nachweisung zu führen, aus welcher der Tag der erfolgten Anmeldung hervorgehen muß. Vor Ertheilung der Anzugs-Bescheinigung hat die Polizei-Obrigkeit jederzeit den Orts-Vorstand nach §. 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 mit seiner Erklärung zu hören.

§. 4.

Da die Schulzen in den Landgemeinden von der Niederlassung neuanziehender Personen durch die Zugangslisten zur Klassensteuer und auch sonst unmittelbar Kenntniß erlangen, so werden dieselben angewiesen, genau darauf zu halten, daß die Anmeldung der Neuanziehenden bei der Polizei-Obrigkeit vorschriftsmäßig erfolgen und haben sich dieselben die obengedachten Bescheinigungen der Polizei-Obrigkeiten spätestens binnen 4 Wochen nach erfolgtem Anzuge vorlegen zu lassen.

Unterlassungen dieser Anordnung werden vorkommenden Falls disciplinarisch geahndet werden.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf das neuanziehende Gesinde, Handwerksgesellen ꝛc., insofern diese Personen eine dauernde Niederlassung an einem Orte nicht beabsichtigen, vielmehr bleibt es rücksichtlich der Anmeldung derselben bei den Bestimmungen unserer Amtsblatts-Verordnung vom 12. September 1838. Desgleichen wird hierdurch in unserer Verordnung über das gesammte Meldewesen im Polizeibezirk Stettin vom 26. Januar 1852 nichts geändert.

§. 6.

Die in unserer Amtsblatt-Verordnung vom 15. Juli 1843 nachgelassene Anmeldung neuanziehender Personen bei den Schulzenämtern in den zu Königl. Aemtern und Rentämtern gehörigen Ortschaften findet künftig nicht mehr statt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1 und 2 dieser Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von 1—10 Thalern geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle der Contravenienten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Stettin, den 28. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Konsistoriums.

571) Publikandum. Betrifft die bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Erfüllung der Militairdienstpflicht.

Das Königliche Staats-Ministerium hat unter dem 15. September d. J. beschlossen, daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia

Digitized by Google

concionandi bestanden haben, und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben, und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Begünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen.

Dieser Beschluß tritt vom 1. Januar 1855 ab in Kraft und gilt vorerst bis zum 1. Januar 1860.

Indem wir in Folge Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer Excellenz vom 19. v. M. diesen Beschluß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen und die Herren Superintendenten veranlassen, die in ihren Synoden sich aufhaltenden Studirenden und Kandidaten auf den vorstehenden Beschluß aufmerksam zu machen, bemerken wir, daß die Kandidaten der Theologie, welche jünger als 25 Jahre sind, bei der Meldung zur Prüfung pro licentia concionandi in der Regel ein Attest über ihre Militairverhältnisse nicht weiter einzureichen brauchen.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 31. Januar und 19. Juni 1851 werden in den gewöhnlichen Fällen nicht mehr zur Anwendung kommen.

Stettin, den 7. November 1854.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

3) anderer Behörden.

572) Bekanntmachung. Die durch den Kommissarius des unterzeichneten Gerichts für den Gerichtsbezirk von Daber im städtischen Rathhause daselbst abzuhaltenden Gerichtstage für das Jahr 1855 sind auf den

29.	und 30. Januar,	16.	und 17. Juli,
5.	6. März,	10.	= 11. September,
23.	= 24. April,	22.	= 23. Oktober,
11.	= 12. Juni,	10.	= 11. December

künftigen Jahres anberaumt.

Dies wird dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Naugard, den 17. November 1854.

Königliches Kreisgericht. v. Wietersheim.

---

573) Bekanntmachung. Die Gerichtstage zu Ziegenort werden im Laufe des Jahres 1855 an folgenden Tagen

den 4.	und 5. Januar,	den 2.	und 3. Juli,
= 5	= 6. Februar,	= 3.	= 4. September,
= 5.	= 6. März,	1.	= 2. Oktober,
= 2.	= 3. April,	5.	= 6. November,
= 3.	= 4. Mai,	3.	= 4. December
= 4.	= 5. Juni,		

in der Schulzen-Wohnung zu Ziegenort abgehalten werden.

Anclam, den 18. November 1854.

Königliches Kreisgericht.

---

574) Bekanntmachung. Die Gerichtstage zu Grammentin werden im Jahre 1855 im Hause des Krügers Kiesow daselbst abgehalten werden:

am 8. Januar, 5. Februar, 5. März, 2. April, 7. Mai, 4. Juni, 2. Juli, 6. August, 3. September, 1. Oktober, 5. November, 3. December.

Demmin, den 20. November 1854.

Königliches Kreisgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Herr von Löper auf Löpersdorf ist zumlandschaftlichen Hülfs-Deputirten für den Borcken-Kreis des Stargarder Departements erwählt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Alfred Wilhelm Adolph v. Klützow ist nach bestandener Prüfung als Regierungs-Referendarius bei der Regierung in Stettin angenommen worden.

Der Predigtamts-Kandidat Prochel ist zum Pastor adjunctus in Waldow, Synode Alt-Colziglow, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Ludewig zu Deutmannsdorf in Schlesien ist zum Pastor in Cöselitz, Synode Cammin, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der vormalige Feldprediger Clausius ist zum Pastor in Uchtdorf, Synode Bahn, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Ritschl in Uchtdorf ist zum Pastor adjunctus in Clebow, Synode Colbatz, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

An der Stadtschule zu Pasewalk ist der Subrektor Wilda angestellt.

Der Lehrer an der Realschule zu Treptow a. R., Dr. Bredow, ist zum Oberlehrer ernannt worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 49.

Stettin, den 8. December 1854.

Patente.

Das dem Kommerzienrath Leopold Schöller zu Düren unterm 17. März 1852 ertheilte Patent

auf zwei Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

575) Der Thierarzt Hellert zu Gollnow ist auf Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. November 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

576) Der Thierarzt Hellert ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. November 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

577) Nach einem Rescripte des Herrn Ministers des Innern vom 18. d. M. ist der Fall vorgekommen, daß der Magistrat einer Stadt für einen Deserteur eines Preußischen Truppentheils die Verpflegungskosten auf 2 Tage mit 3 sgr. 9 pf. täglich liquidirt hat, während solche nach §. 116 des unterm 7. April 1853 Allerhöchst genehmigten Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, für einen nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten nur mit 2 sgr. 6 pf. aus dem Militairfonds gezahlt werden dürfen.

Der §. 116 des oben bezeichneten Reglements lautet wörtlich wie folgt:

> Die noch im Truppen-Verbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt und erhalten daher neben der Löhnung die volle Marschverpflegung.

Die im Truppenverbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluß der zu einer Strafabtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Traktemente nur das Marschbrodgeld. Auf die Marschbeköstigung selbst oder die Vergütigung dafür haben sie keinen Anspruch.

Für die nicht mehr im Truppenverbande stehenden Arrestaten, als Deserteure, Leute, die zum Zuchthause oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilten Individuen, sowie für versetzte Sträflinge und Baugefangene wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung incl. Brod eine Entschädigung von 2 sgr. 6 pf. pro Mann und Tag gewährt.

Der Herr Kriegsminister hat sich in dieser Beziehung dahin geäußert, daß von der Festsetzung im §. 116 nicht abgegangen werden könne, zumal da den Communen nirgend die Verpflichtung auferlegt worden sei, die Arrestaten ebenso zu verpflegen, wie die marschirenden Soldaten, vielmehr den Arrestaten überlassen bleibe, sich für den ausgesetzten Betrag die zu ihrer Beköstigung nöthigen Bedürfnisse unter Aufsicht selbst zu kaufen.

Die vorstehenden Vorschriften werden hierdurch zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Stettin, den 29. November 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

578) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV. No. 8 bis 10 nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahren gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3½ oder resp. 3⅓ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. August 1855 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief

Digitized by Google

selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3½ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Capitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1855 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3½-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Capitalzahlung mit den bis Johannis k. J. fälligen Zinsen am 2. Juli 1855 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai k. J., so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 30. November 1854.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Graf v. Eickstedt-Peterswaldt.

Spezification der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

I. Anclamschen, vormals Pasewalkschen Departements:
Chinnow, Wollinschen Kreises, No. 65 zu 500 Thlr., No. 68 zu 500 Thlr., No. 84 zu 200 Thlr., No. 89 zu 100 Thlr., No. 90 zu 100 Thlr, No. 92 zu 100 Thlr., No. 106 zu 50 Thlr., No. 112 zu 25 Thlr., No. 114 zu 25 Thlr, No. 121 zu 25 Thlr.

II. Stargardschen Departements:
Mulkenthin b., Saatziger Kreises, No. 16 zu 100 Thlr., No. 19 zu 100 Thlr.,
Schellin, Pyritzer Kreises, No. 42 zu 100 Thlr.,

III. Treptow an der Regaschen Departements:
Todtenhagen b., Fürstenthums Kreises, No. 1. 2. 3. 6. 7. 8, jeder zu 1000 Thlr, No. 9 zu 200 Thlr., No. 10 zu 300 Thlr., No. 12 zu 50 Thlr., No. 13 zu 200 Thlr., No. 14 zu 200 Thlr., No. 15 zu 600 Thlr., No. 16 zu 400 Thlr., No. 17 zu 300 Thlr., No. 18 zu 600 Thlr., No. 19 zu 200 Thlr., No. 20 zu

100 Thlr., No. 21 zu 25 Thlr., No. 23 zu 50 Thlr., No. 24 zu 50 Thlr., No. 25 zu 25 Thlr., No. 27 zu 1000 Thlr., No. 28 zu 600 Thlr., No. 29 zu 100 Thlr., No. 30 zu 25 Thlr., No. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 44. 45. 46. 48. und 50. jeder zu 100 Thlr.

---

579) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Folgende auf dem Gute Elvershagen, Borken Kreises, Stargardschen Departements, haftende Pommersche Kurantpfandbriefe, als:

Nr. 78 zu 300 Thlr., Nr. 79 zu 50 Thlr., Nr. 97, 113, 115, 116, 117, 118, 122, 123, 124, 126 u. 128, jeder zu 1000 Thlr., sollen zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden, und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Kurantpfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Zinscoupons von Weihnachten dieses Jahres ab, und Talons, der Landschafts-Direktion zu Stargard oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres einzureichen, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in konvertirten 3½ und resp. 3½ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Kurantpfandbriefen mit Zinscoupons von Weihnachten dieses Jahres ab, und Talons, portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli 1838 — Gesetzsammlung de 1838 Nr. 24 No. 1909 — die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons nicht bis spätestens den 15. Mai 1855 bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard oder auch bei uns eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungspfandbriefe mit Zinscoupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin, den 30. November 1854.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

---

580) Bekanntmachung. Das Dominium Schönow hat den Jäger Ludwig Krüger als Verwalter der zu dem Gute Schönow gehörigen Forst und den Gardejäger Otto Peter Friedrich Schmidt als Hülfsjäger für die gedachte Forst angestellt. Beiden Schutzbeamten, welche als Dienstabzeichen einen metallnen Hirschkopf an der Fangkoppel tragen werden, ist die Befugniß zum Gebrauch der Waffen in den vorgeschriebenen Fällen ertheilt worden, was in

Gemäßheit des §. 11 der Instruktion vom 21. November 1837 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 24. November 1854.

Königlicher Landrath.

---

581) Bekanntmachung.

Uebersicht der 14- und 10jährigen, sowie der 24- und 20jährigen Martini-Durchschnittspreise des Getreides in resp. 18 und 28 Marktstädten der Provinz Pommern, von 1841, sowie von 1831 bis 1854 incl.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. November v. J. — Stettiner Amtsblatt für 1853 Nr. 49, Köslíner Amtsblatt für 1853 Nr. 49 — theilen wir hiermit:

1. die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 Marktstädten der Provinz Pommern für 1854,
2. den 14jährigen Durchschnittspreis für 1841 bis 1854 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre, für dieselben Städte,
3. den 10jährigen Durchschnittspreis für 1845 bis 1854 incl. für dieselben Städte,
4. den 24jährigen Durchschnittspreis für 1831 bis 1854 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre, mit Bezug auf das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850, in 28 Marktstädten,

unsern Commissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir uns wegen der Marktpreise früherer Jahre auf unsere desfallsigen Bekanntmachungen beziehen.

Stargard, den 2. Dezember 1854.

Königliche General-Commission für Pommern.

$^{14}/_{10}$ jährige und 10jährige Martini-

Namen der Marktstadt.	Martini-Durchschnittspreis für 1854.								Vierzehnjähriger von 1841 nach Abzug der und beiden wohl-					
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.		
	℔	Sgr.	₰	℔	Sgr.	₰	℔	Sgr.	₰	℔	Sgr.	₰	℔	Sgr.	₰	℔	Sgr.	₰
Anclam	3	20	—	2	12	6	1	22	6	1	2	6	2	13	7,8	1	22	0,6
Cammin	3	13	—	2	10	—	1	15	8	1	—	—	2	14	1,7	1	21	9,2
Cöslin	3	8	—	2	8	6	1	15	—	1	4	6	2	13	1,5	1	25	1,5
Colberg	3	16	6	2	7	—	1	21	—	1	7	2	2	14	3	1	21	9,4
Demmin	3	15	—	2	9	9	1	21	—	—	29	6	2	11	8,1	1	20	9
Dramburg	3	17	6	2	6	3	1	22	6	1	5	9	2	7	5,4	1	18	11,1
Gollnow	3	15	—	2	13	5	1	17	11	1	4	6	—	—	—	1	22	7,4
Märk. Friedland	3	10	—	2	3	10	1	21	11	1	8	3	2	10	10,7	1	19	1,8
Schlevelbein	3	3	—	1	29	—	1	19	6	—	28	6	2	14	7,5	1	18	2,1
Swinemünde	3	20	—	2	18	4	1	22	11	1	10	—	2	14	4,1	1	23	5,2
Schlawe	3	3	9	2	2	6	1	16	3	1	2	6	2	12	11,7	1	20	11,1
Stargard	3	19	—	2	11	—	1	15	3	1	5	—	2	11	3,9	1	20	4,8
Neustettin	3	2	6	1	28	9	1	24	6	1	3	9	2	16	5,2	1	20	7,2
Stettin	3	20	5	2	18	4	1	25	9	1	7	—	2	14	2,2	1	23	11
Stolp	3	9	2	2	2	4	1	16	6	1	3	11	2	12	6,6	1	19	4
Treptow a. R.	3	13	—	2	4	1	1	21	3	1	3	1	2	14	10,5	1	21	11,7
Ueckermünde	3	16	10	2	9	—	1	21	10	—	27	6	2	16	7,3	1	23	0,7
Wollin	3	20	—	2	13	4	1	19	1	1	3	11	2	16	1,4	1	23	10,2

Digitized by Google

Durchschnittspreise bis 1854 incl.

Durchschnittspreis bis 1854 incl. beiden theuersten feilsten Jahre.						Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1845 bis 1854 incl.											
Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Mß	Sgr	₰	Mß	Sgr	₰	Mß	Sgr	₰	Mß	Sgr	₰	Mß	Sgr	₰	Mß	Sgr	₰
1	7	5,7	—	26	4,8	2	22	8,1	1	27	7,8	1	12	1,2	—	29	1,5
1	6	7,2	—	24	6,1	2	20	8,1	1	26	3,8	1	9	3,4	—	26	10,1
1	8	0,6	—	27	4,7	2	18	10,3	1	26	3,1	1	10	5,8	—	29	2,7
1	8	6,2	—	26	11,2	2	21	6,8	1	27	4	1	12	4,1	—	29	10,9
1	7	3,5	—	25	2,9	2	20	2,3	1	26	4,1	1	12	0,6	—	28	1,8
1	6	1,2	—	26	2,4	2	14	6,6	1	22	5,4	1	11	1,2	—	29	—
1	5	9,9	—	25	6	—	—	—	1	28	0,2	1	9	0,8	—	28	4,5
1	5	10,7	—	28	11	2	17	11,9	1	21	9,5	1	10	3,4	1	–	4,9
1	6	2,4	—	23	1,5	2	20	5,1	1	21	9,3	1	10	0,9	—	25	5,7
1	8	7,4	—	28	0,1	2	21	5,6	2	—	—	1	13	0,5	1	1	7,1
1	6	8,2	—	25	6,1	2	17	1,5	1	22	8,6	1	9	3,9	—	27	3,3
1	2	8,3	—	25	11,4	2	19	0,3	1	25	3	1	6	11,9	—	28	5,4
1	6	4,9	—	26	5,2	2	19	5,5	1	22	7,1	1	10	9,5	1	—	4,9
1	8	8,6	—	27	6,6	2	22	0,4	1	29	7,2	1	13	7,8	1	—	0,6
1	5	0,9	—	24	11,1	2	18	5,3	1	21	10,1	1	8	0,2	—	27	1,6
1	7	8,8	—	26	7,9	2	21	10,9	1	26	3,9	1	10	0,5	—	28	9,2
1	9	1,7	—	26	10,9	2	23	6,5	1	28	4,4	1	13	0,8	—	28	10
1	8	11,7	—	26	11,1	2	23	9,5	1	29	0,3	1	12	10,3	—	29	6,1

Digitized by Google

24/20jährige Martini-Durchschnittspreise bis incl. 1854.

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
Im ersten Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg: in der Stadt Lauenburg	—	—	—	1	9	3	—	28	11	—	21	—	—	—	—
Im zweiten Preisbezirk, den Kreisen Schlawe u. Stolp:															
in der Stadt Stolp . . .	2	4	9	1	11	10	1	—	4	—	21	10	1	13	9
" " " Schlawe . .	2	6	5	1	13	3	1	—	11	—	21	7	—	—	—
" " " Rügenwalde	—	—		1	16	3	1	—	3	—	20	8	—	—	—
Im dritten Preisbezirk; den Kreisen Bütow und Rummelsburg:															
in der Stadt Stolz	2	4	9	1	11	10	1	—	4		21	10	1	13	9
Im vierten Preisbezirk: den Kreisen Naugard und Dramburg:															
in der Stadt Alt-Stettin	2	5	6	1	16	7	1	3	7	—	24	4	1	18	9
Im fünften Preisbezirk; den Kreisen Fürstenthum und Belgard:															
in der Stadt Cöslin . . .	2	8		1	16	10	1	3	1	—	24		1	20	—
" " " Colberg . .	2	7	8	1	15	6	1	3	4	—	23	4	1	20	2
" " " Bublitz . .	2	11	4	1	14	6	1	3	4	—	21	4	1	17	6
" " " Belgard . .	2	6	8	1	14	10	1	2	5	—	22	3	1	15	8
Im sechsten Preisbezirk: den Kreisen Saatzelbein und Regenwalde:															
in der Stadt Dramburg .	2	4	10	1	11	4	—	29	9	—	21	10	1	12	3
" " " Saatzelbein	2	9	2	1	14	6	1	1	—	—	20	7	1	14	—
" " " Labes . . .	—	—	—	1	10	10	—	29	5	—	22	4	1	13	4
" " " Regenwalde		—		1	14	10	1	1	7		—		1	13	5
Im siebenten Preisbezirk: den Kreisen Usedom, Wollin, Cammin u. Greifenberg: in der Stadt Anklam . .	2	4	5	1	15		1	3	2	—	23	4	1	17	7
" " " Greifenhagen	2	5	11	1	16	1	1	4	2	—	21	10	1	20	11
" " " Wollin . .		—		1	16	6	1	3	11	—	21	4	1	20	10
" " " Cammin . .	2	5	8	1	14	9	1	3	—	—	21	6			—
" " " Jasenitz . .	2	7	3	1	15	2	1	2	7		23	5	1	17	4
" " " Greifenberg	—			1	13	3	1	2	10	—	—	—	—	—	—
Die Taxe des Weizens, Hafers und der Erbsen bleiben wie bisher.															
Im achten Preisbezirk: den Kreisen Randow und Ueckermünde:															
in der Stadt Alt-Stettin	2	5	6	1	16	7	1	3	7	—	24	4	1	18	9
" " " Ueckermünde	2	7	11	1	16	4	1	5	2	—	25	—	1	19	1
" " " Pasewalk.	2	2	5	1	13	10	1		10	—	24	4	1	17	8

Digitized by Google

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Haser.			Erbsen.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
Im neunten Preisbezirk; den Kreisen Anklam und Demmin:															
in der Stadt Anklam . .	2	4	5	1	15	—	1	3	2	—	23	4	1	17	7
" " " Demmin . .	2	1	9	1	13	6	1	2	5	—	22	6	1	15	5
" " " Ueckermünde	2	7	11	1	16	4	1	5	2	—	25	—	1	19	1
Im zehnten Preisbezirk; den Kreisen Greifenhagen und Pyritz:															
in der Stadt Alt-Stettin .	2	5	6	1	16	7	1	3	7	—	24	4	1	18	9
" " " Greifenhagen	2	3	11	1	14	9	1	:	2	—	23	11	1	17	6
" " " Pyritz	1	29	3	1	11	8	1	3	4	—	22	2	1	13	10
" " " Stargard . .	2	3	—	1	13	6	—	29	6	—	22	9	1	14	7
Im eilften Preisbezirk; den Kreisen Saatzig und Naugard:															
in der Stadt Stargard	2	3	—	1	13	6	—	29	6	—	22	9	1	14	7
" " " Gollnow	—	—	—	1	15	8	1	1	9	—	21	10	1	16	11
Im zwölften Preisbezirk; den Kreisen Franzburg, Greifswald u. Grimmen:															
in der Stadt Stralsund	2	2	—	1	13	2	1	—	4	—	21	3	1	15	—
" " " Greifswald	2	4	8	1	14	4	1	2	1	—	22	11	1	14	9
Im dreizehnten Preisbezirk; dem Kreise Rügen: in der Stadt Stralsund	2	2	—	1	13	2	1	—	4	—	21	3	1	15	—

II. Personal-Chronik.

Bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ist der bisherige Buchhalter Stern zum Oberbuchhalter und der bisherige Buchhalter Hanstein zum Kassirer befördert.

In Petznick, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Springstube fest angestellt.

In Düsterbeck, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Werner fest angestellt.

In Pommerensdorf, Synode Stettin, ist der zweite Schullehrer Luckow fest angestellt.

Der bisherige Kreisgerichtsrath August Reinhold David Ludewig ist vom 1. November d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Kreisgerichte, mit dem Charakter als Justizrath und zum Notarius in dem Departement des hiesigen Königlichen Appellationsgerichts ernannt und ihm zugleich die Ausübung der Praxis bei dem letzteren widerruflich gestattet.

Der bei dem Kreisgerichte zu Anclam beschäftigte kommissarische Gerichts-Assessor Libert Hieronymus von Dorrien ist in den Bezirk des König-

Digitized by Google

lichen Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt.

Der frühere Hardesvoigt Hans Detlaf Callsen aus Flensburg im Herzogthum Schleswig ist dem Kreisgerichte zu Anclam als kommissarischer Gerichts-Assessor überwiesen.

Der Exekutor Carl Friedrich Eduard Schultz zu Anklam ist durch rechtskräftiges Erkenntniß seines Amtes entsetzt.

Der Bureau-Assistent August Ludwig Ferdinand Krüger bei dem Kreisgerichte zu Demmin ist in gleicher Eigenschaft in den Bezirk des Kreisgerichts zu Anklam, mit Anweisung seines Wohnortes in Swinemünde, versetzt, vom 1. November c. ab.

Der Kreisrichter Friedrich Christian Jacob Dietrich v. Mittelstädt zu Greifenhagen ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht versetzt, vom 1. Januar 1855 ab.

Der Sergeant und Hülfsbote August Zielke ist definitiv als Bote und Executor bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellt, vom 1. Novbr. c. ab.

Der bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellte Bote und Exekutor Johann Christoph Friedrich Falkenberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, vom 1. März 1855 ab.

Der Staatsanwalt Kannegießer zu Anklam ist vom 1. December 1854 ab zum Ober-Staatsanwalt bei dem Königlichen Appellationsgerichte in Greifswald Allerhöchst ernannt worden.

Für die Stadt Regenwalde ist der Bürgermeister Rackwitz daselbst aufs Neue zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 50.

Stettin, den 15. December 1854.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4112). Allerhöchster Erlaß vom 16. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Wanzleben im Regierungsbezirk Magdeburg anzulegenden Chausseen: 1. von Groß-Wanzleben über Schleibnitz nach Groß-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße, 2. von der Grenze des Wanzlebener Kreises bei Schermke über Schermke nach Seehausen, 3. von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben, Eggersleben und Bleckendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße in der Nähe des Dorfes Bleckendorf.

(No. 4113). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 16. Oktober 1854.

(No. 4114). Verordnung vom 30. Oktober 1854, die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgericht zu Paderborn verloren gegangenen Grundakten betreffend.

(No. 4115). Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Prüm über Büdesheim und Gerolstein nach Dockweiler.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Dezember 1854.

(No. 4116). Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 fernerweit aufzunehmende Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler.

(No. 4117). Bekanntmachung, betreffend das Statut der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen. Vom 28. November 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Dezember 1854.

(No. 4118). Patent wegen Besitznahme des durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853 und die dazu gehörige Nachtragsverhandlung vom 1. Dezember 1853 erworbenen Jade-Gebiets. Vom 5. November 1854.

(No. 4119). Verordnung, betreffend die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete. Vom 5. November 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Dezember 1854.

Digitized by Google

(No. 4120). Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz zum Betrage von 90,000 Thlr. Vom 30. Oktober 1854.

(No. 4121). Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

(No. 4122). Statut des Straduna-Zywodczützer Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Dezember 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

582) Da die diesjährige Schifffahrt durch das eingetretene Frostwetter wider Erwarten früh unterbrochen worden ist, so wollen wir, unter Erweiterung der in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. November c. gestellten Frist, bis zum 1. Juli 1855 gestatten, daß die Küstenfrachtfahrt (Cabotage) von dem hiesigen Hafen über Swinemünde nach Memel nicht allein von in- und vereinsländischen, sondern auch von ausländischen Seeschiffern betrieben werden darf.

Stettin, den 4. Dezember 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

583) Betrifft den Besuch der Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Grabow, Swinemünde und Stepenitz während der Sommer-Monate.

Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. August d. J. (Amtsblatt pro 1854 Seite 298—99) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

Seeleute, welche sich auf den Besuch der Navigations-Schulen vorbereiten wollen und den Sommer über am Lande sind, auf ihr desfallsiges Ansuchen Aufnahme und Unterricht bei den Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Grabow, Swinemünde und Stepenitz auch während der Sommermonate finden können.

Stettin, den 4. Dezember 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

584) Der Kaufmann H. J. Ringe zu Wollin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 4. Dezember 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

585) Bekanntmachung. Mit Ihrer Eingabe vom 26. d. M. habe Ich die Mir damit überreichte Denkschrift über die Allgemeine Landesstiftung zur

Digitized by Google

Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger als Nationaldank entgegen genommen. Es läßt diese Schrift in erfreulicher Weise die erfolgreiche Thätigkeit des Kuratoriums und dessen Organe in den Provinzen auf dem Gebiete der Pflege und Hebung der patriotischen Gesinnungen erkennen. Nicht minder liefern die materiellen Resultate den Beweis, wie die Tendenz der Stiftung — Fürsorge für die Erleichterung der Lage der vaterländischen Krieger an ihrem Lebensabend — durch das ganze Land hin den lebhaftesten Anklang findet. Gern nehme Ich Veranlassung, dem Kuratorium sowohl, als auch den Zweigvereinen und allen durch Liebesgaben Betheiligten, Meine ganze Anerkennung und Meinen Dank hiermit auszusprechen, indem Ich zugleich den Frauen- und Jungfrauen-Vereinen, welche sich als Mit-Organe der Stiftung zu konstituiren im Begriff stehen, das beste Gedeihen und eine segensreiche Entwickelung wünsche.

Sanssouci, den 31. Oktober 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kuratorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank! Zu Händen des Generalmajor v. Maliszewski.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir es zugleich als wünschenswerth bezeichnen, daß sich die Dominien, Gemeinden, Korporationen, Vereine ꝛc. der Allgemeinen Landesstiftung als einem patriotischen Unternehmen durch Erklärungen zu bestimmten jährlichen Beiträgen dauernd anschließen möchten, welche an die Kreis- und Lokal-Organe der Stiftung abzugeben sind.

Stettin, den 5. Dezember 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

586) Der nach den Kalendern auf den 16. d. M. anberaumte zweite Fettviehmarkt in Gollnow ist auf den 22. d. M. verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6. Dezember 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

587) Der Eigenthümer Fink und der Arbeitsmann Wödcke aus Roland (Usedom-Wolliner Kreises) haben am 24. September d. J. den Schiffer Hermann Bussack aus Torgelow und den Steuermann Wilhelm Bergemann aus Ueckerrege, deren mit Mauersteinen beladener Oderkahn auf dem Haff bei heftigem Sturm gesunken war und die nur noch an dem Maste desselben sich hielten, mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens errettet.

Wir bringen diese Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dem ꝛc. Finck und dem ꝛc. Wödcke Geldprämien von uns be-

Digitized by Google

willigt worden sind.

Stettin, den 6. Dezember 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

588) Der Aktuarius Carl Fischer zu Labes hat die seither geführte Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 7. Dezember 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

589) Der Kaufmann Theodor Abel zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. Dezember 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

590) Bekanntmachung. In Beziehung auf den mittelst Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6. Juli d. J. auf den 31. Januar 1855 anberaumten Präclusiv-Termin zum Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, werden auf Grund ausdrücklicher Veranlassung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die nachstehenden Anordnungen der Letzteren zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

1. Sämmtliche im Regierungsbezirk Stettin befindliche öffentliche Kassen, ohne Unterschied, ob dieselben sonst mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, haben am 31. Januar 1855 Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen aufzunehmen und solche nebst einer Declaration unfehlbar mit der 1. Post an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, welche dafür Ersatz leisten wird. Für Ablieferungen, welche nach dem 8. Februar 1855 bei der Regierungs-Haupt-Kasse eingehen, wird kein Ersatz gewährt.
2. Wenn nach Ablauf des Präclusivtermins vom 31. Januar 1855 noch alte Kassen-Anweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungiltig anzuhalten und zur Beförderung an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der unterzeichneten Regierung einzusenden. —

Die Kassen werden hierdurch noch besonders auf die Verluste aufmerksam gemacht, welche für dieselben daraus entstehen, wenn sie die Ablieferung der alten Kassen-Anweisungen zu den bestimmten Terminen versäumen sollten.

Stettin, den 8. Januar 1854.

Königl. Regierung; Kassen-Verwaltung.

2) anderer Behörden.

591) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV. No. 8 bis 10 nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3⅓ oder resp. 3½ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. August 1855 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3⅓ und resp. 3½ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Capitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1855 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3⅓- und resp. 3½-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Capitalzahlung mit den bis Johannis k. J. fälligen Zinsen am 2. Juli 1855 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai k. J., so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 30. November 1854.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Graf v. Eickstädt-Peterswaldt.

Digitized by Google

Spezification der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

I. Anclamschen, vormals Pasewalkschen Departements:

Chinnow, Wollinschen Kreises, No. 65 zu 500 Thlr., No. 68 zu 500 Thlr., No. 84 zu 200 Thlr., No. 89 zu 100 Thlr., No. 90 zu 100 Thlr., No. 92 zu 100 Thlr., No. 106 zu 50 Thlr., No. 112 zu 25 Thlr., No. 114 zu 25 Thlr, No. 121 zu 25 Thlr.

II. Stargardschen Departements:

Mulkenthin b., Saatziger Kreises, No. 16 zu 100 Thlr., No. 19 zu 100 Thlr.,

Schellin, Pyritzer Kreises, No. 42 zu 100 Thlr.,

III. Treptow an der Regaschen Departements:

Todtenhagen b., Fürstenthums Kreises, No. 1. 2. 3 6. 7. 8, jeder zu 1000 Thlr, No. 9 zu 200 Thlr., No. 10 zu 300 Thlr., No. 12 zu 50 Thlr., No. 13 zu 200 Thlr., No. 14 zu 200 Thlr., No. 15 zu 600 Thlr., No 16 zu 400 Thlr., No. 17 zu 300 Thlr., No. 18 zu 600 Thlr., No. 19 zu 200 Thlr., No. 20 zu 100 Thlr., No. 21 zu 25 Thlr., No. 23 zu 50 Thlr., No. 24 zu 50 Thlr., No. 25 zu 25 Thlr., No. 27 zu 1000 Thlr., No. 28 zu 600 Thlr., No. 29 zu 100 Thlr., No. 30 zu 25 Thlr., No. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 44. 45. 46. 48. und 50. jeder zu 100 Thlr.

---

592) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Folgende auf dem Gute Elvershagen, Borken Kreises, Stargardschen Departements, haftende Pommersche Kurantpfandbriefe, als:

Nr. 78 zu 300 Thlr., Nr. 79 zu 50 Thlr., Nr. 97, 113, 115, 116, 117, 118, 122, 123, 124, 126 u. 128, jeder zu 1000 Thlr. sollen zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden, und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Kurantpfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Zinscoupons von Weihnachten dieses Jahres ab, und Talons, der Landschafts-Direktion zu Stargard oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres einzureichen, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in konvertirten 3½ und resp. 3½ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Kurantpfandbriefen mit Zinscoupons von Weihnachten dieses Jahres ab, und Talons, portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11.

Juli 1838 — Gesetzsammlung de 1838 Nr. 24 No. 1909 — die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons nicht bis spätestens den 15. Mai 1855 bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard oder auch bei uns eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungspfandbriefe mit Zinscoupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin, den 30. November 1854.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Graf v. Eickstädt-Peterswaldt.

---

593) Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Personengeldsatz der ersten Wagenklasse auf der Ostbahn und der Stettin-Posener Eisenbahnstrecke mit dem 1. Januar 1855 von 6½ auf 6 sgr. für Person und Meile ermäßigt wird.

In Folge genauer Berichtigung und schließlichen Feststellung des Meilenzeigers beider Bahnen werden außerdem mit dem gedachten Zeitpunkte einige, indessen nur unerhebliche Aenderungen sämmtlicher Tarife eintreten.

Das Nähere besagen die seiner Zeit auf sämmtlichen Stationen für 5 sgr. käuflich zu erlangenden neuen Druck-Exemplare des Tarifes.

Bromberg, den 17. November 1854.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 51.

Stettin, den 22. December 1854.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4105). Tarif, nach welchem die Strom- und Bollwerks-Abgabe zu Elbing zu erheben ist. Vom 8. Februar 1853.

(No. 4106). Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königl. Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 9. Oktober 1854.

(No. 4107). Allerhöchster Erlaß vom 16. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Pustleben im Kreise Nordhausen über Bleicherode nach Groß-Bodungen im Kreise Worbis.

(No. 4108). Allerhöchster Erlaß vom 25. Oktober 1854, betreffend die Ermächtigung, bei den Rheinfähren das Fährgeld für das Uebersetzen eines Pferdes über den Satz des Normal-Fährtarifs vom 27. Mai 1829 zu erhöhen.

(No. 4109). Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für das platte Land von Altpommern vom 20. August 1841. Vom 23. Oktober 1854.

(No. 4110). Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Dingelstadt-Dudenstädter Staats-Chaussee im Kreise Worbis durch Teistungen und Berlingerode bis zur Grenze des Kreises Heiligenstadt.

(No. 4111). Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 14. November 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 18. November 1854.

Patente.

Den Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel in Berlin ist unter dem 15. Dezember 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe für neu erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen unterm 6. März 1853 ertheilte Patent auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen ist erloschen.

Das dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner hierselbst unterm 3. Mai 1853 ertheilte Patent auf einen selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

594) Bekanntmachung. Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. (Gesetzsammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 18. Dezember 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

2) der Königl. Regierung.

595) Der Rentier Tiegs zu Regenwalde hat die seither geführte Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Stettin, den 11. Dezember 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

596) Polizei-Verordnung, die Sicherung der Eis-Passage auf der Oder ꝛc. betreffend.

Zur Sicherung der Eispassage auf der Oder, dem Haff und den damit in Verbindung stehenden Gewässern wird auf den Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes verordnet:

§. 1.

Die zur Bezeichnung der Eisbahnen auf dem Eise angebrachten Zeichen, ferner die zur Bezeichnung des unsichern Eises oder einzelner Stellen desselben aufgestellten Warnungstafeln oder sonstige Zeichen dürfen nicht zerstört, versetzt oder weggenommen werden.

Digitized by Google

§. 2.

In den abgesteckten Eisbahnen oder in sonst auf dem Eise gebahnten Winterwegen, sowie zu beiden Seiten derselben auf sechs Fuß Entfernung dürfen keine Oeffnungen in das Eis gehauen werden.

§. 3.

Die außerhalb des im §. 2 bezeichneten Umkreises in das Eis gehauenen Oeffnungen müssen stets durch unmittelbar neben denselben aufgestellte Eisstücke bezeichnet werden.

§. 4.

Auf der Oder ist das Auslegen von Angeln unter dem Eise und das Einhauen von Löchern dazu verboten.

§. 5.

Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, sofern den Uebertreter nicht nach §. 301 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe trifft, mit einer Strafe von 3 bis 10 Thlrn., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Stettin, den 20. Dezember 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

597) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV. No. 8 bis 10 nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3½ oder resp. 3⅓ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. August 1855 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem

Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Capitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1855 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3⅓-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Capitalzahlung mit den bis Johannis k. J. fälligen Zinsen am 2. Juli 1855 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai k. J., so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 30. November 1854.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Graf v. Eickstedt-Peterswaldt.

Spezification der vorstehend gekündigten Kuraut-Pfandbriefe.

I. Anclamschen, vormals Pasewalkschen Departements:
Chinnow, Wollinschen Kreises, No. 65 zu 500 Thlr., No. 68 zu 500 Thlr., No. 84 zu 200 Thlr., No. 89 zu 100 Thlr., No. 90 zu 100 Thlr, No. 92 zu 100 Thlr., No. 106 zu 50 Thlr., No. 112 zu 25 Thlr., No. 114 zu 25 Thlr., No. 121 zu 25 Thlr.

II. Stargardschen Departements:
Mulkenthin b., Saatziger Kreises, No. 16 zu 100 Thlr., No. 19 zu 100 Thlr.,
Schellin, Pyritzer Kreises, No. 42 zu 100 Thlr.,

III. Treptow an der Regaschen Departements:
Todtenhagen b., Fürstenthums Kreises, No. 1. 2. 3. 6. 7. 8, jeder zu 1000 Thlr., No. 9 zu 200 Thlr., No. 10 zu 300 Thlr., No. 12 zu 50 Thlr., No. 13 zu 200 Thlr., No. 14 zu 200 Thlr., No. 15 zu 600 Thlr., No 16 zu 400 Thlr., No. 17 zu 300 Thlr., No. 18 zu 600 Thlr., No. 19 zu 200 Thlr., No. 20 zu 100 Thlr., No. 21 zu 25 Thlr., No. 23 zu 50 Thlr., No. 24 zu 50 Thlr., No. 25 zu 25 Thlr., No. 27 zu 1000 Thlr., No. 28 zu 600 Thlr., No. 29 zu 100 Thlr., No. 30 zu 25 Thlr.,

Digitized by Google

No. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 44. 45. 46. 48. und 50. jeder zu 100 Thlr.

598) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Folgende auf dem Gute Elvershagen, Borken Kreises, Stargardschen Departements, haftende Pommersche Kurantpfandbriefe, als:

Nr. 78 zu 300 Thlr., Nr. 79 zu 50 Thlr., Nr. 97, 113, 115, 116, 117, 118, 122, 123, 124, 126 u. 128, jeder zu 1000 Thlr.

sollen zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden, und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Kurantpfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Zinscoupons von Weihnachten dieses Jahres ab, und Talons, der Landschafts-Direktion zu Stargard oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres einzureichen, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in konvertirten 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Kurantpfandbriefen mit Zinscoupons von Weihnachten dieses Jahres ab, und Talons, portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli 1838 — Gesetzsammlung de 1838 Nr. 24 No. 1909 — die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons nicht bis spätestens den 15. Mai 1855 bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard oder auch bei uns eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungspfandbriefe mit Zinscoupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin, den 30. November 1854.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Graf v. Eickstedt-Petersmaldt.

599) Ediktal-Citation. Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe angeblich verbrannt oder abhanden gekommen und theils gestohlen worden, als:

1) Der verwittweten Ackerbürger Larsch gebornen Mentzel zu Leba der Pommersche Pfandbrief Treten, Rummelsburgschen Kreises, Stolpeschen Departements, No. 183 über 400 Thlr. ohne Coupons;

2) Dem Fräulein Sophie v. Neetzow zu Lentz bei Stargard, jetzt zu Greifswald wohnhaft, die Pommerschen Pfandbriefe Gültz, Demminschen Kreises, No. 112 über 200 Thlr.; Schmuggerow, Anklamschen Kreises, No.

68 über 200 Thlr., No. 70 über 200 Thlr., No. 71 über 200 Thlr. — sämmtlich Anklamschen Departements — Cremzow, Pyritzschen Kreises, No. 124 über 50 Thlr., No. 127 über 50 Thlr.; Lübzin, Saatziger Kreises, No. 35 über 400 Thlr., No. 349 über 100 Thlr. — sämmtlich Stargardschen Departements — Altstadt, Fürstenthumschen Kreises, No. 34 über 200 Thlr.; Cummerow c, Ostenschen Kreises, No. 15 über 200 Thlr.; Gerdin b, Greifenberger Kreises, No. 60 über 100 Thlr.; Hoff, Flemmingschen Kreises, Nr. 19 über 100 Thlr., Lüttkemanshagen, Greifenbergschen Kreises, No. 17 über 300 Thlr.; Schnatow, Greifenbergschen Kreises, No. 4 über 1000 Thlr.; Seeger, Fürstenthumschen Kreises, No. 51 über 100 Thlr.; Strippow, Fürstenthumschen Kreises, No. 58 über 100 Thlr. — sämmtlich Treptowschen Departements — Cösternitz ab, Schlawschen Kreises, No. 35 über 100 Thlr.; Falkenhagen, Rummelsburgschen Kreises, No. 17 über 300 Thlr.; Walbow, Rummelsburgschen Kreises, No. 38 über 300 Thlr. — sämmtlich Stolpeschen Departements und alle ohne Coupons und Talons —;

3) Dem Schuhmacher Gottfried Fick zu Stolp die Pommerschen Pfandbriefe Scharschow, Lauenburgschen Kreises, No. 26 über 100 Thlr., und Schmolsin, Stolper Kreises, No. 119 über 25 Thlr. nebst Zinskoupons Ser. III. No. 10 und Talons — beide Stolper Departements —.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorgenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- und Johannis-Zinstermine bei unseren Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. d. Rega und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 17. August 1855, Vormittags 11 Uhr, in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe präkludirt und deren verlustig erklärt und die benannten Pfandbriefe werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 30. August 1854.

Königl. Pr.-Pommersche General-Landschafts-Direktion.

---

600) Bekanntmachung. Die Bewohner des platten Landes von Altpommern werden auf die Verordnung vom 23. Oktober 1854 — Gesetz-Sammlung von 1854 No. 43 — aufmerksam gemacht, nach deren Inhalt

Digitized by Google

1. die Versicherung von Mühlen außerhalb des Verbandes der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät zum vollen Betrage des gemeinen Werths gestattet ist,
2. die Beiträge für Gebäude der ersten und zweiten Klasse auf resp. 4 sgr. und 8 sgr. heruntergesetzt worden sind,
3. neue Versicherungen für das laufende Jahr bis zum 31. December desselben Jahres angenommen werden.

Zu 3 ist insbesondere darauf zu achten, daß die vollständigen Kataster über Nachträge sowohl, wie über Löschungen dergestalt zeitig bei den Landraths-Aemtern eingereicht werden, daß die Kataster spätestens am 31. Dezember bei uns präsentirt werden, indem wir sonst, namentlich auf Löschungsanträge für das folgende Jahr, keine Rücksicht nehmen können, da die Beitragspflichtigkeit für das folgende Jahr mit dem 1. Januar beginnt.

Stettin, den 2. Dezember 1854.

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

v. Schöning. v d. Marwitz. O. v. Ramin.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Johann Hermann Hilmers aus Stralsund ist zum Pastor bei den Gemeinden zu Pinnow und Murchin, Synode Wolgast, berufen und in sein neues Amt eingeführt.

An der Stadtschule zu Regenwalde ist der Konrektor Johann Heinrich Friedrich Mentzel angestellt.

Es sind versetzt worden:

der Grenzaufseher Borck im Hauptamts-Bezirke Tribsees in gleicher Eigenschaft in den Hauptamts-Bezirk Demmin;

der Grenzaufseher Ovenbeck in dem Hauptamts-Bezirke Telgte in gleicher Eigenschaft in den Hauptamts-Bezirk Cavelpaß;

der Grenzaufseher Trapp in der Provinz Westphalen in gleicher Eigenschaft in den Hauptamts-Bezirk Cavelpaß;

der berittene Grenzaufseher Neupert im Hauptamts-Bezirke Cavelpaß, als berittener Grenzaufseher nach Usedom;

der Thor-Controleur Güdelhoff in Stettin, als Steuer-Aufseher nach Fiddichow;

der Steuer-Aufseher Wegner zu Stettin ist zum Thor-Controleur daselbst und

der Grenz-Aufseher Schalenz im Hauptamts-Bezirke Cavelpaß ist zum berittenen Grenzaufseher ernannt.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 52.

Stettin, den 29. December 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

601) Bekanntmachung. Der 26. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte

am Montag den 29. Januar 1855,

in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Königlichen Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Landrath a. D. Herrn von Schöning in Stargard der Vorschrift gemäß einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 14. Dezember 1854.

Der Ober-Präsident.

2) der Königl. Regierung.

602) Bekanntmachung. Nachstehende Bekanntmachung des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung des Umtausches wird nunmehr ein letzter präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Digitized by Google

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitz befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

---

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch sämmtliche Kreis-, Steuer-, Domainen-Rentamts- und Forst-Kassen unsers Bezirks angewiesen sind, den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen gegen neue zu bewirken.

Stettin, den 23. Dezember 1854.

Königl. Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

603) Bekanntmachung. In Beziehung auf den mittelst Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6. Juli d. J. auf den 31. Januar 1855 anberaumten Präclusiv-Termin zum Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, werden auf Grund ausdrücklicher Veranlassung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die nachstehenden Anordnungen der Letzteren zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

1. Sämmtliche im Regierungsbezirk Stettin befindliche öffentliche Kassen, ohne Unterschied, ob dieselben sonst mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, haben am 31. Januar 1855 Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen aufzunehmen und solche nebst einer Declaration unfehlbar mit der ersten Post an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, welche dafür Ersatz leisten wird. Für Ablieferungen, welche nach dem 8. Februar 1855 bei der Regierungs-Haupt-Kasse eingehen, wird kein Ersatz gewährt.
2. Wenn nach Ablauf des Präklusivtermins vom 31. Januar 1855 noch alte Kassenanweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungiltig anzuhalten und zur Beförderung an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der unterzeichneten Regierung einzusenden. —

Die Kassen werden hierdurch noch besonders auf die Verluste aufmerksam gemacht, welche für dieselben daraus entstehen, wenn sie die Ablieferung der alten Kassen-Anweisungen zu den bestimmten Terminen versäumen sollten.

Stettin, den 8. Dezember 1854.

Königl. Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

604) Bekanntmachung. Nachstehende Bekanntmachung des Präklusiv-

Digitized by Google

termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848:

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung des Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch sämmtliche Kreis-, Steuer-, Domainen-Rentamts- und Forstkassen unseres Bezirks angewiesen sind, den Umtausch der Darlehnskassenscheine gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Die resp. Gemeindebehörden haben in ortsgebräuchlicher Weise für die möglichste Verbreitung des Inhalts dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Stettin, den 23. Dezember 1854.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

605) An Stelle des verstorbenen Konsuls C. G. E. Simon hierselbst, ist der Kaufmann Gustav Adolph Müller hierselbst zum Consul für Belgien, in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 20. Dezember 1854.

Königliche Rgierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by

606) **Bekanntmachung.** Die bis einschließlich den 4. Dezember d. J. bei uns eingelieferten

Staatsschuldscheine und resp. Staats-Anleihescheine do 1850 sind von Berlin zurück und können mit den Coupons Ser. XII. und II. in Empfang genommen werden

Stettin, den 23. Dezember 1854.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

---

3) des Königlichen Appellationsgerichts.

607) Mit Bezug auf die im Amtsblatte von 1841 Seite 198 ff. bekannt gemachte Instruktion vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unsers Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit im Laufe dieses Jahres nach dem jener Instruction beigefügten Schema, oder, wenn gar keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vacat-Anzeige resp. an die landräthlichen oder städtischen Behörden unverzüglich abzugeben, und diese Behörden werden aufgefordert, jene Nachweisungen in der vorgeschriebenen Form, resp. Vacat-Anzeigen mit der gutachtlichen Aeußerung über die Vortheile des Schiedsmanns-Instituts noch vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahres einzureichen.

Stettin, den 18. Dezember 1854.

Königliches Appellationsgericht.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Oberbuchhalter Stern bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ist von dem Herrn Finanz-Minister zum Landrentmeister bei der gedachten Kasse ernannt worden.

Der Regierungs-Sekretair Helle in Stettin ist zum Oberbuchhalter der Regierungs-Haupt-Kasse daselbst befördert.

Zu Streckentin, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Johann David Gaedcke fest angestellt.

In Pasewalk ist für die Unterstadt der Buchdruckerei-Besitzer Jacob zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

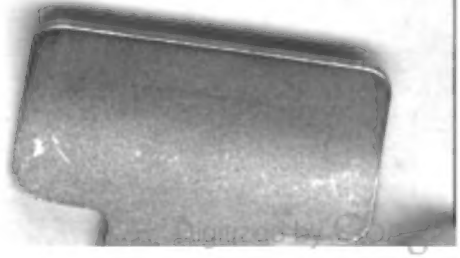

Digitized by Google